Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des deutschen Textilreinigungsgewerbes

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Gerold Schmidt

aus Münster (Westf.)

1964

1965

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des deutschen Textilreinigungsgewerbes

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Gerold Schmidt

aus Münster (Westf.)

1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

1. Berichterstatter:
Professor Dr. Dr. Lukes

2. Berichterstatter:
Professor Dr. Reinicke

Dekan:
Professor Dr. Fikentscher

Tag der mündlichen Prüfung:
2o. Juni 1964

M e i n e n E l t e r n

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite:
	Literaturverzeichnis	4
	Abkürzungsverzeichnis	17
Erster Teil	Geschichtliche Einführung	
§ 1	Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Textilreinigungsgewerbes	
I.	Die Gleichartigkeit der Rechtsfragen aller Zweige des Textilreinigungsgewerbes	1
II.	Die Entwicklung der AGB	3
Zweiter Teil	Vergleich der Regelung durch die AGB mit der gesetzlichen Regelung	
§ 2	Das Zustandekommen eines Vertrages auf der Grundlage der AGB der Chemischreinigungen und Wäschereien	
I.	Regelungen der AGB zum Vertragsschluß	9
II.	Vertragsschluß durch Angebot und Annahme, insbesondere der Inhalt des Angebotes des Kunden	11
	1) Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Maßstab für den Inhalt des Vertrages	13
	2) Die AGB des Textilreinigungsgewerbes sind nicht Handelsbrauch oder Verkehrssitte	16
	3) AGB bei längerer Geschäftsbeziehung	18
	4) Die Bekanntheit der Existenz und des Inhalts von AGB und ihr Wirksamwerden	19
	5) Das Erfordernis eines besonderen Hinweises auf die AGB der Chemischreiniger durch Plakataushang	23
	6) Kein Vertragsschluß nach Aushändigung der Auftragsbestätigung	27
III.	Das Formerfordernis der Schriftlichkeit beim Abschluß eines Vertrages abweichenden Inhalts	29
§ 3	Das Werk und seine Herstellung	
I.	Der Vertragscharakter	33
II.	Die Werkbeschreibung und die Herstellungspflicht	35
III.	Die Unausführbarkeit der Herstellung	41
IV.	Die fristgerechte Herstellung und der Ausschluß der Verzugshaftung	46
§ 4	Die Haftung des Unternehmers wegen Mängel und	

Seite:

und Vertragsverletzungen

I. Rechte des Bestellers

1) Überblick über die gesetzlichen Regelungen 51

2) Die Haftung wegen Schäden am Reinigungsgut nach den AGB des Textilreinigungsgewerbes 52

a) Abgrenzung von unverschuldeten und verschuldeten Schäden 53

b) Die Vorprüfungspflicht des Unternehmers 62

3) Die Haftung für abhandengekommenes Reinigungsgut 68

a) Die Haftung wegen Diebstahls und die Versicherungspflicht 68

b) Die Wäscheliste und das Fehlen von Wäschestücken 72

II. Der Inhalt der Ansprüche auf Schadensersatz

1) Der gesetzliche Inhalt unter besonderer Berücksichtigung von Kleidungsschäden 76

2) Die Haftungsregelungen der AGB des Textilreinigungsgewerbes

a) Die Haftung des Unternehmers 81

b) Der Eintritt einer Versicherung 87

III. Die Geltendmachung der Ansprüche

1) Zeitliche Grenzen und Form der Geltendmachung 9o

2) Der Ort der gerichtlichen Geltendmachung 95

§ 5 Abholung und Nichtabholung

I. Abholung und Entrichtung der Vergütung 99

1) Rückgabe gegen Legitimationspapier 1oo

2) Das Aufrechnungsverbot 1o3

II. Die Nichtabholung

1) Verzug und Aufbewahrungspflicht 1o5

2) Die Verwertung nichtabgeholter Sachen 1o8

Dritter Teil Maßstäbe für die Prüfung der Angemessenheit der Gesetzesabweichungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes

§ 6 Die von Rechtssprechung und Rechtslehre entwikkelten Maßstäbe 112

I. Die Monopolausnutzung 113

		Seite:
II.	Die Auslegung	115
III.	Die Einschränkung des Unterwerfungswillens	116
IV.	§ 242 BGB als Inhaltsmaßstab	117
V.	Die Gerechtigkeit als Inhaltsmaßstab	
	1) Die Voraussetzungen des Gerechtigkeitsprinzips	118
	2) Die Rechtsgrundlage für den entwickelten Maßstab	119
	3) Die Anwendbarkeit genereller Maßstäbe im konkreten Einzelfall	124
VI.	Das Verhältnis von Gerechtigkeitskontrolle und der Überprüfung durch das Bundeskartellamt	128
Vierter Teil	Prüfung der Angemessenheit der festgestellten Gesetzesabweichungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes	
§ 7	Die Haftungsausschlüsse	
I.	Der Ausschluß der Prüfungspflicht und der Haftung aus ihrer Verletzung	129
II.	Die Freizeichnung von der Verzugshaftung	132
III.	Der Ausschluß jeder Haftung bei bestimmtem Reinigungsgut	136
IV.	Der Ausschluß der Haftung wegen Abhandenkommens von Reinigungsgut	137
§ 8	Die Haftungsbeschränkungen	141
§ 9	Die Geltendmachung von Ansprüchen	
I.	Die schriftliche Geltendmachung	158
II.	Der Gerichtsstand	160
III.	Der Ausschluß der Geltendmachung	163
§ 10	Abholung und Nichtabholung	
I.	Legitimationspflicht und Aufrechnungsausschluß	167
II.	Die Nichtabholung	168
Fünfter Teil	Die Folge der Unangemessenheit von Einzelklauseln allgemeiner Geschäftsbedingungen	
§ 11	Teilnichtigkeit der Textilreinigungsbedingungen	173
	Zusammenfassung	182
Anhang:	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Textilreinigungsgewerbes im Wortlaut:	186

Anhang Nr. 1 - 6:	Chemischreinigungsbedingungen
Anhang Nr. 1 a:	Kartellvertrag der Lieferungsbedingungsgemeinschaft
Anhang Nr. 7 - 13:	Wäschereibedingungen
Anhang Nr. 14 - 16:	Chemischreinigungs- und Wäschereibedingungen aus der SBZ
Anhang Nr. 16 a:	Ministerielle Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen

LITERATURVERZEICHNIS

Achilles-Greiff	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 21. Aufl., Berlin 1958
Apt	Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr, Bände 1-3, Berlin 19o7, 191o, 1914
Bachmann	Das deutsche Wäscherei- und Plättereigewerbe seit 1914, Diss. Leipzig 1932
Ballerstedt	Kartellverbot und Einzelvertrag, JZ 1956, 267 ff.
Baumbach-Duden	Handelsgesetzbuch, Kommentar 15. Aufl., München-Berlin 1962
Baumbach-Hefermehl	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kommentar, 8. Aufl. München-Berlin 196o
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung, Kommentar 27, Aufl., München-Berlin 1963
Baur	Sachenrecht, Lehrbuch 2. Aufl. München-Berlin 1963
Becker, Ernst	Die gewerblichen Wäschereien, (Diss. Heidelberg 1915), Rudolfstadt 1915
Becker, Helmut	Kraftverkehrs-Haftpflichtschäden 6. Aufl., Karlsruhe 196o
von Beckerath	Reklamationen auf dem Gebiete der Chemischreinigung, Färberzeitung 1959, 7 ff.
Bernhardt	Die AGB als Rechtsnormen, DR 1942, 1171 ff.

Bertuch	Die betriebswirtschaftliche Verfassung des Färber- und Chemischreinigerhandwerks, (Diss. München 1948)
Bobrowski	Liefervertrag und Lieferbedingungen, Heidenheim 1956
Boldt	Gewerberecht, Textsammlung 3.Aufl., Münster 1961
Brandt	Die AGB und das sogenannte dispositive Recht, DRWi Bd. 5 (194o), 76 ff.
von Brunn	Die formularmäßigen Vertragsbedingungen der deutschen Wirtschaft, 2. Aufl., Köln-Berlin 1956
von Brunn	Die Verwaltungspraxis zu den Konditionenkartellen, Köln-Berlin-München 196o
von Caemmerer	Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Bundesgerichtshof, JZ 1953, 97 ff.
Capelle	Zur Problematik der AGB, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 3. Bd., Tübingen 1958, 139 ff.
Clauss	Zur Systematik der AGB, MDR 1959, 165 ff.
Clauss	Zum Begriff der Unklarheit, JZ 196o, 3o6.
Crisolli-Ostler	Abzahlungsgesetz, 5. Aufl., Berlin 1958
Delius	Haftung für Diebstahl fremder Sachen in Geschäfts-, Dienst- usw.-Räumen, Das Recht 192o, Sp. 33 f.
Dove und Apt	Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr, Berlin 191o
Dove und Meyerstein	Gutachten der IHK Berlin über Handelsgebräuche, Berlin 19o7, 1912, 1926, 193o
Droste	Das Recht der AGB, Betrieb 1957, Beilage 1o
Eberhardt	Zur Frage der Haftungsbeschränkungen von Reinigungsunternehmen, ZfV 1959, 411 ff.
Eberhardt	Naturalersatz oder Geldersatz, ZfV 196o, 412 ff.

Ehret	Die AGB der Banken und die sachenrechtliche Einigung, Diss. Heidelberg 1934
Eilles	Das Recht der AGB und die Gerichte, DGWR 1941, 121 ff.
Ennec.-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Lehrbuch, Teil I und II, 15. Aufl., Tübingen 1960
Ennec.-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, Tübingen 1958
Ennec.-Wolff-Raiser	Sachenrecht, Lehrbuch, 10. Bearbeitung, Tübingen 1957
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl. Band 1, Münster 1962
Esser	Schuldrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., Karlsruhe 1960
Fabel	Das Recht der Allgemeinen Lieferbedingungen, Jahrbuch für das Textilreinigungsgewerbe, Herford 1961
Feierabend	Gehört die Chemischreinigung in das Arbeitsgebiet des Färbers oder Wäschers?, Die Wäscherei 1954, Heft 12 (Dez.), 12
Feilchenfeld-Staff-Michalke	Handelsrecht und Handelsbrauch, Entscheidungen u. Gutachten in Handelssachen, Berlin 1929
Fikentscher	Sind die ADSp abdingbar?, BB 1961, 297 ff.
Finger	Eisenbahngesetze, 4. Aufl., München-Berlin 1962
Fischer, Joachim	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt in den AGB, Diss. Göttingen 1959
Fischer, Robert	Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen, BB 1957, 481 ff.
Fischer-Bobsien	Eine rekonstruierte Chronik der ersten 50 Jahre Chemischreinigung in Deutschland, Färberzeitung 1954, 277 ff.
Flume	Rechtsgeschäft und Privatautonomie, in: 100 Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des deutschen Juristentages, Karlsruhe 1960, 135 ff.

Franck	Wie hoch ist die Ersatzleistung an den Kunden zu bemessen?, Färberzeitung 1957, 418 ff.
Gallois	Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht und AGB, JR 1956, 45 ff.
Gallois	Gutachten der Industrie- und Handelskammern über Handelsbräuche, NJW 1954, 1312
Geigel	Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechtes, 8. Aufl., München-Berlin 1956
von Gierke, J.	Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, Lehrbuch, 8. Aufl., Berlin 1958
von Gierke, J.	Versicherungsrecht, Stuttgart 1937 /47
Giessler	AGB nicht immer verbindlich!, (Anm. zum LG Mönchen-Gladbach v. 13.11. 1957), Revue Chemische Reinigung-Färberei 1958, 4o2 ff.
Giessler	Rund um einen kunstgestopften Schaden, Färberzeitung 1959, 424 f.
Gradhandt	Die Zuständigkeitsvereinbarung, Diss. Rostock 1936
Grossmann-Doerth	Selbstgeschaffenes Recht der Wirtschaft und staatliches Recht, Freiburg 1933
Grossmann-Doerth	Zur Reform der Kommanditgesellschaft, AcP 147, 1 ff.
Guthke	Das Wirksamwerden Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Diss. Münster 1959
Hahn- Stegemann	Materialien zur Civilprozeßordnung, 2. Aufl., Berlin 1881
Hamann	Über die Verbindlichkeit der ADSp, MDR 1949, 2o9 ff.
Hamelbeck	Begriff, Arten und Verbindlichkeiten der AGB, Berlin 193o
Haupt	Die AGB der deutschen Banken, Leipzig 1937
Haupt	Vertragsfreiheit und Gesetz, ZAkDR 1943, 84 ff.
Haus	Vereinbarung von Geschäftsbedingungen zwischen den beteiligten Inte-

ressentengruppen, (Bonner Rechtsw. Abhandlungen Nr. 35) Bonn 1936

Hellauer — Kaufverträge, Werk-, Konsignations- und Leihverträge. Eine Sammlung von Verträgen und Geschäftsbedingungen aus der Praxis, Berlin 1927

Herschel — Anm. zum Urteil des LG Hamburg v. 25.4.1939, DR 1939, 1264

Herschel — Der Ersatz des indirekten Schadens. Ein Beitrag zur Frage der industriellen Lieferbedingungen, DR 1940, 1451 ff.

Herschel — Anm. zum Urteil des RG vom 31.3. 1941, DR 1941, 1727 f.

Herschel — Die Vertragsordnung als Rechtsnorm, DR 1942, 753 ff.

Heymann-Kötter — Handelsgesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl., Berlin 1950

Hildebrandt, Heinz — Das Recht der AGB, AcP 143, 326 ff.

Hildebrandt, Wolfgang — Zulässigkeit und Wirkung von AGB, JR 1955, 325 ff.

Himmelreich und Hauschild — Was versteht der Fachmann unter dem Auftrag "Chemischreinigen"?, Die Wäscherei 1959, 89 f.

von Hippel — Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, Tübingen 1936

Hoffmann — Die Bewertung von Schadensfällen, Färberzeitung 1952, Heft 2 (Febr.), 11

Hollmann — Die Lieferbedingungen des Färber- und Chemischreinigergewerbes in der täglichen Praxis (Anm. zum Urteil des LG Mönchen-Gladbach v. 13.11. 1957), RRF 1958, 466 f.

Holzberg — Zum Problem der Nichtigkeit der AGB unter Berücksichtigung der Allgemeinen Holzverkaufsbedingungen, Diss. Göttingen 1954

Huber — Anm. zum Urteil des OLG Stuttgart vom 2.8.1958, BB 1959, 869 ff.

Hueck — Normenverträge, IherJ 73, 33 ff.

Hurst — Inwieweit kann Gesetzesrecht durch AGB abbedungen werden? Diss. Köln 1958

Isaac	Das Recht des Spediteurs, Berlin 1928
Isaac	Anm. zu RGZ 1o3, 82, JW 1922, 1533
Isele	Grundprobleme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JuS 1961, 3o8 ff.
Jacobi	Erfüllungsort Berlin, Gruchot 6o, 962 ff.
Jahn und Bormann	Zwei Meinungen zum Vordrucksatz für Reinigungs- und Farbaufträge, Die Wäscherei 196o, 2o9 f.
Juhnke	Die Geschäftsbedingungen der Großbanken, Diss. Marburg 1933
Kahrs	Mengen und Qualitätskontrolle im Reinigungsgewerbe, Färberzeitung 1958, 236 f.
Klauss	Abzahlungsgeschäfte, Kommentar, Stuttgart-Köln 195o
Klauß	Klage und Vollstreckung beim Abzahlungsgeschäft, NJW 195o, 765 f.
Knur	AGB in: Staatslexikon, 6. Aufl. Bd. I, Freiburg 1957, Sp. 251 ff.
Koban	Die Nürnberger Großwäschereien, ihre Entwicklung und Bedeutung vor, während und nach dem Kriege, Diss. Erlangen 1925
Koehler, Walter	Allgemeine Verkaufsbedingungen, Berlin 1934
Krause	Auftragsbestätigung und AGB, BB 1952, 996 ff.
Krause	AGB und das Prinzip des sozialen Rechtsstaates, BB 1955, 265 ff.
Krien	Anm. zum Urteil des AG. Miesbach v. 8.4.1949, JR 195o
Krien-Hay	ADSp Kommentar, Berlin 1959
Krischler	Die Gefahren Allgemeiner Geschäftsbedingungen und ihre Bekämpfung, Diss. Erlangen 1934
Lamann	Anm. zum Wäscherei-Gutachten der IHK Berlin vom 19.2.1929 in: Feilchenfeld-Staff-Michalke, S. 163 f.

Lancelle	Der Ersatz des indirekten Schadens. Ein Beitrag zur Frage der industriellen Lieferbedingungen, DR 1940, 1449 ff.
Lange, Karl-H.	Das Gewerbe der Kleiderfärbereien und chemischen Waschanstalten unter Einwirkung des Weltkrieges und seiner Folgen, Diss. Würzburg 1920
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1 und 2, 6. Aufl., München-Berlin 1963, 1964
Lehmann	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Lehrbuch, 12. Aufl., Berlin 1960
Lehmann	Anm. zu BGHZ 18, 212 ff. JZ 1956, 176
Lent	Zivilprozeßrecht, Studienbuch, 9. Aufl., München-Berlin 1959
Leonhard	Schadensersatz für Sachen, SJZ 1946, 168 ff.
von Lüpke	AGB für den Verkauf von Gebrauchtwagen rechtswirksam? BB 1956, 609 f.
Lukes	Der Kartellvertrag. Das Kartell als Vertrag mit Außenwirkungen, München-Berlin 1959
Lukes	Gedanken zur Begrenzung des Inhalts Allgemeiner Geschäftsbedingungen, in: Festschrift für Alfred Hueck, München-Berlin 1959, 459 ff.
Lukes	Grundprobleme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JuS 1961, 301 ff.
Lukes	§ 315 BGB als Ausgangspunkt für die Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen, NJW 1963, 1897
Malzer	Die Grenzen der Freizeichnung in Lieferverträgen unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und Gas, BB 1958, 140 ff.
Maurer	Wie kann ungerechtfertigten Ersatzansprüchen vorgebeugt werden? Die Wäscherei 1956, 40
Mayerhofer	Rechtsnatur und Verbindlichkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen mit besonderer Berücksichtigung der Bankbedingungen, Diss. Rostock 1931

Mecheels und Nopitsch	Der Chemischreiniger als Sündenbock, Festschrift zur Internationalen Fachausstellung Chemischreinigung und Färberei, München 1955
Meeske	Die Unterwerfung unter AGB, BB 1959, 857 ff.
Michel	Die AGB als Vertragsbestandteil in der Rechtsprechung, Tübingen 1932
Mroch	Zum Kampf gegen die unlauteren Geschäftsbedingungen, Karlsruhe 1960
Müller-Henneberg, Schwartz	Gemeinschaftskommentar zum GWB, 2. Aufl., Köln-Berlin 1963
Naegeli	Maßgeblichkeit und Unmaßgeblichkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Bestimmung des Inhalts der Vertragsabrede, (Diss. Zürich 1951) Affoltern 1951
Nastelski	Zulässigkeit und Wirkung von AGB, DRiZ 1955, 212 ff.
Neumann-Duesberg	Gerichtliche Ermessensentscheidungen nach §§ 315 ff. BGB, JZ 1952, 705 ff.
Nipperdey	Die Grundprinzipien des Wirtschaftsverfassungsrechts, DRZ 1950, 193 ff.
von Nottbeck	Über die Grenzen der Freizeichnung in Allgemeinen Lieferungsbedingungen, Diss. Göttingen 1960
Oelenheinz	Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, AcP 89, 218 ff.
Oertmann	Vorteilsausgleichung beim Ersatze von Alt durch Neu, LZ 1916, Sp. 1513 ff.
Ortweiler	Über sogenannte Reparaturscheine, Seuff Bl. 76, 730 f.
Pagenstecher	Sittenwidrige Lieferungsbedingungen, Marburg 1943
Pagenstecher	Sittenwidrige Lieferungsbedingungen, DR 1943, 976
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl., München-Berlin 1961
Preyer	Gerichtsstandsklauseln, BB 1951, 597
Prölss	Anm. zum Urteil des OGH BZ vom 7. 10.1949, DRZ 1949, 546 f.

Raiser	Das Recht der AGB, Hamburg 1935
Raiser	Anm. zum Urteil des LG Düsseldorf vom 2.8.1955, NJW 1956, 3o4 f.
Raiser	Vertragsfreiheit heute, JZ 1958, 1 ff.
Raiser	Vertragsfreiheit in: Festschrift zum loo-jährigen Bestehen des deutschen Juristentages, Karlsruhe 196o, lo5 ff.
Rasch	Wettbewerbsbeschränkungen, Kartell- und Monopolrecht, Kommentar zum GWB, 2. Auflage, Herne-Berlin 1958
Rasch	Besprechung von Lukes "Der Kartellvertrag", AcP 158, 67 ff.
Reichsgerichtsräte Bundesrichter	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 11. Auflage: I. Band, 1. Teil, §§ 1-24o, Berlin 1959 I. Band, 2. Teil, §§ 241-432, Berlin 196o II. Band, 1. Teil, §§ 433-764, Berlin 1959 lo. Auflage: in Berlin I. Band, §§ 1 - 432, 1953 III. Band, Sachenrecht, 1954
Reichsgerichtsräte	Handelsgesetzbuch, Kommentar 3. Band, 2. Aufl., Berlin 1953; 4. Band, 2. Aufl., Berlin 1961
Reiling	Ist der Unternehmer verpflichtet, Schadensversicherungen zugunsten der Besteller, die ihm Sachen zur Bearbeitung übergeben, einzugehen?, DJZ 192o, Sp. 393 f.
Ritter	Handelsgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1932
Roquette	Die Typisierung des Vertragsinhaltes durch allgemeine Vertragsbedingungen, JW 1938, 545 ff.
Roquette	Die gemißbilligten Klauseln in alten Mietverträgen, DR 194o, 2149 ff.
Rordorf	Die Filialangestellte, FZ 1958, 326
Rosenberg	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., München-Berlin 196o

Sander	Die Haftung des Spediteurs nach den ADSp und dem dispositiven Recht des HGB. Zugleich ein Beitrag zur Problematik der AGB. Diss. Frankfurt (Main) 1956
Schlegelberger	Handelsgesetzbuch, Kommentar, erl. von Geßler, Hefermehl, Hildebrandt, Schröder, in Berlin-Frankfurt/M.: 1. Band, 4. Aufl., 1960 3. Band, 3. Aufl., 1956
Schmidt-Loßberg	Die Geltung der ADSp, MDR 1949, 609 f.
Schmidt-Loßberg	Anm. zum Urteil des BGH vom 17.2. 1953, MDR 1953, 354 ff.
Schmidt	Mißbräuche der vereinbarten Zuständigkeit, MDR 1949, 159
Schmidt-Bolwig	Versicherungs-Alphabet, 2. Aufl., Karlsruhe 1955
Schmidt-Tophoff	Die ADSp in ihrer Bedeutung, Entwicklung und Wirksamkeit, MDR 1961, 185 ff.
Schneider	Beschränkung von Gewährleistungsrechten in Allgemeinen Lieferungsbedingungen, NJW 1954, 133 ff.
Schulte	Aufbewahrungspflicht nicht abgeholter Wäsche, WTC 1953, 454 ff.
Schumann	Handelsrecht, Lehrbuch, Band 1, Wiesbaden 1954
Sebba	Bedeutung und Wirksamkeit autonomer Vertragsbedingungen im Verkehrsrecht (Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 33) Leipzig 1931
Seitz	Aktuelle betriebswirtschaftliche Fragen in der Kleiderfärberei und Chemischreinigung, FZ 1956, 38 ff.
Senckpiehl	Die Geltung der ADSp, JR 1951, 524 f.
Senckpiehl	Die Anerkennung der Haftungsbeschränkungen durch das Reichsgericht, Sped. u. Schiff.Ztg. 1922, S. 1045
Senckpiehl	Das Wirksamwerden der Haftungsbeschränkung, Sped.u.Schiff.Ztg. 1922, 1084
Sieskind	Unterliegt der Anspruch eines Kaufmannes auf Abnahme der Kaufsache der kurzen Verjährung?, DJZ 1909, Sp. 1324 f.

Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar: 8. Auflage, in Stuttgart-Köln: I. Band, §§ 1 - 432, 1952 II. Band, §§ 433 - 853, 1952 9. Auflage, Soergel-Siebert, in Stuttgart: I. Band, §§ 1 - 432, 1959 III. Band, §§ 854-1296, 1960
Staub	Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 1, 12/13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926
von Staudinger's	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: 9. Auflage, in München-Berlin-Leipzig: II. Band, 1. Teil, §§ 242-432, 1930 III. Band, 2. Teil, §§ 1018-1296, 1926 10. Auflage: in Berlin-München: II. Band, 1. Teil, Lieferung 1-2, §§ 241 - 245, 1940 - 41 11. Auflage: in Berlin: I. Band, Allgemeiner Teil, 1957 II. Band, Teil 1 b: § 242, 1961 II. Band, Teil 1 c: Lieferung 1, 1959 II. Band, Teil 2: §§ 433 - 610, 1955 II. Band, Teil 3: §§ 611 - 704, 1958 II. Band, Teil 4: §§ 705 - 853, 1958/60 III. Band, Teil 1: §§ 854 - 1017, 1956
Stein	Kann bei Beschädigung von Waren Ersatz des Wertes verlangt werden?, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1906, 61
Stein-Jonas	Zivilprozeßordnung, Kommentar, 1. Band, 19. Aufl., Tübingen 1964
Stichweh	Die Bedeutung des Chemischreinigergewerbes im Rahmen der Textilwirtschaft, FZ 1953, Heft 5 (Mai), 2
Street	Legal Decisions for the Drycleaner, Reuben H. Donnelley Corp., New York, N.Y. 1956
Thiel	Der Reichsverband der deutschen Färbereien und chemischen Waschanstalten e.V. 1902 - 1927, Berlin 1927

Thiel	Die einheitliche Auftragsbestätigung des Reichsverbandes der deutschen Färbereien und chemischen Waschanstalten im Lichte der Rechtsprechung, gedruckter Vortrag, Berlin 1925
Tobias	Das Reinigungsgewerbe (Färberei und chemische Waschanstalten) als Reparaturgewerbe der textilen Färberei, Diss. Heidelberg 1908
Venus	Vereinheitlichung der Preise, Vordrucke und Lieferbedingungen für Wäschereien, Die Wäscherei 1958, 117 f.
Venus	Einheitliche Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plättereien, Die Wäscherei 1958, 238 f.
Venus	Einheitlicher Vordrucksatz für Chemischreinigungs- und Farbaufträge, Die Wäscherei 1960, 108 ff.
Walther	Gültigkeit der Lieferbedingungen (Anm. zum Urteil des LG Bielefeld vom 18.1.1951) FZ 1951 Heft 9 (Sept.) 26 f.
Wieneke	Die Preiszeichnungsklausel, Diss. Köln 1936
Wiesener	Wäschereien arbeiten mit einheitlichen Lieferungsbedingungen, WTC 1956, 503
Wiesener	Die Lieferbedingungen des Wäscher- und Plätterhandwerks, WTC 1957, 40 ff.
Wiesener	Die Wäschereiversicherung im Rampenlicht einer Innungsdiskussion, WTC, 1957, 107 f.
Würth	Färberei und Chemischreinigung, Grundzüge der Betriebsführung, München 1948
Wussow	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) Kommentar, 4. Aufl., Frankfurt/M. 1964

Der große Brockhaus, 16. Aufl., Wiesbaden 1954

Bundesanzeiger, Jahrgang 1959, Frankfurt/M. 1959

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1966, Teil II, Berlin 1955

Bundesgesetzblatt, Teil I, 1957, Bonn 1957

Handbuch der Groß-Unternehmen Band 1 und 2, 6. Aufl., Berlin-Darmstadt-Essen 1958/59

Der große Herder, 5. Aufl., Freiburg 1954

Industriekurier, 11. Jahrgang, Düsseldorf 1958

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin, Jahrgang 1922, Berlin 1922

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches:

Band I. Allgemeiner Teil

Band II. Recht der Schuldverhältnisse

Berlin - Leipzig 1888

Reichsgesetzblatt 194o, 1944 Teil I, Berlin 194o, 1944

SBZ von A bis Z, Ein Taschen- und Nachschlagewerk über die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, 3. Aufl, Bonn 1956

Schriftenreihe des Instituts für Gewerbeforschung an der Hochschule für Welthandel in Wien, Bd. 22: Die Reihenuntersuchung im Österreichischen Chemischputzer-, Wäscherei- und Färbereigewerbe, Wien 1956

Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Band 212: Die Umsätze der Umsatzsteuerpflichtigen und deren Besteuerung 1956, Wiesbaden 1958

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Jahrgänge 1958 und 1961, Stuttgart-Mainz 1958, 1961

Der Westdeutsche Markt in Zahlen, Hrsg. DIVO - Institut, Frankfurt/M. 1958

Verwandte Textilreinigungs-Fachblätter:

Betriebsinhaber-Mitteilungen des Hauptverbandes Färberei und Chemische Reinigung in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Jahrgänge 1 ff., Hannover 1956 ff.

Der Chemischreiniger und Färber, Färberzeitung, Fachzeitschrift für Chemischreinigung, Kleiderfärberei und verwandte Gebiete, Jahrgänge 1 ff., München 1947/48 ff.

Revue Chemische Reinigung - Färberei, Jahrgänge 1 ff., Baden-Baden

Die Wäscherei, Zeitschrift für das gesamte Gebiet der Wäscherei, Chemischreinigung und Kleiderfärberei, Jahrgänge 1 - 7, Berlin-Ost 1954 ff. Jahrgang 8, Leipzig 1961

Wäschereipraxis, Jahrgänge 1 ff. Herford 195o ff.

Wäscherei-technik und -chemie, Fachblatt für die Textilreinigungsbetriebe, Jahrgänge 1 ff. Baden-Baden 1948 ff.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AcP	Archiv für die civilistische Praxis, Band, Seite
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
AGB/ALB	Allgemeine Geschäfts- (Liefer-, Lieferungs-) Bedingungen
BAnz	Bundesanzeiger
BB	Betriebsberater, Jahrgang, Seite
BKA	Bundeskartellamt
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, Jahr, Seite
DJZ	Deutsche Juristenzeitung, Jahr, Seite
DR	Deutsches Recht, Jahr, Seite
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift, Jahr, Seite
DRWi	Deutsche Rechtswissenschaft, Jahr, Seite
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, Jahr, Seite
Fn	Fußnote
FZ	Der Chemischreiniger und Färber, Färberzeitung, Jahr, Seite
GWE	Gesetz gegen Wettbewerbseinschränkungen
Gruch	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, hrsg. von Gruchot, Band, Seite
Iher J	Iherings Jahrbücher, Band, Seite
IHK	Industrie- und Handelskammer
JR	Juristische Rundschau, Jahr, Seite
JuS	Juristische Schulung, Jahr, Seite
JW	Juristische Wochenschrift, Jahr, Seite
JZ	Juristenzeitung, Jahr, Seite
KGBl	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, Jahr, Seite
LZ	Leipziger Zeitschrift, Jahr, Seite
MDR	Monatschrift für Deutsches Recht, Jahr, Seite
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Jahr, Seite
OLG	Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band, Seite
RRF	Revue Chemische Reinigung-Färberei, Jahr, Seite
SBZ	Sowjetische Besatzungs-Zone Deutschlands
SeuffBl	Seufferst Blätter für Rechtsanwendung in Bayern, Band, Seite
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung, Jahr, Seite

VEB	Volkseigener Betrieb
W	Die Wäscherei, Jahr, Seite
WP	Wäschereipraxis, Jahr, Seite
WTC	Wäscherei -technik und -chemie, Jahr, Seite
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jahr, Seite
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen

Erster Teil :Geschichtliche Einführung

§ 1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Textilreinigungsgewerbes

I Die Gleichartigkeit der Rechtsfragen aller Zweige des Textilreinigungsgewerbes.

Gegenstand dieser Arbeit sind die AGB mehrerer, verschiedener Gewerbezweige, nämlich der Färbereien, Chemischreinigungen, Wäschereien und Plättereien. Bedenken, ob die zusammenfassende Behandlung der Geschäftsbedingungen dieser verschiedenen Gewerbe ratsam und gerechtfertigt ist, könnte sich ergeben, wenn man die sehr unterschiedlichen Arbeitsvorgänge und Fachprobleme derselben berücksichtigt. Der Wäscher übt seine Tätigkeit, das Waschen als ursprünglich einzigen Reinigungsprozeß, mit Wasser und Seife als Schmutzlösungsmittel an weißer und farbiger Haushaltswäsche aus. Der Plätter hat es auch mit Haushaltswäsche zu tun, aber mit ihrer bloßen Glättung. Anders hat es die Kleidungsfärberei[1] heute überwiegend mit Oberbekleidung und der Kunst der Farbenbehandlung zu tun. Demgegenüber arbeitet die Chemische Reinigung, die 1825 von dem Franzosen Jolly-Bélin in Paris mit Terpentin, dann Benzol begonnen wurde und deren Verfahren über dessen Schwiegersohn Petitdidier an den Deutschen Wilhelm Julius Spindler gelangte, der 1854 seiner Färberei in Berlin die erste deutsche chemische Reinigung anschloß[2], mit organischen Lösungsmitteln an nicht immer farbechter und vor allem in der Form zu erhaltender Oberbekleidung[3].

Gewisse Ähnlichkeiten und Zusammenhänge der Arbeitsvorgänge haben jedoch zu organisatorischen und betrieblichen Zusammenschlüssen der Gewerbearten geführt. Neben dem Rück-

---

1) Die AGB industrieller Textilausrüstungsbetriebe, die unverarbeitete Stoffe am Stück färben, sind in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.
Vgl. aber die Lieferbedingungen eines Zusammenschlusses solcher Betriebe bei Hellauer, S. 122 ff.

2) WP 1960, 330 mit Angaben über die weitere Entwicklung; WP 1956, 98, 118; W 1954, Heft 12 (Dez.), S. 11 mit Literatur; Fischer-Bobsien, FZ 1954, 277 ff.; Stichweh FZ 1953, Heft 5 (Mai), S. 2, Würth S. 115 f., Thiel, Reichsverband S. 170 f., Tobias S. 7 f.

3) Feierabend W 1954 Heft 12 (Dez.), S. 12, FZ 1956, 334 f.

gang des alten Färberhandwerks mit Beginn der Industrialisierung[1] führte auch die Tatsache, daß vor dem Färben eine gewisse Reinigung des Färbegutes immer schon erforderlich war, dazu, daß vor allem Färber die junge chemische Reinigung aufnahmen. Diese Zusammengehörigkeit hat sich im Laufe der Zeit gefestigt. Sie hat nicht nur zur Bildung einheitlicher Wirtschaftsverbände geführt[2], sondern hat schließlich auch ihren rechtlichen und gesetzlichen Niederschlag gefunden. Die Gewerbebezeichnung, die sich zunächst etwa 187o von der "Trockenreinigung" zur "Chemischen-Wäscherei" und dann zur "Chemischen Reinigung" wandelte[3], lautet heute in der Handwerksordnung[4] "Färber und Chemischreiniger"[5]. Ebenso hat eine noch naheliegendere Vereinigung des Waschens und Plättens stattgefunden, sodaß ebenso die zusammenfassende Berufsbezeichnung des "Wäschers und Plätters"[6] und entsprechende Innungen und Verbände in Trennung von den Chemischreiniger-Färbern[7] entstanden sind.

Gegenstand dieser Arbeit sind daher nicht die AGB von vier Gewerben, sondern von zweien, nämlich die der Färbereien-Chemischreinigungen und die der Wäschereien-Plättereien, die in dieser Arbeit nach dem Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeiten kurz mit "Chemischreinigungs"- und "Wäscherei"-Bedingungen bezeichnet werden sollen.

Aber auch diese beiden verschiedenen Gewerbe haben trotz unterschiedlicher Tätigkeiten und fachlicher Probleme dieselben Rechtsprobleme: In beiden Gewerben kommt es vor, daß Kleidung oder Wäsche schlecht oder verspätet gereinigt bzw. gewaschen wird, zu spät oder gar nicht abgeholt wird, abhanden kommt oder beschädigt

1) Stichweh a.a.O

2) Verbandsgeschichte s. S. 4 f. dieser Arbeit

3) WP 1956, 256

4) BGBl 1953, I, S. 1411, Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 17.3.1953

5) Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können, VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe, Ziffer 75

6) a.a.O. Ziffer 77

7) Anders aber der Verband der - nichthandwerklichen und nichtindustriellen - neuzeitlichen Wäschereien, Mietwäschereien, Waschsalons, Laden-Chemischreinigungen u.a., s.unten Seite 7); in Österreich auch gemeinsame Innungen, vgl. Schriftenreihe Reihenuntersuchung, 1956, S. 7; Schweiz aber Trennung, WP 1962, S. 67

wird. Da sich die AGB der Chemischreiniger und Wäscher gerade mit den Folgen dieser und ähnlicher Ereignisse befassen, ist es gerechtfertigt, die Bedingungen beider Gewerbe einheitlich, zusammenfassend zu behandeln.

II Die Entwicklung der AGB.

Der Wandel der Wirtschaft, der Übergang von der handwerklichen zur maschinellen Herstellung, die Massenproduktion immer gleicher Waren mit der Folge des Abschlusses inhaltlich immer gleicher Verträge[1], löste eine Entwicklung vom individuell ausgehandelten Vertrag zu vorformulierten, typischen Vertragsformularen, zu AGB[2] aus. Sie erfaßte das Gewerbe der Chemischreiniger früher als das der Wäscher. Nach einem Urteil des LG Düsseldorf[3] soll schon 1905 der "Reichsverband der deutschen Färbereien und chemischen Waschanstalten e.V.", Berlin, AGB ausgearbeitet haben. Nach den eingehenden Darlegungen des Verbandssyndikus Thiel in der Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des 1902 mit Sitz in Hamburg gegründeten, 1916 nach Berlin verlegten und erst ab 1921 "Reichs"verband genannten Verbandes[4] hat dieser aber erstmalig 1910 in den Verbandsmitteilungen die Mitglieder aufgefordert, vorhandene Lieferbedingungen einzusenden[5]. Danach müssen also einzelne Chemischreinigungsunternehmen schon vor 1910 die ersten AGB des Gewerbes verwandt haben. Daraufhin vom Verbande ausgearbeitete AGB wurden Anfang 1911 in den Mitteilungen veröffentlicht und von der Generalversammlung im Juni 1911 mit geringen Änderungen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegen einzuholende Verbandsgenehmigung zur Annahme empfohlen[6]. Binnen eines Jahres erhielten 31 Mitglieder die Genehmigung und lieferte der Verband 858.000 Nummernkarten mit

---

1) Zur Entstehung von AGB allgemein vgl. Raiser, Recht der AGB, 1935, S. 16 ff.; Lukes, Festschrift Hueck, 1959, S. 459 f.; Lehmann, Allg. Teil, 1960, § 3 VII (S. 25); v. Gierke, Handelsrecht, 1958, § 3 VI 2 (S. 26)

2) "Allgemeine Geschäftsbedingungen" ist ein Oberbegriff für allgemeine Einkaufs-, Verkaufs-, Liefer-, Versicherungsbedingungen u.a. Zu den 3 Begriffsmerkmalen von AGB und zum Begriff des Formulars vgl. Lukes a.a.O., Fn. 2

3) v. 22.2.1952 - 13 S 407/51 - FZ 1952, Heft 5 (Mai), S. 4 ff.

4) Thiel, Reichsverband, S. 23 ff., 137, 153; Lange S. 75

5) Thiel a.a.O. S. 66

6) Thiel a.a.O. S. 35 ff; Text s. Anhang 2 a

den aufgedruckten AGB für die Aushändigung an die Kunden[1].

Wohl unabhängig vom Verband tat der "Verein Berliner Färber und chemischer Waschanstalten", dem nahezu alle Berliner Betriebe angehörten, einen bedeutsamen Schritt weiter. Im September 1917 beschloß er ausdrücklich wegen der sich häufenden Kleidungsdiebstähle und Einbrüche im dritten Weltkriegsjahr die Verwendung einheitlicher AGB und veröffentlichte sie in den meist gelesenen Berliner Zeitungen. Sie enthalten als bedeutsamste Neuerung die bis heute typische Haftungsbegrenzung auf ein Mehrfaches des Reinigungspreises und sind deshalb erstmalig Gegenstand rechtlicher Erörterungen in Urteilen und Handelsbrauchgutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin[2].
Der Verband ist dem Beispiel des Vereins bald gefolgt. Im Dezember 1917 brachte er zunächst einen gesonderten Zettel heraus, worin er "durch die allgemeine Geschäftslage und die Beschaffenheit der zur Bearbeitung gelangenden Gewebestoffe" genötigt, "neben den bestehenden allgemeinen Lieferungsbedingungen" neue Bedingungen einführte, in deren Ziffer 1 sich die Haftungsbeschränkung auf das Zehnfache befindet, in deren Ziffer 2 für Gegenstände aus Kriegsersatzstoffen jede Haftung abgelehnt wird[3]. Im August 1918 faßte der Verband die AGB von 1911 und die Ergänzungen von 1917 zu den fortan von ihm unter der neuen Bezeichnung "Auftragsbestätigung" empfohlenen AGB zusammen[4].

Nach dem Krieg setzte der Verband seine Bemühungen, alle Mitglieder zur Verwendung der neuen AGB zu veranlassen, mit dem Argument fort, sie dienten zur Einschränkung unangemessener Kundenansprüche. 1926/27 konnte er einen Bestand von 905 Mitgliedern und die Lieferung von 5 1/2 Millionen Auftragsbestätigungen

---

1) Thiel a.a.O. S. 62

2) AG Berlin-Mitte v. 26.6.1918 -26 C 97/18 - KGBl 1918, 71; Isaac S. 416, Dove-Meyerstein: Bd. 3: S. 116 f. Nr. 621, 622. Bd. 4: S. 105 Nr. 523, S. 162 Nr. 803. Vgl. auch Mitteilungen der IHK Berlin 1922, 208, 210.

3) Lange S. 58 mit Textwiedergabe. Thiel a.a.O. erwähnt diesen Vorgang nicht.

4) Thiel a.a.O. S. 139, 146; Lange S. 58 mit eingeklebtem Originalkärtchen. Dove-Meyerstein Bd. 3: S. 116 Nr. 620. Entspricht Anhang Nr. 3

melden[1]. Die Verbandsteilung nach 1933 in den "Reichsinnungsverband des Färber- und Chemischreinigerhandwerks" und den "Verband der industriellen Kleiderfärbereien und Chemischreinigungsbetriebe[2]" scheint einen Einfluß auf die AGB nicht gehabt zu haben. Somit läßt der Vergleich der bis 1960/61 von vielen Unternehmen verwandten AGB[3] mit den AGB des Berliner Färbervereins von 1917 den Schluß zu, daß das Chemischreinigungsgewerbe seit nahezu 50 Jahren im wesentlichen unveränderte AGB verwendet. 1959 aber nahm der"Hauptverband Färberei und Chemischreinigung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.", Hannover, die Interessenvertretung der handwerklichen wie der industriellen Kleiderfärbereien-Chemischreinigungen, eine Neubearbeitung vor. Der Hauptverband, der aus einem Fachverband des 1948/49 gegründeten[4] aber bald wieder aufgelösten gemeinsamen Hauptverbandes Färberei-Chemischreinigungen u n d Wäscherei- Plätterei hervorgegangen ist, veranlaßte im Hinblick auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen[5] die Gründung der "Lieferungsbedingungsgemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe", eines Konditionenkartells (§ 2 Abs. 1 GWB), von zunächst ca. 50 Gründungsfirmen. Nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 1 Ziff. 2 GWB beim Bundeskartellamt angemeldet und von ihm bekanntgemacht, wurde der Kartellvertrag nach zahlreichen Änderungen der Lieferbedingungen wirksam (§ 2 Abs. 3 GWB) und am 19.9.1959 in das Kartellregister eingetragen (§ 9 Abs. 2 GWB)[6]. Dem Kartell können nach § 4 des Kartellvertrages alle Betriebe und alle Betriebsarten beitreten, also wohl auch nichthandwerkliche und nichtindustrielle Ladenbetriebe, die nicht in den Hauptverband selbst auf-

---

1) Thiel a.a.O. S. 150, 165 f.

2) Bertuch S. 26 f. In der sonst eingehenden Diss. von 1948 ist das Vorhandensein von Chemisch-Reinigungs-AGB nicht einmal erwähnt.

3) Anhang Nr. 2 c

4) dazu WTC 1948, Heft 12 (Dez.) S. 1

5) vom 27.7.1957, BGBl 1957, I, S. 1081

6) Anmeldung: Bekanntmachung BKA 31/59 v. 12.6.1959, BAnz Nr. 119 v. 12.6.1959; WuW 1959, 644; Betrieb 1959, 729
Eintragung: Bekanntmachung BKA 52/59 v. 19.9.1959, BAnz. Nr. 189 v. 2.10.1959; WuW 1960, 36; Betrieb 1959, 1051; BB 1959, 974 mit Gegenüberstellung von ursprüngl. Fassung und Änderungen

Anhang Nr. 1 und 1 a.

genommen werden. Ihm gehören inzwischen rund 7oo Firman an[1], die aber nur einen Teil der gesamten Chemischreinigungsbetriebe der Bundesrepublik darstellen[2]. Sie sind nach § 3 des Kartellvertrages verpflichtet, die Lieferungsbedingungen der Gemeinschaft den Vertragsschlüssen mit ihren Kunden zugrundezulegen. Die Verbreitung der Lieferungsbedingungen der Gemeinschaft, in dieser Arbeit kurz "Kartellbedingungen" genannt, ist jedoch eine weitaus größere, denn weitere Betriebe verwenden sie, ohne Kartellmitglied zu sein. Vor allem kleinere Betriebe beziehen von den Zubehörlieferanten aus Kostenersparnis Aushängeplaka[illegible], Quittungsblocks und dergleichen, denen meist die Kartellbedingungen aufgedruckt sind[3].

Im größeren[4] Wäscherei - Plätterei - Gewerbe hat sich dagegen die Entwicklung einheitlicher AGB wie auch eines umfassenden Verbandes viel zögernder vollzogen. Auch heute hat sich die Verwendung von AGB hier noch nicht so allgemein durchgesetzt wie in der Chemischreinigung. Erstmalig erwähnt 192o ein Handelsbrauchgutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin, daß sich die Dampfwäschereien Berlins den AGB der Färbereien und chemischen Reinigungsanstalten angeschlossen, die Haftungsbeschränkung aber bei Verlust von Feinwäsche auf den 5-fachen, für alle anderen Wäschestücke - der sogenannten Kalander- und Rollwäsche - auf den 2o-fachen Waschpreis festgesetzt haben[5]. Von den bestehenden Verbänden[6] scheint nur der 19o1 gegründete "Deutsche Wäscherei-Verband", die Interessenvertretung der Groß- und Mittelbetriebe, nicht aber der 19o6 gegründete "Zentralverband des Deutschen Wäscherei- und Plättereigewerbes", der vor

1) Mitteilung des Hauptverbandes vom 13.2.1961

2) genaue Zahlen sind nicht zu ermitteln: Handwerkszählung 1956: 1o48 Handwerksbetriebe, vgl. Statist. Jahrbuch Bundesrepublik 1961, S. 251; Umsatzsteuerstatistik 1956: 1466 Betriebe, vgl. Statistik der Bundesrepublik, Band 212; Zählungen eines Adressenverlages u. eines Branchen-Fernsprechbuches ergaben 1926 bzw. 233o Betriebe. Vgl. DIVO, Westdeutscher Markt in Zahlen, 1958, S. 164

3) Mitteilung des Hauptverbandes vom 13.2.1961; Krischer S. 6 "AGB aus dem Papierwarengeschäft"

4) Betriebszahlen: Handwerkszählung a.a.O.: 4849; Umsatzsteuerstatistik a.a.O: 2oo7o; Privatzählungen, DIVO a.a.O.: 2o652 bzw. 7o15 bzw. 913o

5) Verbandsgeschichte Koban 71 f., Becker 61 ff., Bachmann 158 ff.

6) Dove-Meyerstein, Bd. 3, S. 117 Nr. 622; Bd. 4 S. 176 Nr. 871

allem die Klein- und kleineren Mittelbetriebe vertrat, AGB entwickelt zu haben. Die im Zusammenhang mit den hohen Entschädigungsansprüchen der Kundschaft für beschädigte oder verloren gegangene Wäsche 1921 begonnene Ausarbeitung führte erst 1929 zur endgültigen Festlegung und Verwendungsempfehlung, nachdem schon 1926 der Landesverband Hannover im Deutschen Wäscherei-Verband einheitliche AGB einführte und ihre Anerkennung als Handelsbrauch bei den niedersächsischen Handelskammern erreicht hatte[1]. Der 2. Weltkrieg scheint hier wieder eine Zersplitterung bewirkt zu haben. 1948 findet sich in einer Fachzeitschrift der Abdruck der "Lieferbedingungen der Wäschereien und Plättereien für das Wirtschaftsgebiet Rheinland", eine Reihe von einfachen, juristisch wenig geformten Klauseln[2]. Eine noch einfachere bloße Zusammenstellung unbezifferter Sätze werden 1954 als von den Mitgliedern des neuentstandenen Deutschen Wäschereiverbandes benutzt bezeichnet[3]. Dieser arbeitete 1956 nun als Interessenvertretung der handwerklichen und industriellen Betriebe AGB aus, die sich stark an die der Chemischreinigungen anlehnen[4]. Nach einem Artikel in einem Wäscherei-Fachorgan sei damit "Neuland" betreten worden[5]. Aber auch diese den Verbandsmitgliedern unverbindlich zur Verwendung empfohlenen Geschäftsbedingungen sind nur von einem Teil der Betriebe übernommen worden.[6] Seit Juni 1961 wird den Mitgliedern eine neue, umfangreichere Fassung[7], die von der des Jahres 1956 jedoch nicht wesentlich abweicht, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Zulässigkeit einer Empfehlung nach dem GWB zur Verwendung vorgeschlagen.

Auch ein dritter Verband, der 1954 gegründete "Gesamtverband des neuzeitlichen Wäschereigewerbes e.V.", Bonn, die Interessenvertretung von ca. 3.000[8] nichthandwerklichen und nichtindustriellen Mietwäschereien, Waschsalons, Schnellwäschereien, Laden-Chemischreinigungen u.a. empfahl ab 1956 die Verwendung sehr ausführ-

1) Bachmann S. 137 f., 160; Koban erwähnt 1925 AGB nicht.
2) WTC 1948, Heft 11 (Nov.) S. 14; Anhang Nr. 10
3) WP 1954, Heft 10 (Okt.) S. 20; Auszug im Anhang Nr. 9
4) WTC 1956, Heft 1 (Jan.) S. 50 f.; Auszug im Anhang Nr. 8
5) Wiesener, WTC 1957, 42
6) Mitteilung des DWV v. 16.3.1961; ebenso Verbandsrundbrief v. 13.6.1961
7) mit Verbandsrundbrief vom 13.6.1961; unten Anhang Nr. 7
8) WP 1959, 410.

licher Bedingungen[1], stellte die Empfehlung aber 1957 mit Inkrafttreten des GWB wegen angenommener Unvereinbarkeit derselben mit diesem Gesetz ein[2].

Ganz anders als in der Bundesrepublik ist die Entwicklung nach 1945 im sowjetisch besetzten Deutschland verlaufen. Nach wohl als Vorläufer anzusehenden "Wasch- und Prüfungsvorschriften für Lohnwäscherei"[3], die auch Haftungsregelungen enthielten, erließ das Ministerium für Leichtindustrie am 3o.3.1955 mittels einer Anordnung Lieferungsbedingungen, die die volkseigenen Chemischreinigungs- und Färberei-Direktbetriebe[4] bei Vertragsschlüssen zugrundelegen müssen[5]. Noch im gleichen Jahr, am 12.11.1955, wurden diese Anordnung und die Lieferungsbedingungen, die den Verbandsbedingungen von 1918 sehr ähnlich waren, wieder aufgehoben und neue Lieferungsbedingungen angeordnet, die weitgehend selbständige und neue Regelungen enthalten[6]. Mit Anordnung vom 31.7.1958 wurden auch sie wieder außer Kraft gesetzt[7]. Die neben den volkseigenen Betrieben bestehenden Chemischreinigungen und Wäschereien anderer Eigentumsformen verwenden dagegen anscheinend keine einheitlichen Bedingungen. Von der "Kammer der Technik", Berlin, die u.a. für die Mitarbeit an der Entwicklung der Normung, Typisierung und der Gütevorschriften für die Steigerung der Arbeitsproduktivität zuständig ist[8], gehen jedoch Vereinheitlichungsbestrebungen aus. Der erste Versuch, die Veröffentlichung eines Lieferungsbedingungsentwurfes für Wäschereien und Plättereien im Jah-

---

1) WP 1956, 325; unten Anhang Nr. 13

2) Mitteilung des Verbandes v. 4.7.1961. Die Zulässigkeit von AGB-Empfehlungen auch nach dem GWB bejahen dagegen: von Brunn in Müller-Henneberg-Schwartz, 1963, § 2 Anm. 13; Rasch, Wettbew.-Beschr., 1958, § 2 Anm. 5 mit Nachw.; vgl. auch Raiser a.a.O. S. 28; Wiesener a.a.O. S. 4o

3) W 1954 Heft 3 (März) S. 9 ff.

4) Direktbetriebe: einem Ministerium unmittelbar unterstellte Betriebe, vgl. die Stichworte "Volkseigene Industrie", "Direktbetriebe", "Produktionsministerien" in SBZ von A bis Z, 3. Aufl. 1956

5) Gesetzblatt DDR 1955, Teil II, S. 134

6) Gesetzblatt a.a.O. S. 398; Wortlaut der AGB und der Anordnung s. Anhang Nr. 16 und 16 a;

7) Gesetzblatt DDR 1958, Teil I S. 634, § 1 g; dazu Himmelreich-Hauschild W 1959, 89 f.

8) vgl. SBZ von A bis Z, Stichwort "Technik".

re 1958[1], scheint nicht erfolgreich gewesen zu sein. Im Juli 1961 wurden nämlich wiederum auf gleichem Wege einheitliche Lieferungsbedingungen vorgeschlagen und veröffentlicht, dieses Mal nicht nur für Wäschereien-Plättereien[2], sondern auch für Chemischreinigungen-Färbereien[3]. Wie weit dieser Vorschlag angenommen worden ist, ist noch nicht zu übersehen. Diese beiden Entwürfe, wie auch die staatlichen Bedingungen der volkseigenen Betriebe bilden zwar nicht den Gegenstand dieser Arbeit, sie sollen aber in Fußnoten vergleichsweise herangezogen werden.

Zweiter Teil: Vergleich der Regelung durch die AGB mit der gesetzlichen Regelung

§ 2 Das Zustandekommen eines Vertrages auf der Grundlage der AGB der Chemischreinigungen und Wäschereien.

I Regelungen der AGB zum Vertragsschluß.

Auf den Vertragsschluß, das Wirksamwerden der AGB für das Einzelrechtsgeschäft zwischen Kunde und Unternehmer, weisen die meisten Bedingungen der Chemischreiniger und Wäscher hin[4]. Dies geschieht in den verschiedensten Formulierungen und an unterschiedlichen Stellen der Bedingungen. Überwiegend findet sich eine dahingehende unbezifferte Bemerkung vor den bezifferten Klauseln wie etwa

> "Sämtliche Aufträge werden nur zu den folgenden Bedingungen ausgeführt."[5]

Doch stehen sie teilweise mitten im Text der Bedingungen wie - unglücklich formuliert:

> "Anerkennung. Mit Erteilung des Waschauftrages ist die Anerkennung des Auftrages verbunden."[6]

oder

> "Mit Erteilung des Waschauftrages ist die

1) Venus, W 1958, 238 f.; ders. a.a.O. S. 117 f.
2) W 1961, 212 ff.; unten Anhang Nr. 14
3) W a.a.O.; Anhang Nr. 15
4) ohne Hinweis: Anhang Nr. 3, 10, 12
5) Nr. 1, 2, 5, 6, 13
6) Nr. 7 Ziff. 13 (DWV)

Anerkennung dieser Bedingungen verbunden."[1)]

Sogar eine Fiktion wird zur Hilfe gerufen, wenn es heißt:

"Vorstehende Bedingungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn nicht unverzüglich Widerspruch erhoben wird, und gelten für alle der erstmaligen Aushändigung folgenden Aufträge."[2)]

Gelegentlich stehen die Hinweise nur auf der Vorderseite der dem Kunden ausgehändigten Auftragsquittung[3)] oder werden dort wiederholt[4)].

"Durch Annahme dieses Scheines erkennt der Auftraggeber die umstehenden Lieferbedingungen an."[5)]

Abgesehen von dem seltenen Fall, in dem der Kunde eine Anerkennung wie die folgende zu unterschreiben hat[6)]

"Ich erkenne an, daß die Fa. das angelieferte Gut nur unter der Bedingung angenommen hat, daß sie ganz unabhängig von den umseitigen Geschäftsbedingungen einen etwaigen Schadensersatz niemals anders als in Geld und niemals in größerer Höhe als bis zum Zehnfachen des Verarbeitungspreises zu erfüllen hat.
Lieferungsbedingungen anerkannt.

.....
(Unterschrift)

---

1) Nr. 13 VI; vgl. auch SBZ Nr. 14 u. 15, Vorbemerkung: "Für die Ausführung der den (Betrieben) erteilten Aufträge gelten nachstehende Bedingungen, mit denen sich der Kunde durch die Auftragserteilung einverstanden erklärt."

2) Nr. 11 am Ende; vgl. auch SBZ-VEB Nr. 16 Vorbemerkung: "...gelten nachstehende Bedingungen als vereinbart, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt."

3) Nr. 4 am Ende; vgl. auch Nr. 11 am Ende

4) Nr. 5 am Ende

5) Nr. 5

6) Nr. 11 am Ende

und damit die AGB ausdrücklich Vertragsinhalt werden, drücken diese Hinweise in den AGB der Chemischreiniger und Wäscher nur den Wunsch des Unternehmers aus, daß die Bedingungen Vertragsinhalt werden möchten. Die bloße Existenz von Klauseln über den Vertragsschluß bewirkt allein nicht das Wirksamwerden von AGB für den Einzelvertrag[1], vielmehr sind dafür die allgemeinen Regeln über den Vertragsschluß bestimmend.

II Vertragsschluß durch Angebot und Annahme, insbesondere der Inhalt des Angebotes des Kunden.

Ein Vertragsschluß, die Einigung über den Vertragsinhalt zwischen bestimmten Parteien, vollzieht sich nach den §§ 145 ff. BGB durch die Annahme (Akzeptation) eines bindend abgegebenen Vertragsangebotes (-antrages, Offerte), wobei das Angebot von jedem der künftigen Vertragspartner ausgehen kann. Der Verkehr geht davon aus, daß die Eröffnung eines Ladens, das Anpreisen von Waren und Leistungen durch Auslagen, Preisschilder, Anzeigen usw. nicht ohne weiteres bindendes Vertragsangebot i.S. des § 145 BGB durch den Anpreisenden, Anzeigenden ist, sondern vielmehr unverbindliche Aufforderung an das Publikum zur Abgabe von Angeboten (invitatio offerendam)[2].

Ob diese Verkehrsregel auch für Chemischreinigungen und Wäschereien gilt, erscheint fraglich in zweierlei Hinsicht. Einmal könnte man meinen, der Grund des Ausschlusses der Bindung im allgemeinen, nämlich das Sicherheitsbedürfnis bei ungewissem Umfang der Nachfrage nicht zur Lieferung ausgegangener und nicht mehr erhältlicher Waren oder Leistungen verpflichtet zu sein, entfiele hier, da ein Ausgehen von Reinigungs- (Lösungs-)mitteln u.a. in allzu seltener, unwahrscheinlicher Fall sei. Dabei bliebe jedoch unberücksichtigt, daß auch der Reiniger oder Wäscher nicht ohne weiteres unbedingt an Verträge gebunden sein will, z.B. bei nichtreinigungsfähigen Kleidungsstücken. Es ist also auch für Reinigungs- und Wäschereiunternehmen daran festzuhalten, daß der Kunde das Vertragsangebot macht.[3]

1) vgl. zu dieser Art Klauseln, Koehler S. 57

2) vgl. statt vieler: Erman-Hefermehl § 145, Anm. 4; Palandt-Danckelmann § 145, Anm. 1; Siebert-Metzger § 145 Anm. 6; Staudinger-Coing § 145 Anm. 4; Lehmann a.a.O. § 33 II (S.218)

3) so ausdrücklich für Chemischreinigungen: LG Stuttgart vom 26.11.1953 - 5 S 278/53 -; AG München vom 28.6.1949 (ohne Az.)

Ob diese Regel zum zweiten auch für Unternehmen zu gelten hat, die AGB verwenden, also z.B. die Chemischreinigungen, unterliegt wiederum Zweifeln. Nach einem in der Literatur und Rechtssprechung verbreiteten Begriff vollzieht sich der Vertragsschluß bei Vorhandensein von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch "Unterwerfung"[1]. Dieser wenig präzise Begriff[2] setzt sinngemäß ein vorangehendes Handeln voraus, auf das die "Unterwerfung" folgt. Ob in der Rechtssprechung und Rechtslehre die Aufstellung von AGB oder die Abgabe eines bindenden Angebots durch den Unternehmer in diesem vorangehenden Tun gesehen wird, wird nicht immer deutlich[3]. Im Folgenden soll unter klarer Abgrenzung von Angebot und Annahme der Inhalt beider bei Abschluß eines Chemischreinigungs- oder Waschvertrages untersucht werden.

Beim Waschauftrage [4] enthält der Vertragsantrag des Kunden neben den besonderen, Preis und Leistung im einzelnen betreffenden Bedingungen auch die AGB der Wäscherei. Denn der Kunde hat beim Vertragsschluß die für das Wäschereigewerbe typische Pflicht, eine in der Regel vorgedruckte Wäscheliste auszufüllen[5], auf der - durch die Verbände immer wieder angeregt[6] - alle oder die wesentlichsten Bedingungen stehen[7]. Abholfahrer oder Ladenangestellte nehmen diesen Vertragsantrag mit Vertretungsmacht, §§ 56 HGB, 164 BGB, durch Entgegennahme von Wäsche und Wäscheliste an, womit die AGB wirksam Vertragsinhalt geworden sind.[8]

---

1) vgl. die grundlegenden Monographien: Haupt, S. 45 ff.; Raiser a.a.O. S. 151 ff., der von "Verweisung" spricht.

2) kritisch neuestens Fikentscher, BB 1961, 298

3) vgl. aber zum Vertragsschluß die eingehende Züricher Diss. von Naegeli; AGB, ihre Maßgeblichkeit u. Unmaßgeblichkeit für die Bestimmung des Inhalts der Vertragsabrede, Affoltern 1951

4) Nach SBZ Nr. 15 Ziff. 2 kann der Betrieb, vor dem eigentlichen Vertragsschluß, eine "Voranmeldepflicht" für Waschaufträge einführen. Die "bestätigte Voranmeldung" ist wohl als Vorvertrag aufzufassen, der mit einer Ausschlußfrist wie mit einem Rücktrittsrecht der Wäscherei versehen ist.

5) vgl. besonders Nr. 12 Ziff. 1, aber auch die Ziff. 1 der Nr. 7, 10, 11, 13, sowie SBZ Nr. 15 Ziff. 4

6) vgl. etwa WTC 1956, 51

7) Es ist inzwischen also weitgehend verwirklicht, was Haupt a.a.O. S. 59 im Jahre 1937, indem er sich gegen den bloßen Aushang von AGB wandte, forderte, daß "...Waschanstalten, die regelmäßig die Wäsche abholen und ohne Schwierigkeiten beim 1. Vertragsschluß ihre AGB zu übergeben imstande sind...", das auch tun sollten.

8) ebenso Wiesener WTC 1957, 42

Für den häufigeren Fall, daß der Kunde frühestens bei der Abgabe der Kleidung oder Wäsche in der Annahmestelle in Berührung mit den AGB der Chemischreinigungen und Wäschereien kommen kann, ist es dagegen fraglich, welche rechtliche Bedeutung die verschiedenen tatsächlichen Vorgänge haben.

1.) Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Maßstab für den Inhalt des Vertrages

Das Urteil des LG Mönchen-Gladbach[1], die durch Übernahme sogar in die Tagespresse[2] wohl bekannteste Entscheidung zu den AGB der Chemischreinigungen, sowie eine Anzahl von Urteilen anderer Gerichte[3] gehen davon aus, daß der Zeitpunkt des Vertragsschlusses etwas über das Wirksamwerden der Bedingungen aussage. Es werden nach den tatsächlichen Vorgängen in der Annahmestelle zwei mögliche, verschiedene Zeitpunkte unterschieden. Ein Vertrag kann danach einmal durch die Annahme des Kleidungsstückes durch die Ladenbedienung, nachdem es der Kunde auf die Ladentheke gelegt hatte, zustandekommen oder später durch Aushändigung der im Chemischreinigungsgewerbe üblichen Auftragsquittung.[4]

Diese Ansicht über das Bestehen zweier möglicher Abschlußzeitpunkte scheint zunächst für ein Chemischreinigungsunternehmen nicht zuzutreffen, dessen AGB den Zeitpunkt des Vertragsschlusses fest-

---

1) vom 13.11.1957 - 6 S 82/57 - NJW 1958, 792 Nr. 1o = Pfälz. IuH-Blatt 1958, 487

2) vgl. etwa Industriekurier Nr. 92 vom 19.6.1958 S. 5. In der Fachpresse zu diesem Urteil: Giessler RRF 1958, 4o2 f.; Hollmann RRF 1958, 466 f.; Betriebsinhaber-Mitteilungen 1959, 8 ff.

3) LG Kempten vom 21.2.1949 (ohne Az.); AG Duisburg vom 23.7.1954 - 2 C 562/54 -; LG Lübeck vom 24.2.1951 - 1 S 1o96/5o; AG München vom 29.8.1949 (ohne Az.); AG Hamburg vom 13.1o.1947 - 11.417.47; vgl. allgemein Raiser a.a.O. S. 188; RG Seuff A 8o, 137 f.

4) SBZ Nr. 14 Ziff. 4: "Der Kunde erhält über den erteilten Auftrag eine Empfangsbestätigung." Demgegenüber wird sie meist vorausgesetzt und in den AGB nur bei der Rückgaberegelung unter verschiedenen Bezeichnungen erwähnt: Nr. 1 Zif. 6; Nr. 2 Zif. 5; Nr. 4 und 5: Vorbemerkung Nr. 6 Zif. 5 Wäscherei Nr. 7 Ziff. 11; Nr. 13 III. Ohne Erwähnung: Nr. 3, 1o, 11, 12, SBZ Nr. 15.

egen:

> "Der Auftrag wird durch unsere Annahmestelle vermittelt. Er gilt erst nach fachmännischer Prüfung, d.h. mit Aufnahme der Bearbeitung im Werk als rechtsgültig abgeschlossen."[1)]

nach soll im Laden kein Vertrag geschlossen werden, und die Klausel enthält zu diesem Zwecke eine Einschränkung der Vertretungsmacht des Ladenpersonals sowie die Regelung, daß der Kunde auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte, § 151 BGB. Es ist aber zu berücksichtigen, daß beide Regelungen nicht ohne weiteres durch eine Fiktion "gelten," sondern nur durch einen Vertragsschluß auf der Grundlage des Kennens oder Kennenmüssens des Kunden Wirksamkeit erlangen können.[2)] Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann kommt dennoch im Laden ein Vertrag nach den Grundsätzen über die sogenannte Anscheinsvollmacht zustande.[3)] Da die Klausel Inhalt der AGB ist, gelten für ihr Wirksamwerden im Einzelfall zunächst gleiche oder ähnliche Voraussetzungen wie für das Wirksamwerden von AGB allgemein. Darüber hinaus wird man aber größere Forderungen an die Verlautbarung dieser Klausel stellen müssen, einmal wegen ihrer Ungewöhnlichkeit, zum anderen, weil sie schon Wirkungen zeitigen soll, bevor überhaupt noch ein Vertrag geschlossen ist. Damit kann die Klausel allein über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses nichts aussagen. Sie bewirkt im übrigen eine verstärkte Unsicherheit des Kunden. Er weiß nicht, ob sein Kleidungsstück nun bearbeitet wird oder nicht, was für ihn dann sehr unangenehm ist, wenn er es für einen bestimmten Anlaß dringend benötigt. Damit stellt sich die Frage, ob mit der zitierten Ansicht

---

1) Nr. 6 Zif. 3 Satz 1. Vgl. auch SBZ Nr. 16 Zif. 1: "Ein Auftrag ... gilt erst dann als angenommen, wenn eine fachmännische Begutachtung ... stattgefunden hat." Begutachtung und Vertragsschluß scheinen ebenfalls erst in Abwesenheit des Kunden stattzufinden. Das ergibt sich aus der bemerkenswerten weiteren Verpflichtung des Betriebs, den Kunden innerhalb von 10 Tagen zu benachrichtigen, wenn Undurchführbarkeit gegeben ist. Eine für den Kunden günstige Regelung bringt dann der folgende Satz: "Nach Ablauf von zehn Tagen ... ohne Benachrichtigung ... gilt der Auftrag als bedingungslos angenommen."

2) so für die Einschränkung der Vertretungsmacht das handelsrechtliche Schrifttum zu §§ 54, 56 HGB; statt vieler: Schlegelberger-Hildebrandt § 54 Anm. 4; § 56 Anm. 1

3) statt vieler Palandt-Danckelmann § 173 Anm. 4

wirklich zwei verschiedene Abschlußzeitpunkte denkbar sind und ob je nach dem Vorliegen des einen oder anderen ein Chemischreinigungsvertrag mit anderem Inhalt zustandekommt.

Die Frage ist zu verneinen. Aus dem Vorhandensein der Auftragsquittung mit vorgedruckten AGB ergibt sich, daß der Chemischreiniger keinen Vertrag ohne die AGB schließen will, Sein Wille ist unerheblich, solange er ihn nicht dem Kunden erklärt hat. Antwortet etwa der Unternehmer, wie in einem vom LG Wiesbaden[1] entschiedenen Fall, auf die telefonische Anfrage, ob er die Reinigung übernehme, ohne Hinweis auf die AGB und ohne Vorbehalt einer Vorprüfung des Stückes schlicht, der Auftrag werde durchgeführt, dann heißt das objektiv, daß der Vertrag zustandegekommen sei. Ein Wille, daß der Vertrag erst dann zustandegekommen sein soll, wenn später ein Bote das Stück abholt und die Auftragsquittung überreicht, ist dem Kunden nicht erklärt. Anders ist aber im Laden die Erklärung des Chemischreinigers ohne die Übergabe des ausgefüllten Auftragsscheins erkennbar nicht beendet. Ein vorheriges Anfassen des hingereichten oder auf den Ladentisch gelegten Kleidungsstückes dient in der Regel der Prüfung der Reinigungsfähigkeit, die praktisch mit der Gegenansicht unmöglich wäre. Entgegennahme der Kleidungsstücke und Übergabe des Auftragszettels sind daher nicht zu trennende Teile eines einheitlichen Vorganges, der Vertragsannahme.[2]

Des weiteren berücksichtigt die Meinung, die die Einheitlichkeit dieses Vorgangs nicht erkennt, den Rechtscharakter des Auftragszettels und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen nicht. Bei der dem Kunden überreichten Quittung handelt es sich nämlich um eine in die Form einer schriftlichen Bestätigung gekleidete Erklärung des Unternehmers gegenüber dem Vertragsangebot des Kun-

---

1) vom 18.3.1958 - 1 S 95 + 13o/58 - Vers.R. 1958, 754, so wie hier, läßt aber schließlich doch dahinstehen, s. u. Fn.4 S. 23

2) so OLG Naumburg vom 24.4.1922 - U 161.21 - bei Senckpiehl, Sped.u.Schiff.Ztg. 1922, 1o84; OLG Celle vom 2o.3.192o - 5 U 238/2o - insoweit unveröffentlicht; LG Stuttgart vom 26.11.1953 - 5 S 278/53; AG Stuttgart vom 23.7.1953 - 17 C 6841/53; AG Wiesbaden vom 27.3.1952 - 9 a C 1594/51 - und vom 7.1.1958 - 91 C 72o/57; AG Bonn vom 2o.1o.196o - 4 C 251/6o -.

den, um eine "Auftragsbestätigung", die von einem "Bestätigungsschreiben", einer Mitteilung des Inhaltes eines bereits abgeschlossenen Vertrages und des Inhaltes vorausgegangener Vertragsverhandlungen zu unterscheiden ist.[1] Diese Auftragsbestätigung des Chemischreinigers enthält - meist handschriftlich eingetragen - einmal die besonderen Vertragsbedingungen hinsichtlich Werkgegenstand, Preis, Leistung. Zum andern enthält sie - regelmäßig auf der Rückseite vorgedruckt - die AGB des Chemischreinigers. Das entscheidende Problem ist, ob sich die beiderseitigen Erklärungen vollständig decken. Übereinstimmung hinsichtlich der besonderen Bedingungen ist regelmäßig gegeben. Fraglich ist aber, ob die AGB des Unternehmers im Vertragsantrag des Kunden enthalten sind. Wären sie es nicht, so fehlte es an der für den Vertragsschluß erforderlichen, sich mit dem Antrag deckenden Annahme. Es läge dann eine "Annahme unter Erweiterungen" (§ 15o Abs. 2 BGB) vor, nämlich eine Ablehnung des Kundenantrags verbunden mit einem neuen Antrag des Chemischreinigers.[2] Im Schweigen des Kunden auf diesen Antrag läge - anders als beim Bestätigungsschreiben - eine Zustimmung nur unter besonderen Umständen.[3]

2.) Die AGB des Textilreinigungsgewerbes sind nicht Handelsbrauch oder Verkehrssitte

Der Vertragsantrag eines Reinigungs- oder Wäscherei-Kunden enthielte die AGB des Gewerbes oder des Unternehmers, wenn sie als Handels-

---

1) Für die Chem.R. Auftragsbestätigung richtig: LG. Münster vom 26.4.1954 - 1 S 94/54; AG München vom 28.6.1949 (o. Az.); Unterschied verkannt: OLG Naumburg a.a.O.; vgl. allgemein: Grundlegend BGHZ 18, 212 = NJW 55, 1794 = JZ 56, 175 f. = Betrieb 55, 1o84 f.; BGH LM Nr. 2 zu § 15o (am Ende) = NJW 52, 499; Krause BB 1952, 996 ff.; S. 997 Fn 17 mit Nachw. für das Best. Schreib. Lehmann JZ 56, 176; vgl. auch Palandt-Danckelmann § 148, Anm. 2, § 15o Anm. 2; Baumbach-Duden 9, 346 Anm. 4 D; RGRK-Krüger-Nieland § 15o Anm. 6, § 147 Anm. 15, Soergel-Mezger § 15o Anm. 3; Staudinger-Coing § 15o, Anm. 6; Erman-Hefermehl § 15o Anm. 2; RGRK-HGB-von Godin § 346 Anm. 17 (S. 52), auch Anm. 16 h (S. 47), Lehmann a.a.O. § 3o III 1 (S. 194); Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 196o, § 163 Fn. 3o (S. 1oo9)

2) so - für die Chem.R.-Auftragsbestätigung - AG. Wiesbaden vom 7.1.1958 - 91 C 72o/57, das dann aber die Vertragsannahme durch den Kunden in dessen Schweigen nach Erhalt der Auftragsbestätigung sieht.

3) vgl. die in Fußnote 1) angegebenen Nachweise.

brauch oder Verkehrssitte anzusehen wären. Die mangelnde Kenntnis des Kunden von dem Inhalt seines Antrages insoweit wäre unerheblich, da Handelsbrauch und Verkehrssitte gelten, selbst wenn sie einer Partei unbekannt sind.[1] Ein Handelsbrauch ist die kaufmännische Verkehrssitte, die tatsächliche Übung im Verkehr zwischen Kaufleuten, § 346 HGB.[2] Chemischreiniger und Wäscher können zwar unter der Voraussetzung, daß ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, Kaufleute sein, da das Waschen und Reinigen von Kleidungsstücken als eine Bearbeitung von Sachen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 HGB anzusehen ist.[3] Sie schließen jedoch regelmäßig nur einseitige Handelsgeschäfte mit Nichtkaufleuten, sodaß schon deshalb ihre AGB keine Handelsbräuche darstellen können.[4] [5] Aber auch als Verkehrssitte wird man sie nicht anzusehen haben. Eine Verkehrssitte ist eine tatsächliche Übung als Brauch zwischen Nichtkaufleuten oder zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann.[6] Eine Übung wird zur Verkehrssitte dadurch, daß sie in einem längeren Zeitraum so allgemein befolgt wird, daß eine abweichende Übung nur Ausnahmeerscheinung ist.[7] Sicher sind

---

1) vgl. statt vieler Baumbach-Duden § 346 Anm. 1 E; von Gierke Handelsrecht § 3 III 1 b (S. 23)

2) statt vieler Schumann, Handelsrecht, Band I, 1954, § 5 I (S.26 f.); vonGierke a.a.O. § 3 III (S. 22 f.); Baumbach-Duden § 346, Anm. 1; Gallois, JR 1956, 45 f.

3) Bolt. 22, 271 (272 v.); RG LZ 1910, 211; KG HRR 1931, S. 17; BOGH 1, 128 (132); Ritter, HGB, 1930, § 1, Anm. zu Nr. 2 (S.9) mit Nachw.; Heymann-Kötter § 1 Anm. 11; Baumbach-Duden § 1 Anm. 8 B; Staub § 1 Anm. 57, 84; Bertuch S. 90 ff.; Koban S. 76 ff.; AG Berlin vom 8.7.1929 bei Peilchenfeld-Staff-Michalke S. 226 Nr. 81

4) so zu der Chem.R.Haftungsbeschränkung LG Mönchen-Gladbach NJW 58, 792 = Pfälz. IuHBl 58, 487; AG München vom 28.6.1949 (ohne Az.); LG Münster vom 26.4.1954 - 1 S 94/54; vgl. auch Industriekurier 1958, Nr. 92 vom 19.6.58, S. 5. Anders aber für Handelsbrauch: Gutachten der IHK Berlin bei Dove-Meyerstein 4. Bd. 1930, Nr. 523, S. 105 = Mitteilungen IHK Berlin 1922, S. 208; Nr. 803, S. 162 = Mitteilungen 1922;304; Isaac a.a.O. S. 412; Bachmann S. 138: Verbandsansicht FZ 1958, 371; IHK Berlin bei Dove-Meyerstein f.d. Haftungsausschluß bei Gardinen: Bd. 2, S. 96; Bd. 3 S. 178 Nr. 947; für die Mängelrügefrist: Bd. 3 S. 234 Nr. 1245; S. 248 Nr. 1320; Bd. 4 S. 348 Nr. 1711; Zur rechtlichen Maßgeblichkeit von Handelsbrauch-Gutachten und zur Kritik der Rechtslehre an den IHK: Gallois, NJW 1954, 1312

5) Die Streitfrage, ob der AGB-Inhalt oder ihre Verwendung Handelsbrauch ist, kann damit dahinstehen, vgl. dazu Clauss, MDR 59, 167

6) statt vieler Palandt-Danckelmann § 157 Anm. 3

7) zur Entstehung im einzelnen Gallois, JR 56, 45

damit die Wäschereibedingungen bei ihrer geringen Verbreitung keine Verkehrssitte.[1] Anders könnte es dagegen bei den Kartell-Chemischreinigungsbedingungen sein, da die Verwendung abweichender Bedingungen zunehmend eine Ausnahmeerscheinung werden wird.[2] Berücksichtigt man aber ihre erst kurze Geltung und die Tatsache, daß nicht einmal die weitaus älteren, im Rechts- und Wirtschaftsleben eine bedeutende Rolle spielenden Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen[3] einhellig als Übung in diesem Sinne anerkannt sind,[4] dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß die AGB des Chemischreinigungsgewerbes noch keine Verkehrssitte sind.[5] Durch Handelsbrauch oder Verkehrssitte enthält das Vertragsangebot des Reinigungskunden die AGB daher nicht.

In Rechtsprechung und Literatur haben sich weiter Meinungen gebildet, die Tatsachen und Voraussetzungen aufzählen, bei deren Vorliegen AGB Vertragsinhalt würden. Es ist zu prüfen, ob diese Meinungen zur Beantwortung der Frage nach dem Inhalt der Offerte der Kunden des Reinigungsgewerbes herangezogen werden können.

3.) AGB bei längerer Geschäftsbeziehung.

Nach einer verbreiteten Ansicht kommt ein Vertrag auf der Grundlage von AGB zustande, wenn zwischen Unternehmer und Kunde eine längere Geschäftsbeziehung besteht und der Kunde regelmäßig deutliche Hinweise auf die Bedingungen oder diese selbst erhalten hat.[6] Der Kunde sieht sich bei vorformulierten AGB Regeln oder Normen mit Imperativcharakter gegenüber; nach der Verkehrsauffassung wird erwartet, daß jemand, der sich einem Imperativ nicht unterwerfen wolle, eine ausdrückliche Ablehnung erkläre.[7]

---

1) s.o. S. 6 f.; Wiesener WTC 1956, 503

2) s.o. S. 6

3) vgl. das zahlreiche Schrifttum, neuestens Schmidt-Tophoff MDR 1961, 185 ff.

4) Mit der wohl überwiegenden Meinung gegen Verkehrssitte; Baumbach-Duden § 415, Anhang (S. 669) Abw. aber für Verkehrssitte: von Gierke a.a.O. § 76 IV (S. 563). Vgl. auch Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 Fn. 23 (S. 1008) u. Fikentscher, BB 1961 298 Fn. 9 mit weiteren Nachweisen.

5) vgl. die Nachweise in Fußnote 4) Seite 17

6) BGH 3, 200; 9, 1; 12, 142; 18, 212; RGZ 109, 299 (303); RG JW 1927, 1467; LG Düsseldorf BB 1960, 422 (Abw. aber LG Kleve ebenda); Haus S. 11 ff., 34 ff.; Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 VI 3 a (S. 1010); Raiser a.a.O. S. 180 ff.; Baumbach-Duden Einf. 3 C 3) zum 3. Buch

7) Lukes JuS 1961, 305

Dies gilt auch für die Chemischreinigung.[1] Bei jeder Auftragserteilung wird der Kunde durch die typische Aushändigung der Auftragsbestätigung, oft zusätzlich durch deutlichen Plakataushang oder -hinweis im Laden mit diesem Imperativ angesprochen. Sein Wiederkommen ist ein schlüssiges Verhalten, daß er sich diesem beugt. Nach mehrfachem Wiederkommen wäre der Einwand, den ständig wiederholten Hinweis, die jedesmal ausgehängten AGB nie gesehen zu haben, ein widersprüchliches Verhalten. Das braucht der Chemischreiniger nicht hinzunehmen, denn jedermann ist zu der im Rechtsverkehr üblichen und erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Ein einziger vorhergegangener Reinigungsauftrag genügt noch nicht[2], beim dritten aber wird man vom Beginn einer längeren Geschäftsbeziehung und dem Wirksamwerden der AGB sprechen können. Damit ist aber frühestens bei seinem zweiten Kommen das Wirksamwerden der allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt, nicht aber das Zustandekommen auf ihrer Grundlage beim ersten Mal.

4.) Die Bekanntheit der Existenz und des Inhalts der AGB und ihr Wirksamwerden.

Kennen und Kennenmüssen ist nach viel vertretener Ansicht der Ausgangspunkt für die Entscheidung, ob AGB bei der ersten Geschäftsbeziehung in den Vertrag eingegangen sind.[3] Dabei kommt es nicht auf die Kenntnis des Inhalts im einzelnen an, sondern auf die Zumutbarkeit der Kenntnisnahme, die wiederum bestimmt wird von der tatsächlichen Möglichkeit der Kenntnisnahme. Welche Anforderungen an diese Möglichkeit zu stellen sind, ob der einzelne Unternehmer viel oder weniger tun muß, dem Kunden seine Bedingungen bekannt zu machen, richtet sich nach der tatsächlichen Bedeutung der betreffenden AGB im Verkehr, nach ihrer Be-

---

1) LG Düsseldorf vom 22.2.1952 - 13 S 407/51 FZ 1952, Heft 5 (Mai) S. 4 ff.; LG Hannover vom 27.3.1950 - 1 S 109/50 FZ 1950, Heft 5 (Mai) S. 6 f.; LG Stuttgart vom 26.11.1953 - 5 S 278/53; LG München vom 20.1.1960 - 40 660/59; LG Mönchen-Gladbach NJW 58, 792; Isele JuS 1961, 310 Fn 17. Ablehnend LG Heidelberg vom 13.12.1951 - 1 C 28/51, da nicht sicher sei, ob der Chem.R.Kunde sich erinnerte oder erinnern konnte. Vgl. Anh. Nr. 11 a E.

2) Für die Chem.R. LG Mönchen-Gladbach a.a.O.; Isele a.a.O. Allgemein BGH 3, 200; 18, 212 (218)

3) Übersicht hierzu bei Fikentscher a.a.O. 297 f.; mehr kasuistis Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 VI 3 a, b, c (S. 1010), weitere Nachweise ebenda Fn. 32 ff.

kanntheit, die unterschiedlich ist, sodaß verschiedene Gruppen von allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterscheiden sind: Neben solchen Bedingungen, bei denen der Verkehr die Kenntnis ihres Vorhandenseins mit der Kenntnis der Tatsache verbindet, daß sie einen bestimmten einheitlichen Inhalt haben, werden solche, deren Existenz, nicht aber ihr Inhalt bekannt ist, von denjenigen unterschieden, deren Vorhandensein nicht einmal als bekannt vorauszusetzen ist.[1)]

Ist dieser Ausgangspunkt im wesentlichen unbestritten, so löst jedoch die mehr tatsächliche Feststellung der Bekanntheit der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines bestimmten Wirtschaftszweiges eher Streit aus. So ist es denn auch umstritten, welcher Grad der Bekanntheit insbesondere den Reinigungsbedingungen zukommt und welche Anforderungen damit an die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme durch den Kunden zu stellen sind.

Die AGB der Chemischreiniger würden ohne besondere Bemühungen des sie verwendenden Einzelunternehmers, sie dem Kunden zur Kenntnis zu bringen, Vertragsinhalt, wenn die Chemischreiniger zu den Geschäftszweigen gehörten, die üblicherweise AGB aufstellen, ihre sämtlichen Verträge nur zu diesen aufgestellten Bedingungen abschließen und der Verkehr damit rechnen muß,[2)] sich also Kenntnis ihres Vorhandenseins mit Kenntnis ihres einheitlichen Inhalts verbände. Zwar wird man sagen dürfen, daß die Chemischreiniger - nicht die Wäscher - üblicherweise AGB aufstellen [3)] und sämtliche Verträge nur zu diesen abschließen wollen[4)], umstritten ist jedoch, ob diese Umstände so bekannt sind, daß der Verkehr damit rechnet.[5)]

---

1) vgl. im einzelnen mit Beispielen Fikentscher a.a.O.

2) BGHZ 18, 99; 12, 136 (139); 9, 1 (3); 3, 2oo (2o3); 1, 83 (86); Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 VI 3 c; Fikentscher a.a.O.

3) s.o. S. 4 ff.

4) s.o. S. 9 ff.

5) Für die Verhältnisse Berlins bejahte dies das AG Berlin-Mitte vom 26.6.1918 - 26 C 97/18 - KGBl. 1918, 71, nachdem die Chem. R.AGB im Herbst 1917 in den gelesensten Zeitungen Berlins als Anzeige erschienen waren. Zustimmend wird man dem für die besondere Lage zustimmen können (krit. aber wohl Haupt S. 5o Fn 25), so ist dem AG nicht zu folgen, wenn es die Anzeige als "Offerte" bezeichnet: Zeitungsanzeigen sind i.d.R. keine echten Offerten, vgl. KG JW 1919 325 f.; Erman-Hefermehl § 145 Anm. 4; Palandt-Danckelmann § 145 Anm. 1; Siebert-Mezger § 145 Anm. 6

Im Jahre 1922 bejahte das Reichsgericht in seiner einzigen bekannten Entscheidung zu den Chemischreinigungsbedingungen diese Frage, indem es ausführte: "Die Aufstellung solcher ... Bedingungen hat sich in der neueren Zeit ... auch bei anderen größeren Betrieben (Waschanstalten, Färbereien usw. herausgebildet. Wie weit ihr Kreis zu erstrecken ist, ist nach der örtlichen Verkehrsübung zu bemessen." Und an anderer Stelle desselben Urteils: "Mußten die Kunden nach der Ortsüblichkeit von vornherein auf die Möglichkeit einer Einschränkung der gewöhnlichen Haftpflicht gefaßt sein, so bedurfte es nicht eines 'ganz besonderen' Hinweises auf die Einschränkung, es genügte vielmehr, wenn ihm in üblicher Weise beim Vertragsschlusse die Möglichkeit eröffnet wurde, von dem die Einschränkung unzweideutig ausdrückenden Vertragswillen der anderen Partei Kenntnis zu nehmen."[1] Diese Meinung hat jedoch nur vereinzelt Zustimmung gefunden.[2] Unter den zahlreichen ablehnenden Entscheidungen führt etwa das LG Mönchen-Gladbach 1957 in seinem bekannten Urteil aus,[3] einem Kunden des Reinigungsgewerbes sei nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte die Kenntnis der Chemischreinigungsbedingungen nicht zumutbar.[4] Auch im neueren Schrifttum findet sich die Auffassung, das Vorhandensein von AGB im Reinigungsgewerbe sei weitgehend unbekannt, es werde bei den meist kleinen Reinigungsbetrieben vom Verkehr mit dem Vorhandensein von allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gerechnet.[5]

Welcher der Meinungen zuzustimmen ist, ist eine mehr tatsächliche als rechtliche Frage, deren Beantwortung von dem Zeitpunkt der Fragestellung und der Bedeutung des Chemischreinigergewerbes zu diesem Zeitpunkt abhängt. Es kommt darauf an, wie

---

1) RG vom 7.2.1922 - VII. 346.21 - bei Senckpiehl, Sped u. Schiff.Ztg. 1922, 1045

2) LG Hannover vom 27.3.1950 - 1 S 109/50 - Färberzeitung 1950, Heft 5 (Mai) S. 6 f.; AG Stuttgart vom 23.7.1953 - 17 C 6841 /53; ähnlich auch Fabel, Textilreinigungsjahrbuch 1961, 130 f.

3) NJW 1958, 792

4) ebenso LG Münster vom 26.4.1954 - 1 S 94/54; LG Stuttgart vom 26.11.1954 - 5 S 278/53; LG Heidelberg vom 13.12.1951 - 1 C 28/51.

5) Eberhardt ZfV 1959, 411 ff.

häufig durchschnittlich ein Kleidungsstück zur Reinigung gegeben wird, wie populär das Chemischreinigen ist, ob ein großer oder kleiner Prozentsatz der Bevölkerung regelmäßig mit Reinigungsunternehmen in Berührung kommt. Dem RG wäre heute sicher zuzustimmen, wäre nicht der zweite Weltkrieg und seine Folgen zu berücksichtigen. Durch ihn ist der vom RG festgestellte Umfang der Inanspruchnahme und der Volkstümlichkeit des stark wohlstandsabhängigen Chemischreinigens in Deutschland, anders als in den USA, in hohem Maße zurückgegangen. Damit stellt sich die Frage, wieweit die Vertrautheit mit der Chemischreinigung und mit ihren Rechtsfragen infolge der Wirtschaftsentwicklung nach 1948 wieder hergestellt ist. Zur Beantwortung sind einmal die folgenden Zahlen zu berücksichtigen: 1956 benutzte nur 6o %[1] der Bevölkerung der Bundesrepublik gegenüber 98 %[2] der Bevölkerung der USA die Chemischreinigung, womit noch nichts über die Häufigkeit der Benutzung pro Benutzer ausgesagt ist. Im gleichen Jahr war die Häufigkeit der Auftragserteilung pro Kleidungsstück in den USA etwa viermal so groß wie in der Bundesrepublik.[3] Noch 1958 hatte sich diese Zahl nur unwesentlich verändert.[4]

Einen weiteren Anhaltspunkt gibt der Vergleich der Inanspruchnahme der Chemischreinigung durch die Bevölkerung mit der Inanspruchnahme solcher Unternehmenszweige, deren Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen von der Rechtslehre als verkehrsüblich und allgemein bekannt angenommen wird. Zu diesen gehören vor allem die Verkehrsmittel und Beförderungsunternehmen.[5] Als Maßstab für die Inanspruchnahme können vor allem die Umsätze bzw. Einnahmen der so zu vergleichenden Unternehmen dienen. Der Vergleich der Zahlen aber zeigt eine ungleich höhere Inanspruchnah-

---

1) FZ 1956, 21o; ebenso England, FZ 1956, 191; vgl. auch das Ergebnis einer demoskopischen Umfrage 1953, FZ 1953 Heft 1o (Okt.) S. 1, wonach nur 29 % der Bevölkerung regelmäßig reinigen läßt und von 1oo nur 43,5 immer schon, 39,5 erst nach dem Kriege reinigen lassen.

2) FZ 1956, 191

3) FZ 1956, 21o. 195o war die Auftragserteilung 8 - 1o mal größer, FZ 195o Heft 7 (Juli) S. 6

4) FZ 1958, 218; Jedes Kleidungsstück kommt jährlich in die Reinigung: BRD 2 mal, England 4 mal, USA 7 mal. Zahlen von 196o (ohne BRD): Jeder Anzug kommt in die Chem.R.: in Frankreich alle 2o Monate, in England 2,7 mal und in USA 1o mal jährlich.

5) Baumbach-Duden Einf. 3 C 3) zum 3. Buch; Fikentscher a.a.O.; vgl. auch RGZ 1o3, 84 (86); etwas anders Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 VI 3 b, c (S. 1o1o)

me der Verkehrsmittel als der Chemischreinigung.[1] Behandeln nun Rechtslehre und Rechtsprechung das Vorhandensein der AGB eines Geschäftszweiges als allgemein bekannt, dessen Einnahmen unverhältnismäßig höher sind, als die eines anderen, so erscheint es gerechtfertigt, das Vorhandensein von AGB in diesem Geschäftszweig mit bei weitem niedrigeren Umsätzen als nicht allgemein bekannt zu behandeln. Berücksichtigt man dabei, daß im Verkehrsgewerbe mit seinen viel höheren Einnahmen das im durchschnittlichen Einzelfall gezahlte Entgelt viel niedriger ist als der im durchschnittlichen Chemischreinigungsauftrag zu entrichtende Preis, so wird die Chemischreinigung erkennbar nicht so häufig in Anspruch genommen, daß die AGB des Chemischreinigergewerbes - noch nicht ohne besonderen Hinweis Vertragsinhalt werden.

5.) Das Erfordernis eines besonderen Hinweises auf die AGB der Chemischreiniger durch Plakataushang.

Die Mehrzahl der Gerichtsentscheidungen zu den AGB der Chemischreiniger stellt denn auch größere Anforderungen an die Bemühungen des Unternehmers, dem Einzelkunden das Vorhandensein seiner Bedingungen zur Kenntnis zu bringen, also an die "Veröffentlichung", wie das Stichwort in der allgemeinen Literatur lautet.[2] Keine Einmütigkeit besteht jedoch darüber, wie diese Veröffentlichung im einzelnen zu geschehen hat.[3] Während nach einer Auffassung ausdrückliche mündliche Hinweise gegeben werden müssen,[4] verlangen andere Gerichte entweder mündliche Hinweise oder einen

---

1) Für die Chem.R.; Jahr 1956: Statistik der BRD, Bd. 212, S. 38, Kennziffern 7815 u. 7816: DM 24o.466.ooo. Für das Verkehrsgewerbe (Straßenbahnen, Obusse, Kraftomnibusunternehmen) 1956; Statistisches Jahrbuch 1958, S. 315 DM 1.469.132.ooo,--.

2) vgl. Raiser a.a.O. S. 173 ff.

3) kurze Übersicht über die Meinungen in FZ 195o, Heft 5 (Mai) S. 6 f.

4) AG München vom 28.6.1949 (o.Az.); AG Augsburg vom 14.4.195o -2 C 16/5o; LG Heidelberg vom 13.12.1951 - 1 C 28/51; LG. Stuttgart vom 26.11.1953 - 5 S 278/53; LG Duisburg vom 23.7. 1954 - 2 C 562/54; LG Karlsruhe vom 4.4.1955 - 4 S 23/54; LG Wiesbaden v. 18.3.1958 - 1 S 95 + 13o/58; Vers. Recht 1958, 754 verlangt zu Recht mündl. Hinweis bei einem Telefon-Abschluß, umgeht aber klare Feststellung des Nichteingehens, indem es im Nichthinweis auf die AGB-Haftungsbeschränkung ein Verschulden bei Vertragsschluß sieht und daraus vollen Ersatz zuspricht. Zustimmend Eberhardt ZfV 1959, 411 ff. Ablehnend Betr.Inh.Mitteil. 1959, 8 ff.

deutlich sichtbaren Aushang der AGB im Ladenlokal durch Plakate, Schilder o.ä. und Aushändigung der AGB mittels Auftragsbestätigung.[1) 2)] Mehrere verlangen die Unterschrift des Kunden zum Wirksamwerden der AGB,[3)] während teilweise die bloße Aushändigung der Auftragsbestätigung ohne einen weiteren Hinweis als genügend angesehen wird.[4)]

Hält man daran fest, daß vom Reinigungskunden ein Vertragsantrag gemacht wird, so ist zunächst die Meinung abzulehnen, wonach die bloße Aushändigung der Auftragsbestätigung genügt. Sie

---

1) OLG Celle v. 2o.3.192o - 5 U 238/2o - erwähnt FZ 195o, Heft 5, S. 6; OLG Naumburg v. 24.4.1921 - U 161/21 - bei Senckpiehl, Sped.u.Schiff.Ztg. 1922, 1o84; LG Kempten v. 21.2.1949 (o.Az.); AG Neustadt aRbge. v. 28.5.1948 - 3 C 39/48; LG Köln v. 22.5.1951 - 11 S 1o4/51; LG Mainz v. 6.2.1952 - 3 S 123/51; LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54; LG Bremen v.9.6.1954 - 3 S 199/54; AG Stuttgart v. 31.8.1955 - 2 C 1o629/55; LG Braunschweig v. 1o.6.1958 - 6 S 86/58 FZ 1959, 2o6; LG Mönchen-Gladbach NJW 58, 792. So auch Lange S. 59 f.; die Verbände Verlautbarungen: Betriebsinhaber-Mitteilungen 1959, S. 8 ff. (Anm. zu LG Braunschweig) WTC 1956, S. 51; WP 1957, S. 56o, 584; 1956, S. 325; Fabel a.a.O. S. 13o f.; Giessler RRF 1958, 4o2 f. Hollmann RRF 1958, 466 f.; vgl. auch Industriekurier Nr. 92 v. 19.6.1958, S. 5. Hierzu auch wohl Haupt, Banken-AGB, der zwar, S. 57, Färbereien-Waschanstalten nicht zu den Wirtschaftszweigen zählt, bei denen die Veröffentlichung von AGB (i.e. durch Aushang) die Regel bildet, der auch, S. 59, bei Waschanstalten, die regelmäßig die Wäsche abholen (also Weiß-Wäschereien), die Übergabe der AGB beim 1. Vertragsschluß fordert; der aber S. 55, bei reinem Massenverkehr den Aushang der AGB als sachgemäß genügen läßt, Übergabe aber bei engen persönlichen Beziehungen fordert. Vgl. auch allgemein zu AGB: RGZ 113, 425 (427); 1o9, 299 (3o5); 1o3, 84 (86); Hamelbeck S. 27; sowie mit weiteren Nachweisen: Enneccerus-Nipperdey a. a.O. § 163 VL 3 c u. Fn. 33 und Raiser a.a.O. S. 187, 189 zu b).

2) Lt. Ziff. 17 bzw. 23 der SBZ-AGB Nr. 14 u. 15 ist das Aushängen sogar Vertragsinhalt und Vertragspflicht des Betriebes, deren Erfüllung der Kunde danach verlangen und ggf. sogar einklagen könnte.

3) LG Lübeck vom 24.2.1951 - 1 S 1o96/5o; AG München vom 29.8. 1949 (ohne Az.), verlangt nur "gegebenenfalls" Unterschrift neben ausdrücklichem Hinweis.

4) LG Hamburg v. 13.1o.1947 - 11.417.47; LG Itzehoe v.22.2.1951 - 1 S 356/5o; LG Karlsruhe v. 11.1.1956 - 1 S 25/55; LG Bonn v. 19.5.1951 - 5 S 161/6o; LG Bielefeld v. 18.1.1951 - 1 S 879/5o - FZ 1951 Heft 4 (Apr.) S. 11; AG. Miesbach v. 8.4.1949 - C 7oo/48 - JR 195o, 87 f.; AG Wiesbaden v.27.3.1952 - 9 a C 1594/51 FZ 1952, Heft 5 (Mai) S. 6; AG Magdeburg v. 29.1. 193o- 5 C 3392/29; AG Chemnitz v. 193o - Cg 824/29. AG Düsseldorf v. 5.4.1948 (ohne Az.); AG Kirchhain v. 29.4.58 (o. Az.) AG München v. 19.9.195o - 5 C 3485/5o; AG Kellinghausen v.1o. 7.195o - C 77/5o; AG Opladen v. 1o.1o.1951 - 2 c C 257/51; AG Stuttgart v. 23.7.1953 - 17 C 6841/53; AG Bonn v. 2o.1o.196o - 4 C 251/6o; Maurer W. 1956; Eberhardt ZfV 1959, 411 f.

erkennt den Rechtscharakter der Auftragsbestätigung nicht, verkennt infolgedessen die mögliche Bedeutung der Aushändigung der Auftragsbestätigung als Ablehnung des Kundenangebots durch den Chemischreiniger, § 15o Abs. 2 BGB[1] und kann deshalb auch keine Erklärung geben, ob die Chemischreinigungsbedingungen bereits Angebotsinhalt sind oder ob und wie ein Vertrag durch Übergabe der Auftragsbestätigung zustandekommt. Eine Lösung bringt diese Auffassung also nicht.

Nicht zuzustimmen ist auch den Meinungen, nach denen allein ein mündlicher Hinweis oder die Unterschrift des Kunden die Reinigungsbedingungen zum Vertragsinhalt machen.[2] Im Chemischreinigungsgewerbe besteht ein Bedürfnis nach schneller Abfertigung des Publikums. Ist das aber der Fall, so bedarf es, wie es das RG aus denselben Gründen bei Garderobenbedingungen ausgesprochen hat,[3] nicht mündlicher Hinweise oder Unterschriften, da diese den Verkehrsbedürfnissen widersprechen.

Zuzustimmen ist aber der Meinung, die einen deutlichen, gut sichtbaren Aushang der gesamten Chemischreinigungsbedingungen oder einem Hinweis auf sie fordert. Gegen sie wird zwar eingewendet, kein Mensch sei verpflichtet, die in einem Geschäftslokal aufgehängten Plakate zu lesen; es bedeute dies eine untragbare Zumutung für einen Kundenkreis und könne nicht durch Aushängung eines Plakates eine allgemeine Vertragsgrundlage für sämtliche in diesem Lokal abgeschlossenen Verträge als stillschweigend gegeben erachtet werden.[4] Und selbst wenn sie gele-

---

1) s.o. S. 15/16

2) ablehnend auch: hinsichtl. mündl. Hinweis: AG Chemnitz von 193o - 15 Cg 824/29; hinsichtl. Unterschrift: LG Hannover v. 27.3.195o - 1 S 1o9/5o; FZ 195o, Heft 5, S. 6 f. ohne Begründung; AG Chemnitz a.a.O.mit der Begründung, der Werkvertrag bedürfe keiner Schriftform. Abl. für Papierlieferungsbedingungen auf Auftr.Bestätigung OGH BB 195o, 33o mit weit. Nachw.

3) RGZ 113, 425 (426 f.)

4) so AG Augsburg v. 14.4.195o - 2 C 16/5o - ausdrücklich gegen OLG Celle v. 2o.3.192o - 5 U 238/2o u. gegen AG Chemnitz v. 193o - 15 Cg 824/29; ebenso AG München v. 29.8.1949 (ohne Az.); auch AG München v. 28.6.1949 (ohne Az.) gegen RGZ 113, 425 ohne Begründung, unter Vermengung von Wirksamwerden und Inhaltskontrolle von AGB. Widersprüchlich LG Heidelberg v. 13.12.1951 - 1 C 28/51: "Die Bekl. hat in beiden Instanzen vorgetragen, daß die Annahmebedingungen in den Geschäftsräumen der betr. Filiale angeschlagen sind. Beim eigentlichen Vertragsschluß (Anm.: in diesen Räumen! kein telefon.Auftrag!) konnte daher die Klägerin keine Kenntnis von den Geschäftsbedingungen der Beklagten haben." Gegen Tafeln auch, allgemein zu AGB, Baumbach-Duden Einf. 3 C 2) zum 3. Buch.

sen würden, so sei im Stillschweigen des Reinigungskunden kein Einverständnis zu sehen, da Schweigen nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen als Annahme gelte.[1] Mit diesen Argumenten sind aber die folgenden, noch heute gültigen Ausführungen des OLG Celle aus dem Jahre 1920[2] nicht widerlegt: "Das im Innern des Ladens an der angegebenen augenfälligen Stelle (Anm.: dem Eingang gegenüber.) befindliche große und deutliche Plakat (Anm.: mit der Aufschrift: "Aufträge werden nur zu den Bedingungen des Verbandes deutscher Färbereien und chemischen Waschanstalten angenommen, die auf der Auftragsbestätigung abgedruckt sind.") konnte demjenigen, der den Laden betrat, bei nur geringer Aufwendung von Beobachtung nicht entgehen und eine solche geringe Aufwendung von Beobachtung muß bei einem normal veranlagten, erwachsenen Menschen, wenn nicht bis zum Beweise, so doch wenigstens bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteils vorausgesetzt werden. Diese Vermutung kann durch das bloße Bestreiten der Klägerin nicht erschüttert werden, solange nichts dafür vorliegt, daß sie überhaupt nicht gewohnt wäre, wie andere Menschen in gewöhnlicher Weise vor sich zu blicken. Da ferner ... für ausgeschlossen zu erachten ist, daß die Klägerin etwa lesensunkundig wäre, ... so muß hiernach angenommen werden, daß sie wenigstens den fettgedruckten und dabei nur einen Satz enthaltenden oberen Teil des Plakates gelesen ... hat; wenn sie daraufhin in einer gewissen Gleichgültigkeit, deren Folgen sie tragen muß, sich um den Inhalt dieser Bedingungen nicht weiter bekümmert und nicht nach der im Plakat erwähnten Auftragsbestätigung gefragt hat, so hat sie sich damit den Bedingungen ... ohne Kenntnis ihres Inhalts unterworfen, auch wenn es ihr, was unter diesen Umständen übrigens minder wahrscheinlich ist, entgangen sein sollte, daß der ihr übergebene Zettel die in dem Plakat erwähnte Auftragsbestätigung darstellte."[3] Mit diesen überzeugenden Argumenten ist

---

1) AG München vom 29.8.1949 (o. Az.)

2) vom 20.3.1920 - 5 U 238/20 - insoweit nicht ganz richtig erwähnt in FZ 1950, Heft 5 (Mai) S. 6

3) Das AG Augsburg v. 14.4.1950 - 2 C 16/50 - führt zu dieser Stelle des Urteils des OLG wörtlich aus: "Die Ausführungen der übergebenen Entscheidungen (OLG Celle v.20.3.1920, AG Chemnitz von 1929) kann das Gericht nicht als richtig anerkennen. Die Entscheidung des OLG Celle von 1920 dürfte im übrigen durch anderslautende Entscheidungen überholt sein. Da es sich meistens um Streitwerte unter 100 DM handelt, ist eine Entscheidung des OLG in den wenigsten Fällen mehr herbeizuführen, da die Zuständigkeit für so geringe Streitwerte nicht mehr gegeben ist."

daher ein Werkvertrag zwischen Chemischreiniger und Kunde auf der Grundlage der AGB zustande gekommen,[1] wenn ein deutliches, auf die Bedingungen hinweisendes Schild im Ladenlokal in der typischen Blickrichtung des Kunden hängt. Das Schweigen des Kunden ist bei richtiger Anbringung des Schildes dann so aufzufassen, daß er sich den Bedingungen unterwirft, sie also in sein Vertragsangebot aufnimmt. Fehlt es an einem deutlichen Hinweis, ist das Hinweisschild in einer dunklen, versteckten Ecke angebracht oder hängt es zwischen anderen Aushängen und Plakaten[2], so werden die Bedingungen, abgesehen von dem Fall der längeren Geschäftsbeziehung[3] oder sonstiger - vom Unternehmer nachzuweisender[4] - Kenntnis des Kunden, nicht Vertragsinhalt.

6.) Kein Vertragsschluß nach Aushändigung der Auftragsbestätigung

Es stellt sich schließlich die Frage, ob nicht ein Vertragsschluß auf der Grundlage der Chemischreinigungs- bzw. Wäscherei-Bedingungen denkbar ist, ohne daß das Angebot des Kunden sie bereits enthält. Weil die Übergabe der Auftragsbestätigung Ablehnung und neues Angebot ist, § 15o Abs. 2 BGB, kann ein Vertrag nur zeitlich nach der Übergabe zustandekommen. Nun ist unbestritten, daß bei einer abweichenden Auftragsbestätigung - anders als beim Bestätigungsschreiben - eine Widerspruchspflicht nicht besteht und im Schweigen darauf eine Zustimmung nur unter besonderen Umständen zu sehen ist.[5] Es fragt sich daher, ob die typische Situation bei Anlieferung von Reinigungs- oder Waschgut besondere Umstände in diesem Sinne aufweist, wenn sich der Kunde nicht äußert.

Das Schweigen eines Kunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung kann nur dann als Zustimmung gewertet werden, wenn überhaupt erwartet werden kann, daß der Kunde eine ausdrückliche Er-

---

1) Zur - theoretischen - Frage, ob dann Vertragseinheit oder Vertragsmehrheit vorliegt, vgl. Juhnke, AGB der Großbanken, Diss. Marburg 1933

2) das war bei RGZ 1o3, 84 (87) - Spediteurbedingungen - der Fall.

3) s.o. S. 18 f.

4) RGZ 122, 75 (77)

5) s.o. S. 15 f. und die Nachweise in Fn. 1) S. 16

klärung abgibt. Eine solche Erwartung könnte durch zwei Umstände begründet sein: Aus der Tatsache, daß hier die Auftragsbestätigung unter Anwesenden überreicht wird und nicht, was alle grundsätzlichen Entscheidungen und Schriftsteller zu allgemeinen Fragen der Auftragsbestätigung voraussetzen, unter Abwesenden, sowie aus dem Umstand, daß der Kunde meist mit dem Text der Lieferbedingungen nach Hause geht und die Möglichkeit der Kenntnisnahme und des Widerspruchs hat, bevor er seine Kleidung wieder abholt. In beiden Umständen ist eine Zustimmung zu finden, wenn grundsätzlich zu erwarten ist, daß der Kunde entweder sofort im Laden oder aber zu Hause die Bedeutung des ihm ausgehändigten Zettels untersucht. Ob eine solche Untersuchungspflicht im Rahmen des Textilreinigungsgewerbes besteht, ist umstritten.

Nach einer Auffassung stellt die Aushändigung eines Zettels etwas so Auffälliges und Besonderes dar, daß jeder sich sagen müsse, daß der Zettel eine besondere Bedeutung für die Rechtsbeziehungen zum Chemischreiniger oder Wäscher habe. Es sei daher zu verlangen, daß die Auftragsbestätigung genau angesehen und den darauf vermerkten AGB ausdrücklich widersprochen werde, wenn diese nicht Vertragsinhalt werden sollten. Wer die Auftragsbestätigung dennoch ungelesen fortstecke und schweige, müsse sich so behandeln lassen, als ob er den Inhalt der Bedingungen gebilligt hätte.[1)]

Nach der Gegenmeinung stellt die Aushändigung eines Zettels bei Reparatur-Verträgen nichts Besonderes oder Auffälliges dar, das sei bei Reparaturgeschäften des Alltags, zu denen auch die Chemischreinigung zähle, üblich. Der Verkehr sehe in diesem Schein nur eine Quittung für die abgegebenen Sachen, eine Abholmarke oder Berechtigungsschein für die spätere Abholung. Er werde denn auch nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ungelesen weggesteckt und bis zur Abholung nicht weiter beachtet. Weiter handele es sich bei der Abgabe von Kleidung zur Chemischreinigung um ein Rechtsgeschäft des Alltags, das einem Barverkauf in

---

1) OLG Naumburg v. 24.4.1922 - U 161/21 - bei Senckpiehl, Sped. u.Schiff.Ztg. 1922, 1084; LG Hamburg v. 13.1o.1947 - 11 417/47; AG Chemnitz v. 193o - 15 Cg 824/29; AG Opladen v. 1o.1o. 1951 - 3 c C 257/51; AG Wiesbaden v. 7.1.1958 - 91 C 72o/57; AG Stuttgart v. 23.7.1953 - 17 C 6841/53; AG Düsseldorf v. 5.4.1948 (ohne Az.);

einem Einzelhandelsgeschäft nahekomme, wo nicht ohne weiteres mit AGB gerechnet werde. Daher könne der Kunde nicht erwarten, daß Bedingungen auf der Rückseite dieses Scheines stünden. Er sei deshalb zu einer eingehenden Untersuchung nicht verpflichtet.[1)]

Dieser letzteren Meinung ist mit der Erwägung zuzustimmen, daß sie wohl lebensnaher auf die wirklichen Verkehrsgewohnheiten abstellt. Die Mehrzahl aller Reinigungskunden sind nicht "im praktischen Leben stehend und gewandt"[2)] sondern schlichte Hausfrauen.[3)] Anhaltspunkte dafür, daß es nach Aushändigung der Auftragsbestätigung noch zu einem Vertragsschlusse auf Grundlage der Bedingungen kommen kann, fehlen daher für den Regelfall. Da die Parteien damit nur Abreden über Preis und Leistung getroffen haben, nicht aber über die sonstige rechtliche Ausgestaltung ihres Vertragsverhältnisses, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB ergänzend.[4)]

III Das Formerfordernis der Schriftlichkeit beim Abschluß eines Vertrages abweichenden Inhalts.

Nahezu alle [5)] Chemischreinigungsbedingungen stellen für Vertragsschlüsse mit einem Inhalt, der von den AGB abweicht, ein Formerfordernis auf. An verschiedenen Stellen der Bedingungen stehend[6)], lauten sie teils

"Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform."[7)]

---

1) So zu Reparaturzetteln allgemein Raiser a.a.O. S. 188 ff. unter Anschluß an die überw. Rspr., Nachweise S. 189. So für die Chem.R.Auftr.Best.: LG Heidelberg v. 13.12.1951 - 1 C 28/51 - unter Berufung auf RGZ 113, 424 (42[illegible] f.); LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54; LG Mainz v. 6.2.1952 - 3 S 123/51; LG Stuttgart v. 26.11.1953 - 5 S 278/53; LG Köln v. 22.5.1951 - 11 S 1o4/51;

2) so aber die Gegenmeinung: AG Opladen a.a.O.

3) OLG Celle v. 2o.3.192o - 5 U 238/2o

4) vgl. LG Köln v. 22.5.1951 - 11 S 1o4/51

5) ohne Anh. Nr. 3, SBZ Nr. 14, VEB Nr. 16

6) als unbezifferte Vorbemerkung Nr. 1, 2, 6; beziffert im Text: Nr. 4 Ziff. 7, Nr. 5 Ziff. 8

7) Nr. 1 Vorbem.

teils

"Sonstige Vereinbarungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung rechtsgültig."[1]

oder

"Mündliche Vereinbarungen haben nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Hauptbetrieb Gültigkeit." [2]

oder

"Sonderabmachungen mit unseren Filialen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden,"[3]

Nur in einem einzigen Wäschereiformular findet sich etwas ähnliches im Zusammenhang mit der Hauszustellung der Wäsche:

"Die Lieferung der Wäsche erfolgt nach unserem festgesetzten Tourenplan, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und die Wäscherei durch besondere Umstände an der Lieferung behindert ist.[4]

Ist eine Bereitschaft des Chemischreinigers, von seinen AGB abzuweichen, gegenüber seinen Kunden ohne weiteres zulässig und sogar wünschenswert, so ist sie für Mitglieder der Lieferungsbedingungsgemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe, die nach § 3 Satz 1 des Kartellvertrages[5] zur Verwendung der Bedingungen gegenüber der Gemeinschaft und gegeneinander verpflichtet sind, nicht ohne weiteres zulässig. § 3 Satz 2 des Kartellvertrages erlaubt aber ausdrücklich Abweichungen unter der Bedingung der schriftlichen Vereinbarung.

Die §§ 631 ff. BGB verlangen für den Werkvertrag keine Form. Sinn[6] eines zusätzlichen, gewillkürten Formerfordernisses, wie es sich auch in den Bedingungen anderer Geschäftszweige findet, ist zunächst der Schutz des Chemischreinigers vor der Behauptung mündlicher Nebenabreden. Die Klausel begründet zu diesem Zweck

---

1) Vorbem.: Nr. 2, Nr. 6
2) Nr. 4 Ziff. 7
3) Nr. 5 Ziff. 8
4) Nr. 12 Ziff. 9
5) Anhang Nr. 1 a
6) vgl. hierzu und zum folgenden Raiser a.a.O. 235 f.

einmal die beweisrechtliche Vermutung zugunsten des Unternehmers, daß von den AGB abweichende Vereinbarungen nicht getroffen wurden, wenn nicht darüber Urkunden vom Kunden vorgelegt werden.[1] Zum andern ist mit der Klausel nicht nur eine Beweissicherung bestrebt, sondern materiellrechtlich eine Wirksamkeitsvoraussetzung i.S. der §§ 125, 127 BGB aufgestellt, deren Nichterfüllung die Nichtigkeit von mündlichen Abreden zur Folge haben soll, § 125 Abs. 2 BGB.[2] Aber auch der Kunde ist geschützt: Gelingt ihm der - wohl schwierige - Nachweis einer mündlichen Vereinbarung, so ist deren Gültigkeit dennoch anzunehmen, da die Berufung auf das Formerfordernis ein arglistiges Verhalten des Chemischreinigers darstellen würde.[3] Er ist durch die Schwierigkeit des Nachweises genügend geschützt.

Voraussetzung der Anerkennung eines solchen Nachweises ist aber eine wirksam vereinbarte Abrede. Wirksame Abreden kann nicht nur der Inhaber selbst, sondern auch jede Ladenangestellte treffen. § 56 HGB bestimmt zum Schutze des Kunden, daß Ladenangestellte zu den Rechtshandlungen als ermächtigt gelten, die in einem derartigen Laden gewöhnlich geschehen. Damit wird für Ladenangestellte in der Chemischreinigung eine Vertretungsmacht zu allen mündlichen Abreden etwa über Art und Weise und Zeitpunkt der Reinigung üblicher Kleidungsstücke vermutet.[4]

Beabsichtigter Zweck einer Formbestimmung in AGB[5] und auch hier in den Chemischreinigungsbedingungen ist der Schutz des Unternehmers vor "Eigenmächtigkeiten des Personals", eben ein Aus-

---

1) vgl. auch RGZ 52, 23 (25 ff.); 103, 154 (157), wonach der schriftl. Vertrag die Vermutung der Vollständigkeit hat, die aber widerlegbar ist.

2) statt vieler: RGZ 98, 233 (236); Soergel-Hefermehl § 125 Anm. 12; Raiser a.a.O. S. 235 ff.

3) Einhellige Meinung für alle AGB: BGH BB 1960, 227; RG LZ 1928, Sp. 1924; RG JW 1911, 94; Raiser a.a.O. S. 231; von Nottbeck S. 49; Clauss MDR 1959, 166; Koehler S. 44, 53 und Michel S. 11 beide unter Berufung auf RGZ 85, 175 statt 95, 175

4) vgl. Tobias S. 75 gegen die Praxis, in der Zeit, als die Reinigungspreise pro Stück individuell bestimmt wurden, in die Arbeitsverträge selbst der Filialleiterinnen aufzunehmen, daß sie die Verträge nur vermitteln, nicht aber rechtsgültig abschließen könnten.

5) dazu Raiser a.a.O. S. 236

schluß oder Einschränkung von dessen Vertretungsmacht.[1] Das wird deutlich, wenn die dritte und vierte der oben wiedergegebenen Fassungen bestimmen, daß nicht die schriftliche Vereinbarung eines jeden Angestellten, sondern nur die des Hauptbetriebes wirksam sein soll. Die insoweit etwas unklare Formulierung der zweiten Fassung wird man aber wegen der Verwendung des Wortes "Bestätigung" ebenso zu verstehen haben. Damit soll die Vertretungsmacht des Ladenpersonals zu von den AGB abweichenden Abreden gänzlich ausgeschlossen werden. In der ersten Fassung, -"Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform" - der der Kartellbedingungen, fehlt aber der geringste Anhalt dafür, daß der Kreis der zum wirksamen schriftlichen Abschluß berechtigten Personen begrenzt sein soll. Die obige zweite Fassung ist als älterer, nicht mehr verwendeter Vorläufer der Kartellbedingungen zur Auslegung nicht heranzuziehen. Daher liegt nach dem Wortlaut eine Einschränkung der Vertretungsmacht nur hinsichtlich mündlicher Abreden vor. Es kann also jeder Angestellte wirksame schriftliche Vereinbarungen aller Art treffen, gegenüber der bisher vom Verband empfohlenen Fassung eine Verbesserung für den Kunden. Dabei fallen nicht unter die "abweichenden Vereinbarungen" Erläuterungen und Auslegungen der AGB sowie Erklärungen zu Fragen, die darin nicht geregelt sind.[2]
Der Ausschluß bzw. die Beschränkung der Vertretungsmacht des Personals bleibt jedoch bloßer Wunsch des Chemischreinigers, wenn der Kunde die Beschränkung nicht kannte oder kennen mußte, §§ 54 Abs. 3, 56 HGB.[3] Da die Beschränkung Inhalt der AGB ist, gelten also für ihre Wirksamkeit die dargelegten Voraussetzungen für das Eingehen der Chemischreinigungsbedingungen in den Einzelvertrag. Fehlt es danach an genügenden Hinweisen des Kunden auf die Bedingungen, wird die Einschränkung der Vertretungsmacht des Personals nicht wirksam.

---

1) vgl. die Verbandsverlautbarung WP 196o, 24o

2) Raiser S. 236 f.

3) statt vieler: Schlegelberger-Hildebrandt § 54 Anm. 4; § 56 Anm. 1; Raiser a.a.O., Fischer BB 1957; 481, vor allem Fn. 4. von Brunn, Vertragsbedingungen S. 3o dagegen scheint anzunehmen, daß sich Beschränkung ohne weiteres nach außen auswirkt.

Es wäre nun verfehlt, diese Klauseln als Beweis dafür zu werten, daß die AGB damit ohne weiteres und jederzeit abdingbar seien. Die Klauseln regeln, wie abweichende Vereinbarungen zu treffen sind. Ob aber tatsächlich der Hauptbetrieb schriftlich bestätigt, ob die Ladenangestellten auf Antrag eines Kunden etwas schriftlich niederlegen, hängt ganz von ihren internen Dienstanweisungen ab,[1] steht völlig im Belieben des Unternehmers. Damit wird man in diesen Klauseln gewissermaßen ein Feigenblatt für die praktische Unabdingbarkeit der AGB des Chemischreinigungsgewerbes zu sehen haben.[2]

§ 3 Das Werk und seine Herstellung

I Der Vertragscharakter

Das Textilreinigungsgewerbe schließt mit seinen Kunden regelmäßig Werkverträge, §§ 631 BGB.[3] Der Vertrag ist gerichtet auf einen Arbeitserfolg, auf ein Arbeitsresultat, auf ein "Werk", das Chemischreinigen, Färben, Waschen, Plätten, ohne Betrachtung der zur Vollendung erforderlichen Einzeldienstleistungen.[4] Es handelt sich um ein stofflich nicht verkörpertes Arbeitsergebnis, um ein sog. "Leistwerk".[5] Nicht geschuldet ist dagegen die Tätigkeit des Reinigens, die Arbeit als solche,[6] oder eine selbständige wirtschaftliche Treuhandtätigkeit,[7] so daß es sich nicht um Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträge handelt, §§ 611 ff., 675 BGB. Wenn auch im Geschäftsverkehr von "Aufträgen" die Rede

---

1) dazu Raiser S. 236 f.

2) so für die ähnliche Regelung der ADSp. Sander, S. 105 f.

3) vgl.z.B. für die Chem.R. LG Bielefeld v. 18.1.1951 - 1 S 879/50 - FZ 1951, Heft 4 (April) S. 11 f.; LG Düsseldorf v. 22.2.1952 - 13 S 407/51 - FZ 1952, Heft 5 (Mai) S. 4 ff.; für die Wäscherei KG OLG 40, 322 f.; Delius Recht 1920, Sp. 37

4) statt vieler: RG JW 1937, 1234; Staudinger-Mohnen 141 vor § 611; Esser, § 133, 3 (S. 597 f.); Larenz II § 49 I (S. 206); Palandt-Gramm § 631 Anm. 1; RGRK-Denecke 1 vor § 631; Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 150 (S. 642)

5) so Esser § 133, 3 (S. 597) ausdrücklich für die Chemischreinigung.

6) vgl. zu den versch. Abgrenzungsversuchen Dienst- - Werkvertrag Staudinger-Mohnen Anm. 141 vor § 611

7) RGZ 109, 299 (301); Esser § 133, 4 (S. 598); Palandt-Gramm § 675 Anm. 2 a; Erman - Hauß § 675 Anm. 1

ist, wenn es auch in den AGB "Auftragsbestätigung" heißt, so heißt das nicht, daß ein Auftrag nach § 662 BGB erteilt wird, denn dieser wird durch Unentgeltlichkeit charakterisiert, während das Textilreinigungsgewerbe nur entgeltliche "Aufträge" entgegennimmt. Ebenso wird kein Werklieferungsvertrag geschlossen, wie es aber in den Bedingungen einer Firma irrig heißt,[1] denn die Lieferung kleinerer Zutaten, etwa der Farben, Lösungsmittel oder Seifen, verleiht dem Vertrag nicht den Charakter eines Werklieferungsvertrages, § 651 Abs. 2 BGB.

Es fragt sich jedoch, ob die mit Vertragsschluß übernommene Verpflichtung des Unternehmers zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke bis zur Abholung[2] Einfluß auf den Vertragscharakter hat. Hauptleistung des abgeschlossenen Vertrages ist die Ausführung des Werkes, die Verwahrung ist nur eine untergeordnete Leistung, eine Nebenpflicht.[3] Da es sich somit um einen typischen Vertrag mit untergeordneter andersartiger Leistung handelt, liegt ein einheitlicher Vertrag vor, der nur nach seinem Haupttypus zu bestimmen ist.[4] Ausnahmsweise liegt dann aber ein besonderer Verwahrungsvertrag vor, wenn der Kunde von vornherein bei der Übergabe des Reinigungsgutes darauf hinweist, daß nach der Reinigung das Kleidungsstück nicht sofort abgeholt werde, sondern eine Zeitlang bei der Reinigung verbleiben müsse. Es liegt dann ein selbständiges, von dem übrigen Vertrage losgelöstes Interesse an der Verwahrung vor und damit wird dieser Teil des Vertrages zu einem besonderen, auf Verwahrung gerichteten Vertragselement.[5] Die AGB des Textilreinigungsgewerbes enthalten nur Regelungen für den Regelfall, also für einen Werkvertrag.

---

1) Anhang Nr. 5 Ziff. 5, Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 156 II 1 b (S. 664); Larenz a.a.O. II § 49 IV (S. 201); bei Staudinger-Mohnen § 651 Anm. 5, Riedel § 631 Anm. 6; Palandt-Gramm § 631 Anm. 6; RGRK-Denecke § 651 Anm. 1

2) vgl. unten § 5 im einzelnen

3) Für die Chemischreinigung: AG München vom 29.8.1949 (o.Az.); Lange S. 60. Für die Wäscherei: KG OLG 40, 322 ; Soergel-Erdsiek, 8. Aufl. § 611 Anm. 2 c) cc).

4) Allgemein vgl. Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 100 B I (S. 396); Palandt-Danckelmann § 305 Anm. 6. Zu den versch. Theorien bei gemischten Verträgen vgl. Enneccerus-Lehmann a.a.O.

5) Wussow S. 266

II Die Werkbeschreibung und die Herstellungspflicht.

Die §§ 631 ff. BGB sind eine für vielerlei Werkarten gedachte Rahmenregelung. In jedem Einzelfall muß daher das Werk genauer bestimmt werden. Diese Ausfüllung des Werkbegriffes wird im Textilreinigungsgewerbe zum großen Teil in der verschiedensten Weise durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen.

Ziffer 1 nahezu aller[1] Chemischreinigungsbedingungen enthält mit nur geringen Unterschieden in der Formulierung einen Hinweis auf eine vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß[2] festgelegte Begriffsbestimmung "Chemische Reinigung"[3], RAL Nr. 990 A vom 4.1. 1935, die folgenden Wortlaut hat:

---

1) Ohne: Anh. Nr. 3, SBZ Nr. 14, SBZ-VEB Nr. 16

2) Der Ausschuß (Sitz: Frankfurt/M.) - bis 1952 Reichsausschuß für Lieferbedingungen usw. beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW), Berlin, vgl. Anhang Nr. 2 Ziff. 1 - ist ein Gemeinschaftsorgan der Spitzenverbände der Wirtschaft und mehrerer Bundesministerien zur Förderung von Wettbewerbsklarheit und -wahrheit durch Vereinbarung von Warenbezeichnungsvorschriften, Gütebedingungen und Gütezeichen gemäß dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstordnung der Wirtschaft. Begriffsbestimmungen u.a. entstehen durch Antrag einer Wirtschaftsgruppe bei Zustimmung der mitbeteiligten Wirtschaftsgruppen, sämtlicher Verbände der deutschen Wirtschaft (Erzeuger, Handel, Verbraucher), sämtlicher Industrie-, Handels-, Handwerkskammern und der einschlägigen Behörden. Zustandegekommene Vereinbarungen gelten als wettbewerbsrechtlich maßgebende Kodifizierung von Handelsbräuchen (technische Lieferbedingungen) als "freiwilliges Gesetz" der Wirtschaft. Vgl. Verzeichnis der RAL Vereinbarungen u. Gütezeichen, Frankfurt/M. 1961; von Brunn in Müller-Henneberg-Schwartz § 2 Anm. 25; Krischer S. 33 ff.

3) Die Bezeichnung "Chem. Reinigung" wird als inkorrekt bezeichnet, da es sich um ein Lösen von Fett handele, das den Schmutz in der Kleidung bindet, also um einen physikalischen, nicht chemischen Vorgang handele; korrekt seien die engl. bzw. franz. Bezeichnungen: drycleaning bzw. nettoyage à sec. Vgl. ausführlich WP 1956, 256; W 1956, 96 (Färberfibel); Stichweh, FZ 1953 Heft 5 (Mai) S. 2.

"Die 'Chemische Reinigung' hat zur Voraussetzung, daß die zu reinigenden Gegenstände vollständig in geeigneten Maschinen in solchen Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Benzol, Trichloräthylen, Asordin) schwimmend behandelt werden, die Fette und Schmutz lösen, ohne sie zu verseifen oder zu emulgieren (wie dies z.B. durch Behandeln mit Wasser und Seife geschieht).
Neben dieser Grundbehandlung umfaßt die 'Chemische Reinigung' noch die Nachbehandlung der gereinigten Gegenstände im einzelnen zur Entfernung der verbliebenen Flecke (detachieren), zur Beseitigung der farblosen Stellen (retouchieren) sowie das gebrauchsmäßige Aufarbeiten, z.B. Dämpfen, Spannen, Appretieren, Bügeln.
Die örtlich begrenzte Reinigung von Gegenständen ist stets Entflecken, auch dann, wenn die örtlich begrenzten chemischen und physikalischen Vorgänge die gleichen sind und die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie der Vorgang der 'Chemischen Reinigung' nach obiger Begriffsbestimmung."

Die technische Begriffsbestimmung der chemischen Reinigung hat seit jeher eine große Rolle im Wettbewerbsrecht gespielt, indem zu einer großen Zahl älterer Urteile zu "Schwindelunternehmen" und Haushaltsreinigungsmitteln nun auch eine BGH-Entscheidung zu § 3 UWG ergangen ist, wonach einer automatischen Reinigungsanstalt - allerdings ohne Erwähnung der RAL-Begriffsbestimmung - die Verwendung des Begriffs "Vollreinigung" untersagt wird, da die begriffsnotwendige individuelle Fleckenentfernung von Hand - die sog. Detachur - nicht vorgenommen werde.[1)]
Die technische Begriffsbestimmung soll hier aber durch den Hinweis der AGB auf sie rechtliche Werkbeschreibung i.S. der §§ 631 ff. BGB werden, die bei der Beurteilung der Fehlerfreiheit oder -haftigkeit eines Werkes von Bedeutung ist.[2)] Gelegentlich

---

1) BGH LM § 3 UWG Nr. 58 = MDR 1963, 377 = BB 1963, 161. vgl. Thiel, Reichsverband S. 33 f., 63, 84 f., 151 f., 166 ff. m.Nachw.

2) So geht es z.B. in den Urteilen AG Bruchsal v. Juni 1954 - C 407/53 - und LG Karlsruhe v. 4.4.1955 - 4 S 23/54 - um die Frage, ob der Chem.Reiniger eine - dadurch eingelaufene - Gardine naßnachbehandeln durfte. Himmelreich-Hauschild a.a.O.

wird in Bedingungen für eine Sonderleistung, etwa eine Schnellreinigung als andere Werkart, die lokale Fleckenbehandlung oder eine andere Sonderbehandlung in Form einer negativen Werkbeschreibung von RAL Nr. 99o A gestrichen[1] oder eine als notwendig erkannte Naßnachbehandlung als zusätzlicher Werkinhalt erwähnt.[2]

Fraglich ist jedoch, ob die Begriffsbestimmung RAL Nr. 99o A durch bloße Verweisung der AGB ohne weiteres Vertragsinhalt werden. Es findet sich die Auffassung, in AGB enthaltene Verweisungen auf außerhalb der Bedingungen bestehende, unauffindbare Bestimmungen seien unwirksam.[3] Dieser Meinung ist nicht wirksam mit dem Hinweis darauf zu begegnen, die Begriffsbestimmung sei nach ausdrücklichem Hinweis in den Bedingungen in jeder Annahmestelle einzusehen.[4] Denn nach den Erfahrungen des Verfassers ist das in den seltensten Fällen tatsächlich möglich, ja, das Ladenpersonal kennt häufig nicht einmal ihre Existenz. Dennoch wird der Auffassung nicht zuzustimmen sein, denn einmal kann das Ladenpersonal in der Regel das Werk auf Befragen mündlich beschreiben, zum andern gelten die Regeln für das Eingehen der Chemischreinigungsbedingungen in dem Vertrag: Kenntnis ihres Vorhandenseins genügt, Unkenntnis der Einzelklauseln schadet nicht.[5]

Zweifelsfragen wirft auch ein Satz auf, der in den meisten[6] Bedingungen in weitgehend übereinstimmender Fassung enthalten ist:

> "Die zweckmäßige Behandlung im Einzelfall bleibt unserem fachmännischen Ermessen überlassen."[7]

Dabei ist es ohne rechtliche Bedeutung, wenn statt "Ermessen"[8] "Gutachten"[9] verwendet wird oder wenn es statt "unserem fachgemäßen Ermessen"[10] "dem Ermessen der ausführenden Firma"[11] heißt,

---

1) Anh. Nr. 4 Ziff. 1

2) Nr. 6 Ziff. 1 Abs. 4

3) Hamelbeck, S. 5

4) Ziff. 1 der Anhänge Nr. 1, 2, 5, 6. Ohne Hinweis: Nr. 4

5) s.o. § 2 II 5 a.E.

6) ohne: Nr. 4, Nr. 16

7) Nr. 1 Ziff.1 Satz 3; Nr. 2 Ziff. 1 S. 2; Nr. 3 Ziff. 1 S. 2; Nr. 5 Ziff.1 S. 2; Nr. 6 Ziff. 1 S. 2; SBZ Nr. 14 Ziff. 1.

8) Nr. 2 Ziff. 1; Nr. 3 Ziff. 1

9) Nr. 1 Ziff. 1 S. 3; Nr. 5 Ziff. 1 S. 2; Nr. 6 Ziff. 1 S. 2

10) Nr. 2 a.a.O.; Nr. 3 a.a.O.; Nr. 4 a.a.O.

11) Nr. 1, 5, 6 a.a.O.

da mit der letzten Fassung das Vorhandensein betriebsfremder Annahmestellen, sog. Agenturen, die ja nicht selbst ausführen, berücksichtigt sein kann.[1] Es fragt sich aber, ob diese Ermessensklausel, die in den Chemischreinigungsbedingungen meist v o r[2] dem RAL Nr. 99o A - Hinweis steht, nicht im Widerspruch zu dieser Begriffsbestimmung als Werksbeschreibung steht. Es scheint so, als ob der Chemischreiniger zu einem bestimmten Werk verpflichtet würde und im gleichen Augenblick wieder freie Hand bekäme. Normalerweise richtet sich die Bindung des Werkunternehmers an Weisungen des Bestellers oder seine Befugnis, eine fachliche Eigeninitiative zu entwickeln, aber nach der Art des Werkes,[3] während hier ausdrücklich die Ermessensfreiheit des Chemischreinigers vereinbart wird. Wesentliche Abweichungen von der RAL Nr. 99o A sind durch die Ermessensklausel nicht gedeckt, sie wären nicht Ausübung "fachmännischen" Ermessens.

Infolge ihrer Stellung bezieht sich die Ermessensklausel mit gleichem Sinn auch auf das Werk "Färben", dessen nur mittelbare Beschreibung in den AGB der Chemischreiniger meist lautet:

> "Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt, für völlige Übereinstimmung keine Gewähr."[4]

oder

> "Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für völlige Übereinstimmung der Färbung mit dem Muster oder der Farbkarte, ebenso wie für Farbgleichheit bei stark verschossenen bzw. abgetragenen Stücken oder Stücken aus verschiedenem Material wird keine Gewähr übernommen."[5]

Zwei Auslegungen dieser Klauseln scheinen möglich zu sein: Entweder ist schon eine Verpflichtung zur übereinstimmenden Färbung nicht gegeben und der Gewähr-Ausschluß nur eine Wiederholung; oder übereinstimmende Färbung ist zwar das Werk, aber Gewährlei-

---

1) so ausdrücklich SBZ Nr. 14 Ziff. 18, Nr. 15 Ziff. 24

2) Nr. 2, 5, 6 a.a.O. Nachstehend aber Nr. 1 a.a.O.

3) statt vieler Esser a.a.O. § 134 A 1, 2 (S. 6oo); Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 15o I 1 (S. 642)

4) Anh. Nr. 1 Ziff. 3; Nr. 2 Ziff. "; Nr. 3 Ziff. 3; Nr. 5 Ziff. 2; etwas abw., ohne "nach Möglichkeit" Nr. 4 Ziff. 1 S. 3

5) Anh. Nr. 6 Ziff. 2

stungsansprüche bei Abweichungen sollen ausgeschlossen sein. Die letztere Auslegung ließe jedoch die Worte "nach Möglichkeit" und "berücksichtigt" außer acht. "Nach Möglichkeit" ist nicht etwa eine Bezugnahme auf die mehr oder minder großen betrieblichen Möglichkeiten des bestimmten Betriebes, oder gar ein Ausschluß für verschuldete Organisationsmängel. "Nach Möglichkeit" bezieht sich nicht auf die Tätigkeit des Färbens, sondern auf dessen Ergebnis. "Gewähr" ist nicht i. S. von rechtlicher Gewährleistung zu verstehen, sondern im Sinne von Verpflichtung. Sinn der wenig präzisen Klausel ist, daß Werk nicht die völlige Übereinstimmung von gewünschter Farbe und tatsächlicher Färbung ist, sondern eine nur annähernde Farbübereinstimmung. Verschiedene Schattierungen blau sind bei einem Blaufärbewerkvertrag als fehlerfreies Werk anzusehen, wohl auch noch schwarz statt dunkelblau, nicht jedoch rot statt grün.

Die Werkbeschreibungen des Färbe- wie des Chemischreinigungs-Werkes werden durch denHinweis ergänzt, daß sich der Chemischreiniger zu guter, sachgemäßer Ausführung verpflichte.[1] Die Herstellung eines guten, also "seine Wesensbestimmung erfüllenden, mängelfreien und daher tauglichen"[2] Werkes ist damit Teil der Hauptpflicht geworden.[3] Zugleich ist ein Anhaltspunkt für die Bestimmung des umstrittenen Fehlerbegriffes, § 633 BGB[4], gegeben.

Die Wäschereibedingungen enthalten demgegenüber meist keine ausführlichen Werkbeschreibungen.[5] Eine Verweisung auf eine bestimmte Begriffsbestimmung findet sich nicht.[6] Unter dem Oberbegriff der Hauswäsche[7] unterscheiden sie im wesentlichen Gewichts-,[8] auch Sackwäsche[9] und Stück-, auch Fertigwäsche.[10]

---

1) Nr. 1 Ziff. 1 S. 1; Nr. 6 Ziff. 1 S. 1; "zu möglichst guter und sachgemäßer Ausführung": Ziff. 1 Satz 1 der Nr. 2, 3, 5. SBZ-VEB Nr. 16 Ziff. 2: "qualitätsgerechte Ausführung."

2) Der große Brockhaus, 1954, Band 4, Stichwort "gut"

3) Ob die Mängelfreiheit Leistungsinhalt ist, ist insbesondere beim Kaufvertrag str., vgl. zum Werkvertrag Esser a.a.O. § 134 A 2 (S. 600); Staudinger-Riedel § 633 Anm. 1

4) Es gilt beim Werkvertrag der Fehlerbegriff des Kaufrechts und damit der Streit darum, vgl. Staudinger-Riedel § 633 Anm. 19

5) einzige zusammenfassende Aufzählung Nr. 12 Ziff. 6

6) anders aber SBZ Nr. 15 Ziff. 1

7) Nr. 13 I Ziff. 2

8) Nr. 4 Ziff. 4 Abs. 2; Nr. 7 Ziff. 2 S. 3; Nr. 10 Ziff. 2 S. 1

9) Nr. 12 Ziff. 15

10) SBZ Nr. 15 Ziff. 7 Abs. 2 u. Ziff. 16

Bei der Stückwäsche werden an Unterarten genannt Mangel- und schrankfertige[1] Wäsche, bei der Gewichtswäsche Sacknaß-, auch Sackfeuchtwäsche[2] und Sacktrockenwäsche.[3] Gelegentlich nur findet sich eine nähere Umschreibung des Werkes, so in dem Hinweis, daß Feuchtwäsche für sich allein bearbeitet wird oder daß eine Sonderfleckenentfernung im Waschpreis - also im Werkbegriff - nicht enthalten ist.[4] Auch hier wird eine Klausel

> "Für schwierige Fleckenentfernung wird keine Garantie übernommen - Sonder-Berechnung bleibt vorbehalten."[5]

nicht so zu verstehen sein, daß schwierige Fleckenentfernung im Werkbegriff enthalten ist, aber die Mängel- und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sein sollen, sondern vielmehr so, daß eine Verpflichtung zur Beseitigung gar nicht entstehen soll.[6] An weiteren Leistungen werden noch erwähnt das Gardinenwaschen und -spannen,[7] sowie eine sog. Schnellwäsche in 24 Stunden.[8] Für alle Werkarten des Wäschereigewerbes gilt der allgemeine, weitere Vertragspflichten begründende Zusatz:

> "Unsere Firma verpflichtet sich zu einer guten, sachgemäßen Ausführung des Auftrags. Es wird mit weichem Wasser unter Verwendung bester Waschmittel pfleglich gewaschen."[9]

sowie die Bestimmung, daß die Durchführung der fachmännischen Beurteilung überlassen bleibt.[10]

Im Zusammenhang mit der Werkherstellung wird in den meisten AGB der Chemischreiniger und Wäscher sorgfältige Schonung der Ge-

---

1) Nr. 12 Ziff. 6 a) u. b)

2) Nr. 1o Ziff. 8; Nr. 12 Ziff. 1 u. Ziff. 6 d; Nr. 13 III Ziff. 2; SBZ Nr. 15 Ziff. 7 u. Ziff. 16

3) Nr. 12 Ziff. 1 S. 1. 44 a) Nr. 1o Ziff. 8 S. 1

4) Nr. 13 I Ziff. 5

5) Nr. 12 Ziff. 7

6) vgl. auch SBZ Nr. 15 Ziff. 14: "Ein Entflecken der Wäschestükke, das bei dem normalen Waschprozeß nicht erreicht wird und bei Sonderbehandlung zu einer überdurchschnittlichen Gewebeschädigung führen würde, wird nur auf besonderen Wunsch des Kunden gegen nochmalige Bezahlung des Waschpreises durchgeführt. Soll grundsätzlich vollständig entfleckt werden, so muß dies in einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Kunden festgelegt werden.

7) Nr. 7 Ziff. 7

8) Nr. 12 Ziff. 1o

9) Nr. 7 Ziff. 1; Nr. 11 Ziff.4 S. 1; Nr. 13 I Ziff.3 S. 1.Fehlend in Nr. 1o, 12 SBZ 15

1o) Nr. 7 a.a.O; Nr. 11 a.a.O. Fehlend in Nr. 13,12 SBZ 15. Vgl. zu dieser Klausel oben S. 37 f.

genstände "zugesichert."[1] Es fragt sich, ob damit eine Zusicherung im Rechtssinne, um eine vom Besteller vertragsmäßige verlangte, vom Unternehmer in vertragsmäßig bindender Weise abgegebene Erklärung vorliegt.[2] Im Anvertrauen der Kleidung von oft nicht unerheblichem Werte liegt seitens des Kunden die Aufforderung an den Unternehmer, das Kleidungsstück schonend zu behandeln. Zwar sind mit jedem Werkvertrag vertragliche Nebenpflichten des Unternehmers zu sorgsamer Behandlung und zum Schutz der ihm anvertrauten Gegenstände vor Beschädigungen an sich verbunden.[3] Dem Kunden erscheint der Reinigungsprozeß aber oft geheimnisvoll und gefährlich. Diesem erhöhten Sicherungsbedürfnis kommt der Unternehmer durch seine ausdrückliche Erklärung entgegen. Damit liegt eine echte Zusicherung, nicht nur eine einseitige, allgemeine oder reklamemäßige Anpreisung vor. Daher ist auch dann eine Zusicherung gegeben, wenn einige AGB nur von einer Verpflichtung sprechen.[4]

III Die Unausführbarkeit der Herstellung

In den meisten[5] Chemischreinigungsbedingungen und einem Wäschereiformular[6] behält sich der Unternehmer den "Rücktritt" vom Werkvertrag mit meist ähnlichen Formulierungen vor:

> "Die Firma ist befugt, von übernommenen Aufträgen zum Färben und Reinigen von Gegenständen zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustand zurückzugeben, wenn sich bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist. In diesem Falle stehen dem Besteller, abgesehen von seinem Anspruch auf Rückgabe, irgendwelche Ansprüche an die Färberei nicht zu."[7]

In einigen Bedingungen heißt es zusätzlich, daß die Firma zurücktreten kann, wenn sich "trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst

---

1. Chem.R.: Nr. 2 Ziff. 1 Abs. 2 ("sorgfältigste") Nr. 3 Ziff. 2; Nr. 5 Ziff. 1 Abs. 1 S. 2; Nr. 6 Ziff. 1 Abs. 2 S. 1. Wäscherei: Nr. 7 Ziff. 3
2) zum Begriff der Zusicherung statt vieler Palandt-Danckelmann § 459 Anm. 7
3) statt vieler Staudinger-Riedel § 631 Anm. 10
4) Nr. 1 Ziff. 1; Nr. 10 Ziff. 7; Nr. 13 II Ziff. 1
5) ohne nur Anh. Nr. 4
6) Nr. 7 Ziff. 8
7) Nr. 3 Ziff. 4; Nr. 5 Ziff. 3

im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung"[1] die Undurchführbarkeit ergibt, so auch in den Kartellbedingungen:

> "Ergibt sich trotz vorheriger, fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, daß der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, daß der Auftraggeber einer möglichen Abänderung des Auftrages zustimmt. Bei Rücktritt vom Vertrage hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand."[2] [3]

Wenn danach der Chemischreiniger selbst bei einer vorherigen fachgemäßen Prüfung nicht an die Ausführbarkeit gebunden sein will, so fragt es sich zunächst, ob nicht überhaupt die Herstellungsverpflichtung ausgeschlossen sein soll. Gegen die Annahme eines Werkvertrages ohne feste Herstellungspflicht spricht aber die ausdrückliche Verwendung des Ausdruckes "zurücktreten." Damit kommt zum Ausdruck, daß eine Bindung zustandegekommen ist.

Handelte es sich bei diesen Klauseln um ein echtes Rücktrittsrecht, § 346 BGB, so wäre die Entstehung dieses Rechtes durch die Feststellung der Undurchführbarkeit aufschiebend bedingt, § 158 Abs. 1 BGB, und bei den Kartellbedingungen wäre das entstandene Recht zusätzlich auflösend bedingt, § 158 Abs. 2 BGB, durch die Möglichkeit einer Vertragsänderung und die Zustimmung des Kunden zu dieser Abänderung. Ob aber wirklich nur ein Rücktrittsrecht vorliegt, hängt von der Bedeutung des Ausdrucks "Undurchführbarkeit" ab. Darunter fällt zunächst, daß die Art des Reinigungsgutes, die Art seiner Verschmutzung u.a. die Reinigung mit den üblichen Mitteln objektiv unmöglich macht. Es fragt sich aber, ob es nach dem Wortlaut der Klauseln nicht auch unter die Undurchführbarkeit fallen soll, wenn wegen eines vom Unternehmer zu vertretenden Organisationsmangels, wegen eines verschuldeten Maschinenausfalls u.a. die Reinigung "undurchführbar" ist. Daß

---

1) Nr. 1 Ziff. 4; Nr. 2 Ziff. 3; Nr. 6 Ziff. 3 S. 3; Nr.7 Ziff. 8

2) Nr. 1 a.a.O. In der beim Bundeskartellamt angemeldeten ursprünglichen Fassung fehlten die Adjektive "fachgemäßer" und "sachgemäßen", vgl. BAnz Nr. 119 v. 26.6.1959 und Nr. 189 v. 2.1o. 1959, sowie BB 1959, 974.

3) Ohne Entsprechung in anderen Textil.R.AGB ist es, wenn der Betrieb neben dem vorbehaltenen Recht zum Rücktritt, SBZ-VER Nr. 16 Ziff. 4 Abs. 2, nach Ziff. 1 S. 3 sogar verpflichtet ist, "spätestens innerhalb von 1o Tagen nach Entgegennahme den Auftraggeber zu unterrichten, neue Vereinbarungen mit ihm zu treffen oder den Auftrag abzulehnen. Nach Ablauf von 1o Tagen seit Entgegennahme der Gegenstände ohne Benachrichtigung des Auftraggebers gilt der Auftrag als bedingungslos angenommen.

auch diese Fälle gemeint sind, dafür spricht einmal die fehlende Differenzierung der Undurchführbarkeit in den Klauseln nach Verschulden und Nichtverschulden. Dafür spricht aber vor allem die Formulierung "trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung." Für ein bloßes Rücktrittsrecht wäre die Art der Prüfung gleichgültig. Sie ist aber entscheidend für Schadensersatzansprüche, besonders solche aus Verschulden bei Vertragsschluß (Culpa in contrahendo)[1]. Die Klausel soll schützen vor Vorwürfen, daß der Chemischreiniger bei der Prüfung als Fachmann die Unausführbarkeit hätte feststellen können und müssen, und daß er nun, da er den Vertrag schuldhaft leichtsinnig abgeschlossen habe, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten habe. Diese gesetzlichen Ansprüche schließt die Klausel aus: Keine, wie auch immer geartete Prüfung soll den Unternehmer fest an den Vertrag binden und ihn zu Ersatz verpflichten, nicht einmal eine "fachgemäße" und schon gar nicht eine nicht fachgemäße Prüfung durch ungeschultes Ladenpersonal. In diesen "Rücktrittsklauseln" liegt somit eine den Kunden belastende Freizeichnung[2] von der Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß und subjektiver ursprünglicher Unmöglichkeit[3], z.B. wenn der Kunde auf die Durchführung vertraut hat, sie schuldhaft unmöglich geworden ist und er Aufwendungen durch Kauf eines neuen Kleidungsstückes oder Miete eines Gesellschaftsanzuges hat. Diese Freizeichnung wird dadurch, daß wohl auf Betreiben des Bundeskartellamtes[4] das "Rücktrittsrecht" in den Kartellbedingungen auflösend bedingt ist durch die Möglichkeit einer Vertragsabänderung und der Zustimmung des Kunden dazu nicht genügend entschärft, denn nur beide Voraussetzungen zusammen bewirken die Auflösung des Rechts. Der Kunde ist damit nur vor die Wahl gestellt, seine Ansprüche durch seine Zustimmung oder durch seine Weigerung zu verlieren. Beruht die Unausführbarkeit des Werkes auf einem Mangel des vom Besteller gelieferten Stoffes, ohne daß den Chemischreini-

---

1) vgl. statt vieler Palandt-Danckelmann § 276, A 6

2) so ausdrücklich zu den Kartellbedingungen Lukes JuS 1961, 302 zu Fn. 9: zu Rücktrittsvorbehalten im System der Freizeichnungsklauseln allgemein in AGB vgl. von Nottbeck a.a.O. S. 30 f.

3) statt vieler Palandt-Danckelmann § 306 Anm. 3

4) Der Zusatz "es sei denn, daß der Auftraggeber einer möglichen Abänderung des Auftrages zustimmt" war in der ursprünglich angemeldeten Fassung nicht enthalten, vgl. Bundesanzeiger a.a.O. (s. Fn. 2 S. 42)

ger irgendein Verschulden trifft,[1] so kann er nach dem Gesetz einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, § 645 BGB. Die meisten Chemischreiniger[2] und einige Wäscher[3] verzichten aber auf diesen Anspruch, wenn es in ihren AGB heißt:

> "Die ausführende Firma verzichtet ihrerseits auf eine Vergütung der von ihr an dem Gegenstand vorgenommenen Bearbeitung."[4]

Nach den Kartellbedingungen:

> "Bei Rücktritt vom Vertrage hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes im jeweiligen Zustand.[5]

behält der Unternehmer jedoch seinen Anspruch auf Vergütung in jedem Falle. Werden die vorstehenden, aufschiebend durch den Rücktritt bedingten Verzichte mit dem Rücktritt automatisch wirksam, so besteht nach der folgenden Fassung bei Rücktritt nur ein Anspruch auf Abgabe einer Verzichtserklärung:

> "Wir verpflichten uns dagegen, auf eine Vergütung für die an dem Gegenstand schon vorgenommene Bearbeitung zu verzichten."[6]

Diese Verzichte auf die Ansprüche aus § 645 BGB sind die einzigen, für den Kunden günstigen Abweichungen der AGB des Textilreinigungsgewerbes vom Gesetz.[7]

Nicht ausdrücklich von einem Rücktrittsrecht ist in den folgenden Klauseln:

> "Wäschestücke, welche in der gewünschten Ausführungsart nicht sachgemäß behandelt werden können, werden ohne Rückfrage sachgemäß bearbeitet und berechnet."

sowie in demselben Formular:

> "Für schwierige Fleckenentfernungen kann keine Garantie übernommen werden - Sonderberechnung bleibt vorbehalten."[8]

---

1) Staudinger-Riedel § 645 Anm. 6

2) ohne nur Anh. Nr. 3 und 4

3) Nr. 7 Ziff. 8

4) Nr. 2 Ziff. 3 S. 3; Nr. 6 Ziff. 3 S. 5; Nr. 7 a.a.O.

5) Nr. 1 Ziff. 4 S. 2

6) Nr. 5 Ziff. 3

7) wie das Gesetz aber SBZ-VEB Nr. 16 Ziff. 4 S. 4: Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeit.

8) Nr. 12 Ziff. 2 u. 7; vgl. auch Nr. 13 III Ziff. 2 Satz 1 und dazu unten § 5 II (S. 106)

die Rede, sodaß die rechtliche Bedeutung zweifelhaft ist.

Fraglich ist zunächst, ob ursprünglich im Hinblick auf die besonderen Wäschestücke überhaupt ein Vertrag wirksam geschlossen worden ist oder nicht. Wäscher und Kunde haben sich zwar über die Herstellung eines bestimmten Werkes geeinigt, ein wirksamer Werkvertrag aber wäre nicht zustandegekommen, wenn im Hinblick auf die bestimmten Stücke ursprüngliche, objektive Unmöglichkeit der Herstellung vorläge, § 306 BGB. Eine Auslegung der Klausel als Hinweis auf § 306 BGB ließe aber die starke persönliche Beteiligung des Wäschers außer acht: Die Nichtausführbarkeit steht nicht objektiv fest, sondern wird im Einzelfall durch seine persönliche, subjektive Entscheidung bestimmt. Er will schon bei dem Anschein der Undurchführbarkeit entscheiden können. Daher wird von objektiver ursprünglicher Unmöglichkeit nicht auszugehen sein. Gegen der Einigung auf ein bestimmtes Werk wird andererseits kein Vertrag über eine unbestimmte, aber vom Unternehmer zu bestimmende Leistung, § 315 BGB, anzunehmen sein. Auch eine Wahlschuld, § 262 BGB, liegt nicht vor, denn es werden nicht von vornherein mehrere verschiedene Leistungen geschuldet. Von diesem Ausgangspunkt stellt sich die Frage, wie rechtlich-konstruktiv von der ursprünglichen Werkart mit einer bestimmten Vergütung zu einer ganz anderen Werkart mit einem ganz anderen, höheren Preise zu kommen ist.

Der Gedanke an eine Auflösung des ursprünglichen und den Abschluß eines neuen Werkvertrages liegt nahe. Dazu wäre einerseits entweder eine automatisch auflösende Bedingung oder die Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts bei abbedungenem Zugangserfordernis, § 349 BGB, anzunehmen. Andererseits wäre eine Bevollmächtigung des Wäschers zu einem neuen Vertragsschluß mit Gestattung des Selbstkontrollierens, § 181 BGB, erforderlich. Es ist aber verfehlt, einen Lebensvorgang mit Gewalt in die vom Gesetz vorgesehenen Typen pressen zu wollen, wenn die Annahme eines freigeschaffenen atypischen Geschäfts zu einem lebensnahen, natürlichen Ergebnis führt. Das ist hier der Fall, sieht man in der Klausel die Vereinbarung eines Rechts des Wäschers, den Inhalt des bestehenden Vertrages einseitig abzuändern.

Diese Klausel scheint auf den ersten Blick nicht unbedenklich zu sein. Es liegt zwar keine Gesetzesabweichung vor, aber eine

Generalklausel, mittels derer der Wäscher dem Kunden ohne dessen Willen [1] unbegrenzte Mehraufwendungen auferlegen zu können scheint. Es ist aber einmal zu beachten, daß es sich regelmäßig nur um einzelne Wäschestücke handelt, deren Aussortieren, Bezeichnen, Beiseitelegen usw. dem Wäscher unnötige, vielleicht unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Die Befugnis, den Kunden zu Mehrausgaben zu verpflichten, ist zum andern nach der Art des Wäschestückes nicht unbegrenzt. Es handelt sich daher um eine praktische, auch die Belange des Wäschers berücksichtigende Ausgestaltung seiner Fürsorgepflicht für die ihm anvertrauten Sachen.

IV Die fristgerechte Herstellung und der Ausschluß der Verzugshaftung.

Zur vertragsmäßigen Erfüllung jeden Werkvertrages, also auch eines solchen, der auf Chemischreinigen oder Waschen gerichtet ist, gehört nach dem Gesetz die Rechtzeitigkeit der Herstellung, § 636 Abs. 1 BGB, die damit Hauptpflicht des Vertrages ist.[2] Wird die Herstellung verzögert, so hat der Besteller nach dem Gesetz ein Rücktrittsrecht, § 636 Abs. 1 BGB, wenn auch eine gesetzte Nachfrist vom Unternehmer nicht eingehalten wurde, § 634 Abs. 1 BGB, oder wenn die Herstellung nicht mehr möglich ist oder verweigert wird, § 634 Abs. 3 BGB. Neben diesem Rücktrittsrecht kann der Chemischreinigungs- oder Wäschereikunde bei Verschulden des Unternehmers den allgemeinen Anspruch auf Ersatz eines durch Verzug verursachten Schadens, §§ 284, 285, 636 Abs. 1 S. 2 BGB, geltend machen.

Alle AGB der Chemischreiniger und ein Teil der Wäschereibedingungen[3] berühren diese gesetzliche Regelung in verschiede-

---

1) Ausdrückliche Vereinbarungen verlangt dagegen SBZ Nr. 15 Ziff. 14: "Ein Entflecken der Wäschestücke, das bei dem normalen Waschprozeß nicht erreicht wird und bei Sonderbehandlung zu einer überdurchschnittlichen Gewebebeschädigung führen würde, wird nur auf besonderen Wunsch des Kunden gegen nochmalige Bezahlung des Waschpreises durchgeführt. Soll grundsätzlich vollständig entfleckt werden, so muß dies in einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Kunden festgelegt werden.

2) statt vieler Staudinger-Riedel § 633 Anm. 21; Esser § 134 A 1 (S. 600)

3) ohne Verzugsregelung Anh. Nr. 10

ner Weise.[1] Nur mittelbar betrifft den Verzug die folgende Klausel:

> "Jegliche Haftung für Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Kriegsereignisse wird abgelehnt."[2]

"Aufruhr" und "Kriegsereignisse" können zu verspäteter Herstellung führen. Da es sich dabei aber nicht um vom Chemischreiniger oder Wäscher zu vertretende Umstände handelt, § 285 BGB, liegt insoweit eine reine höhere-Gewalt-Klausel[3] vor, die die gesetzliche Verzugshaftung nicht abändert.

In sie wird jedoch eingegriffen, wenn es heißt:

> "Die zugesicherten Lieferungstermine werden nach Möglichkeit innegehalten. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können jedoch aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden."[4]

oder

> "Die zugesicherten Lieferungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sofern unvorhergesehene Zwischenfälle nicht die Rücklieferung verzögern. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden."[5]

Bei der "Zusicherung" von Lieferterminen handelt es sich hier nicht um Zusicherungen im Rechtssinne, was schon aus dem Zusatz "nach Möglichkeit" und dem Ausschluß von Ersatzansprüchen hervorgeht, so daß andere Fassungen, wie die folgenden, insoweit juristisch korrekter sind:

> "Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Ansprüche aus verspäteter Lieferung, auch bei Eilaufträgen mit Zuschlag, können nicht geltend gemacht werden."[6]

---

1) Wiederholung der gesetzlichen Regelung in SBZ-VEB Nr. 16 Ziff. 2: "Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur qualitäts- und termingerechten Ausführung des Auftrages."

2) Nr. 11 Ziff. 5 S. 1; ähnlich SBZ Nr. 14 Ziff. 1o, Nr. 15 Ziff. 15: "Bei Eintritt unabwendbarer Ereignisse entfällt jegliche Haftung für den Betrieb."

3) vgl. Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 24 (S. 1335)

4) Nr. 2 Ziff. 4: ähnlich Nr. 5 Ziff. 4; Nr. 6 Ziff. 4

5) Nr. 3 Ziff. 5

6) Nr. 4 Ziff. 2 S. 1; vgl. auch Nr. 7 Ziff. 9 ("angegebene Liefertermine"); Nr. 13 IV ("zugesagte")

oder

> "Liefertermine werden möglichst eingehalten. Aus verspäteter Lieferung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, es sei denn, daß ein fester Liefertermin schriftlich bestätigt worden ist."[1]

oder

> "Die Lieferung der Wäsche erfolgt nach unserem festgesetzten Tourenplan, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und die Wäscherei durch besondere Umstände an der Lieferung behindert wird. Eine Garantie der Lieferfrist kann nur in Ausnahmefällen gegeben werden."[2]

Mit dem Begriff "Garantie" sind darin echte Zusicherungen gemeint, soweit ein "Ausnahmefall" vorliegt. Ist das nicht der Fall, dann sind alle Ansprüche aus Verzug ausgeschlossen.

Mit diesen Klauseln wird zwar klar, daß der Chemischreiniger und Wäscher nicht haften will, aber auf welchen Wegen das rechtlich erreicht werden soll, ist nicht immer eindeutig. Verzugshaftungsausschlüsse werden in AGB entweder dadurch erzielt, daß der Verzugseintritt verhindert wird, indem die Liefertermine für unverbindlich, für "freibleibend" erklärt werden, oder dadurch, daß die Verzugsfolgen, die Haftung ausgeschlossen wird.[3]

In den Chemischreinigungs- und Wäschereibedingungen ist der erste Weg in den Klauseln eingeschlagen, in denen es heißt, daß die Angabe von Lieferterminen unverbindlich erfolgt.[4] Da eine weitere rechtliche Differenzierung des "unverbindlich" nicht erfolgt, ist eine Bindung des Unternehmers sowohl bei nicht zu vertretender höherer Gewalt als auch bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, daß der Unternehmer nicht in Verzug zu setzen ist, weil dazu Fälligkeit erforderlich ist, deren Eintritt aber gerade er allein bestimmt. Streng genommen können dann "Verzugs"-schäden gar nicht mehr eintreten. Nun nehmen aber Rechtslehre und Rechtsprechung trotz des eindeutigen Sinns dieser Art Klauseln einerseits an, daß eine Befreiung von

---

1) Nr. 1 Ziff. 5

2) Nr. 12 Ziff. 9 S. 2

3) hierzu u. zum folgenden vgl. die Übersicht über die Verzugshaftungsausschlüsse im System der Freizeichnungen bei von Nottbeck S. 35 f., 43

4) Nr. 4 Ziff. 2 S. 1

der Verpflichtung zu vertragsmäßig rechtzeitiger Lieferung nur eintritt, wenn diese wegen unvorhergesehener Hindernisse nur unter Aufwand unverhältnismäßiger Opfer möglich ist.[1] Andererseits wird eine Verpflichtung des Unternehmers angenommen, den Termin nach billigem Ermessen zu bestimmen, § 315 Abs.1 BGB, und gegebenenfalls gerichtliche Terminsbestimmung für zulässig gehalten, § 315 Abs. 3 BGB.[2] Daher genügt dem Chemischreiniger die Unverbindlichkeit nicht. Es findet sich deshalb zusätzlich in Satz 2 der Klausel der Ausschluß aller Ansprüche aus verspäteter Lieferung für den Fall, daß es irgendwie, z.B. gerichtliche Bestimmung, doch zu einem festen Termin kommen sollte.

Ob die Klausel, die die Einhaltung der Liefertermine vom Nichteintritt "unvorhergesehener Zwischenfälle" abhängig macht, ebenfalls zu dieser ersten Gruppe gehört, ist dagegen fraglich. Sie wird dahin zu verstehen sein, daß der Unternehmer zunächst gebunden sein, daß das aber nicht für den Fall des Eintritts unvorhergesehener Zwischenfälle gelten soll. Die Termine sollen danach nicht schlechthin unverbindlich sein, sondern die Verbindlichkeit ist auflösend bedingt durch den Eintritt zukünftiger, ungewisser Ereignisse. Für alle sonstigen, nicht unvorhersehbaren Zwischenfälle, die die Verbindlichkeit nicht berühren, sind im Satz 2 der Klausel vorsichtshalber alle Ersatzansprüche ausgeschlossen, womit auch noch die zweite der oben genannten Konstruktionen verwandt ist.

Zur Konstruktion unverbindlicher Termine wäre auch die Klausel der Kartellbedingungen mit dem Hinweis auf die schriftliche Bestätigung "fester" Liefertermine zu zählen, wenn aus der Formulierung "fester" geschlossen werden kann, daß mündlich vereinbarte Termine keine "festen", sondern unverbindliche Termine sind. Diesem Schluß steht aber entgegen, daß der Hinweis in Satz 2 der Klausel steht, der Ersatzansprüche ausschließt. Es ist daher vielmehr anzunehmen, daß die schriftliche Vereinbarung nur Voraussetzung für Ersatzansprüche gegen die Chemischreinigung ist. Nur der Fälligkeitszeitpunkt kann danach Ausgangspunkt für Ersatzansprü-

---

1) Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 24, Stichwort "Lieferzeit" S. 1336; von Nottbeck S. 35

2) RGZ 64, 114 (116); 105, 368 (371); Koehler S. 79; Von Nottbeck a.a.O.

che sein, der schriftlich fixiert ist. Da damit nicht gesagt ist, daß auf die weiteren gesetzlichen Erfordernisse verzichtet wird, liegt also eine vertragliche Erweiterung des § 284 BGB durch ein gewillkürtes Formerfordernis vor. Das Erlangen der gesetzlichen Ansprüche ist damit erschwert. Im übrigen handelt es sich bei der Vereinbarung eines festen Liefertermins nicht um eine Abweichung von den AGB, die nach der Vorbemerkung[1] und dem Kartellvertrag[2] der Schriftform bedürfte, denn ohne die besondere Regelung, daß schriftlich vereinbarte Liefertermine zu Schadensersatzansprüchen berechtigen können, würde eine Vereinbarung fester Termine am Ausschluß der Verzugshaftung nichts ändern. Fraglich ist schließlich, wer "bestätigen" kann oder muß. Ebenso wie bei der allgemeinen Formklausel gibt der Sinn des Begriffes "bestätigen" keinen Anhalt für eine Beschränkung des Kreises der Bestätigungsbefugten.[3] Jeder annahmebefugte Angestellte kann nach dem Wortlaut der Klausel feste Liefertermine bestätigen. Diese Auslegung wird dadurch erhärtet, daß ja jeder auftragsannehmende Angestellte durch Aushändigung der Auftrags-'bestätigung" den gesamten Vertragsschluß "bestätigt".

Zweifelhaft ist endlich, wie die Klauseln zu werten sind, wonach die Liefertermine "nach Möglichkeit" eingehalten werden. Negativ ausgedrückt heißt das, daß die Termine nicht eingehalten werden, wenn der Chemischreiniger und Wäscher keine Möglichkeit dazu hat. Damit ist nicht gesagt, daß die Termine schlechthin unverbindlich, freibleibend seien. Der Unternehmer fühlt sich vielmehr zunächst an die Einhaltung gebunden. Hält er aber nicht ein, so sind daran zu knüpfende Ansprüche nach Satz 2 ausgeschlossen. Dieselbe Bedeutung hat die Ablehnung der Übernahme einer "Garantie", einer Haftung für Lieferfristen.

Diese Lieferterminklauseln in den AGB des Textilreinigungsgewerbes sind nicht unbedenklich. Zwar bleibt das Recht des Werkbestellers zum Rücktritt, §§ 636, 634 und 326 BGB, mit Ausnahme der Klausel, die Liefertermine für unverbindlich erklärt, unberührt.[4] Sie stellen aber eine Freizeichnung von der gesetzli-

---

1) Anhang Nr. 1 vgl. dazu oben § 2 IV
2) Anhang Nr. 1 a, § 3 Satz 1, dazu oben a.a.O.
3) siehe oben § 2 IV
4) vgl. allgemein von Nottbeck S. 95 f.

chen, auf Verschulden beruhenden Haftung dar. Sie treffen insbesondere den Reinigungskunden dann einschneidend, wenn ein bestimmtes Kleidungsstück zu einem bestimmten Termin, für eine bestimmte Veranstaltung gebraucht wird und wegen Fehlens des Kleidungsstückes die Teilnahme unmöglich oder Kauf oder Miete eines anderen Kleidungsstückes erforderlich wird, etwa wenn ein Künstler nicht ohne den Anzug auftreten kann. Besonders bedenklich erscheint es, wenn der Haftungsausschluß ausdrücklich auf Eilaufträge mit erhöhter Vergütung ausgedehnt wird. Gerade bei der besonderen Bezeichnung und wegen des höheren Preises rechnet der gutgläubige Kunde mit einer besonderen Garantie und Haftung des Unternehmers.

§ 4 Die Haftung des Unternehmers wegen Mängel und Vertragsverletzungen

I Rechte des Bestellers

1) Überblick über die gesetzlichen Regelungen

Dem Besteller steht bei Mängeln des Werkes und sonstigen Vertragsverletzungen eine Reihe allgemeiner und besonderer Rechte und Ansprüche gegen den Unternehmer zu. Ob alle Rechte praktisch werden können, richtet sich nach der jeweiligen Werkart und ist besonders zu prüfen,[1] da es sich bei den §§ 631 ff. BGB um eine Rahmenregelung handelt. So fragt es sich denn, welche Rechte bei Chemischreinigungs- und Wäscherei-Werkverträgen, die ein nicht verkörpertes Werk zum Gegenstand haben, in Betracht kommen.

Mangelnde Sauberkeit des gereinigten oder gewaschenen Kleidungsstückes, noch vorhandene, aber entfernbare Verfleckungen u.a. machen das Werk zu einem fehlerhaften i.S. d. § 633 BGB[2] und lassen zunächst die Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB, und das Recht auf Verweigerung der Abnahme des mangelhaften Werkes, § 640 Abs. 1 BGB, praktisch werden. Auch zur Geltendmachung des Nachbesserungsrechtes,[3] §§ 633 Abs. 2 S. 1,

---

1) Esser a.a.O. § 135 B 1 (S. 607)

2) Der Fehlerbegriff des § 633 deckt sich mit dem des § 459 BGB, womit sich dieselben Streitfragen, ob objektiver oder subjektiver Fehlerbegriff, stellen, vgl. statt vieler Staudinger-Riedel § 633 Anm. 1; Esser a.a.O. § 134 A 2 (S. 600)

3) Zum Streit um den Rechtscharakter der Mängelrechte beim Werkvertrag, ob Nichterfüllungs- = Ersatzerfüllungsansprüche oder ob neben der Leistungspflicht einhergehende Gewährleistung vgl. Larenz a.a.O. II § 49 II (S. 210) mit Nachw.

634 Abs. 1 S. 1 BGB, kann es kommen, wenn eine noch vorhandene Verschmutzung beseitigt werden kann. Ist der Unternehmer mit der Beseitigung in Verzug, so kann der Kunde im Rahmen des Selbstbeseitigungsrechtes, § 633 Abs. 3 BGB, z. B. Flekken mit Hausmitteln entfernen oder ein anderes Reinigungsunternehmen damit beauftragen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Demgegenüber wird der - umstrittene - Neuherstellungsanspruch[1] weniger in Betracht kommen, da im Textilreinigungsgewerbe Nachbesserung und Neuherstellung ineinander übergehen werden. Bei mangelhafter Säuberung, ungenügender Detachur gibt das Gesetz Wandlung oder Minderung, § 634 Abs. 3 Satz 3 BGB; ist schuldhaft schlecht gesäubert worden und deshalb ein unmittelbarer Schaden durch fehlende Tragbarkeit des Stückes oder ein mittelbarer Schaden wegen Kauf oder Miete eines anderen entstanden, dann hat der Kunde den Schadensersatzanspruch des § 635 BGB. Ist dagegen ein Kleidungsstück unabhängig von dem eigentlichen Werk, der Säuberung, schuldhaft beschädigt, untragbar geworden, abhandengekommen, so ist ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung, entsprechend §§ 276, 28o, 286, 325, 326 BGB[2], nicht aber aus § 635 BGB gegeben,[3] was in Entscheidungen zu Schadensfällen in der Chemischreinigung oft verkannt wird.[4]

2) Die Haftung wegen Schäden am Reinigungsgut nach den AGB des Textilreinigungsgewerbes

Beschädigung und Abhandenkommen der oft wertvollen Oberbekleidung hat im Textilreinigungsgewerbe am ehesten Schadenssummen von einer Höhe zur Folge, die eine rechtliche Auseinandersetzung darüber für die Beteiligten lohnend erscheinen läßt. Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung wegen Schäden am Reinigungsgut bilden denn auch den Grund der Mehrzahl der Gerichtsentscheidun-

---

1) vgl. RGZ 1o7, 389 ff.; Übersicht bei Larenz a.a.O.

2) Palandt-Danckelmann § 276 Anm. 7 a zu den verschiedenen Begründungen der pos. Vertr.Verletzung

3) vgl. zur schwierigen und streitigen Abgrenzung Larenz a.a.O. II § 49 (S. 213): BGL 35, 13o; 37, 341.

4) so vom AG Opladen v. 1o.1o.1951 - 2 c C 257/51; AG Siegen vom 28.2.1952 - 6 C 2518/51; AG Bruchsal von Juni 1954 - C 4o7/53; AG Koblenz vom 25.9.1957 - 12 C 6o7/55; AG Frankfurt/M. vom 17.1.1958 - 32 C 1176/57; AG Dannenberg/Elbe vom 19.12.1958 - C 166/58.

gen zu Streitigkeiten zwischen Kunden und Chemischreinigern.[1] Mit Schäden am Reinigungs- und Waschgut befassen sich auch alle AGB des Textilreinigungsgewerbes.

a) Abgrenzung von unverschuldeten und verschuldeten Schäden

Für das Verständnis der Haftungsklauseln ist die Erkenntnis wesentlich, daß Schäden am Reinigungsgut, insbesondere an empfindlichem oder solchem von besonderer Beschaffenheit oder mit innewohnenden Schäden, schon dadurch entstehen können, weil es der normalen Beanspruchung während des Reinigungsvorganges, z.B. der Bewegung in der Maschine, der Reibung mit anderem Reinigungsgut, der Einwirkung des Lösungsmittels nicht gewachsen ist; mürbe Stellen können durch das bloße Eigengewicht des nassen Stükkes reißen.[2] In diesem Zusammenhang bildet die Verwendung immer neuer, ständig wechselnder, ständig anders kombinierter Textilfasern in Kleidungsstücken durch die Textilindustrie und die oft unvorhersehbaren, überraschenden Reaktionen auf den Reinigungsprozeß sowie Verwendung auflösbarer Knöpfe eines der bedeutendsten Fachprobleme des Chemischreinigungs- und zum Teil auch des Wäschereigewerbes.[3] In diesen Fällen ist zwar die Reinigungsbehandlung neben der besonderen Beschaffenheit des Reinigungsgutes ursächlich für den Schaden, es trifft den Chemischreiniger und Wäscher aber kein Verschulden. Zu einer Haftung des Unternehmers kommt es dann nicht: Mangels Verschulden entsteht ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung nicht. Auf diese Rechtslage scheinen die Bedingungen hinzuweisen, wenn wie in der folgenden Klausel eine Reihe von besonderen Beschaffenheiten des Reinigungsgutes aufgezählt wird:

---

1) 59 verwandten Urteilen liegen zugrunde: versch. Beschädigungen der Kleidungsstücke: 27; Verlust 2o; Einlaufen: 8, davon 2 zugleich Farb-Werkmängel; allein Farbabweichungen: 4

2) vgl. Wiesener WTC 1957, S. 4o; Dove u. Meyerstein 4. Bd. S. 176 Nr. 873

3) dazu mit Übersicht über häufige u. typische Schäden dieser Art, von Beckerath, FZ 1959, 7 ff.; zu Gardinen FZ 1959, loo f.; WP 1955, 158. Zum Knopfproblem: FZ 1953 Heft 6 S. 14; 1952 Heft lo S. 3 ff.; 1951 Heft 5 S. 13; 1951 Heft 1, S. 18; 195o Heft 8 S. 4, Heft 1 S. 4

> "... so übernimmt die Firma keinerlei Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehen, wie ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlaufen, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung und dergl."[1]

Aufzählungen solcher Sonderbeschaffenheiten oder Mängel des Reinigungsgutes finden sich in verschiedenem Umfang in allen AGB der Chemischreinigungen und Wäschereien. Dabei gibt es Beschaffenheiten, die entweder nur in Chemischreinigungsbedingungen oder nur in Wäschereibedingungen, sowie solche, die in beiden erwähnt werden. Gemeinsam wird hingewiesen auf ungenügende Festigkeit des Gewebes,[2] und der Nähte,[3] ungenügende Echtheit von Färbungen,[4] Einlaufen,[5] frühere unsachgemäße Behandlung,[6] andere verborgene Mängel,[7] Abnutzung.[8] Nur in Chemischreinigungsbedingungen findet sich der Hinweis auf die ungenügende Echtheit von Drucken,[9] Imprägnierungen,[10] Beeinträchtigungen

---

1) vgl. etwa Nr. 2 Ziff. 1; Nr. 3 Ziff. 2; Nr. 6 Ziff. 1; Nr. 7 Ziff. 3 Abs. 1

2) Chem.R.: Nr. 1 Ziff. 2; Nr. 6 Ziff. 1; Nr. 3 Ziff. 2; Nr. 4 Ziff. 4; Nr. 5 Ziff. 1; Nr. 6 Ziff. 1; SBZ Nr. 14 Ziff. 7. Wäscherei: Nr. 7 Ziff. 3; Nr. 12 Ziff. 3 c; Nr. 13 II Ziff. 4 c; SBZ Nr. 15 Ziff. 11; Ohne: Nr. 10, 11, SBZ-VEB 16

3) Chem.R.: Nr. 1 Ziff. 2; Nr. 4 Ziff. 4; SBZ Nr. 14 Ziff. 7; Nr. 6 Ziff. 1: "Ausspringen von Nähten bei Farbaufträgen." Wäscherei: Nr. 7 Ziff. 3; Nr. 13 II 4 d; SBZ Nr. 15 Ziff. 11

4) Chem.R.: Nr. 1 a.a.O.; Nr. 2 a.a.O.; Nr. 3 a.a.O.; Nr. 4 a.a.O.; Nr. 5 a.a.O.; Nr. 6 a.a.O.; SBZ Nr. 14 a.a.O. Wäscherei: Nr. 7 a.a.O.; Nr. 11 Ziff. 4; Nr. 12 Ziff. 3 b: "Waschechtheit bunter Stücke"; Nr. 13 a.a.O.; SBZ Nr. 15 a.a.O.

5) Chem.R.: Nr. 1 a.a.O.; Nr. 2 a.a.O.; Nr. 3 a.a.O.; Nr. 4 a.a.O.; Nr. 5 a.a.O.; SBZ Nr. 14 a.a.O. Ohne: Nr. 6 Wäscherei: Nr. 7 a.a.O.; Nr. 11 a.a.O.; Nr. 13 a.a.O.; SBZ Nr. 15 a.a.O. Ohne: Nr. 12. "Einlaufen" geschieht bei Stoffen, die nicht krumpffrei ausgerüstet sind, d.h. in denen Spannungen durch die Verarbeitung der Garne nicht durch Spezialverfahren (Aprretieren, Dekatieren u.a.) beseitigt sind, vgl. Gr. Brockhaus 1955, Bd. 6 "krumpffrei"; FZ 1956, 18 f.; 1950 Heft 8 S. 5

6) Chem.R.: Nr. 1 a.a.O.; Nr. 2 a.a.O.: Nr. 5 a.a.O.; Nr. 6 a.aO. SBZ Nr. 14 a.a.O.; VEB Nr. 16 Ziff. 4.Ohne Nr. 3,4. Wäscherei: Nr. 7 a.a.O.; Nr. 13 II Ziff. 4 b; SBZ Nr. 15 a.a.O.; Ohne: Nr. 10, 11, 12.

7) Chem.R.: a.a.O. Nr 1, 2, 3, 4, 5, 6, SBZ 14, VEB 16. Wäscherei: a.a.O: Nr. 7, SBZ Nr. 15. Ohne: Nr. 10, 11, 12, 13.

8) Chem.R.: SBZ VEB Nr. 16 a.a.O.; Wäscherei Nr. 13 II, Ziff.4 d.

9) Nr. 1 Ziff. 2; SBZ Nr. 14 Ziff. 7

10) Nr. 1 Ziff. 2 "Imprägnieren": Wasserabstoßend machen von Geweben z.B. durch Fettablagerung auf der Faseroberfläche, vgl. Gr. Herder 1954 Bd. 4

oder Verlust von Zubehörteilen wie Knöpfe, Schließen, Polster[1] sowie Beschädigung[2] des Stückes. Demgegenüber werden nur in Wäschereibedingungen erwähnt: Fremdkörper in der Wäsche wie Kopier-, Farb-, Lippenstifte, Messer, Nägel, Nadeln, Gardinenringe, Kragenversteifungen und nichtwaschbare Bestandteile,[3] beigemischte Kunst- oder Ersatzfasern,[4] Schäden durch nichtgeöffnete Hemden- und andere Knöpfe,[5] Webfehler[6] sowie frühere Verwendung von Dauerstärke.[7]

Ob diese tatsächlichen Aufzählungen in den AGB rechtlich lediglich darauf hinweisen sollen, daß bei Beschädigungen durch Mängel des Werkstoffes, an dem das Werk ausgeführt wird, nach dem Gesetz mangels Verschulden keine Ersatzansprüche entstehen, oder ob darin nicht auch Haftungsausschlüsse enthalten sind, ist jedoch zweifelhaft, wenn man die anderen Formulierungen der einschlägigen Klauseln betrachtet, wie etwa

> "Von einer Haftung sind ausgeschlossen: Schäden, die durch die Beschaffenheit eines Stückes entstehen, wie ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, verborgene Mängel, Einlaufverluste, mangelhafte Farbechtheit usw., Beeinträchtigungen oder Verlust von Zubehörteilen wie Knöpfe, Schließen, Polster usw.
> Bei Gewichtswäsche, Beeinträchtigungen von nicht kochechten Stücken. Bei der Reinigung Schäden an Stücken, die aus nicht oder nur begrenzt reinigungsfähigen Materialien hergestellt sind."[8]

In anderen Klauseln heißt es, gelegentlich unter der Überschrift "Haftungsausschluß",[9] in Verbindung mit Beschaffenheit "Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit des eingelieferten Stückes verursacht werden,

---

1) Nr. 4 Ziff. 4

2) SBZ VEB Nr. 16 Ziff. 4

3) Nr. 7 Ziff. 4; Nr. 1o Ziff. 2; Nr. 12 Ziff. 3; Nr. 13 II Ziff. 4 a.

4) Nr. 13 II Ziff. 4 c.

5) Nr. 12 Ziff 3 d.

6) Nr. 13 II Ziff. 4 d.

7) Nr. 13 II Ziff. 4 f.

8) Nr. 4 Ziff. 4

9) Nr. 1 Ziff. 2; ähnlich Nr. 4 Ziff. 4. Meist aber "Ausführung": Nr. 2 Ziff. 1; Nr. 5 Ziff. 1; Nr. 6 Ziff. 1.

z. B. ...",[1] "keine Gewährleistung"[2] "gehen zu Lasten des Kunden"[3], "jede Garantie wird abgelehnt",[4] "es wird nicht gehaftet",[5] "eine Haftung ist ausgeschlossen".[6]

Die Zweifel, ob darin nicht doch echte Haftungsausschlüsse liegen, werden verstärkt, berücksichtigt man folgendes: Auch an Kleidung mit den aufgezählten Sonderbeschaffenheiten können Beschädigungen entstehen, die allein auf Verschulden des Werkunternehmers zurückzuführen sind, oder teils auf sein Verschulden, teils auf die mangelnde Reinigungs- oder Waschfestigkeit. Man denke an Schäden durch mangelhaftes Aussortieren nach Farben oder Faserart u.a. vor Beginn der Reinigung, durch zu hohen Wasserzusatz zur Reinigungslösung, der sog. Flotte, usw.[7]. Liegt Verschulden vor, so entstehen nach dem Gesetz Ansprüche des Kunden wegen positiver Vertragsverletzung. Es fragt sich, ob nicht die vorliegenden Klauseln diese Ansprüche ausschließen.

Zur Beantwortung sind die Formulierungen in den Bedingungen heranzuziehen, die wie folgt lauten:

> "Für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus beschwerter Seide[8] bestehen, wird jede Haftung abgelehnt."[9]

oder

> "Auf Kundenrisiko werden bearbeitet: Gardinen, Vorhänge und sonstige Stücke aus empfindlichen Geweben, Lederkleidung, Plisseeröcke und beschwerte Seide".[10]

---

1) Nr. 1 Ziff. 2; Nr. 2 Ziff. 1; Nr. 3 Ziff. 2; Nr. 6 Ziff. 1; Nr. 11 Ziff. 4: "jegliche Verantwortung wird abgelehnt."

2) Nr. 7 Ziff. 3 Abs. 3

3) Nr. 7 Ziff. 4; Nr. 10 Ziff. 2; Nr. 12 Ziff. 3

4) Nr. 7 Ziff. 5; Nr. 10 Ziff. 3

5) Nr. 12 Ziff. 3

6) Nr. 4 Ziff. 4; Nr. 13 II 4; ähnlich Nr. 5 Ziff. 1; Nr. 7 Ziff. 3: "keine Haftung übernommen."

7) vgl. die Übersicht über häufige, vom Chem.Reiniger schuldhaft verursachte Schäde bei von Beckerath, FZ 1959, 9 f.(B)

8) Zum Begriff vgl. FZ 1951, Heft 8 S. 10; auch Gr. Brockhaus, Bd. 10, "Seide": Der von Kokons gewonnene Naturseidenfaden verliert durch Säuberung (Entbastung) stark an Dicke und Gewicht. Dieser Verlust wird durch chemische Verdickung (Beschwerung) des Fadens wieder ausgeglichen.

9) Nr. 2 Ziff. 1; Nr. 3 Ziff. 2; Nr. 5 Ziff. 1 Abs. 2

10) Nr. 4 Ziff. 3

oder

> "Für Gardinen, Spitzen und Tüllgewebe wird jede Haftung abgelehnt. Für Textilien sowie deren Verarbeitungsmaterialien und Zutaten, die aus Werkstoffen hergestellt sind, welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Fachkreisen unserer Branche noch nicht allgemein bekannt waren und sich als nicht chemisch reinigungsfähig erweisen, lehnen wir jede Haftung ab."1)

oder in Wäschereibedingungen:

> "Gardinen und besonders wertvolle Sachen gehören nicht in die Gewichtswäsche. Grundsätzlich wird für das Gardinenspannen und Gardinenwaschen keinerlei Haftung übernommen. Gardinen sind in der Regel weder licht- noch waschecht eingefärbt. Sie unterliegen der Einwirkung der Zentralheizung. Ebenfalls eine maßgebliche Rolle spielen die ultravioletten Strahleneinwirkungen der Sonne. Behandlung von Gardinen, Vorhängen u. dgl. erfolgt besonders sorgfältig, jedoch ohne Garantie."2)

oder

> "Gardinen werden besonders pfleglich behandelt, jedoch sind diese von jeder Garantie ausgenommen, weil bereits durch Licht und Lufteinwirkung Schäden angelegt sind, die vor dem Waschen nicht sichtbar sind."3)

Der Vergleich ergibt mehrere Unterschiede: Einerseits wird die Haftung "für Schäden", andererseits "für Gegenstände" abgelehnt. Dabei benennt der Haftungsausschluß "für Schäden" besondere individuelle Zustände, Beschaffenheiten des nach Material- und Verwendungsart nicht unterschiedlichen Reinigungsgutes. Der Haftungsausschluß "für Gegenstände" benennt nur Reinigungsgut ganz bestimmter Material- und Verwendungsarten ohne jegliche Berücksichtigung des individuellen Erhaltungszustandes. Schließlich ist zu beachten, daß sich diese unterschiedlichen Formu-

---

1) Nr. 6 Ziff. 1; vgl. auch SBZ Nr. 15 Ziff. 13: "Für Gardinen u. Garderobe, die zum Waschen abgegeben werden, wird keine Haftung für Bearbeitungsschäden übernommen."

2) Nr. 7 Ziff. 6 u. 7; ähnlich Nr. 12 Ziff. 15, wo bei Gardinen u.a., die sich in Sackwäsche befinden, die Haftung abgelehnt wird, nicht aber grundsätzlich.

3) Nr. 13 I Ziff. 2 u. II Ziff. 2

lierungen nicht in verschiedenen AGB-Formularen finden, sondern regelmäßig nebeneinander in einer Klausel eines AGB-Formulars.[1] Aus diesen Umständen muß geschlossen werden, daß eine unterschiedliche Bedeutung gewollt ist: Die Formulierungen "für Gegenstände", "für Gardinen keinerlei Haftung", "Gardinen sind von jeder Garantie ausgenommen", "auf Kundenrisiko werden bearbeitet" bedeuten, daß der Chemischreiniger und Wäscher für keinerlei Schäden an den bestimmten Gegenständen haften will. Damit ist nicht nur gesagt, daß er nicht haftet, wenn schon nach dem Gesetz kein Haftungsgrund gegeben ist, sondern auch, daß er nicht haften will, wenn wegen von ihm zu vertretender Beschädigungen nach dem Gesetze Ansprüche gegen ihn entstanden sind. Damit ist also ein echter Haftungsausschluß vor allem für positive Vertragsverletzung[2] gegeben. Demgegenüber läßt ein "Haftungsausschluß" "für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehen", die Haftung für Schäden auch an fehlerhaft beschaffenem Reinigungsgut offen, wenn die Schäden eben nicht auf die Beschaffenheit zurückzuführen sind. Damit liegt ein Haftungsausschluß nicht vor, sondern es wird nur versucht, dem Kunden den Rechtssatz nahezubringen, daß bei fehlendem Verschulden keine Haftung nach dem Gesetz eintritt.

Bei Unterscheidung von Aufzählung individueller Beschaffenheit einerseits und genereller Bezeichnung von Material- oder Verwendungsart wird deutlich, daß die folgenden Klauseln aus Wäschereibedingungen Fälle echter Haftungsausschlüsse enthalten sowie Aufzählungen von Schadensfällen, die typischerweise meist ohne Verschulden auftreten:

> "Jegliche Verantwortung für Schäden, die d u r c h (Hervorhebung durch den Verf.) Bearbeitung mangelhaft beschaffener Stoffe, Unechtheit der Farben, Einlaufen, usw., sowie f ü r Gardinen, Vorhänge, Gegenstände aus beschwerter Seide und Kunstfaserstoffen, gleichviel ob sie ganz oder teilweise daraus bestehen, sowie f ü r Naßwäsche wird abge-

---

1) Nr. 1 Ziff. 2; Nr. 2 Ziff. 1; Nr. 3 Ziff. 2; Nr. 5 Ziff. 1; Nr. 6 Ziff. 1

2) BGH LM § 242 Cd Nr. 37 kann nicht zugestimmt werden, wenn er ausführt, daß die Dock- und Reparaturbedingungsklausel "Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art ... sind ausgeschlossen" sich keinesfalls auf pos. Vertr.Verletzung beziehen kann. Es soll offensichtlich dem Kunden durch Vermengung von Auslegung und Inhaltsschranken geholfen werden. Wie BGH: Bobrowski a.a.O. S. 138 f. mit Nachw. Wie hier: von Nottbeck a.a.O. S. 42.

lehnt, wie auch jede Haftung für Knöpfe oder Knopfschäden abgelehnt wird. Die Haftung für z e r t r e n n t e wie auch z u s a m m e n g e r e i h t e Sachen sowie Teile derselben muß aus zeitbedingten Gründen abgelehnt werden."1)

oder

"F ü r Glas-, Steingut- und Perlmuttknöpfe kann keine Haftung übernommen werden.
Es wird nicht gehaftet
a) f ü r Gardinen und Stores, die oftmals durch Sonneneinwirkung brüchig werden
b) für die W a s c h e c h t h e i t bunter Stücke
c) für die u n g e n ü g e n d e F e s t i g k e i t von Geweben
d) für Schäden d u r c h nicht geöffnete Hemden- und andere Knöpfe."2)

Zweifel dagegen bestehen überwiegend bei Formulierungen aus Wäschereibedingungen, die eine größere Vielfalt aufweisen. Die beiden folgenden Bestimmungen enthalten Haftungsausschlüsse, da die Bearbeitung selbst ohne Haftung ausgeführt werden soll:

"Für Bearbeitungsschäden an Waschgut, das seiner Natur nach nicht zum Waschen in der Maschine, sondern die Chem. Reinigung bestimmt ist, wird grundsätzlich keine Gewährleistung übernommen."3)

und

"Wenn farbige Wäscheteile nicht waschecht sind, wird die Behandlung ohne Garantie ausgeführt."4)

Durch den Nachsatz über die Auflösung wird aber die sonst enthaltene Möglichkeit schuldhaften Verlustes ausgeschlossen, wenn es heißt:

"Insbesondere wird jede Haftung für den Verlust von Knöpfen und Schließen aus Kunstharzmassen abgelehnt, die sich evtl. bei der Chemischreinigung aufgelöst haben."5)

so daß es sich nicht um einen Haftungsausschluß handelt. Wenn

---

1) Nr. 11 Ziff. 5

2) Nr. 12 Ziff. 3

3) Nr. 7 Ziff. 3 Abs. 3; ebenso Nr. 13 I Ziff. 4

4) Nr. 10 Ziff. 3 S. 2

5) Nr. 5 Ziff. 7 S. 3, Stellung damit in völlig unsystematischen Zusammenhang, vgl. Ziff. 1 a.a.O.

es wieder anders heißt:

> "Gardinen und besonders wertvolle Sachen, sowie Kleidungsstücke gehören nicht zur Gewichtswäsche. Schäden durch Fremdkörper in der Wäsche, z. B. Kopierstifte, Gardinenringe oder nicht waschbare Bestandteile gehen stets zu Lasten des Kunden."[1]

so ist mit der für Wäschereibedingungen typischen Regelung im Hinblick auf Fremdkörper[2] nur ausgesprochen, daß den Wäscher für Schäden, die durch vom Kunden in der abgegebenen Wäsche gelassenen Fremdkörper entstehen, kein Verschulden trifft, daß Ansprüche daher nach dem Gesetz nicht entstehen. Das gleiche gilt aber auch für Satz 1. Für Schäden an Waschgut, das der Beanspruchung der bei Gewichtswäsche üblichen und normalen Waschbehandlung nicht gewachsen ist, sich aber dennoch in der Gewichtswäsche befindet, trifft den Wäscher kein Verschulden. Es entstehen keine Ansprüche, sodaß ein Haftungsausschluß nicht vorliegt.

Wie weit die festgestellten Haftungsausschlüsse gehen, ergibt sich aus § 276 Abs. 2 BGB, wonach die Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus erlassen werden kann. Daß die Haftung wegen Vorsatzes nicht berührt sein soll, betonen die Kartellbedingungen,[3] wenn es darin einerseits in Ziff. 2 II

> "Insbesondere lehnen wir jede Haftung ab f ü r Gegenstände, die ganz oder teilweise aus beschwerter Naturseide bestehen und auch f ü r solche, die nicht oder nur begrenzt chemischreinigungsfähige Materialien enthalten ..."

und andererseits in Ziff. 8 S. 2 unter der Überschrift "Haftung" heißt:

> "Eine etwaige Haftung wegen vorsätzlicher Beschädigung bleibt unberührt."

Es ließe sich zwar argumentieren, der Haftungsausschluß in Ziffer 2 sei eine Spezialregelung, die - nicht nur der Stellung nach - der Ziffer 8 vorginge; es beziehe sich der zitierte Satz 2 der Ziffer 8 nur auf die in Satz 1 geregelte Haftungsbegren-

---

1) Nr. 1o Ziff. 2

2) s.o. S. 55; ohne entspr. Regelung nur Nr. 11 u. SBZ Nr. 15; vgl. auch Wiesener WTC 1957, 4o

3) Anhang Nr. 1

zung der Höhe nach. Dem wäre entgegenzuhalten, daß, wenn nicht einmal die Höhenbegrenzung bei Vorsatz gelten soll, erst recht kein vollständiger, nach § 276 Abs. 2 BGB doch nichtiger, Vorsatzausschluß in Ziff. 2 vorgenommen werden soll. Es liegt daher nur ein, für den Kunden allerdings nicht unbedenklicher Ausschluß leichter und grober Fahrlässigkeit vor.

Im Zusammenhang mit der Unterscheidung verschuldeter und unverschuldeter Schäden steht eine vereinzelte Beweislastregelung:

> "Konnte der Schaden den Umständen nach aus einer oder mehrerer dieser Ursachen entstanden sein, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Auftraggeber vermutet, daß der Schaden auf die Ursachen, angeführt unter a) bis f), zurückzuführen ist."[1]

Nach den allgemeinen Regeln der Beweislast sind Tatsachen von demjenigen zu beweisen, der aus ihnen Rechte herleitet. Für den Nachweis des Verschuldens trifft § 282 BGB eine Sonderregelung, deren Anwendbarkeit auf Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung allerdings umstritten ist, aber zunehmend bejaht wird.[2] Von diesen Regeln weicht die vorliegende Klausel ab. Es soll bereits eine "Vermutung" bestehen, wenn der Schaden nur aus einer der angegebenen Ursachen entstanden sein "konnte." Wenn darin von Ursachen die Rede ist, dann bezieht sich das nach dem Sinn der angezogenen Klauseln a) bis f) nicht auf die anspruchsbegründenden Tatsachen, also daß in der Wäscherei ein über das Erfüllungsinteresse hinausgehender Schaden entstanden ist, sondern auf die Verschuldensfrage. Wenn nach den Umständen der Schaden durch Fremdkörper in der Wäsche entstanden sein "konnte", dann soll das sofort auch "vermutet" werden, d. h. der Wäscher will nicht nach dem Gesetz einen Entlastungsbeweis führen, sondern der Kunde soll dem Unternehmer nachweisen, daß der Schaden auf dessen Verschulden zurückzuführen ist. Damit verschlechtert die Klausel die Rechtsstellung des Kunden.

---

1) Nr. 13 II Ziff. 4 Abs. 2

2) vgl. Palandt-Danckelmann § 282 Anm. 1 mit Übersicht über den Streitstand u. Nachweisen.

b) Die Vorprüfungspflicht des Unternehmers

In den vorstehend behandelten Klauseln wird das Hauptproblem der Trennung von verschuldeten und unverschuldeten Kleidungsschäden im Textilreinigungsgewerbe, ob und ggf. in welchem Umfang der Chemischreiniger, der Wäscher verpflichtet ist, die abgegebenen Kleidungsstücke, die Wäsche auf eine Sonderbeschaffenheit, auf Fremdkörper u.a. vor Beginn der Behandlung zu untersuchen, nicht genügend deutlich. Die Haftung für Schäden richtet sich aber nach dem Bestehen bzw. dem Umfang einer solchen Vorprüfungspflicht.

Nach §§ 242, 645 BGB hat der Werkunternehmer den Werkstoff, hier also die Kleidung oder die Wäsche, darauf zu prüfen, ob mit ihm oder an ihm die Werkherstellung möglich ist. Der Umfang der Prüfungspflicht richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Werkvertrages und nach dem Maß der erforderlichen und vorauszusetzenden Fachkenntnisse. Trifft den Unternehmer im Rahmen der so bestimmten Prüfungspflicht ein Verschulden, so haftet er, wie wenn er den daraus entstandenen Schaden unmittelbar schuldhaft verursacht hätte.[1] Es fragt sich somit, in welchem Umfange eine Prüfung im Chemischreiniger- und Wäschereigewerbe unter Berücksichtigung der Gewerbe-Besonderheiten und -Bedürfnisse zumutbar ist.

In Entscheidungen zu Streitfällen auf dem Gebiet der Chemischreinigung wird die Frage der Vorprüfungspflicht nahezu überhaupt nicht berührt. Lediglich das AG Mühlheim-Ruhr sagt in einem Urteil, daß der Chemischreiniger als Sachverständiger die Pflicht habe, den Stoff zu prüfen.[2] Eingehend führt dazu aber die Industrie- und Handelskammer Berlin im Jahre 1922 in einem Gutachten über Handelsbräuche aus:[3] "In größeren Wäschereibetrieben werden zur Wäsche oder Reinigung übergebene Sachen vor der Behandlung daraufhin geprüft, ob sie eine Bearbeitung in Bädern vertragen. Bestehen in dieser Beziehung Bedenken, dann wird der Auftraggeber benachrichtigt. ... Die Vorprüfung geschieht durch eine möglichst genaue Be-

---

1) vgl. BGHZ JZ 1957, 442; eingehend Staudinger-Riedel § 645 Anm. 6 mit Beispielen und Nachweisen

2) Urteil vom 16.1.1930 - 2 C 2161/29/18

3) bei Dove-Meyerstein, 4. Bd. 1930, Nr. 873 Seite 176; zum Licht auch Bertuch S. 148

sichtigung bei auf- und durchfallendem Licht seitens erfahrener Kräfte. Werden hierbei verdächtige Befleckungen, dünne oder schadhafte Stellen im Gewebe u.a. gefunden, so legt man diese Gegenstände beiseite ... Sehr häufig befinden sich im Gewebe mürbe Stellen infolge Abnutzung beim Tragen oder infolge von Licht, Schmutz, versuchter Selbstentfernung der Flecke durch den Eigentümer und von Zufälligkeiten verschiedenster Art. Die Untersuchung solcher Stellen ist sehr oft mühselig und zeitraubend, sehr oft überhaupt nicht durchführbar, weil durch eine mechanische Festigkeitsprobe das Gewebe reißen kann und eine chemische Analyse in den meisten Fällen das Herausnehmen einer Stoffprobe bedingt, was nicht angängig ist. ... Der Grad der Zermürbung läßt sich aber vorher nicht erkennen."

Ob der angedeutete Umfang der Prüfungspflicht auch heute noch zumutbar ist, ist zweifelhaft. Als entscheidender Gesichtspunkt für den Umfang der Prüfungspflicht erscheint die Unterscheidung, ob Einzelstücke oder Mengen, etwa nach Gewicht, Gegenstand des Werkvertrages bilden. Diesen Gesichtspunkt aber berücksichtigt das Gutachten nicht genügend.

Bezieht sich der Vertragsschluß nur auf Einzelstücke, wie regelmäßig in der Chemischreinigung und gelegentlich in der Wäscherei, dann erscheint eine eingehende Untersuchung auf Mängel usw. leicht möglich. Einerseits ist aber der Massenverkehr, der Arbeitskräftemangel und vor allem die schwierige Erkennbarkeit der Vielzahl der ständig wechselnden Textilfasern, ihrer verschiedenartigsten Kombinationen und Eigenarten selbst für den Fachmann zu beachten. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß das Publikum dem Chemischreiniger in der Regel Oberbekleidung anvertraut, von der jedes Stück einen nicht unbeträchtlichen Wert hat. Es will diese Werte nicht in Gefahr bringen. Berücksichtigt man weiter, daß nach den Untersuchungen eines Chemischreinigungs- und Färberei-Forschungsinstitutes von 100 Reinigungsschäden nur 7, in der Wäscherei nur 5, auf das Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind,[1] daß also von 100 Kunden 93 bzw. 95 trotz Einbuße ohne Ersatz bleiben und nach dem Gesetz und Besonderheit des Textilreinigungsgewerbes ohne Ersatz bleiben müssen, so ist ein beträchtliches Gewicht darauf zu legen, daß das Chemischreinigungsgewerbe

---

1) Mecheels u. Nopitsch in Festschrift zur Internationalen Fachausstellung München 1955; Bachmann S. 133

alles ihm irgend mögliche tut, um dieses große Risiko für das Publikum zu mildern. Trotz Massenverkehrs ist daher eine Prüfung mindestens auf offensichtliche Sonderbeschaffenheit, z. B. auf Bestehen aus gängigen, nicht chemischreinigungsfähigen Modestoffen,[1] auf Feuchtigkeit des Kleidungsstückes,[2] auf schadhafte Stellen,[3] auf Fremdkörper in den Taschen,[4] auf das Vorhandensein eingenähter Etiketten mit Behandlungshinweisen[5] u.a. zu verlangen.[6] Dabei ist eine Prüfung durch einen Angestellten mit gewissen Erfahrungen und Fachkenntnissen über typische Stoffarten usw.

---

1) so das AG Frankfurt/M. vom 17.1.1958 - 32 C 1176/57 und AG Kirchhain v. 2[illegible].4.1958 (o.Az.) zu Flockdruckstoffen, bei denen Flocken in anderer Farbe als der Grundstoff aufgepreßt sind, die sich in der Chem.R. lösen. Beide Gerichte stellen fest, daß bei genügender Fachkenntnis die Art des Stoffes hätte erkannt werden müssen u. sehen darin ein Verschulden des U. Das AG Frankfurt sieht jedoch darin, daß der Kunde nicht auf die Stoffart aufmerksam machte, ein Mitverschulden des Kunden, § 254. Vgl. auch LG Lübeck v. 24.2.1951 - 1 S 1o96/5o zu einem Fall, in dem ein zu färbendes Kleid aus zum Färben ungeeigneter Fallschirmseide verdorben wurde u. das Gericht annahm, der Chem.R. hätte wegen des häufigen Auftauchens solcher Seide auf dem Schwarzmarkt diese besondere Beschaffenheit erkennen müssen.

2) Dem LG München I v. 25.2.1952 I.O. 225/51 - ist zuzustimmen, wenn es die Klage des Kunden in einem Fall, in dem ein Pelzmantel von Selbstreinigungsversuchen mit Wasser und Seife derart durchnäßt zur Reinigung gegeben wurde, daß er 14 Tage lang getrocknet werden mußte und dann Schäden erlitt, abweist.

3) vgl. das Gutachten Nr. 6o9 bei Dove-Meyerstein Bd. 1 19o7, S. 153, wonach Wäsch[illegible]ien Gardinen nur auf schadhafte Stellen zu prüfen pflegen, nicht aber auf die Gesamtdauerhaftigkeit des Stoffes.

4) so auch LG Braunschweig v. 1o.6.1958 - 8 S 86/58 in FZ 1959, 2o6 und AG Braunschweig v. 28.1.1958 - 16 C 644/57; KGDJZ 1912 517: überw. Verschulden der Kundin, die Pflicht zur gründlichen Untersuchung vor Übergabe an die Reinigung hat; geringes Mitverschulden der Reinigung an Abhandenkommen steckengebliebener Brillantnadel, die Angestellte für Simili gehalten und nicht abgenommen hatte; Soergel-Hahne, 8. Aufl. § 254 Anm. VI 6 k.

5) Nicht zuzustimmen ist aber dem AG Düsseldorf Urt. v. 22.1.1959 - 18 C 1255/58 - wenn es den Chem.Reiniger in einem Falle, in dem ein spanischer Regenmantel mit spanischem "Nicht chemischreinigungsfähig"-Etikett gereinigt und verdorben war, mit der Begründung für haftbar hält, wenn er nicht spanisch könne, hätte er das Etikett übersetzen lassen müssen.

6) Eine "Spezialuntersuchung" ist nicht zumutbar, AG München v. 19.9.195o - 5 C 348[illegible] Eingehend zu Prüfungsfragen Würth S. 56 f WP 196o, 244; vgl. auch von Brunn, Verw. Praxis S. 66; Mißverständlich Fabel a.a.O. S. 128, der von "einer gewissen Vorprüfungspflicht des Kunden" spricht, damit aber nur meint, daß der Chem.R. nicht schlechthin das Risiko für nicht beständige Kunststoffe usw. tragen muß.

zu fordern.[1] "Offensichtlich" ist daher, was für den durchschnittlichen Chemischreiniger offensichtlich ist oder sein muß, sodaß offensichtlich also als entsprechend "kennen" und "kennenmüssen" zu verstehen ist.

Diese Prüfungspflicht erwähnt die Mehrzahl der AGB des Chemischreinigergewerbes nicht ausdrücklich. Es ist darin nur von Schäden, die "durch die Beschaffenheit" der Stoffe entstehen, die Rede. Da der Begriff der Beschaffenheit nicht weiter differenziert ist, fällt darunter eine schuldlos und schuldhaft unbekannte, sowie eine schuldhaft bekannte Beschaffenheit. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird dadurch erhärtet, daß die endgültige, in das Kartellregister eingetragene Fassung der Kartellbedingungen im Gegensatz zur ursprünglich angemeldeten, also wohl auf Betreiben des Bundeskartellamtes,[2] lautet:

> "Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die durch eine .n i c h t o f f e n k u n d i g e Beschaffenheit des eingelieferten Stückes verursacht werden ..."
> "Insbesondere lehnen wir jede Haftung ab für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus beschwerter Naturseide bestehen und auch für solche, die nicht oder nur begrenzt chemischreinigungsfähige Materialien enthalten, soweit dies nicht o f f e n k u n d i g ist oder die Stücke nicht entsprechend g e k e n n z e i c h n e t sind."[3]

Damit übernimmt der Chemischreiniger die Verantwortung, die Haftung für Schäden, die durch eine offenkundige, also eine ihm bekannte Sonderbeschaffenheit oder eine solche entstanden ist, die ihm hätte bekannt sein müssen. Damit steht allerdings im Widerspruch, daß die Kartellbedingungen im Hinblick auf die Durchführbarkeit eines geschlossenen Vertrages jede Prüfungspflicht und jede daran zu knüpfende Haftung ausschließen.[4] Auch die [illegible] Bedingungen, die nur von "Beschaffenheit" sprechen, enthalten einen Ausschluß der Vorprüfungspflicht und eine nicht unbedenkliche Freizeichnung von gesetzlich bestimmter Verschuldenshaftung.

---

1) [illegible]chkenntnisse verlangt auch das AG Kirchhain v. 29.4.1958 (o.Az.), ebenso WP 1960, 244; Würth S. 18 ff.

2) ebenso v. Brunn, Verw. Praxis S. 66; vgl. urspr.: Bundesanzeiger Nr. 119 v. 26.6.1959 endgültige: a.a.O. Nr. 189 v. 2.10. 1959; vgl. auch BB 1959, 974;

3) Nr. 1 Ziff. 2, Hervorhebungen durch den Verf.

4) Nr. 1 Ziff. 4; s. o. S. 41 f.

Bezieht sich dagegen der Werkvertrag auf eine Vielzahl von Gegenständen, wie regelmäßig im Wäschereigewerbe bei der Hauswäsche, dann hat ein anderer Prüfungsmaßstab zu gelten. Eine ge Prüfung jedes einzelnen Wäschestückes etwa bei Gewichtswäsche i nicht zumutbar.[1] Dies berücksichtigt das oben zitierte Handels brauch-Gutachten nicht genügend. Verletzt daher der Kunde seine Pflicht, die Wäsche ohne Fremdkörper und waschungeeignete Stück zu übergeben,[2] so sind daraus entstehende Schäden allein dem K den zuzurechnen, mangels Verschulden des Wäschers entstehen Ans che gegen ihn nicht. Er haftet jedoch für Mitverschulden, § 254 bei Schäden durch auffällige Wäschestücke und Fremdkörper, die im normalen Behandlungsgang bekannt geworden sind oder hätten be kannt werden müssen.

In Wäschereibedingungen finden sich gelegentlich Regelungen, die diese Fragen betreffen:

> "Der Auftraggeber hat selbst verantwortlich zu prüfen, daß das Wäschestück für maschinelles Waschen geeignet ist. Insbesondere gilt dies für nicht waschechte Wäschestücke und ungeeignete Knöpfe."[3]

Während Satz 1 die Prüfungspflicht im obigen Sinne angemessen re gelt, erscheint Satz 2 als bedenklich, wenn der Kunde ohne die E fahrungen und technischen Hilfsmittel u.a. eine Spezialknopfunt suchung vornehmen soll. Es ist aber zu berücksichtigen, daß ins sondere in der Chemischreinigung die Auflösbarkeit von Knöpfen großes Fachproblem bildet, und daß es wegen Knopfschäden mangel Verschuldens nicht zur Anspruchentstehung kommt. Darauf weisen meisten Textilreinigungsbedingungen - gewissermaßen defensiv - Form der oben behandelten Regelungen über Sonderbeschaffenheite hin. Die vorliegende Klausel bleibt dabei nicht stehen, sondern gelt - gewissermaßen offensiv -, daß den Unternehmer nicht nur nicht Verschulden treffe, sondern daß der Schaden sogar vom Kun verschuldet sei. Eine abweichende Regelung der Prüfungspflicht darin nicht. Für diese Auslegung spricht auch, daß die Knopffra

---

1) Bachmann S. 131 ff., 135; Becker, Diss. S. 19, 41 Koban S. 3

2) nach RG 103, 375 Pflicht der Hausfrau gem. § 618 BGB gegenüb Hauspersonal, Nadeln u. andere spitze Gegenstände aus der Wä sche zu entfernen, die Wäscherin verletzen können; ebenso OL Braunschweig OLG 17, 410; Soergel-Erdsiek, 8. Aufl. § 618 Anm. 6 u. 7

3) Nr. 7 Ziff. 3 Abs. 2; ebenso Nr. 13 I Ziff. 3

in diesem Formular im üblichen Zusammenhang mit Beschaffenheit nicht geregelt ist.[1]

Auch die folgenden Klauseln regeln die Prüfungspflicht auf die als angemessen erkannte Weise:

> "Wollene, seidene und nicht kochechte Stücke sind gesondert zu bündeln, da sonst jede Garantie abgelehnt wird."[2]

oder

> "Wäschestücke aus synthetischen Fasern, wie Nylon, Perlon, Diolen, usw., sowie solche mit synthetischen oder Wollfaserbeimischungen müssen durch ein waschbares Etikett gekennzeichnet sein. Für nicht kenntlich gemachte Wäschestücke sowie für das Einlaufen wird nicht gehaftet."[3] [4]

Haftungsausschlüsse liegen darin somit nicht.

Ganz besonders vorsichtig bestimmt eine weitere Klausel

> "Die Wäscherei ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen in Abs. I 3 dieser Bedingungen oder das Waschgut auf bestehende Mängel auch verdeckter Art bei Annahme zu überprüfen."[5]

Danach hat der Wäscher weder die Wäsche noch zu überprüfen, ob der Kunde wohl seinen Pflichten nachgekommen ist. In denselben Bedingungen findet sich auch die folgende Klausel

> "Bei einem Verstoß gegen Ziffer I 3 dieser Bedingungen haftet der Auftraggeber der Wäscherei für etwa entstehende Beschädigung der Maschinen; ebenso hat er die Anstalt von Ersatzansprüchen zu befreien, falls mitgewaschenes Gut Dritter zu Schaden kam. Die Wäscherei genügt in solchen Fällen ihrer Verpflichtung aus dem Vertrage, wenn sie dem oder den Dritten die Rechte gegen den Schädiger zediert."[6]

Diese Klausel entspricht dem Gesetz für den Fall, daß den Unternehmer kein Mitverschulden trifft.

---

1) vgl. Nr. 7 u. 13

2) Nr. 7 Ziff. 5; Nr. 10 Ziff. 3 S. 1; Nr. 13 I Ziff. 2 verlangt zwar gesonderte Anlieferung u. Nr. 12 Ziff. 2 S. 2 besondere Bezeichnung von wertvollen Wäschestücken, knüpfen aber an die Verletzung der Pflichten nicht ausdrücklich einen Haftungsausschluß.

3) Nr. 12 Ziff. 8, wobei wohl nicht ein "waschbares Etikett" sondern ein die Waschbarkeit des Wäschestückes anzeigendes Etikett gemeint ist.

4) vgl. SBZ Nr. 14 u. 15, die in Ziff. 3 bzw. 6 die Kennzeichnungspflicht u. Pflicht getrennter Abgabe behandeln u. in Ziff. 8 bzw. 12 bei Nichterfüllung dieser Pflichten "die Haftung ausschließen", d.h. auf das Nichtentstehen von Ansprüchen hinweisen.

5) Nr. 13 II Ziff. 4 am Ende

6) Nr. 13 I Ziff. 6

3) Die Haftung für abhandengekommenes Reinigungsgut

Kommt im Textilreinigungsunternehmen ein Kleidungsstück abhanden, so haftet der Unternehmer bei Verschulden auf Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung.[1] Er haftet nicht für Transportverlust, wenn er das fertige Reinigungsgut auf Wunsch des Kunden versendet,[2] §§ 644 II, 447 BGB, worauf vereinzelt in den Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.[3] Aber auch für den zufälligen Untergang im Betrieb selbst ist er nicht verantwortlich, § 644 I 2 BGB. Unter den zufälligen Untergang fällt auch der Verlust durch Verkehrsunfall während des Transportes von der Annahmestelle zum Hauptwerk.[4] Wenn es demgegenüber in einer Klausel heißt:

> "Jegliche Haftung für Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Plünderung, Aufruhr, Kriegsereignisse wird abgelehnt. ..."Bei zufälligem Verlust haftet die Firma für den Zeitwert ..."[5]

so ist mit "zufälligem Verlust" gerade der verschuldete, eine Haftung auslösende Verlust gemeint, während es sich bei Plünderung, Aufruhr, Kriegsereignissen um Zufälle im Sinne des Gesetzes, um typische Ereignisse "höherer Gewalt"[6] handelt, bei denen es gar nicht zur Anspruchsentstehung kommt, sodaß ein Haftungsausschluß nicht möglich ist. Ob auch leichter und schwerer Diebstahl, für den auch in anderen Formularen die Haftung abgelehnt wird,[7] unter "Zufall" fällt, ist im Folgenden zu untersuchen.

a) Die Haftung wegen Diebstahls und die Versicherungspflicht

Unzweifelhaft ist zunächst ein Werkunternehmer verpflichtet, alles zu tun, um einen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl unmöglich zu machen. Dies gilt auch für den Chemischreiniger und Wäscher.[8]

---

1) Ansprüche aus §§ 695, 28o BGB kommen wegen der Untergeordnetheit der Verwahrungspflicht nicht in Betracht, s.o. S. 34

2) nach Gutachten der IHK Berlin bei Apt, 2 Bd. 191o, S. 154 Nr. 2, war es 191o gebräuchlich, die gefärbten u. gereinigten Sachen den Bestellern gegen Nachnahme zuzuschicken, wenn nicht andere Abreden vorher ausdrücklich getroffen waren.

3) Nr. 12 Ziff. 11 S. 1

4) so auch Lange S. 62

5) Nr. 11 Ziff. 5 S. 1 u. 3; vgl. auch SBZ Nr. 14 Ziff. 1o u. Nr. 15 Ziff. 15: "Bei Eintritt unabwendbarer Ereignisse entfällt jegliche Haftpflicht für den Betrieb."

6) zum Begriff vgl. statt vieler Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 24; Heymann-Kötter § 346 Anm. 4 (S. 239)

7) Nr. 3 Ziff. 9

8) ausdrücklich für Wäschereien u. Färbereien: KG OLG 4o, 322; OLG Kiel Recht 1921, Nr. 538; Delius Recht 192o, Sp. 37; Sorgel-Erdsiek § 644 Anm. 3

Ihm kann daher im Einzelfall, die Gültigkeit der Klausel vorausgesetzt, die Berufung darauf versagt werden, § 242 BGB, und er ist zu Schadensersatz verpflichtet, wenn er es an den erforderlichen Schutzmaßnahmen hat fehlen lassen.

In Rechtsprechung und Rechtslehre wird aber unterschiedlich beurteilt, ob § 644 I 2 BGB für Diebstahl und Einbruch gilt, ob nicht der Werkunternehmer insoweit eine Versicherungspflicht habe. Nach einer Meinung besteht eine Versicherungspflicht nicht, denn eine solche sei im Gesetz nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise vorgesehen.[1] Wenn nicht eine dahingehende Verkehrssitte vorhanden sei, dann treffe den Unternehmer eine Versicherungspflicht auch nicht aus Treu und Glauben. Außerdem führe die Annahme einer solchen Pflicht zu großen praktischen Schwierigkeiten.[2]

Die Gegenmeinung bejaht eine Versicherungspflicht aus der Obhutspflicht des Unternehmers für den ihm anvertrauten Stoff, zumal sich das Versicherungswesen stark ausgebreitet habe, wodurch die Prämien niedrig und zumutbar geworden seien.[3]

Welcher Meinung für das Chemischreinigungs- und Wäschereigewerbe zuzustimmen ist, hängt von den Besonderheiten und der typischen Situation der Gewerbe ab. Ob heute vom Bestehen einer Verkehrssitte im Hinblick auf die Versicherung gesprochen werden kann, läßt sich nicht mit Sicherheit ermit-

---

1) §§ 390 II, 407, 417 HGB

2) OLG Marienwerder Seuff. A. 63, 92 ff.; Soergel-Erdsiek § 644 Anm. 3; Palandt-Gramm § 644 Anm. 2; Reiling DJZ 1920, Sp. 393

3) Staudinger - Riedel § 644 Anm. 6. Unentschieden: RGRK-Denecke § 644 Anm. 4 und Achilles - Greiff § 644 Anm. 5

teln.[1] Es kann auch dahinstehen, denn eine Pflicht des Textilreinigungsunternehmers, das Kundeneigentum gegen Diebstahl zu versichern, ergibt sich schon aus anderen Gründen. Die Versicherungspflicht ist unter dem Gesichtspunkt der Obhutspflicht zu bejahen, denn der Kunde vertraut dem Chemischreiniger Einzelstücke von nicht unbeträchtlichem Wert an oder dem Wäscher oft den größeren Teil der Hauswäsche von ebenfalls nicht unbeachtlichem Wert. Wert und Menge der angesammelten Kleidungsstücke könnten den Anreiz zum Einbruch und damit die Gefahr für das Kundeneigentum vergrößern. Eine Versicherungspflicht ist daher für das Textilreinigungsgewerbe zu bejahen.[2] Kommt ein Kleidungsstück durch Diebstahl

---

1) In der Vergangenheit haben sich zahlreiche Gutachten der IHK Berlin mit dieser Frage befaßt. Während Gutachten von 19o7 u. 19o8 feststellen, daß die Versicherung von Kundeneigentum im Textilreinigungsgewerbe zwar häufig, aber noch nicht verkehrsüblich sei (Apt, 2. Bd. 191o, Nr. 1 Seite 154; Dove-Meyerstein 2. Bd. 1912, Nr. 1219 S. 3o7), hat sich nach einem Gutachten von1915 "neuerdings" ein Handelsbrauch gebildet, daß ein Wäschereibetrieb größeren Umfangs für die Rückgabe der ihm zum Reinigen übergebenen Wäschestücke auch hafte, wenn sie durch Einbruchdiebstahl abhandengekommen seien, gleichviel, ob eine Versicherung abgeschlossen sei oder nicht (Dove-Meyerstein 3. Bd. 1925, Nr.618 S. 116). Diese Feststellung gilt bis etwa 1918 (Dove-Meyerstein, 3. Bd. 1925, Nr. 623 S. 117), denn mehrere Gutachten der Jahre 1918-1921 bezeichnen die Versicherung durch den Unternehmer als nicht üblich (Dove-Meyerstein 3. Bd. 1925, Nr. 433 S. 8o: Nr. 619, S. 116; Nr. 623 S. 117. 4. Bd. 193o: Nr. 522 S. 1o5; Nr. 87o S. 175 f.;vgl. auch Reiling DJZ 192o So. 393 unter Erwähnung von Wäschereien und Färbereien; wegen der kriegsbedingten Gründe dafür vgl. Dove-Meyerstein 3. Bd. 1925, Nr. 2434 S. 455. Seit Ende 1919 sei dem Kunden aber bei Abschluß jedes Vertrages auch die Vermittlung eines Versicherungsvertrages gegen Einbruch angeboten worden (Dove-Meyerstein 4. Bd. 193o: Nr. 522 S. 1o5: Nr. 523 S. 1o5 v.; Nr. 8o4 S. 162 f.: Nach Lange S. 65 ff. hat der Verband Herbst 1918 eine durch die Reinigung zu vermittelnde Kunden-Stück-Versicherung mit der Norddeutschen-Vers. AG vereinbart mit einer Prämie von 3o Pfg. je 1oo,-- Mark: nach Thiel, Reichsverband S. 157 ist im Dezember 1919 die Umsatzversicherung als geeigneteste Form beschlossen worden; sie hat sich heute durchgesetzt, vgl. Der Versicherungslehrling, Darmstadt 1955. Ähnliche Entwicklung in der Wäscherei: Rachmann S. 135 ff.

2) so ausdrücklich für Wäschereien, Bügel- und Reinigungsanstalten: Staudinger-Riedel § 644 Anm. 6

oder Einbruch abhanden, so hat der Unternehmer in jedem Falle Ersatz zu leisten, sei es durch Abtretung von Ansprüchen gegen eine Versicherung, sei es aus eigener Tasche. Von dieser Rechtslage weichen die obigen Klauseln zu Ungunsten der Kunden ab; sie befreien den Unternehmer vor allem von jeder Haftung für diebische Angestellte nach § 831 BGB.

In Verbindung mit diesem Haftungsausschluß findet sich die folgende Beweisregelung:

> "Jegliche Haftung für Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Kriegsereignisse wird abgelehnt. Werden die Räume oder eine Niederlassung der Firma von derartigen Ereignissen betroffen und läßt sich dann das angelieferte Gut nicht auffinden, so gilt als bewiesen, daß es durch das Ereignis abhandengekommen ist."[1]

Zweifelhaft ist die Bedeutung des "gilt als bewiesen". Der Wortlaut läßt daran denken, dem Kunden solle die Möglichkeit genommen werden, Gegenbeweise zu bringen, denn wenn etwas bewiesen ist oder als bewiesen gilt, dann ist ein Gegenbeweis nicht mehr denkbar: es wäre dann noch gar nicht "bewiesen". Es ist aber zweifelhaft, ob der Verfasser der Klausel diese Bedeutung des Wortes "beweisen" im Sinn gehabt hat. Sinn der Klausel ist, eine für den Wäscher günstige Beweislage zu schaffen. Dafür genügt aber die Aufstellung einer für den Unternehmer günstigen Vermutung, die ihm einen Beweis erspart. Dagegen spricht, daß nach dem Wortlaut eine Fiktion [2] vorliegt, nämlich die Anweisung, einen bestimmten Sachverhalt, hier der bloße Eintritt des Ereignisses, so zu behandeln, wie wenn ein anderer, hier das bewiesene Abhandenkommen durch das eingetretene Ereignis, vorläge. Wiederum erscheint es aber fraglich, ob der Urheber der Bedingungen diese juristische Unterscheidung tatsächlich treffen wollte. Die Annahme einer Vermutung scheint am naheliegendsten. Danach ist die Klausel so zu verstehen, daß vermutet wird, daß die Unmöglichkeit der Herausgabe die Folge des Ereignisses ist. Dabei hat die Betonung nicht auf der Unmöglichkeit zu liegen, denn sie ist unstreitig, wenn der Wäscher nicht herausgibt, sie liegt vielmehr auf "Ereignis", denn der Unternehmer wünscht vor allem eine günstige Beweis-

---

1) Nr. 11 Ziff. 6

2) zum Begriff Lehmann a.a.O. § 4 IV 4 b (S.34) mit Nachweisen.

stellung gegenüber der Behauptung des Kunden, die Sache sei nicht durch eines der genannten Ereignisse, sondern durch andere, vom Wäscher zu vertretende Umstände abhandengekommen. Damit regelt die Klausel nicht die Beweislast für anspruchsbegründende Tatsachen, sondern für das Verschulden, so daß sie dem Kunden auferlegt wird. Bei Ansprüchen aus Unmöglichkeit trifft nach der Regelung des § 282 BGB den Unternehmer die Beweislast für Verschulden. Ob § 282 auch für positive Vertragsverletzung gilt, ist umstritten.[1] Beim Werkvertrag, wie hier, ist jedoch in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt, daß in der Frage des Verschuldens den Unternehmer die Beweispflicht trifft, wenn sich aus der Sachlage der Schluß rechtfertigt, daß er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, und wenn die Schadensursache aus einem Gefahrenkreis hervorgegangen ist, für den im Zweifel er verantwortlich ist.[2] Kommt also ein Kleidungsstück in einem Textilreinigungsunternehmen abhanden, dann ist der Schaden in einem Bereich eingetreten, für den der Unternehmer die Verantwortung hat. Daher trifft den Chemischreiniger und Wäscher bei Abhandenkommen regelmäßig die Beweislast. Diese Regel kehrt die vorliegende Klausel zu Ungunsten des Kunden um.

b) Die Wäscheliste und das Fehlen von Wäschestücken

Über die vorstehend behandelten allgemeinen Fälle des Abhandenkommens hinaus kennt das Wäschereigewerbe typische Fälle des Abhandenkommens infolge der Anlieferung vieler, meist kleiner, im einzelnen unübersehbarer Wäschestücke. Dieses typische Problem des Gewerbes regeln die Wäschereibedingungen wie folgt:

> "Feuchtwäsche wird für sich allein bearbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Stückzahl wird nicht übernommen."[3]

---

1) Übersicht über den Streitstand bei Palandt-Danckelmann § 282 Anm. 1 mit Nachweisen

2) BGHZ 23, 288 (29o) mit zahlreichen Nachweisen aus der Rspr. des RG; ebenso BGHZ 28, 251 (254) Palandt-Danckelmann a.a.O.; vgl. auch BAG NJW 1957, 647 (648)

3) Nr. 1o Ziff. 8

oder

"Bei Sackwäsche finden Beanstandungen bezüglich der Stückzahl keine Anerkennung."[1]

Damit sind dem Kunden in starker Abweichung vom Gesetz jegliche Ansprüche wegen Abhandenkommens abgeschnitten.

Demgegenüber spielt für Fälle des Abhandenkommens bei Fertigwäsche die Wäscheliste eine wichtige Rolle. Zusätzlich zu den Pflichten aus §§ 631 ff. BGB verlangen nämlich alle Wäschereibedingungen von den Kunden, eine Wäscheliste beizufügen,[2] die, was meist nur mittelbar aus den Bedingungen hervorgeht, Zahlenangaben,[3] gelegentlich aber ausdrücklich die Bezeichnung besonderer Wäschestücke, Wollsachen und echter Spitzen enthalten soll.[4] Die beiden Formen der Nichterfüllung dieser Obliegenheit des Kunden - es ist überhaupt keine Liste beigefügt oder die beigefügte ist unrichtig - haben nach den Wäschereibedingungen bestimmte Folgen.

Fehlt eine Wäscheliste, so heißt es regelmäßig,[5] daß dann die Zählung,[6] die Eintragung[7] der Wäscherei "maßgebend" sei.

---

1) Nr. 12 Ziff. 15; ebenso SBZ Nr. 15 Ziff. 17 S. 2; nach IHK Berlin bei Dove-Meyerstein Bd. 3 S. 182 Nr. 971, S. 253 Nr. 1340 u. bei Peilchenfeld-Staff-Michalke S. 163 Nr. 61 ist es Handelsbrauch, daß bei Naß-Sackwäsche keine Garantie für bei Rückgabe fehlende Stücke übernommen ist, da ein Auszählen der Wäsche vor und nachher die Behandlung zu sehr verteuern würde und daher nicht üblich sei; dazu Anm. v. Lamann S. 163 f. auch hinsichtlich der Beweislage; nach Dove-Meyerstein Bd. 4 S. 176 Nr. 872 besteht aber Haftung, wenn Fehlen nachgewiesen wird; vgl. auch Bachmann S. 135 f.

2) Nr. 7 Ziff. 2 S. 1; Nr. 10 Ziff. 1 S. 1; Nr. 11 Ziff. 1; Nr. 12 Ziff. 1 (nicht bei Sackwäsche); Nr. 13 I Ziff. 1; SBZ Nr. 15 Ziff. 4 u. 5; Ziff. 7 verlangt eine Liste nur bei Fertigwäsche u. trennt weiter zwischen persönlicher Abgabe, Ziff. 4, und Abholung durch Fahrer, Ziff. 5. Bei persönlicher Abgabe unterscheidet Ziff. 4 zwischen Abgabe durch Personen, die zu rechtsverbindlichen Vereinbarungen befugt sind (selbst oder Vertreter) und Botenabgabe. Eine Wäscheliste ist nur bei Abgabe durch Boten, Ziff. 4, u. bei Abholung durch Fahrer, Ziff. 5, beizufügen. Widersprüchlich aber: "Aufstellung der ungezählt übergebenen Wäschestücke," Ziff. 4.

3) Zahl und Art, SBZ Nr. 15 Ziff. 4 u. 5

4) Nr. 12 Ziff. 2 S. 2

5) SBZ Nr. 15 berücksichtigt Fehlen nicht.

6) Nr. 7 Ziff. 2 S. 2; Nr. 11 Ziff. 1; Nr. 13 I Ziff. 1 S. 2

7) Nr. 10 Ziff. 1 S. 2; Nr. 12 Ziff. 1 S. 2

Die Feststellung der Wäschezahlen kann nur durch vertragliche Vereinbarung, nämlich durch gemeinsame Zählung für beide Teile verbindlich werden; die Wäschereibedingungen erklären schon die einseitige Zählung durch den Unternehmer für verbindlich. Auch die Fiktion in der folgenden Klausel deutet wohl auf die erkannte Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung hin:

> "Beim Fehlen eines solchen (Wäscheverzeichnisses) gilt die in der Firma vorgenommene Zählung als maßgeblich."[1]

Denn ein Sachverhalt, die einseitige Zählung der Wäscherei, wird danach im Hinblick auf die Verbindlichkeit einem ganz anderen Sachverhalt, der vertraglich-gemeinsamen Zählung, gleichgestellt. Von einer zweiseitigen Maßnahme ist jedoch die Rede, wenn es heißt:

> "Jedem Wäscheposten ist ein vom Kunden angefertigtes Verzeichnis beizufügen, das von der Wäscherei (Inhaber oder Angestellten) gegenzuzeichnen ist."[2]

Welche Bedeutung der Ausschluß der vertraglichen Vereinbarung hat, hängt davon ab, worauf sich die "Maßgeblichkeit" bezieht. Sinn der Maßgeblichkeit der einseitigen Zählung ist es, den Wäscher vor Ansprüchen wegen angeblich vorhandengewesener aber abhandengekommener Wäschestücke zu schützen. Diesen Schutz gibt ihm aber schon die allgemeine Beweisregel, daß, wer Ansprüche erhebt, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat. Der Kunde müßte also einmal die ursprüngliche Einlieferung beweisen. Regelmäßig übernimmt weiter der Kunde die fertige Wäsche, ohne sie in Gegenwart des Wäschers zu zählen und zu überprüfen. Die Übernahme spricht aber für die Erfüllung der Rückgabeverpflichtung durch die Wäscherei, § 640 BGB. Erhebt der Kunde nun nachträglich Ansprüche, so hat er weiter zu beweisen, das angeblich fehlende Wäschestück nicht zurückerhalten zu haben, § 363 BGB. Dazu genügt regelmäßig nicht die bloße Kundenbehauptung, sondern der Beweis wird wohl nur durch Zeugen zu führen sein. Die Schwierigkeit dieses erforderlichen Doppelbeweises schafft eine für den Unternehmer günstige Lage. Einen Hinweis auf diese Lage enthalten die vorliegenden Klauseln. Ein Ausschluß von Ansprüchen auf Herausgabe, §§ 985, 631 ff. BGB, oder

---

1) Nr. 11 Ziff. 1
2) Nr. 13IZiff. 1

aus positiver Vertragsverletzung bei Abhandenkommen ist darin nicht zu sehen. Wenn aber demgegenüber eine Klausel lautet:

> "Für das Abhandenkommen einzelner Wäschestücke aus Gewichtswäscheposten wird, sofern kein Stückgutverzeichnis beigefügt wird, nicht gehaftet."[1]

so wird darin für den Fall, daß die Obliegenheit zur Beifügung der Liste nicht erfüllt worden ist, die gesetzliche Verschuldenshaftung auch bei Gelingen des Beweises des Abhandenkommens ausgeschlossen. Dabei fragt es sich, ob die Obliegenheitsverletzung und ihre Folgen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Auch zum weiteren Problem der Unrichtigkeit des beigefügten Verzeichnisses enthalten die meisten[2] Wäschereibedingungen Regelungen.[3] Wenn es heißt, daß eine Berichtigung durch die Wäscherei "maßgebend",[4] "rechtsverbindlich"[5] sei, so ist damit wie beim Fehlen der Liste nichts abweichendes geregelt: Ändert der Wäscher die beigefügte Liste, so bestreitet er die Richtigkeit der ursprünglichen Eintragung. Da auch ohne Änderung die Richtigkeit der Liste niemals vermutet wurde oder feststand, muß der Kunde nach wie vor den genannten Doppelbeweis zur Begründung seines Anspruchs erbringen. Anders bringt aber die folgende Klausel eine Gesetzesabweichung und Verschlechterung der Kundenposition:

> "Bei Fehlen von Wäsche und Bekleidungsstücken werden 2/3 des Neuwertes vergütet, sofern ein n a c h - w e i s b a r e s Verschulden der Wäscherei vorliegt."[6]

Denn "nachweisbar" ist so zu verstehen, daß der Kunde dem Wäscher das Verschulden nachweisen muß, was eine Umkehr der gesetzlichen Regelung bedeutet.

---

1) Nr. 7 Ziff. 2 S. 3

2) nicht Nr. 11 u. Nr. 13, letztere wohl wegen der Gegenzeichnung, Nr. 13 I Ziff. 1

3) nach GBZ Nr. 15 Ziff. 4 hat die Wäscherei bei Abgabe durch Boten bei Abweichungen die Pflicht, den Kunden davon zu benachrichtigen.

4) Nr. 7 Ziff. 2 S. 2; Nr. 10 Ziff. 1

5) Nr. 12 Ziff. 1 S. 3; ebenso Nr. 10 Ziff. 1;

6) Nr. 12 Ziff. 4; Hervorhebung vom Verf.

II Der Inhalt der Ansprüche auf Schadensersatz

1) Der gesetzliche Inhalt unter besonderer Berücksichtigung von Kleidungsschäden

Den Inhalt von Schadensersatzansprüchen regeln allgemein die §§ 249 ff. BGB. Den genauen Umfang eines Ersatzanspruches bestimmen der Einzelfall und die jeweilige Anspruchsgrundlage. Nach § 635 BGB kann ein Kunde des Textilreinigungsgewerbes Ersatz des Minderwertes der Reinigung oder Ersatz des Schadens erheben, der mit dem Mangel in ursächlichem Zusammenhang steht, etwa der Schaden dadurch, daß das Kleidungsstück nicht benutzt werden konnte. Ist der Mangel nicht ganz geringfügig, so kann der Kunde stattdessen auch den Vertrag als nichterfüllt ansehen und ohne Nachweis des Interessewegfalles Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.[1] Auch beim Anspruch aus positiver Vertragsverletzung ist er nicht auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens am Kleidungsstück selbst beschränkt, sondern kann in Analogie zu §§ 325, 326 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung, also das positive Interesse fordern;[2] er ist dann so zu stellen, wie wenn vertragsgemäß erfüllt worden wäre. Der Anspruch eines Chemischreinigungs- oder Wäschereikunden kann daher nicht nur auf Ersatz der Vermögensminderung durch die Beschädigung, die Unbrauchbarkeit, den Verlust des Kleidungsstükkes gerichtet sein, sondern auch auf den mittelbaren Schaden, der dadurch entsteht, daß er es nicht benutzen kann und ein anderes mieten oder kaufen mußte.

Bei der Entschädigung ist nach § 249 Satz 1 BGB ein Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist ein Kleidungsstück be-

---

1) Ob ein solches Wahlrecht besteht, ist str.: Staudinger-Riedel § 635 Anm. 5 f.: kein Wahlrecht, da § 635 ein Gewährleistungsanspruch wegen mangelhaft erfüllter, aber eben erfüllter Pflichten sei. Die h. M. sieht darin aber einen Nichterfüllungsanspruch, Larenz II § 49 II (210); Esser § 135 B. 5 (609) und hält den Schutz des U. durch Vertretenmüssen u. Fristen § 634 für gewährleistet: Grundlegend RGZ 58, 173 (176 ff.) u. BGHZ 27, 215 (218) mit zahlreichen Nachweisen aus Rspr. u. Schrifttum.

2) statt vieler Palandt-Danckelmann § 276 Anm. 7 c

schädigt worden, dann ist eine solche Naturalherstellung häufig durch Reparatur möglich, etwa durch Kunststopfen. Der Schädiger kann es selbst vornehmen, oder dem Geschädigten den dazu notwendigen Betrag auszahlen, § 249 Satz 2 BGB. Daneben kann der Verletzte Ausgleich eines möglicherweise auch nach der Reparatur verbleibenden Minderwertes des geflickten Kleidungsstückes verlangen, da dann die Herstellung in Natur insoweit nicht ausreicht, § 251 I Alternative 2 BGB.[1)]

Es fragt sich aber, ob die Herstellung durch Reparatur zur Entschädigung des Ersatzgläubigers immer genügend ist, § 251 I BGB, ob nicht der Geschädigte vielmehr vollen Ersatz des Wertes des gesamten Kleidungsstückes verlangen kann. Soweit in der Literatur überhaupt zur Ausbesserung von Kleidungsstücken Stellung genommen wird, heißt es, der Geschädigte müsse sich mit einer Reparatur begnügen, wenn sie "genüge"[2)], "zumutbar sei",[3)] wenn er sie nach "Treu und Glauben" dulden müsse.[4)] Urteile des LG Ravensburg[5)] und des AG Bad Mergentheim[6)] gehen konkreter davon aus, ob das Kleidungsstück durch die Ausbesserung die frühere Brauchbarkeit nach der subjektiven Zweckbestimmung des Eigentümers wieder erlangt und ihm die Benutzung im früheren Umfang und in früherer Weise wieder gestattet. Die Entscheidung stellen die Gerichte vor allem auf die Auffälligkeit und Erkennbarkeit der Ausbesserung ab. Das AG Bad Mergentheim bejahte die Wiedererlangung der früheren

---

1) so für Schäden an Kleidung: LG Ravensburg VersR 1956, 358 (359); vgl. auch AG Bad Mergentheim VersR 1958, 894 mit Anm. von Gießler in Färberzeitung 1959, 424, 426.
So allgemein: BGHZ 27, 181 (183f.); KG Recht 1904 Nr. 1020; RGRK-Nastelski § 251 Anm. 7; Erman-Goerke § 251 Anm. 5; Palandt-Danckelmann § 251 Anm. 3; Esser a.a.O. § 48, 7 (S.167); Enneccerus-Lehmann § 18 II 2 (S. 91)

2) Esser a.a.O. § 48, 7 (S.167)

3) Palandt-Danckelmann § 251 Anm. 3 (Abs. 2)

4) RGRK-Nastelski § 251 Anm. 26

5) VersR 1956, 358 f.

6) VersR 1958, 894 mit Anm. Gießler FZ 1959, 424; eingehend auch H. Becker S. 100

Brauchbarkeit, weil nach dem Muster des gegebenen Anzugstoffes die kunstgestopfte Stelle unten am Hosenbein nicht auszumachen war, wenn man nicht die Stelle kannte, nicht sein ganzes Augenmerk aus nächster Nähe auf sie konzentrierte und wenn sich nicht der Träger in vollem Licht völlig ruhig verhielt. Das LG Ravensburg bejahte die Wiederherstellung der Brauchbarkeit sogar als "erstklassigen Repräsentationsanzug" und die Nichtauffälligkeit bei einer in Höhe des ersten Jackenknopfloches verbleibenden Naht, mittels deren durch Chemischreinigen verursachte Wellen in den Jackenrevers beseitigt werden konnten. Anders aber erklärte das AG Braunschweig die Wiederherstellung eines Sakkos "als auf der Straße tragbares Kleidungsstück" für unmöglich, "weil, selbst wenn ein Stück Ersatzstoff beschafft werden könnte, dieser als neu zu stark von dem Stoff im übrigen abweichen würde."[1] Das AG Bad Mergentheim kommt zu dem allgemeinen Ergebnis: "Ein Fehler, der nicht sichtbar in Erscheinung tritt, ist an einem Kleidungsstück irrelevant, wenn gleichzeitig feststeht, daß die Haltbarkeit nicht leidet. ... Auf das subjektive Gefühl des Klägers, daß er 'nunmehr einen gestopften Anzug anhabe', kann es hierbei nicht nkommen."

Es kommt also entscheidend auf den Einzelfall an. Bei einem schon gestopften Stück wird ein weiteres Stopfen eher zumutbar sein, als bei einem noch ungestopften.[2] Andererseits sind Fälle denkbar, in denen nicht die geringste Ausbesserung zumutbar ist, etwa bei einem Staatsmann, einem Botschafter, bei Schauspielern oder auch bei einem Verkäufer in einem Konfektionsgeschäft.[3] Es ist dann das gesamte Kleidungsstück in Geld zu ersetzen.[4]

Die Frage, ob das gesamte Kleidungsstück zu ersetzen ist, stellt sich auch, wenn von einem zweiteiligen Stück, z.B. einem

---

1) vom 28.1.1958 - 16 C 644/57

2) Stein, Ztschrft. f. Rechtspfl. in Bayern 1906, S. 61

3) WP 1960, 246 ff.

4) so, aber ohne Begründung, OLG Köln, Recht 1936 Nr. 3364, (Kleidungsbeschädigung durch Verkehrsunfall),"selbst wenn das eine oder andere Stück nach notdürftiger Ausbesserung gelegentlich noch getragen werden kann."

Herrenanzug, allein die Hose unbrauchbar geworden oder abhandengekommen ist.[1] Nur die Hose wird zu ersetzen sein, wenn nach Musterung, Farbe und Schnitt des verbliebenen Sakkos das Tragen einer andersartigen Hose zumutbar ist; das kann davon abhängig sein, ob der Geschädigte auch sonst solche Kombinationen zu tragen pflegt. Ist das Kombinieren nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist der ganze Anzug zu ersetzen, wenn nicht derselbe Stoff zur Anfertigung des fehlenden Teiles beschaffbar ist.

Immer, wenn das gesamte Kleidungsstück zu ersetzen ist, erhebt sich unter den Parteien der Streit, wer das überzählige Stück oder die "Trümmer" des beschädigten Stückes bekommt. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung[2] stehen "Trümmer" dem Schädiger zu, wenn er vollen Ersatz leistet.[3] Der Geschädigte muß sie, um nicht ungerechtfertigt bereichert zu sein, zur Vorteilsausgleichung dem Schädiger belassen oder herausgeben. Dieser kann andererseits nicht ohne weiteres die Übernahme ablehnen und den Wert von der Ersatzsumme abziehen;[4] ein Recht dazu besteht nur nach Einigung mit dem Gläubiger.[5] Dies gilt in vollem Umfang auch für das Textilreinigungsgewerbe, wo diese Fragen besonders oft praktisch werden.

Ist wegen Zerstörung oder Verlust eines Kleidungsstückes Ersatz zu leisten, so stellt sich die Frage, ob der Kunde statt Geld Naturalherstellung durch Lieferung einer gleichen oder ähnlichen Sa-

---

1) hierzu u. zum folgenden WP 1960, 246 ff.

2) so allgemein: RG Recht 1911, Nr. 2816; RG Seuff A 63, Nr. 198; Staudinger-Werner § 251 Anm. 15; RGRK-Nastelski § 251 Anm. 26; Enneccerus-Lehmann § 18 II 2 (S. 91)

3) Als eine andere Ansicht vertretend wird nur OLG Köln Recht 1936 Nr. 3364 zitiert, vgl. Staudinger-Werner a.a.O.; Soergel-Hahne a.a.O. Ob dieses Urteil dem Geschädigten wirklich zusätzlich zu vollem Ersatz einen Herausgabeanspruch auf die Trümmer gibt, ist aber zweifelhaft. Das "er" in Satz 2 ist doppeldeutig: Es könnte sich auch auf "Kläger" beziehen, womit Übereinstimmung mit der h. M. gegeben wäre. Für ein Mißverständnis spricht auch das Fehlen jeglicher Begründung durch das OLG.

4) RG Recht a.a.O.; RGRK-Nastelski a.a.O.; Enneccerus-Lehmann a.a.O.; Erman-Goerke § 251 Anm. 7

5) RG Recht a.a.O.

che verlangen kann. Die früher gefestigte Meinung, daß Sachentschädigung nur bei vertretbaren Sachen, § 91 BGB, verlangt werden könne,[1] hat unter dem Eindruck der Notjahre 1945 - 48 einen Wandel erfahren. Zahlreiche Gerichte haben in diesen Jahren auch bei gebrauchten Sachen, die infolge des verschiedenen Grades ihrer Abnutzung nur je nach ihrem individuellen Zustand gewertet werden, somit nicht zu den vertretbaren Sachen zählen, zu Ersatz in Natur verurteilt, sofern im Einzelfall der Schädiger eine ähnliche Sache besaß oder ihm die Beschaffung, etwa im Tauschwege zumutbar war.[2] Begründet wurde diese Rechtsprechung verschieden.[3] Hat diese Rechtsprechung, teils mit anderer Begründung,[4] überwiegend Zustimmung gefunden,[5] so hat sie mit der Rückkehr normaler Zeiten zwar ihre Bedeutung verloren,[6] ist aber nicht falsch geworden.[7] In Sonderfällen, wenn etwa ein Rentner oder eine kinderreiche Familie finanziell zur Neuanschaffung nicht in der Lage ist, kann daher auch heute noch Naturalersatz bei nicht vertretbaren, gebrauchten Sachen verlangt werden. In der Mehrzahl aller Schadensfälle im Textilreinigungsgewerbe, das es ja fast ausschließlich mit gebrauchten Sachen zu tun hat, wird somit Geldersatz zu leisten sein, §§ 249 S. 2, 251.

Ist Geldersatz angemessen, so ist vielfach streitig, ob bei der Berechnung vom Anschaffungspreis oder vom Zeitwert[8] der beschädigten oder abhandengekommenen Sache auszugehen ist. Grundge-

---

1) statt vieler: OLG 22, 12o; Achilles-Greiff § 91 Anm. 2

2) Für eine in der Chem.R. abhandengekommene Hose AG Neustadt a. Rbge. v. 28.5.1948 - 3 C 39/48 -. Allgemein: OGH BrZ 1, 128 ff. mit zahlr. Nachw. AG Hamburg SJZ 1946, 18o f.; LG Oldenburg SJZ 1946, 179; a.A. LG Hamburg SJZ 46, 179 f.; vgl. auch Gutachten des BB 1947, 331

3) Veränderte Lage gegenüber Schaffung des BGB: OGH BrZ a.a.O. In Notzeiten seien auch gebr. Sachen vertretbar: LG Oldenburg a.a.O., OGH a.a.O. läßt dahinstehen.

4) Umkehrung des § 251: Wenn Geldleistung zur Herstellung ungenügend ist, dann ist in Natur herzustellen: Leonhard SJZ 1946, 168

5) Leonhard a.a.O.; Enneccerus-Lehmann§ 18 III (S.92); Erman-Goerke § 249 Anm. 6 d mit der Begründung, daß Naturalersatz nicht an vertretbare Sachen gebunden sei. Larenz a.a.O. I § 15 II a (S. 18o) mit Angabe unrichtiger Fundstellen bei den Nachw. in Fn. 4; Eberhardt ZfV 196o, 414 f.

6) Staudinger-Werner 11. Aufl. § 249 Anm. 9

7) anders aber RGRK-Nastelski § 249 Anm. 14

8) zum Begriff Reimer Schmidt - Bolwig, Versicherungsalphabet, 1955

danke des Schadensersatzrechtes ist, daß der Verletzte durch den Schadensfall nicht ärmer, durch die Ersatzleistung aber auch nicht reicher gemacht werde,[1] Letzteres aber träte ein, ginge man vom Anschaffungswert aus. Daher ist der Alt- oder Zeitwert gebrauchter Sachen zur Zeit der Schädigung[2] als Berechnungsgrundlage zu nehmen,[3] so daß der Geschädigte nicht den Betrag verlangen kann, der zum Erwerb eines neuen Stückes erforderlich wäre. Es ist der sog. "Abzug neu für alt" vorzunehmen.[4] Andererseits ist nicht nur der bloße Verkaufswert der alten Sache zu berücksichtigen, sondern auch ihr Wert für den Eigentümer, so daß der Richter auf Grund des § 287 ZPO vielfach zu einem Betrage kommen wird, der zwischen Alt- und Neuwert liegt.[5] Ersatz einer alten durch eine neue Sache kann aber erfolgen, wenn dem Geschädigten wegen seiner ungünstigen finanziellen Lage nicht zugemutet werden kann, einen Teil der Beschaffungskosten zu tragen.[6]

2) Die Haftungsregelungen der AGB des Textilreinigungsgewerbes

a) Die Haftung des Unternehmers

Die AGB des Textilreinigungsgewerbes greifen in die gesetzliche Regelung auf verschiedene Weise ein. Typisch für Chemischreinigungsunternehmen ist eine Klausel wie die folgende:

> "Soweit gesetzliche Haftung für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fälle gegeben ist, wird, gleichgültig, worauf der Auftrag lautet, nicht über das Zehnfache des ortsüblichen Preises, der zur Zeit

---

1) BGH NJW 1959, S. 1078

2) so auch LG Wiesbaden v. 15.4.1955 - 5 O 258/54; RGZ 102, 384; 105, 117 aber 1921/22 - wohl wegen des Währungsverfalles - Zeit des Urteils

3) so bei Kleidung: LG Wiesbaden a.a.O.; allgemein: Staudinger-Werner 11. Aufl. § 251 Anm. 10, 12; Palandt-Danckelmann § 251 Anm. 3; BGH NJW 1959, 1078 aber mit dem - hier verfehlten - Gedanken der Vorteilsausgleichung; dazu auch kritisch Staudinger-Werner a.a.O.

4) OLG Hamburg MDR 1952, 224; Geigel S. 38; vgl. auch Oertmann LZ 1916 Sp. 1513 ff.

5) Braunschweig OLG 41, 125, das aber wegen geringen Tragens u. noch langer Brauchbarkeit, die Kosten eines neuen Mantels zubilligt; ebenso Finger S. 49 (11 c); Staudinger-Werner a.a.O.; Palandt-Danckelmann a.a.O.; RG Vers. u. Geld.W. 1926 Beilage 22 zu Heft 38 (S. 89) Neuanschaffungspreis, wenn Kl. nicht zumutbar, sich gebrauchte Sachen anzuschaffen.

6) so bei Kleidung Schl.H.OLG MDR 1952, 747; dem Urteil zustimmend: Geigel a.a.O. S. 38 u. Enneccerus-Lehmann § 18 III (S.91); ablehnend: Staudinger-Werner § 251 Anm. 14

> der Annahme für Chemischreinigung eines derartigen Gegenstandes berechnet wird, gehaftet."[1]

Da eine weitere Unterscheidung nicht vorgenommen ist, bezieht sich die Klausel auf Ansprüche aus jeder Art von Verschulden, womit ein teilweiser Haftungsausschluß [2] für Vorsatz und Fahrlässigkeit sowohl des Unternehmers, § 276 BGB, wie des Personals, § 278 BGB, vorliegt.[3] Dabei erfolgt auch nicht der Ersatz des Zehnfachen ohne weiteres, der Kunde hat vielmehr weiterhin die Höhe des Schadens zu beweisen.[4] Diese Haftungsbeschränkung ist eine für den Geschädigten einschneidende Gesetzesabweichung. Wird z.B. ein Mantel oder ein Herrenanzug im Werte von 2oo,-- DM in der Chemischreinigung schuldhaft verdorben, so verliert der Geschädigte mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Ersatzanspruches; er erhält bei einem Reinigungspreis von rd. 8,-- DM nur 8o,-- DM. Eine noch weitere Entrechtung des Kunden bringt eine andere Fassung.

> "... haften wir selbst für einen Schaden nur dann, wenn wir gesetzlich zum Schadensersatz verpflichtet sind und auch dann nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Umfang unserer Haftung beschränkt sich auf Geldersatz bis zur lo-fachen Höhe des Bearbeitungspreises."[5]

Darin wird nicht nur die Haftung für leichte Fahrlässigkeit völlig ausgeschlossen und die Beschränkung eindeutig auch auf Haftung auf Vorsatz bezogen, sondern die Haftung durch das Abstellen auf den "Bearbeitungspreis" noch weiter eingeschränkt. Ereignet sich der geschilderte Schadensfall im sog. "Kleiderbad", "Benzinbad" o.ä., einer Reinigung ohne individuelle Nachbehandlung wie Bügeln, Detachur u. a.[6], deren Bearbeitungspreis um 5,-- DM liegt, so beträgt die Ersatzsumme statt 2oo,-- DM nur 5o,-- DM.

---

1) Anh. Nr. 2 Ziff. 7; Nr. 3 Ziff. 9 S. 2; Nr. 5 Ziff. 1 in nahezu gleicher Formulierung.

2) Zur Gleichstellung von Freizeichnung u. Beschränkung auf einen Höchstbetrag vgl. RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 26 (S. 95); RGZ lo3, 81 (84) bei v. Godin a.a.O. falsch im "lo2." Bande angezogen.

3) LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54 - ist nicht zuzustimmen, wenn es die Klausel als "unklar u. widerspruchsvoll" bezeichnet da der unbefangene Leser darin einen Ausschluß vorsätzl. Handel von Erf.-Gehilfen nicht sehen, sondern nur für Zufallschäden.

4) A.A. wohl Lukes in JuS 1961, 3o2 Fn. 6

5) Nr. 6 Ziff. 7 Abs. 3; Nr. 4 Ziff. 4

6) zur "Vollreinigung" s.o. S. 36 f

Demgegenüber bringen die Kartellbedingungen eine Reihe von Veränderungen und Verbesserungen, wenn es heißt:

> "Soweit unsere Haftung in Frage kommt, kann nur Geldersatz verlangt werden. Wir haften nur in Höhe des Zeitwertes, höchstens jedoch bis zum 15-fachen unseres Preises für die Chemischreinigung des zur Bearbeitung eingelieferten Gegenstandes. Eine etwaige Haftung wegen vorsätzlicher Beschädigung bleibt unberührt.
> Auch für alle anderen Aufträge (z. B. Färben) gilt als Haftungsgrenze der 15-fache Preis für die Chemischreinigung des Gegenstandes."[1)]

Eine Vereinfachung des Wortlauts ohne rechtliche Bedeutung liegt in der Weglassung der - überflüssigen Aufzählung von Schadensursachen und des Adjektives "gesetzlich" bei "Haftung". Eine der gesetzlichen Haftungslage entsprechende Regelung findet sich sowohl in dem Hinweis auf den Zeitwert als auch in dem Versprechen voller gesetzlicher Haftung bei vorsätzlicher Beschädigung, das wohl auf Betreiben des Bundeskartellamtes aufgenommen worden ist.[2)] Da ausdrücklich nur von Beschädigung die Rede ist, soll die Haftungsbeschränkung aber bei vorsätzlichem Abhandenkommen gelten, d. h. wenn der Unternehmer oder ein Angestellter ein Kleidungsstück stiehlt oder unterschlägt, was etwa bei einem wertvollen Pelz oder Modellkleid denkbar wäre. Hinsichtlich des Unternehmers ist der Haftungsausschluß schon gem. § 276 S. 2 BGB unwirksam. In allen anderen Fällen, in denen das Gesetz die Haftungsbeschränkung nicht ausdrücklich verbietet, erhält der Geschädigte auch bei Verringerung der Beschränkung vom 1o- auf das 15-fache von einem gesetzlichen Anspruch auf 2oo,-- DM im obigen Beispiel nun 12o,-- DM statt 8o,-- DM, verliert damit "nur" noch 2/5, etwas weniger als die Hälfte seines Anspruches. In dieser Beschränkung auf ein Mehrfaches einer Geldsumme wird eine Beweislastumkehr zu Ungunsten des Kunden entgegen der Meinung des AG Miesbach[3)] nicht zu sehen sein. Auch das Recht auf Nachbesserung und Neuherstellung

---

1) Nr. 1 Ziff. 8

2) ebenso v. Brunn, Verw. Praxis S. 66; ursprüngl. Fassung: Bundesanzeiger Nr. 119 v. 26.6.59; eingetragene Fassung: a.a.O. Nr. 189 v. 2.1o.1959; vgl. auch BB 1959, 974

3) vom 8.4.1949 - C 7oo/48 - JR 195o, 87 f.

ist dadurch nicht als ausgeschlossen anzusehen, wenn nur auf Geldersatz gehaftet wird; eine gegenteilige Auslegung wäre wenig lebensnah, da es weniger ausmacht, ein Kleidungsstück noch einmal in die Maschine zu stecken oder nachzudetachieren als Geldersatz zu geben. Es liegt darin aber ein Ausschluß des Naturalgesetzes, wie er gelegentlich auch ausdrücklich erklärt wird.[1] Alle Chemischreinigungsbedingungen beschränken damit das Wahlrecht des Kunden aus § 249 Abs. I Satz 2 BGB und schließen Ansprüche auf Ersatz eines anderen Kleidungsstückes aus. Diese Regelung entspricht weitgehend der gesetzlichen. In Sonderfällen, etwa, daß einem ärmeren Kunden, z.B. einem Rentner mit niedriger Rente, ein an sich wertloses, altes Kleidungsstück, z. B. ein Wintermantel unbrauchbar wird oder abhandenkommt, der noch gute Dienste getan hätte und an dessen Ersetzung durch den zu erwartenden geringen Geldbetrag nicht im entferntesten gedacht werden kann, kann aber die Berufung auf die Ausschlußklausel als unzulässige Rechtsausübung, § 242 BGB,[2] zu versagen sein, wenn der Chemischreiniger ein ähnliches Kleidungsstück in Natur geben kann. Daran ist gerade wegen eines besonderen Problems des Chemischreinigergewerbes, auf das unten näher einzugehen ist, zu denken, nämlich daß fast ständig Kleidung von Kunden nicht wieder abgeholt wird und der Unternehmer meist ein ganzes Lager der verschiedensten Kleidungsstücke zur Verfügung hat.

Ein Ausschluß des Naturalersatzes findet sin in der gleichen Weise mittelbar[3] oder ausdrücklich[4] auch in allen wäschereibedingungen, die jedoch teilweise andere Formen der Haftungsbeschränkung kennen.[5] [6] Im Gegensatz zu allen anderen Textilreinigungs-

---

1) Nr. 6 Ziff. 7 Abs. 3 S. 2

2) dazu Staudinger-Weber II. Bd. Teil 1 b, 1961, Anm. D 1 ff., besonders D 97 ff.

3) Nr. 7 Ziff. 7 Abs. 3; Nr. 8 Ziff. 12 S. 1; Nr. 9; Nr. 11 Ziff. 6 S. 3; Nr. 12 Ziff. 4; SBZ: Nr. 14 Ziff. 6 S. 2; Nr. 15 Ziff. 1o S. 2; VEB Nr. 16 Ziff. 6

4) Nr. 1o Ziff. 4 S. 1; Nr. 13 II Ziff. 3

5) ähnlich wie Chem.R.AGB aber Nr. 8 Ziff. 12 S. 1

6) Eine in bundesdeutschen Text.R.AGB nicht anzutreffende Regelung enthalten die AGB der SBZ: Dem Kunden wird die Beweislast für den Zeitwert des Stückes auferlegt. Wird der Beweis erbracht, wird der volle Zeitwert ersetzt. Gelingt der Beweis nicht, "erfolgt die Ersatzleistung bis höchstens 2/3 des vom Betrieb geschätzten Anschaffungspreises", vgl. SBZ Nr. 14 Ziff. 5 u. Nr. 15 Ziff. 1o. Ähnlich, aber ohne Regelung für das Mißlingen des Beweises, SBZ VEB Nr. 16 Ziff. 6

bedingungen wird nach der folgenden Klausel bei Beschädigungen in voller gesetzlicher Höhe gehaftet und die Beschränkung gilt nur bei Verlust:

> "Bei zufälligem[1] Verlust haftet die Firma für den Zeitwert des verlorenen Gutes bis zum Höchstbetrag des 1o-fachen Bearbeitungspreises. Hierfür wird ein geringer Aufschlag zum Rechnungsbetrag erhoben."2)

Der zweite Satz dieser Klausel wird dahin zu verstehen sein, daß Schadensfälle durch Verlust in die Bearbeitungspreise einkalkuliert sind. Anders aber wird die Haftung nicht mehr über ein Mehrfaches des Bearbeitungspreises beschränkt, wenn es heißt:

> "Bei Schadensfällen, soweit für solche gesetzlich zu haften ist (....) wird im Höchstfall bis zu 5o % des Anschaffungswertes vergütet."3)

Wird darin noch die Schadensersatzsumme höhenmäßig beschränkt, und zwar unter Berücksichtigung des individuellen Anschaffungswertes, so beschränkt die folgende Klausel schematisch den Wert des Gegenstandes, an dem der Schaden eingetreten ist:

> "Im Falle von Schadensersatzleistungen gilt als Maßstab mittlere Qualität unter Berücksichtigung der Abnutzung."4)

Da der Wortlaut keinen Anhalt dafür gibt, daß es sich nur um eine Beweislastregelung handeln soll, wirkt sich die Klausel praktisch etwa so aus: Nach dem Gesetz wäre für eine in der Wäscherei schuldhaft völlig verdorbene Tischdecke mit einem Anschaffungswert von 25,-- DM, der durch Gebrauch um 5,-- DM gemindert ist, 2o,-- DM zu ersetzen. Nach den Wäschereibedingungen ist dasselbe Tischtuch, nimmt man den Preis mittlerer Qualität mit rd. 12,-- DM an, nur mit 12,-- minus 5,-- DM gleich 7,-- DM zu ersetzen.

Das Gemeinsame der vorstehend behandelten Wäschereiklauseln ist, daß ihre Haftungsbeschränkung in eine Richtung geht. Darüber hinaus enthält eine zweite Gruppe allgemeiner Wäschereibedingungen eine doppelte Haftungsbegrenzung, so wenn es heißt:

---

1) zufällig hier gleich Verschulden, s.O. S. 68
2) Nr. 11 Ziff. 6 S. 3
3) Nr. 9
4) Nr. 1o Ziff. 4 S. 1; ebenso Nr. 7 Ziff. 7 Abs. 3 S. 1

"Bei Fehlen von Wäsche und Bekleidungsstücken werden bis 2/3 des Neuwertes vergütet, sofern nachweisbares Verschulden der Wäscherei vorliegt. Als Maßstab für die Bewertung gilt mittlere Qualität unter Berücksichtigung der Abnützung."1)

Damit wird wiederum zur Schadensberechnung nicht vom echten Zeitwert, nämlich tatsächlichem Anschaffungswert des individuellen Stückes minus Abnutzung, sondern vom Anschaffungswert mittlerer Qualität minus individueller Abnutzung ausgegangen. Auch dieser wird nicht voll ersetzt, sondern nur bis zu 2/3 des Neuwertes - wohl von mittlerer Qualität nach Satz 2. Die Ersatzsumme von 7,-- DM aus dem obigen Beispiel würde hier nicht weiter beschnitten, da sie noch um 1,-- DM unter der Grenze von 2/3 von 12,-- DM gleich 8,-- DM liegt. Die 2/3 Grenze würde sich zusätzlich bei geringerer Abnutzung von z. B. 2,-- DM auswirken, weil dann der Zeitwert mittlerer Qualität minus Abnutzung 10,-- DM betragen, die 2/3 Grenze aber bei 8,-- DM liegen würde. Eine noch weitergehende Freizeichnung des Wäschers liegt vor, wenn die Klausel lautet:

"Für evtl. Schadensersatzleistungen wird eine Qualität mittlerer Art und Güte zugrundegelegt, wobei die Abnutzung zu berücksichtigen ist. Naturalersatz ist ausgeschlossen. Tritt eine Versicherungsgesellschaft in den Schadensfall ein, wird nur bis zur Höhe der Versicherungsleistung, bei Arbeitsschäden nur bis zum Zehnfachen des Waschentgeltes, das zur Zeit der Annahme für das zu behandelnde Waschgut gefordert wird, Entschädigung geleistet."2)

Der Satzteil "bei Arbeitsschäden" usw. bezieht sich nach Stellung und Sinn nicht mehr auf den vorangehenden Teil über die Versicherung. Damit ist aber nach der Haftungsbeschränkung des Satzes 1 der Klausel noch eine zweite, nicht auf einen Bruchteil des Anschaffungswertes, sondern auf ein Mehrfaches des im Wäschereigewerbe verhältnismäßig niedrigen Bearbeitungspreises vorgenommen. Betrüge das Waschgeld für einen Bettbezug mit einem Anschaffungspreis von rd. 30,-- DM, der durch Abnutzung um 5,-- DM im Wert gemindert ist, 1,-- DM, dann erhielte der Geschädigte bei völliger Zerstörung von ihm zustehenden 25,-- DM nur 10,-- DM.

---

1) Nr. 12 Ziff. 4

2) Nr. 13 II Ziff. 3

b) Der Eintritt einer Versicherung

Wie in der zuletzt behandelten Klausel ist auch in anderen Textilreinigungsbedingungen von einer Versicherung die Rede.[1] Nur in einem Falle wird danach alles Kundeneigentum automatisch versichert

> "Die uns übergebenen Gegenstände sind bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft versichert, es sei denn, daß der Auftraggeber diese Versicherung ausdrücklich untersagt. Die Versicherungsbedingungen, die der Auftraggeber anerkennt, können bei der Annahmestelle eingesehen werden."[2]

In allen anderen Bedingungen heißt es dagegen nur "wird eine Versicherung ... abgeschlossen, so ...,"[3] "wenn ... eine besondere Versicherung abgeschlossen ist, kommt ...,"[4] "erfolgt eine Regulierung des Schadens durch eine Versicherungsgesellschaft, so ..."[5] oder "Tritt eine Versicherungsgesellschaft ein, wird ..."[6] [7]. Ob eine Versicherung tatsächlich abgeschlossen wird, geht daraus nicht hervor. Ebenso unklar bleibt vielfach, wer Vertragspartner des abzuschließenden Versicherungsvertrages sein soll, ob Unternehmer oder Kunde.[8] Nur vereinzelt wird deutlich, daß der Unternehmer im eigenen Namen einen Versicherungsvertrag eingehen, seine Prämienkosten in die allgemeine Kalkulation einbeziehen und im Schadensfall seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft an den geschädigten Kunden abtreten will.[9] Nur nach einem Formular soll der Kunde selbst Vertragspartner des Versicherungsvertrages sein, den der Textilreinigungsunternehmer für die Versicherungsgesellschaft vermitteln und für sie auch die Prämie zusätzlich

---

1) nicht erwähnt: in Chem.R.AGB Nr. 1, 4, 5 u. Wäscherei-AGB Nr. 9, 1o, 11, 12

2) Nr. 6 Ziff. 7 Abs. 1

3) Nr. 2 Ziff. 7 Abs. 2; Nr. 3 Ziff. 1o

4) Nr. 8 Ziff. 12 S. 2

5) Nr. 7 Ziff. 7 Abs. 3 S. 2

6) Nr. 13 II Ziff. 3

7) vgl. auch SBZ Nr. 14 Ziff. 13, Nr. 15 Ziff. 19, VEB Nr. 16 Ziff. 6 S. 3: "Zur Deckung ... k a n n der Betrieb ..."

8) Nr. 3 Ziff. 1o; Nr. 7 Ziff. Abs. 3; Nr. 13 II Ziff. 3

9) Nr. 8 Ziff. 12 S. 2; Nr. 6 Ziff. 7 Abs. 1 u. Ziff. 8 S. 3 zur Prämie

zum Reinigungspreis erheben will.[1] Unklar bleibt auch meistens, worauf sich die Versicherung erstreckt, nur teilweise ist angegeben, daß sie sich auf Verlust[2] oder auf Bearbeitungsschäden[3] oder - negativ - nicht auf Bearbeitungsschäden[4] bezieht.[5]

Gleich wie die Versicherungsregelungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes insoweit im einzelnen gestaltet sind, verfolge sie regelmäßig zwei Absichten: Den Unternehmer vor Ersatzansprüchen, die über die Versicherungssumme hinausgeht, zu sichern und dem Kunden durch Hinweise auf oder Auszüge aus den Versicherungsbedingungen den Umfang seiner Ersatzansprüche gegen die Versicherung zu erklären.
Nur dem ersten Anliegen verleihen die folgenden Klauseln Ausdruck

> "Wird eine Versicherung über den Gegenstand abgeschlossen, so erlöschen alle Ansprüche gleicher Art an die Färberei, insbesondere kommt damit auch die Haftung aus Ziff. 9 in Fortfall."[6]

und

> "Wenn durch unsere Firma für die Gegenstände eine besondere Versicherung abgeschlossen ist, kommt die Haftung unserer Firma in Fortfall. Durch die Versicherung erlöschen alle Ersatzansprüche gleicher Art des Kunden an die Firma, die ihrerseits alle Rechtsansprüche, die sie aus dem abgeschlossenen Vertrag an die Versicherungsgesellschaft hat, an den Kunden abtritt."[7]

Nur Hinweise auf die Versicherungsbedingungen und den Umfang der Ansprüche nach diesen gibt eine zweite Gruppe von Klauseln in Textilreinigungsbedingungen.[8] Die Versicherungsbedingungen werden dadurch - allerdings durch den ungewissen Abschluß eines Versicherungsvertrages aufschiebend bedingt, § 158 Abs. 1 BGB - auch In-

---

1) Nr. 2 Ziff. 7 Abs. 3; SBZ: Nr. 14 Ziff. 13, Nr. 15 Ziff. 19, VEB Nr. 16 Ziff. 6 S. 3

2) Nr. 2 Ziff. 7 Abs. 2

3) Nr. 7 Ziff. 7 Abs. 3

4) Nr. 13 II Ziff. 3

5) Nach SBZ: Nr. 14 Ziff. 13, Nr. 15 Ziff. 19, VEB Nr. 16 Ziff. 6 S. 3 ist eine Versicherung nur "zur Deckung eines vom Betrieb nicht verschuldeten Schadens" möglich.

6) Nr. 3 Ziff. 10; vgl. auch Nr. 13 II Ziff. 3 S. 3

7) Nr. 8 Ziff. 12 S. 2 f.

8) so auch SBZ: Nr. 14 Ziff. 13, Nr. 15 Ziff. 19, Nr. 16 Ziff. 6 S. 3

halt des Textilreinigungswerkvertrages. Der Umfang der Hinweise und Auszüge ist unterschiedlich. Neben weniger ausführlichen wie

> "Die Ansprüche des Kunden gegen die Versicherungsgesellschaft wegen Verlustes unterliegen nicht der Haftungsbeschränkung nach Abs. 1, richten sich aber nach dem Versicherungsvertrage."[1]

finden sich umfänglichere wie in den Wäschereiverbandsbedingungen

> "Für Schadensersatzleistungen wird eine Qualität mittlerer Art und Güte zugrundegelegt, unter Berücksichtigung der gebrauchsgewöhnlichen Abnutzung. Erfolgt eine Regulierung des Schadens durch eine Versicherungsgesellschaft, so wird unter Zugrundelegung des augenblicklichen Gebrauchs- und Zeitwertes bei Bearbeitungsschäden nur bis zum 10-fachen des Waschentgeltes, das zur Zeit der Annahme für das zu behandelnde Waschgut gefordert wird, Entschädigung geleistet."[2]

Während Satz 2 sich eindeutig nur auf die Versicherung bezieht, ist zweifelhaft, ob Satz 1 nicht nur für den Unternehmer,[3] sondern auch für die Versicherung gilt, denn im Gegensatz zu Satz 2 regelt Satz 1 nicht ausdrücklich, wer der Schadensregulierende ist. Es ist nicht anzunehmen, daß Satz 1 allgemein für alle Schadensersatzleistungen, gleich, durch wen sie erfolgen, also auch durch die Versicherung gelten soll. Danach gilt nach den Versicherungsbedingungen keine doppelte Haftungsbeschränkung.[4]

Dem Sicherungsbedürfnis des Chemischreinigers dient hingegen Satz 1 der folgenden Klausel:

> "Durch die Versicherung erlöschen alle Ersatzansprüche, gleich welcher Art, des Kunden an die Firma, die ihrerseits alle Rechtsansprüche, die sie aus dem abgeschlossenen Vertrag an die Versicherungsgesellschaft hat, an den Kunden abtritt."

Erst Satz 2 bringt dann die Verweisung auf die Versicherungsbedingungen:

> "Die Versicherungsgesellschaft leistet im Schadensfalle Geldersatz in Höhe eines wirtschaftlich ver-

---

1) Nr. 2 Ziff. 7 Abs. 2

2) Nr. 7 Ziff. 7; vgl. auch die ausführliche Regelung der Geltendmachung der Ansprüche gegen die Vers.Gesellschaft mit Ausschlußfristen u.a. in SBZ Nr. 15 Ziff. 2o

3) s.o. S. 85 f.

4) s.o. S. 85 f.

> tretbaren Preises, von dem der Bearbeitungspreis in jedem Falle in Abzug gebracht werden darf."

Wenn die Bestimmung in Absatz 3 dann fortfährt:

> "Für den Fall, daß nach den Versicherungsbedingungen oder aus anderen Gründen kein Versicherungsschutz besteht, haften wir selbst ..."[1]

so ist das ein Widerspruch dazu, daß "alle Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art" durch die Versicherung erlöschen sollen. Die Klausel wird aber wohl so auszulegen sein, daß Ersatzansprüche gegen die Chemischreinigung insoweit erlöschen sollen, als sie durch die Versicherung gedeckt sind. Im übrigen handelt es sich bei dem Vorbehalt des Abzuges des Bearbeitungspreises von der Versicherungssumme nicht um einen Hinweis auf ein Aufrechnungsrecht, § 387 BGB, sondern auf die sog. Differenzlehre im Schadensersatzrecht, wonach sich der Anspruch des Geschädigten von vornherein auf die Schadensersatzsumme minus seiner vertraglichen Gegenleistung richtet. Da diese Lehre nach nahezu einhelliger Rechtsprechung und Rechtslehre für Fälle der vorliegenden Art gilt,[2] liegt eine Gesetzesabweichung durch die Chemischreinigungsbedingungen nicht vor.

Zusammenfassend erscheint es nicht unbedenklich, daß der Chemischreiniger oder Wäscher seine eigene Haftung ausschließt und den Kunden, gelegentlich mit zusätzlichen Prämien-Kosten, an einen Dritten weist. Denn nicht nur auf einen Dritten mit all den Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung wird verwiesen, es wird auch durch Geschäftsbedingungen auf andere AGB verwiesen und damit ein für den Kunden rechtlich unüberschaubares Gewirr geschaffen.

III Die Geltendmachung der Ansprüche

1) Zeitliche Grenzen und Form der Geltendmachung

Das BGB regelt die Form der Geltendmachung von Ansprüchen aus Mängeln und Vertragsverletzungen überhaupt nicht, die Frist nur durch die Verjährungsvorschriften. Die besondere Regelung einer unverzüglichen Mangelrüge in § 377 HGB setzt ein beiderseitiges Hand

---

1) Nr. 6 Ziff. 7

2) vgl. grundlegend RGZ 5o, 255 (262 ff.); BGHZ 2o, 338 (343) mit weiteren Nachweisen; Palandt-Danckelmann § 325 Anm. 3

geschäft voraus und ist daher bei der Textilreinigung im Regelfall nicht anwendbar. Es gilt somit für Wandlung und Minderung der § 634 IV BGB, der auf das Kaufrecht, auf § 465 BGB und den im Zusammenhang damit stehenden Streit von Vertrags- und Herstellungstheorie[1] verweist. Ein Verlust dieser Ansprüche tritt nach § 640 II BGB ein, wenn der Textilreinigungskunde das Werk in Kenntnis eines Mangels ohne Vorbehalt seiner Rechte abnimmt. Einem Verlust kommt es gleich, wenn zwar die Ansprüche in ihrem Bestand unberührt bleiben, dem Leistungsverlangen aber die Einrede der Verjährung, ein Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers entgegensteht. Das ist bei Beseitigungsansprüchen, § 633 II BGB, bei Ansprüchen auf Wandlung und Minderung, § 634 I BGB, oder auf Schadensersatz, § 635 BGB, nach Ablauf von 6 Monaten der Fall, nach 30 Jahren aber erst bei Ansprüchen aus positiver Vertragsverletzung, § 195 BGB.[2]

In den AGB des Textilreinigungsgewerbes heißt es zur Geltendmachung von Ansprüchen meist unter der Überschrift "Beanstandungen":

> "Beanstandungen können nur innerhalb von 3 Tagen nach der Rückgabe berücksichtigt werden."[3]

Ebenso bestimmen die meisten Bedingungen eine 3-Tagesfrist.[4] Nur 2 Tage setzt aber die folgende Klausel:

> "Etwaige Beanstandungen brauchen nur dann Beachtung zu finden, wenn sie innerhalb 2 Tagen nach Ablieferung des Gutes angebracht werden. Der Beweis für die Innehaltung dieser Frist liegt der Kundschaft ob."[5]

Zugleich enthält sie eine einschneidende Beweislastregelung: Nach allgemeinen Regeln ist der Ablauf einer solchen Frist eine anspruchshemmende oder sogar -vernichtende Tatsache, die von dem zu beweisen ist, für den sie eine günstige Rechtsfolge bewirkt, also regelmäßig vom Schuldner, hier dem Unternehmer. Er hat damit vor allem den Beginn des Fristablaufs, also den Ablieferungszeitpunkt zu beweisen. Nach der AGB-Klausel hat aber umgekehrt der Kunde

---

1) vgl. statt vieler die Übersicht bei Palandt-Danckelmann § 465 Anm. 1

2) RGZ 115, 122 (124); 95, 2 (4); Staudinger-Riedel § 638 Anm. 3; Palandt-Danckelmann § 638 Anm. 1

3) Nr. 2 Ziff. 6

4) Nr. 3 Ziff. 8; Nr. 4 Ziff. 5; Nr. 6 Ziff. 6; Nr. 7 Ziff. 11; Nr. 10 Ziff. 6; Nr. 12 Ziff. 14; SBZ: Nr. 14 Ziff. 12; VEB Nr. 16: Innerhalb von 3 Tagen nur Mängel, die nicht festgestellt werden konnten. Gutachten der IHK Berlin bezeichnen die 3-Tagesfrist als Handelsbrauch: Dove-Meyerstein 3. Bd.Nr. 1245 S. 234; Nr. 1320 S. 248; a.a.O. 4 Bd. Nr. 1711 S. 348

als Gläubiger die Innehaltung der Frist und damit den Ablieferungszeitpunkt zu beweisen, die damit zur anspruchsbegründenden Tatsache geworden sind. Überhaupt keine Frist[1] erlauben folgende Klauseln, wenn sie verlangen

> "Beanstandungen können nur bei Ablieferung des fertiggestellten Auftrags berücksichtigt werden."[2]

oder

> "Die Wäschestücke sind bei Aushändigung auf Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu prüfen, nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden."[3]

Verschiedene Fristen je nach Werkart setzt die Bestimmung eines anderen Formulars:

> "Beanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen, bei Feuchtwäsche nur innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe berücksichtigt werden unter Beifügung des Wäscheverzeichnisses."[4]

Hinsichtlich der Fristen werden alle vorstehenden Klauseln so zu verstehen sein, daß der Chemischreiniger oder Wäscher die nach der jeweiligen Frist eingehenden Beanstandungen nicht beachten, aber alle innerhalb der Frist abgegebenen als rechtzeitig betrachten will.[5] Dagegen spricht auch nicht die Formulierung "spätestens innerhalb 3 Tagen."[6] Anders aber genügt nach den Kartellbedingungen wohl auf Betreiben des Bundeskartellamtes,[7] nicht jede Rüge innerhalb der Frist:

---

1) verschd. Regelung nach Art der Mängel in SBZ Nr. 15 Ziff. 16; keine Frist für Mängel, die sofort bei Aushändigung festgestellt werden können.

2) Nr. 5 Ziff. 6

3) Nr. 13 III Ziff. 1 S. 2

4) Nr. 7 Ziff. 11 S. 2; vgl. auch SBZ Nr. 15 Ziff. 16: Verschiedene Fristen je nach Werkart: bei Fertigwäsche bei Aushändigung erkennbare Mängel sofort, nicht erkennbare innerhalb 3 Tagen; bei Feuchtwäsche sofort erkennbare sofort, spätestens am nächsten Öffnungstage. Verschiedene Fristen nach Inhalt der Beanstandungen: allgemeine Beanstandungen bis 3 Tage, Beanstandungen wegen Vollzähligkeit nur sofort; nach IHK Berlin bei Dove u. Meyerstein 3. Bd. S. 253 Nr. 1340 ist es Handelsbrauch, bei Naßwäsche unverzüglich bei Ablieferung zu rügen, widrigenfalls der Naßwäscher von jeder Verbindlichkeit befreit ist.

5) so für ähnliche Klauseln anderer AGB Hans.OLG in HansRechtzeitschrift 1922 Sp. 90 mit Nachweisen

6) Nr. 4 Ziff. 5

7) vgl. urspr. und eingetragene Fassungen Bundesanzeiger a.a.O.

"Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich nach Rückgabe unter Vorlage der Quittung (Rechnung, Lieferschein) oder unseres Zeichenetiketts erfolgen; sie können nur innerhalb von längstens 5 Tagen berücksichtigt werden."[1]

Darin ist zwar von 5 Tagen, der längsten Frist in allen Textilreinigungsbedingungen, die Rede, aber die Verlängerung ist nur ein scheinbarer Vorteil: Durch das "unverzüglich" ist nur die Rüge innerhalb der 5 Tage rechtzeitig, die ohne schuldhaftes Zögern erfolgte (§ 121 BGB).[2]

Wie die Kartellbedingungen legen auch andere Bedingungen dem Kunden weitere Pflichten i. S. von Obliegenheiten auf, nämlich die Vorlage von Auftragsunterlagen bei Beanstandungen.[3] Noch darüber hinaus wird teilweise schriftliche Geltendmachung verlangt:

"Beanstandungen sind spätestens innerhalb 3 Tagen dem Hauptbetrieb unter Vorlage der Auftragsunterlagen schriftlich einzureichen."[4]

Die folgende Klausel

"Beanstandungen oder Reklamationen sind innerhalb 3 Tagen an den Betrieb schriftlich einzureichen, unter Beifügung der Rechnung."[5]

ist ebenso zu verstehen, daß auch das Kleidungsstück, dessen Zustand bemängelt wird, mit zu übersenden ist. Zum andern liegt darin eine Formvorschrift i. S. des § 127 BGB, bei deren Nichteinhaltung die Rüge wirkungslos ist.[6]

Die rechtliche Bedeutung der Begriffe "Beanstandung" und "berücksichtigen" in diesen Klauseln, die in der Rechtsprechung als "sprachlich allerdings unglücklich gefaßt" bezeichnet worden sind,[7]

---

1) Nr. 1 Ziff. 7

2) Ähnlich wohl SBZ Nr. 15 Ziff. 16, wonach von innerhalb von 3 Tagen nur nicht sofort feststellbare Mängel beanstandet werden können.

3) Nr. 6 Ziff. 6; Nr. 7 Ziff. 11 S. 2; Nr. 12 Ziff. 14; SBZ: Nr. 14 Ziff. 12, Nr. 15 Ziff. 16

4) Nr. 4 Ziff. 5

5) Nr. 1o Ziff. 6

6) vgl. allgemein Koehler a.a.O. S. 84

7) LG Bielefeld v. 18.1.1951 - 1 S 979/5o - FZ 1951 Heft 4 (Apr.) S. 11

sowie die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Fristen sind nicht ganz eindeutig. Sinn der Bestimmungen ist es, den Textilreinigungsunternehmer vor Ansprüchen zu schützen, die auf angeblich bei ihm entstandene Mängel gestützt sind, deren Entstehungsursachen aber nach Wochen und Monaten objektiv nicht mehr zu ermitteln sind. Daher ist zunächst der Begriff "Beanstandungen" im weitesten Sinne aufzufassen, so daß sich die Rügepflicht sowohl auf Werkmängel wie auch auf darüber hinausgehende positive Vertragsverletzungen bezieht.[1] Wie der erstrebte Schutz rechtlich verwirklicht wird, hängt von der Auslegung des Wortes "berücksichtigen" ab, das sich zunächst auf die Verjährung beziehen könnte. Es scheint aber sehr zweifelhaft, ob sich die Urheber der Bedingungen mit einem den Bestand des Anspruchs nicht berührenden Leistungsverweigerungsrecht begnügen wollten.[2] Es scheint wahrscheinlicher, daß mit Fristablauf auch die Ansprüche selbst erlöschen sollen. Daß dies nach dem Wortlaut nur durch Fristablauf bewirkt werden soll, spricht für das Vorliegen einer Ausschluß- oder Präklusivfrist und spricht gegen die Annahme eines Hinweises auf die Verwirkung, die ein Erlöschen nur bei Hinzutreten weiterer, die Unzumutbarkeit der Leistung begründender Umstände bewirkt.[3] Eine Ausschlußfrist, wie sie sich im BGB etwa in den §§ 124, 148 findet, aber auch vertraglich vereinbart werden kann, gibt dagegen ein einfaches, von Beweisschwierigkeiten unabhängiges Mittel, das anders als die Verjährung Ansprüche zum Erlöschen bringt,[4] im übrigen aber im Hinblick auf die Hemmung und nur Gegenrecht, die Einrede der unzulässigen arglistigen Berufung auf die Frist, wie die Verjährung behandelt wird.[5]

Mit Versäumung der Frist verliert der Textilreinigungskunde

---

1) vgl. zur gleichen Frage bei § 377 HGB: RGZ 125, 76 (78f.); 6[illegible] 49 (53); RG HRR 1933, Nr. 837

2) so allgemein für AGB v. Nottbeck S. 41

3) zur Verwirkung statt vieler: Palandt-Danckelmann § 242 Anm. 9; Soergel-Siebert § 242 Anm. 174 u. 179

4) RGZ 128, 47

5) RG HRR 1933 Nr. 83[illegible] RGZ 152, 33o (336); 142, 28o (285); 87, 281 (283); Soergel-Siebert Bem. 13, 16 vor § 194; Erman-Hefermehl Bem. 5 a vor § 194 Staudinger-Coing Bem. 3 vor § 194

somit alle Ansprüche.[1] Diese vom Gesetz abweichende Regelung ist einmal deshalb nachteilig, weil die Ausschlußfristen ohne Unterschied für offene wie für verdeckte Mängel gelten.[2] Sie ist zum andern nachteilig, wenn sofortige Untersuchung und Rüge im Ladenlokal, wohlmöglich bei großem Andrang, bei schlechten Lichtverhältnissen, bei fehlendem Platz, Kleidungsstücke auszubreiten, verlangt wird. Weiter fragt es sich, ob nicht das Verlangen schriftlicher Mängelrüge und des Versendens im Alltagsverkehr bei ungewandteren, die Mühe und die Kosten des Schreibens und Versendens scheuenden Kunden als zu großes Hindernis für die Rechtserlangung anzusehen ist, ob nicht der Unternehmer mit diesem Verlangen auf die Ungewandtheit und Bequemlichkeit vieler Kunden spekuliert, um mit Unrecht uneingeschränkt davon zu kommen, so daß die Klausel einen Freizeichnungseffekt hätte.

2) Der Ort der gerichtlichen Geltendmachung

Das Gesetz bestimmt in den §§ 12, 13 ZPO, daß Ansprüche bei dem Gericht geltend zu machen sind, das durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt ist. Danach hätten Textilreinigungsunternehmer und Kunde jeweils am örtlich zuständigen Gericht des anderen zu klagen. Für Klagen auf Erfüllung eines Vertrages sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung bestimmt jedoch § 29 ZPO den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes, der bei Ansprüchen aus dem Werkvertrag zwischen Textilreiniger und Kunde hauptsächlich in Frage kommt. Erfüllungsort ist der Wohnort, § 269 I BGB, oder die gewerbliche Niederlassung, § 269 II BGB, des Schuldners, also des Unternehmers wie des Bestellers, so daß also verschiedene Erfüllungsorte vorliegen können. Erfüllungsort und Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung, § 21 ZPO, sind auf dem Gebiet der Textilreinigung jedoch regelmäßig nicht gegeben,

---

1) anders SBZ Nr. 14 Ziff. 12, Nr. 15 Ziff. 18: "Nach Ablauf der Beanstandungsfrist können alle Ansprüche abgelehnt werden." Ansprüche können also auch nach Ablauf noch entgegengenommen werden. Damit liegt ein automatischer Anschluß nicht vor, sondern ein durch die Ablehnungserklärung aufschiebend bedingter vertraglicher Verzicht auf Ansprüche.

2) Anders v. Nottbeck S. 40 zu ähnlicher Klausel in anderen AGB, da verborgene Mängel nicht ausdrücklich erwähnt seien. Besondere Erwähnung aber in SBZ Nr. 14 Ziff. 12 bei Farbaufträgen: offensichtliche Mängel - 3 Tage, verdeckte Mängel - 6 Wochen; ebenso für Wäsche Nr. 15 Ziff. 16; SBZ-VdE Nr. 16 Ziff. 5: Offene Mängel - 3 Tage, verdeckte - 6 Monate.

denn die gewerbetypischen Annahmestellen erfüllen mangels selbständiger Geschäftsführung nicht den Begriff der Niederlassung.[1] Auch der Erfüllungsort des Wohnsitzes, wonach der Werkbesteller in seiner Wohnung zu zahlen und abzunehmen hätte,[2] da § 269 auch für Platzkäufe gilt,[3] ist nur subsidiär; eine besondere Vereinbarung oder ein sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergebender Erfüllungsort gehen vor, § 269 I BGB. So ist für Ladenkäufe des Alltags allgemein der Ort des Ladens Erfüllungsort für beide Teile.[4] Die Situation eines Ladenkaufes liegt auch bei der Textilreinigung vor: In einer bestimmten Annahmestelle gibt der Kunde Reinigungsgut ab, dort will und soll er es wieder abholen und bezahlen. Weder Unternehmer noch Kunde wünschen etwas anderes. Erfüllungsort aller Verpflichtungen beider Teile ist also die Annahmestelle. Die Wohnung des Kunden aber ist dann Erfüllungsort, wenn es sich nach der Verkehrssitte um Bringschulden handelt,[5] wie das für die Wäschelieferung vielfach zu bejahen ist. Da im Textilreinigungsgewerbe die meisten Kunden eine zur Wohnung oder zum Arbeitsweg günstig gelegene Annahmestelle an ihrem Wohnsitz aufsuchen, deckt sich im Textilreinigungsgewerbe der Gerichtsstand des Erfüllungsortes mit dem allgemeinen, so daß nur der Unternehmer, wenn sich sein Unternehmen über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, bei verschiedenen Gerichten klagen oder verklagt werden müßte.

---

1) so ausdrücklich für Färberei-Annahmestellen Stein-Jonas § 21 Anm. II 2; Baumbach-Lauterbach § 21 Anm. 2 A; ebenso Lange S. 62 f.; Tobias S.73 f., wonach für die jeweils am Orte der Annahmestelle erhobenen Klagen von Kunden einer Karlsruher Chem. R. (nicht näher bezeichnete) Urteile des AG Kolmar u. des OLG Karlsruhe Zuständigkeit des Gerichts des Hauptsitzes annahmen, das AG Mannheim aber die des Gerichts der Annahmestelle.

2) vgl. etwa RGZ 49, 72 (75 f.). Anders aber Erman-Groepper § 641 Anm. 3 a, wonach die Abnahme "grundsätzlich am Wohnsitz des Leistungsschuldners, also des Unternehmers zu erfolgen hat.

3) RGZ 78, 137 (141); Staudinger-Ostler § 433 Anm. 159; Palandt-Danckelmann § 269 Anm. 3

4) Stuttgart OLG 41, 244, Palandt-Danckelmann § 269 Anm. 5

5) Palandt-Danckelmann a.a.O.

Die meisten AGB des Textilreinigungsgewerbes enthalten Bestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand.[1] Sofern als Gerichtsstand nicht ein bestimmter Ort angegeben ist,[2] wird oft in Wäschereibedingungen vom "Sitz der Firma"[3] gesprochen, während es, wohl wegen der branchenüblichen zahlreichen Annahmestellen, in Chemischreinigungsbedingungen meist "Ort der Hauptniederlassung"[4] heißt. Dazu finden sich weitere Ergänzungen in den Klauseln. Der Zusatz "für beide Teile"[5] soll deutlich machen, daß der Gerichtsstand des Firmensitzes für Klagen des Unternehmers gegen den Kunden, wie für solche des Kunden gegen den Unternehmer gilt, obwohl das auch ohne den ausdrücklichen Hinweis gälte.[6] Wenn teilweise von einem "ausschließlichen Gerichtsstand " die Rede ist,[7] dann ist schon nach dem Wortlaut jeder andere Gerichtsstand ausgeschlossen. Der Begriff ist also in seiner juristischen Bedeutung verwandt, daß der allgemeine und jeder besondere wie auch jede abweichende Parteivereinbarung ausgeschlossen ist.[8] Damit ist zugleich die Vertretungsmacht des Ladenpersonals zu abweichenden Gerichtsstandsvereinbarungen ausgeschlossen. Gelegentlich aber heißt es:

"Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ..."[9]

oder

"Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt für beide Teile der Ort der Hauptniederlassung unseres Werkes."[10]

Hierdurch wird betont, daß es sich um den Gerichtsstand des Erfüllungsortes handelt. Wird dieser Sinn immerhin noch durch die Ver-

---

1) ohne Regelung Nr. 1o

2) so Nr. 3 Ziff. 11; Nr. 4 Ziff. 8; Nr. 5 Ziff. 9; Nr. 12 Ziff. 16

3) Nr. 7 Ziff. 12; Nr. 13 V; ebenso SBZ Nr. 15 Ziff. 25. Chem.R. AGB: SBZ 14 Ziff. 9; VEB Nr. 16 Ziff. 8

4) Nr. 1 Ziff. 8; Nr. 2 Ziff. 8; Nr. 6 Ziff. 9; Wäscherei Nr. 11 Ziff. 7

5) Ohne: Nr. 4, 7, 1o, 12, 13

6) OLG 39, 32; Koehler a.a.O. S. 63 ff.

7) Nr. 1 Ziff. 8; Nr. 2 Ziff. 8; Nr. 3 Ziff. 11

8) dazu u. zum Begriff der Ausschließlichkeit allgemein Lent § 9 VI (S. 24)

9) Nr. 4 Ziff. 8

1o) Nr. 6 Ziff. 9

wendung des Wortes "Gerichtsstand" deutlich, so ergibt er sich nur mittelbar aus den folgenden Klauseln:

"Als ausschließlicher Erfüllungsort gilt der Sitz der Wäscherei als vereinbart."[1]

oder

"Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ..."[2]

Diese Klauseln bestimmen allein den Gerichtsstand, da die Vereinbarung eines anderen, mit dem Sinn des Vertrages in unlöslichem Widerspruch stehenden Erfüllungsortes nach ständiger Rechtsprechung unwirksam ist.[3]

Diese Gerichtsstandsklauseln in den Textilreinigungsbedingungen weichen dann nicht von der gesetzlichen Regelung ab, wenn es sich um eine ortsansässige Firma handelt. Für den Fall aber, daß die Firma ortsfremd ist und ihren Sitz in einem anderen Gerichtsbezirk hat, stellt die Gerichtsstandsklausel eine Gerichtsstandsvereinbarung, § 38 ZPO[4], dar, die den Kunden zwingt, in Abweichung vom Gesetz vor einem auswärtigen Gericht zu klagen und sich verklagen zu lassen. Die Gefahr dieser Klausel ist, daß sie durch die größeren Kosten einer auswärtigen Rechtsverfolgung die Rechtserlangung erschwert und dadurch einen Freizeichnungseffekt haben kann, wenn der Kunde vor diesen größeren Schwierigkeiten kapituliert.

Es fragt sich weiter, ob dem Kunden durch die Vereinbarung eines örtlichen Gerichtsstands die Revision genommen wird, wenn diese etwa bei wertvollen Teppichen an sich zulässig wäre, § 546 ZPO. Der BGB sieht die Voraussetzung für die Revisibilität von AGB, nämlich die Geltung über den Bezirk eines OLG hinaus,[5] als nicht gegeben an, wenn ein namentlich genannter Ort als Gerichtsstand vereinbart ist, da im Normalfall nur ein OLG mit der Auslegung der AGB befaßt sei.[6] Das Urteil läßt nicht erkennen, ob es sich um

---

1) Nr. 7 Ziff. 13; Nr. 11 Ziff. 7; Nr. 13 V

2) Nr. 12 Ziff. 1€

3) RGZ 41, 358 (361); Dresden OLG 34, 18 f.; Nürnberg OLG 31, 14; Naumburg OLG 29, 21 f.; Koehler a.a.O. S. 63 ff.; Palandt-Danckelmann § 269 Anm. 2 c

4) zum unstr. Rechtscharakter vgl. RGZ 159, 255 (Prozeßhandlung); Rosenberg § 36 I 1; S. 146 (bürgerlich-rechtlicher Vertrag).

5) BGH 6, 373 (376); Rosenberg § 14o III 1 a (S. 7oo f.) Fischer BB 1957, 484 Fn. 22

6) BGH NJW 1963, 2227

vom Einzelunternehmer oder von einem ganzen Gewerbe verwandte AGB handelt. Da die Kartellbedingungen des Chemischreinigungsgewerbes im ganzen Bundesgebiet verwandt werden, sind trotz der jeweils einen örtlichen Gerichtsstand und damit die Zuständigkeit nur eines OLG begründenden Vereinbarung mehrere OLG mit ihnen befaßt. Revisibilität ist daher gegeben.

§ 5 Abholung und Nichtabholung

I Abholung und Entrichtung der Vergütung

Das BGB regelt in § 64o eine Abnahmepflicht des Werkbestellers, sofern eine Abnahme nach der Beschaffenheit des Werkes nicht ausgeschlossen ist.[1] Da es sich bei der Textilreinigung um ein an Sachen vollbrachtem Werk handelt und für diese die Abnahmefähigkeit bejaht wird,[2] gilt § 64o BGB, nicht aber § 646 BGB, im Rahmen der Textilreinigungswerkverträge. Erfüllungsort für diese Pflicht ist nach den Umständen bei der Chemischreinigung die Annahmestelle, bei der Wäscherei häufig die Kundenwohnung, sodaß es sich einerseits um eine Holschuld, andererseits um eine Bringschuld handelt.[3] Damit ist noch nichts über ein Recht des Bestellers auf Herausgabe gesagt. Ein solches ergibt sich jedoch sowohl aus dem Sinn des Werkvertrages, also aus §§ 631 ff., als auch aus § 985 BGB. Diese Ansprüche können mangels entgegenstehender Vorschriften formlos geltend gemacht werden.

Nach §§ 641, 32o BGB steht dem Anspruch auf Herausgabe der Anspruch des Werkunternehmers auf Vergütung entgegen, die im Textilreinigungsgewerbe nur in einem Fall ausdrücklich durch Verweisung der AGB auf die - nach dem Preisrecht auszuhängenden [4] - Preisver-

---

1) vgl. Übersicht über den Streitstand bei Larenz a.a.O. II § 49 II a (S. 193 ff.); Staudinger-Riedel § 64o Anm. 7

2) Esser a.a.O. § 134 B (S. 6o2); Enneccerus-Lehmann § 152 Fn. 2 (S. 654)

3) s. o. S. 95 f.

4) vgl. § 4 I der weiter geltenden VO über Preisaufzeichnung v. 16.11.194o (RGBl 194o I S. 1535) i. d. Fassung v. 6.4.1944 (RGBl 1944 I S. 99) bei Boldt S. 687; "Friseure, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie Chemische Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist."

zeichnisse,[1] meist aber stillschweigend neben den AGB vereinbart werden.

1) Rückgabe gegen Legitimationspapier

Nahezu alle AGB enthalten eine Rückgaberegelung, die in Chemischreinigungs- und Wäschereibedingungen deutlich verschieden ist. Im Chemischreinigungsgewerbe werden die Kleidungsstücke überwiegend vom Kunden in der Annahmestelle abgeholt, wozu fast alle[2] Bedingungen, nahezu gleichlautend, die Vorlage der Auftragsbestätigung verlangen:

> "Rückgabe der fertigen Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe dieser Auftragsbestätigung und nur gegen Barzahlung ohne Abzug."[3]

Im Wäschereigewerbe dagegen, wo eine Vielzahl von Stücken oder ganz Wäsche nach Gewicht Vertragsgegenstand bildet, werden die fertigen Gegenstände sehr oft in die Wohnung des Kunden geliefert. Fragen dieser Anlieferung stehen daher im Vordergrund aller Bedingungen, deren Urheber Einzelunternehmer sind. Bemerkenswerterweise enthalten die Ausarbeitungen der beiden Wäschereiverbände als einzige unter allen Wäschereibedingungen eine Papiervorlagepflicht wie die Chemischreinigungsbedingungen.[4] Allgemein verlangen die Zustellungsregelungen die schnelle Abfertigung von Fahrern und Boten. Demgegenüber enthält die folgende Klausel für Zustellungsstörungen auf Seiten der Wäscherei eine Regelung, die ein gewillkürtes Formerfordernis als Gültigkeitsvoraussetzung bestimmt und im übrigen wohl als höhere-Gewalt-Klausel anzusehen ist:

> "Die Lieferung der Wäsche erfolgt nach unserem festgesetzten Tourenplan, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und die Wäscherei durch besondere Umstände an der Lieferung behindert wird."[6]

---

1) Nr. 6 Ziff. 8; vgl. auch SBZ: Nr. 14 Ziff. 16 u. Nr. 15 Ziff. 22, die auf eine - wohl staatliche - Preisregelung verweisen.

2) ohne nur Nr. 3 Ziff. 6

3) Nr. 1 Ziff. 6; Nr. 2 Ziff. 5; Nr. 4 Vorderseite; Nr. 5 Ziff. 4 u. Vorderseite; Nr. 6 Ziff. 5; ebenso SBZ: Nr. 14 Ziff. 5 VEB Nr. 16 Ziff. 7

4) Nr. 7 Ziff. 11; Nr. 13 III Ziff. 1 S. 1; ebenso aber auch SBZ Nr. 15 Ziff. 8 S. 1; vgl. auch Nr. 15 Ziff. 9: "Restbestätigung über noch nachzuliefernde Wäsche.

5) Nr. 10 Ziff. 5; Nr. 12 Ziff. 12 S. 2

6) Nr. 12 Ziff. 9

Eine andere Klausel regelt Annahmestörungen auf Seiten des Kunden wie folgt:

> "Bei Hauszustellung wird die Wäsche nach einem erfolglosen Zustellungsversuch bei der nächsten Filiale hinterlegt. Eine neuerliche Hauszustellung kann nur gegen Entgelt verlangt werden."[1]

Soweit die Rückgabe von der Vorlage der Auftragsbestätigung abhängig gemacht wird, stellt sich die Frage nach dem Rechtscharakter des Papiers. Aus den Bezeichnungen des Papiers in den Bedingungen selbst, die meist auf seine Bedeutung für den Vertragsschluß abstellen - "Auftragsbestätigung",[2] "Annahmeschein",[3] "Bestellschein" - "Auftragsnummer"[4] - ergibt sich nichts. Aber auch die Bezeichnungen, die auf die Rückgabe Bezug nehmen - "Abholquittung",[5] "Rückgabeschein"[6] - geben rechtlich keinen Aufschluß. Sofern aber, wie in Urteilen zu den Chemischreinigungsbedingungen, eine rechtliche Charakterisierung vorgenommen wird, ist sie nicht einheitlich: Teilweise wird die Auftragsbestätigung als Inhaberverpflichtungszeichen,[7] teilweise als Legitimation zur Abholung[8] angesehen.

Die Auftragsbestätigung ist kein Inhaberpapier, denn sie verbrieft keine vertretbare Hauptleistung und soll nicht unabhängig von der Person des ursprünglichen Gläubigers im Rechtsverkehr zirkulieren.[9] Das ist aber nicht der Fall: Sie ist ausgestellt zur Geltendmachung der Herausgabe eines ganz bestimmten, individuellen, nach Zahl, Maß oder Gewicht nicht allein bestimmbaren, § 91 BGB, Kleidungsstückes, somit für eine nicht vertretbare Leistung, die nur Nebenleistung ist, denn Hauptleistung ist

---

1) Nr. 12 Ziff. 13

2) Nr. 1 Ziff. 6; Nr. 2 Ziff. 5; Nr. 6 Ziff. 5

3) Nr. 4 Vorderseite; vgl. ähnlich SBZ: Nr. 14 Ziff. 5 u. Nr. 15 Ziff. 8: "Empfangsbestätigung"

4) Nr. 13 II Ziff. 1; SBZ VEB Nr. 16 Ziff. 7 "Auftragsschein"

5) Nr. 5 Vorderseite

6) Nr. 11 Vorderseite

7) AG München vom 28.6.1949 (o. Az.)

8) AG Stuttgart v. 22.7.1953 - 17 C 6841/53; AG München v. 29.8. 1949 (o.Az.); hierher wohl auch LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54: "eine zum Rückempfang berechtigende Abholmarke"

9) allgemein Ortweiler Seuff. Bl. Bd. 76, 730 f.

das Chemischreinigen; sie soll auch nicht im Rechtsverkehr umlaufen, sondern die schnelle Legitimierung des ursprünglichen Werkbestellers und das leichte Auffinden seiner Sachen ermöglichen. Die Textilreinigung fällt zudem unter die Reparatur im weitesten Sinne, so daß die Auftragsbestätigung als "Reparaturschein"[1] und damit[2] als Legitimationspapier anzusehen ist. Der Chemischreiniger ist daher von der eingehenden Prüfung der Berechtigung des Abholenden befreit, er kann - braucht aber nicht - an jeden Inhaber mit befreiender Wirkung leisten. Forderungsberechtigt ist nicht jeder Inhaber; eine Berechtigung wird nicht vermutet,[3] § I 2 BGB, sondern nur der wahre Berechtigte.

Weiter ist zu prüfen, ob die Auftragsbestätigung Wertpapiercharakter[4] hat, d. h. ob ihre Vorlegung zur Geltendmachung der Herausgabeansprüche erforderlich ist oder ob der Kunde seine Berechtigung auch auf andere Weise, z. B. durch Beschreibung der Kleidung, ihrer Besonderheiten u.a. nachweisen kann. Für die Annahme des Wertpapiercharakters, der unbedingten Vorlagepflicht, könnte sprechen, daß der Chemischreiniger sich bei dem Massenbetrieb, b der Ansammlung tausender von Kleidungsstücken auf Beschreibungen als Berechtigungsnachweis nicht einlassen wolle. Dieselbe Lage findet sich jedoch auch bei Garderoben und Gepäckaufbewahrungen, so daß kein Anlaß besteht, die Auftragsbestätigung anders als deren Papiere zu behandeln. Sie ist daher wie diese[5] als Legitimationspapier ohne Wertpapiercharakter anzusehen. Auch wenn es in den Kartellbedingungen heißt:

> "Wer die Auftragsbestätigung vorlegt, gilt als empfangsberechtigt."[6]

So wird sie dadurch weder zum Inhaber- noch zum Wertpapier. Wird der Kundenname auf der Auftragsbestätigung eingetragen, so ändert sich der Rechtscharakter dadurch nicht. Die einen Gläubiger nich

---

1) grundlegend Ortweiler a.a.O.

2) allgemein Ortweiler a.a.O.; Staudinger-Müller § 8o7 Anm. 4 am Ende; Soergel-Erdsiek § 8o8 Anm. 2; Palandt-Gramm § 8o7 Anm. Für die Chem.R.Auftr.Best. vgl. die Nachw. in Fn. 8 S. 1o1

3) RGZ 145, 322 (324); Palandt-Gramm § 8o8 Anm. 1

4) dazu allgemein Larenz a.a.O. II § 6o VII (S. 333 f.) Enneccerus Lehmann a.a.O. § 216, 2 (S. 862)

5) Larenz a.a.O. II § 6o VII c (S. 335); Staudinger-Müller § 8o7 Anm. 5 am Ende; Palandt-Gramm § 8o7 Anm. 2

6) Nr. 1 Ziff. 6 S. 2

benennende, nur mit einer Nummer versehene Auftragsbestätigung ist ein Legitimationszeichen, die mit dem Namen versehene ein Legitimationspapier.[1)]

2) Das Aufrechnungsverbot

Fast alle[2)] Textilreinigungsbedingungen regeln im Zusammenhang mit der Rückgabe Fragen der Vergütungsentrichtung, besonders ausführlich die folgende Klausel:

> "Die Preise verstehen sich ab Filiale oder Annahmestelle. Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug. Die Angestellten der Wäscherei sind angewiesen, gewaschene und gereinigte Kleidungsstücke nur gegen Erhalt des Rechnungsbetrages auszufolgen. Bei Nichtzahlung darf die Wäsche unter Hinweis auf § 12o6 BGB nicht ausgeliefert werden."[3)]

Zweifelhaft ist, ob die Festsetzung einer Vorleistungspflicht zu Lasten des Kunden beabsichtigt ist, wenn der regelmäßig in diesem Sinn verstandene Satz "Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung"[4)] verwandt wird, zweifelhaft, weil im Wäschereigewerbe Rechnungen kaum der Ware vorausgeschickt, sondern meist zusammen mit der Wäsche gebracht und bezahlt werden. Eindeutig ist aber der Hinweis auf ein Zurückbehaltungs- und Besitzrecht aus Pfand, wenn auch die Bezugnahme auf § 12o6 BGB gerade in diesem Zusammenhang verfehlt ist.

Fraglich ist das in nahezu allen Textilreinigungsbedingungen enthaltene Verlangen der Barzahlung.[5)] Daß es bei diesem nur darum gehen sollte, den unbestimmten Begriff der Vergütung in § 632 BGB durch eine Geldschuld[6)] zu füllen, dagegen spricht, daß in der

---

1) Larenz II § 6o VII b; Enneccerus-Lehmann §§ 215, 216 (S.86o f.)

2) ohne nur Nr. 4, Nr. 1o

3) Nr. 12 Ziff. 12

4) BGHZ 23, 131 (133)

5) Nr. 1 Ziff. 6; Nr. 2 Ziff. 5; Nr. 3 Ziff. 6; Nr. 5 Ziff. 4 und Vorderseite ("sofortige Barzahlung"); Nr. 6 Ziff. 5; Nr. 7 Ziff. 11; Nr. 11 Ziff. 2; Nr. 12 Ziff. 12; Nr. 13 III 1; vgl. auch SBZ: Nr. 14 Ziff. 5, Nr. 15 Ziff. 8: mit Zusatz, daß Betrieb bei Barzahlung verpflichtet ist, Quittung zu geben; VEB Nr. 16 Ziff. [illegible]

6) zu Fragen u. Rechtscharakter der Geldschuld s. Larenz a.a.O. I § 13 III (S. 139)

Textilreinigung kein Werkvertrag ohne Vereinbarung eines Geldpreises geschlossen wird. Es ist darin auch nicht nur ein Ausschluß der unbaren Zahlungsarten,[1] als Banküberweisung, Scheck, Wechsel, zu sehen, da diese Zahlungsweisen beim Textilreinigungsauftrag als typischem Klein- und Bargeschäft des Alltags kaum vorkommen.[2] In einem Barzahlungsversprechen oder -verlangen kann jedoch ein Ausschluß der Aufrechnung liegen,[3] wenn Gegenforderungen bestehen oder mit ihrer Entstehung gerechnet wird.[4] Forderungen des Kunden gegen den Textilreiniger bestehen bei Vertragsschluß regelmäßig nicht; mit Schäden am Reinigungsgut und daher mit der Entstehung von Forderungen, deren Erfüllung die Kunden mittels Aufrechnung suchen könnten, ist aber immer zu rechnen. Auch der Zusatz "ohne Abzug"[5] deutet auf den Ausschluß des Aufrechnungsrechts, § 387 BGB: Darunter fallen Abzüge wie Rabatt und Skonto,[6] aber auch Abzüge wegen Minderung und Gegenforderungen.[7] Eindeutig kommt dagegen der Aufrechnungsausschluß in der folgenden Klausel zum Ausdruck:

> "Die Abgabe des fertigen Gutes erfolgt nur Zug um Zug gegen Barzahlung. Ein Recht auf Einbehaltung oder Aufrechnung steht dem Kunden nicht zu."[8]

Zusammenfassend ist festzustellen, daß dem Kunden durch die Vorlagepflicht eines Legitimationspapiers eine über das Gesetz hinausgehende Belastung auferlegt wird und ihm durch den Ausschluß von Aufrechnungs- und Minderungsrechten gesetzliche Rechte in nicht unbedenklicher Weise beschnitten werden.

---

1) vgl. Larenz a.a.O.

2) anders aber SBZ Nr. 14 Ziff. 5, Nr. 15 Ziff. 8: "Kunden, die zur unbaren Zahlungsweise verpflichtet sind, haben den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu entrichten.

3) Soergel-Schmidt § 387 Anm. 10; Palandt-Danckelmann § 387 Anm. 3; RGRK-Oegg § 387 Anm. 1 mit Nachw. Zur Klausel "netto Kasse" als Barzahlungsklausel u. Aufrechnungsausschluß BGHZ 14, 61 (62); 23, 131 (135); RGZ 132, 305 (306); Heymann-Kötter § 346 Anm. 4 (S. 237). Zweifelnd: Koehler a.a.O. S. 61

4) RGZ 60, 356 (358); Soergel-Schmidt a.a.O. mit Nachw.; RGRK-Oegg a.a.O. stellt auf Einzelfall ab

5) vgl. a.a.O.: Nr. 1,2,3,5,6,12 ("ohne jeglichen Abzug"); SBZ VEB Nr. 16. Entsprechend: SBZ Nr. 14 Ziff. 5 u. Nr. 15 Ziff. 8: "voller Rechnungsbetrag"; Ohne jedoch: Nr. 4, 7, 10, 13.

6) zum Skonto-Begriff Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 24

7) so auch Bobrowski a.a.O. S. 83 f. Nach Palandt-Gramm § 433 Anm. 3 A a u. Soergel-Siebert § 157 Anm. 39 bedeutet "netto Kasse" gleich ohne jeden Abzug; netto Kasse wird aber als Barzahlungsverlangen u. Aufrechnungsverbot angesehen.

8) Nr. 11 Ziff 2

II Die Nichtabholung

1) Verzug und Aufbewahrungspflicht

Rechtsfolge nicht rechtzeitiger Abnahme ist nach dem Gesetz Gläubigerverzug, §§ 293 ff. BGB, und zugleich - bei Vorliegen von Verschulden, § 285 BGB - Schuldnerverzug, §§ 284 ff. BGB. Im Werkvertrags- und Kaufrecht ist das allgemeine Annahmerecht des Gläubigers auch zur Schuldnerpflicht ausgestaltet, um dem Werkunternehmer und Verkäufer, die auf schnelle Räumung ihrer Läger angewiesen sind, die Klage auf Abnahme zu geben.[1] Voraussetzung jedes Verzuges ist Fälligkeit des Anspruches. Sie tritt entweder zum vereinbarten Kalendertermin, §§ 271, 296 BGB, oder nach wörtlichem, d. h. mündlichem oder schriftlichem Angebot, ein. Ein solches Angebot ist erforderlich, wenn der Gläubiger die Sache abzuholen hat, §§ 295, 293 BGB.[2] Das ist im Chemischreinigungsgewerbe regelmäßig der Fall. Folge des Verzugseintritts ist einmal der Übergang der Werkgefahr auf den Besteller, d.h. er muß eine zufällige Neuverschmutzung bei bestehenbleibender Pflicht zur Vergütungsentrichtung in Kauf nehmen, § 644 I 2 BGB. Weiter erfolgt nach § 3oo BGB die Befreiung des Unternehmers von leichter Fahrlässigkeit und ggf. entsteht ein Lagerkostenanspruch, § 3o4 BGB. Mit Eintritt der Fälligkeit kann der Textilreiniger auf Abnahme klagen, zugleich wird die Verjährungsfrist des Abnahmeanspruchs, die 3o Jahre beträgt, § 195 BGB[3], in Lauf gesetzt. Mit Fälligkeit des Abnahmeanspruches des Unternehmers wird auch der Herausgabeanspruch des Werkbestellers, §§ 985, 631 ff. BGB, fällig, dessen Verjährungsfrist ebenfalls 3o Jahre beträgt, § 195 BGB.[4] Textilreinigungsun-

---

1) hierzu u. zum folgenden statt vieler: Staudinger-Riedel § 64o Anm. 4; Palandt-Danckelmann § 293 Anm. 5. Streitig aber, ob Hauptpflicht i. S. d. § 326 BGB: bejahend - Staudinger-Riedel a.a.O.; verneinend - Palandt-Danckelmann a.a.O.

2) für Wäscherei KG OLG 4o, 323 f. kein Annahmeverzug, wenn U. angeb., dann aber mit späterer Abholung einverstanden ist; Soergel-Hahne 8. Aufl. § 254 Anm. VI 6 k.

3) Überw. Meinung: Staudinger-Coing § 196 Anm. 17; RGRK-Johannsen § 196 Anm. 25; Soergel-Siebert § 196 Anm. 21; hierher auch RGRK-Oegg, 1o. Aufl.,§ 196 Nr. 1, den Soergel-Siebert a.a.O. irrig der Gegenmeinung zurechnen. Anderer Ansicht: Staudinger-Ostler § 433 Anm. 154; Sieskind DJZ 19o9 Sp. 1324 f. für 2 Jahre, § 196 Nr. 1. Unentschieden: RGZ 62, 178 (183)

4) Nicht 2 Jahre! So aber Schulte WTC 1953, 454 f. der irrig nicht nur Ansprüche des Unternehmers, sondern Anspr. g e g e n den U. unter § 196 Nr. 1 bringt. Vgl. auch Palandt-Danckelmann § 196 Anm. 1

ternehmen müssen daher nicht abgeholte Sachen nach dem Gesetz 3o Jahre aufbewahren. Sie müssen also 3o Jahre mit Herausgabe und ggf. Ersatzansprüchen der Kunden rechnen, ehe die Einrede der Verjährung, ein Leistungsverweigerungsrecht, entsteht, das allerdings das Eigentum des Kunden nicht berührt.[1)]

Mit Fragen der Nichtabnahme und der Aufbewahrung befassen sich auch alle Chemischreinigungs- und ein Teil der Wäschereibedingungen. Eine Sonderfrage, gewissermaßen eine Vorstufe des Hauptanliegens dieser Regelungen, behandelt ein einziges Wäschereiformular, in dem es heißt:

> "Bestellte und nicht abgeholte Naßwäsche wird zur Vermeidung von Schäden auf Kosten des Auftraggebers getrocknet bzw. gemangelt; eine Haftung für rechtzeitige Nachbehandlung besteht jedoch nicht."[2)]

Der Wäscher will sich damit die Möglichkeit der Weiterbearbeitung und Ansprüche auf weiteres Entgelt sichern, zugleich aber auch nicht verpflichtet sein. Danach ist anzunehmen, daß der Kunde bei Vertragsschluß über das Werk "Naßwäsche" zugleich ein durch den Eintritt des Ereignisses der nicht rechtzeitigen Abholung aufschiebend bedingtes (§ 158 BGB) Angebot auf Abschluß eines zweiten Vertrages über das Werk "Trocken- oder Mangelwäsche" abgibt. Der 2. Halbsatz der Klausel macht dann klar, daß kein Kontrahierungszwang besteht. Nimmt der Wäscher das wirksam gewordene Angebot aber an, so ist auf den Zugang der Erklärung verzichtet, § 15o BGB.

Demgegenüber regeln die meisten[3)] AGB des Textilreinigungsgewerbes die Aufbewahrung der - auch nach dem Trocknen - nicht abgeholten Kleidung. Eine Fassung[4)] bestimmt, daß Annahmeverzug mit den gesetzlichen Folgen, §§ 3oo ff. BGB, erst nach 3 Monaten eintritt:[5)]

---

1) vgl. statt vieler Baur, Sachenrecht 196o, § 11 I 3 c (S. 85)

2) Nr. 13 III 2

3) ohne Regelung Nr. 1o, SBZ VEB Nr.16

4) Nr. 3 Ziff. 7

5) Ähnlich SBZ Nr. 14 Ziff. 14: "Die Pflicht des Betriebes zur Aufbewahrung der fertiggestellten Stücke ist begrenzt. Das Abholen der Stücke hat bis zum Ablauf der bei der Annahme vereinbarten oder nach Fertigstellung mitgeteilten Lagerfrist zu erfolgen. Wird dieser Termin überschritten, so kann der Betrieb Lagergebühren in der preisrechtlich genehmigten Höhe berechnen." worin zwar von einer "Lagerfrist" die Rede ist, aber durch den Verweis auf "Lagergebühr" wird deutlich, daß es sich nur um einen Verweis auf die gesetzl. Regelung handelt.

"Abholung der übergebenen Gegenstände hat durch den Kunden in der Annahmestelle innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten Lieferungstermin zu erfolgen."

Sie bestimmt im übrigen zur Berechnung der Frist:

"Gelangt erst nach dem vereinbarten Lieferungstermin der Gegenstand an die Annahmestelle zurück, oder ist ein Lieferungstermin nicht vereinbart, so wird die dreimonatige Frist von dem Tage an berechnet, an dem der Gegenstand an die Annahmestelle zurückgeliefert ist."

Die meisten Regelungen aber beschränken die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren auf 3 Monate, Wäschereibedingungen teilweise auf 2[1] Monate oder nur 1[2] Monat:

"Die Aufbewahrungspflicht fertiggestellter Aufträge ist auf 3 Monate begrenzt."[3]

In dieser Klausel, wie in den folgenden Bestimmungen, wird Verzug nicht erwähnt, er kann also vorher oder spätestens mit Ablauf der 3 Monate eintreten. Es wird aber durch die Worte "Aufbewahrungspflicht" und "begrenzt" deutlich, daß der Textilreiniger nach 3 Monaten die Befugnis haben will, mit der Sache machen zu dürfen, was er will. Das sagt die folgende Klausel:

"Die Abholung hat innerhalb dreier Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen. Nach Ablauf der drei Monate trägt der Besteller jegliche Gefahr; eine weitere Aufbewahrungspflicht wird abgelehnt."[4]

durch die Worte "jegliche Gefahr", die hier, wegen der Ablehnung einer weiteren Aufbewahrungspflicht, bedeuten, daß der Kunde selbst bei vorsätzlicher Beschädigung und Vernichtung seines Eigentums keine Ansprüche gegen den Unternehmer haben soll.[5] Diese Auslegung gilt auch für die Kartellbedingungen,[6] obwohl deren Ziffer 8 im 3. Satz lautet: "Eine etwaige Haftung wegen vorsätzlicher Beschädigung bleibt unberührt." Denn dieser Satz bezieht sich nur auf die Beschränkung der Haftungshöhe, gilt also nur, wenn überhaupt gehaftet wird. Nach 3 Monaten will der Unternehmer aber schlechthin nicht haften, der Kunde soll "jede Gefahr" tragen. Im

---

1) Nr. 7 Ziff. 1o

2) Nr. 11 Ziff. 2; Nr. 12 Ziff. 3 e

3) Nr. 4 Ziff. 2 S. 2

4) Nr. 2 Ziff. 5; ähnlich Nr. 1 Ziff. 6; Nr. 6 Ziff. 5 Abs. 2; Nr. 7 Ziff. 1o

5) Die Rspr. hat ähnliche Klauseln in anderen AGB wiederholt als unklar bezeichnet, vgl. Übersicht mit zahlr. Nachweisen bei BGH LM Nr. 2 zu § 157 BGB (Gf)

6) Nr. 1 Ziff. 6

Übrigen hat die Formulierung "wird abgelehnt" wohl nicht die Bedeutung, daß erst in Zukunft eine Ablehnungserklärung abgegeben wird, sondern die, daß nach 3 Monaten die Aufbewahrungspflicht erlischt. Daß es sich um einen Haftungsausschluß handelt, wird deutlich, wenn es heißt:

> "Falls Abholung nicht innerhalb dreier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, kann keine Haftung unsererseits übernommen werden. Der Auftraggeber trägt von diesem Zeitpunkt ab selbst jegliche Gefahr für den uns überlassenen Gegenstand. Eine Aufbewahrungspflicht besteht dann für uns nicht mehr."[1]

oder

> "Es wird nicht gehaftet für Wäsche, die nicht innerhalb 2 Monaten abgenommen wird."[2]

Die Aufbewahrungspflicht und die auf ihr beruhenden Ansprüche auf Herausgabe und Schadensersatz sollen nach einer gewissen Zeit erlöschen. Damit kann es sich bei den Klauseln nicht um eine bloße Abkürzung der 3o-jährigen Verjährungsfrist handeln, denn ein Erlöschen bewirkt diese nicht. Es liegt vielmehr eine Ausschlußfrist vor, mit deren Erreichen die Kundenrechte automatisch untergehen. Der Unternehmer zeichnet sich, ohne Rücksicht darauf, ob Verzug eingetreten ist oder nicht, damit über § 3oo BGB hinausgehend, auch von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz frei. Kein Ausgleich für diesen scharfen Eingriff in die Kundenrechte wird geschaffen, wenn er nach dem Wortlaut innerhalb der 3 Monate uneingeschränkt verwahren und haften will, also auch, wenn vorher Verzug eingetreten ist, ohne die Erleichterung aus § 3oo BGB.

2) Die Verwertung nichtabgeholter Sachen

Nun hat ein Abnahmegläubiger auch nach dem Gesetz verschiedene Möglichkeiten, sich ohne und auch gegen den Willen des Abnahmeschuldners von den nicht abgeholten Sachen zu befreien und damit einen Eigentums- und Anspruchsverlust für ihn herbeizuführen.[3] Er kann den Schuldner auf Zahlung der Vergütung verklagen und in die nicht abgeholte Kleidung vollstrecken, §§ 7o4 ff., 846, 829 ff.

---

1) Nr. 5 Ziff. 5 Abs. 1; ähnlich - abgesehen von der 1-Monatsfrist - Nr. 11 Ziff. 3

2) Nr. 12 Ziff. 3 e

3) hierzu u. zum Folgenden: Schulte WTC 1953m 454 f.; "Nicht abgeholte Aufträge" in Wäscherei 1956, 228 ff. (ohne Autor)

ZPO. Er kann sie als nicht hinterlegungsfähige Sachen, § 372 BGB, gem. § 383 BGB nach gehöriger Androhung, § 384 I BGB, versteigern lassen. Schließlich hat der Textilreiniger am Reinigungsgut das Unternehmerpfandrecht nach § 647 BGB, das er gemäß den §§ 1257, 1233 ff. BGB nach Androhung, § 1234 BGB, durch Versteigerung verwerten kann. Verletzt er dabei schuldhaft seine Pflicht, dem Kunden den Verkauf vorher anzudrohen, die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung vor, oder die Benachrichtigungspflicht nach der Versteigerung, §§ 1237, 1241 BGB, so ist er gemäß § 1243 II zu Schadensersatz verpflichtet.

Auf Verwertungsmöglichkeiten verweist auch eine Reihe von AGB des Textilreinigungsgewerbes. Die Klausel

> "Die Abnahme des fertigen Gutes muß innerhalb Monatsfrist erfolgen; nach Ablauf dieser Frist erlischt jede Haftung der Firma. Sie ist nach Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, das Gut auf die ihr bestscheinende Weise zu veräußern und sich am Erlös schadlos zu halten. Ein etwaiger Überschuß bleibt zur Verfügung des Kunden."[1]

entspricht der gesetzlichen Regelung, soweit sie die Behandlung eines Überschusses regelt und darauf hinweist, daß der Abnahmegläubiger mit seiner Forderung gegen den Versteigerungserlös aufrechnen kann.[2] Eine Abweichung von zum Schutz des Eigentümers geschaffenen Vorschriften ist es aber, wenn "auf die bestscheinende Weise veräußert" werden soll. Noch einen Schritt weiter macht die folgende Fassung:

> "Die Abholung soll an dem vereinbarten Auslieferungstermin erfolgen. Die Aufbewahrungspflicht unserer Firma erlischt 3 Monate nach der Auftragserteilung. Nach Ablauf dieser Frist trägt der Auftraggeber jegliche Gefahr. Ebenso sind wir nach Ablauf dieser Frist berechtigt, uns wegen der Bearbeitungskosten zuzüglich etwaiger weiterer Unkosten und Auslagen aus den nicht abgeholten Gegenständen nach unserer Wahl unter Ausschluß jeglicher Haftung für den zu erzielenden Erlös zu befriedigen."[3]

Sie bewirkt eine völlige Schutzlosigkeit des Kunden, da der Ausschluß "jeglicher Haftung" für den zu erzielenden Erlös eine bedenkliche Freizeichnung selbst für grob fahrlässige und vorsätz-

---

1) Nr. 11 Ziff. 3

2) statt vieler Palandt-Danckelmann § 383 Anm. 3

3) Nr. 6 Ziff. 5

lich schlechte Verwertung bedeutet.

Andere Bedingungen nehmen auf die Pfandverwertung Bezug:

> "6 Monate nach der Auftragserteilung steht uns an dem uns übergebenen Gegenstand das Unternehmerpfandrecht zu nach den Bestimmungen des BGB, und wir sind dann berechtigt, zur Befriedigung unserer Leistungen aus Werklieferungsvertrag die uns übergebenen Gegenstände durch einen vereidigten Inventierer veräußern zu lassen."[1)]

Die Zeitangabe darin bezieht sich auf die Pfandverwertung, die nach 6 Monaten zulässig sein soll, und nicht, wie es nach der unglücklichen Formulierung den Anschein haben könnte, auf die Entstehung des Pfandrechts, die nicht erst nach 6 Monaten erfolgt, sondern bei Forderungsentstehung infolge Werkherstellung. Ebenso unglücklich ist der Hinweis auf den Werklieferungsvertrag in Verbindung mit dem Unternehmerpfandrecht, denn ein solches entsteht gerade beim Werklieferungsvertrag nicht, § 651 I 2 BGB. Während hier jedoch der Ausdrück "Unternehmerpfandrecht" darauf hindeutet, daß es sich um das gesetzliche Pfandrecht nach § 647 BGB, nicht aber um ein vertragliches nach §§ 12o5ff. BGB handeln soll, ist die Erwähnung des § 12o6 BGB in einem anderen Formular[2)] als Hinweis auf ein vertragliches Pfandrecht anzusehen.[3)] Auch in der vorliegenden Klausel, die im übrigen der gesetzlichen Regelung weitgehend entspricht, befreit sich der Textilreiniger von der vorgeschriebenen individuellen Androhungspflicht und setzt an ihre Stelle automatische Fristabläufe, durch die der Kunde ohne sein Wissen sein Eigentum verlieren kann.

Einen anderen Weg zur Befreiung von nicht abgeholter Kleidung wählen die Kartellbedingungen. Nachdem zunächst eine 3-Monatsfrist für die Abholung gesetzt wird, nach deren Ablauf der Besteller jede Gefahr trägt, heißt es:

---

1) Nr. 5 Ziff. 5 Abs. 2

2) Nr. 12 Ziff. 12

3) zur Frage der Konkurrenz zwischen gesetzl. u. vertragl. Pfandrecht vgl. Ehret S. 26 ff. mit Nachweisen; Fragen des Gutglaubenserwerbs von Pfandrechten sind nicht berührt, vgl. aber LG Chemnitz bei Feilchenfeld-Staff-Michalke S. 22 ff. Nr. 7 zu Textilveredlungs-AGB.

"Wird der Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung nicht abgeholt, so erlöschen für beide Teile sämtliche Ansprüche, gleichgültig, ob sie sich auf Vertrag, Eigentum oder sonstige Rechtsgründe stützen."[1]

Danach bestehen zwar vom vierten bis zum Ende des zwölften Monats die Kundenansprüche noch, es gilt aber die bereits geschilderte Freizeichnung - der Kunde trägt "jede" Gefahr. Nach einem Jahr aber sollen sämtliche Ansprüche erlöschen. Schuldrechtliche Ansprüche erlöschen durch eine Ausschlußfrist. Zweifelhaft ist aber, ob durch eine Ausschlußfrist auch die Ansprüche aus Eigentum, § 985 BGB, zum Erlöschen gebracht werden können, ohne daß das Eigentum an sich, von dem in der Klausel nicht die Rede ist, berührt wird. Das Gesetz kennt zwar eine solche Trennung von Eigentumsanspruch und Eigentum in Form der Verjährung des Anspruches aus § 985 BGB nach 3o Jahren, § 195 BGB. Die Möglichkeit einer Trennung durch Rechtsgeschäft, durch Verzicht, ist umstritten.[2] Man wird in der gesetzlichen Regelung der Verjährung insoweit eine Sonderregelung zu sehen haben und eine rechtsgeschäftliche Trennung von Anspruch und Eigentum verneinen müssen. Die Klausel ist daher so auszulegen, daß sie zum Erlöschen des Eigentums selbst führt. Eine Eigentumsaufgabe i. S. einer Dereliktion, § 959 BGB, kommt hier nicht in Betracht, da sie nicht zugunsten einer bestimmten Person erfolgen kann,[3] hier aber gerade die Aufgabe zugunsten des Chemischreinigers erfolgen soll. In der Klausel ist vielmehr die aufschiebend befristete Einigung des Kunden mit dem Chemischreiniger über einen Eigentumsübergang nach § 929 Satz 2 BGB zu sehen.[4] Auch hier soll somit der Verlust des Eigentums auf bedenkliche Weise ohne jede persönliche Benachrichtigung, ohne Wissen des Kunden eintreten.[5]

---

1) Nr. 1 Ziff. 6

2) verneinend Soergel-Mühl § 985 Anm. 3; im Ergebnis ebenso Staudinger -Berg § 985 Anm. 17, der den Verzicht auf den Herausgabeanspruch nur bei endgültiger Aufgabe des Eigentums selbst als gültig ansieht.

3) RGZ 83, 223 (229); Soergel-Oechsler § 959 Anm. 1; Palandt-Hoche § 959 Anm. 1; Staudinger-Berg § 959 Anm. 1 b.

4) ebenso Enneccerus-Wolff-Raiser, Sachenrecht 1957, § 84 V (S.326) wonach ein über die Herausgabe bewegl. Sachen abgeschl. Erlaßvertrag idR in eine Eigentumsübertragung durch brevi manu traditio umzudeuten ist.

5) Anders aber SBZ Nr. 14 Ziff. 15; Nr. 15 Ziff. 21, wonach eine Eigentumsübertragung nach 6 Mon. nur stattfindet, wenn trotz schriftl. Aufforderung nicht abgeholt wurde: "Für Stücke, die trotz schriftl. Aufforderung zum Abholen 6 Mon. nach Ablauf der Lagerfrist noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspr. des Kunden auf Rückgabe bzw. Ersatz vollständig u.endgültig. Ist dem Betrieb die Anschrift des Kunden nicht bekannt, so entfällt die Verpfl. zur schriftl. Aufforderung zum Abholen."

Es fragt sich, ob die Regelung, die dem Chemischreiniger nach drei Monaten freie Hand gibt, ihm nach zwölf Monaten sogar das Eigentum überträgt, nach §§ 1257, 1229 BGB nichtig ist. Eine vor Eintritt der Pfandverkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung des Eigentumsübergangs nach § 1229 ist dadurch gekennzeichnet, daß der Eigentumsübergang durch die nicht rechtzeitige Befriedigung aufschiebend bedingt ist und zum Zwecke der Befriedigung verabredet wird.[1] An diesen Kennzeichen fehlt es bei den Bestimmungen der Textilreinigungsbedingungen, von einem Pfandrecht, von einer Befriedigung ist nicht die Rede. Ihr Zweck ist allein, die Lagerräumung auf einfache Weise zu ermöglichen. Nichtigkeit nach § 1229 ist nicht gegeben,[2] es liegt aber eine weitgehende Ausschließung gesetzlicher Schutzvorschriften vor.

Dritter Teil

Maßstäbe für die Prüfung der Angemessenheit der Gesetzesabweichungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes

§ 6 Die von Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Maßstäbe

Rechtsprechung und Rechtslehre haben seit Entstehen der AGB, dieses "selbstgeschaffenen Rechts der Wirtschaft"[3], versucht, Grenzen für diese einseitige "Rechtsschöpfung" zu finden und dabei festgestellt, daß die wenigen ausdrücklichen Gesetzesvorschriften, wie die §§ 276 II, 443, 476, 637 BGB u.a., nicht ausreichen, um alle als unangemessen empfundenen Abweichungen zu erfassen.[4] Es sind daher umfassendere Maßstäbe entwickelt worden, die von Gerichten auch an die Chemischreinigungsbedingungen angelegt worden sind, wenn auch insgesamt eine Tendenz erkennbar ist, die Inhaltsprüfung der Chemischreinigungsbedingungen zu umgehen und ihre Nichtanwendung dadurch zu erreichen, daß häufig etwas gewaltsam begründet wird, sie seien nicht Inhalt des Einzelvertrages geworden. Art und rechtliche Begründung der Maßstäbe sind jedoch im einzelnen

---

1) vgl. Staudinger-Kober 9. Aufl. § 1229 Anm. 1 a; RGRK-Kregel § 1229 Anm. 1

2) Anders aber AG Mannheim BG 4 v. 2o.7.196o - 4 O 178/59 -, das den Übergang jeder Gefahr nach 3 Mon. entweder nach § 276 II oder nach § 1229 BGB nur nichtig hält, sich aber wegen der gleichen Nichtigkeitsfolge beider Vorschriften für keine entscheidet.

3) Grossmann-Doerth, Freiburg 1933

4) vgl. neuestens Lukes JuS 1961, 3o6 ff.

umstritten.

I Die Monopolausnutzung

In Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung[1] und einen Teil des Schrifttums[2] legt die Mehrzahl der Instanzgerichte den Maßstab der sog. Monopolausnutzung an die Chemischreinigungsbedingungen an, wonach gem. § 138 BGB AGB sittenwidrig und unwirksam sind, die ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründen und dem Kunden unter Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung aufgezwungen sind. Während fast alle Entscheidungen die Monopolstellung jedes einzelnen Chemischreinigungsbetriebes infolge der Verbandszugehörigkeit und der Einheitlichkeit der Bedingungen bejahen,[3] sehen nur verhältnismäßig

---

1) vgl. die grundlegende Entscheidung RGZ 143, 24 ff. mit Zusammenstellung der Rspr. auf S. 28 und RGZ 150, 1 ff. Für den BGH: BB 1959, 720; NJW 1956 1065; LM 1 zu § 138 (Bb)

2) Palandt-Danckelmann § 138 Anm. 5 a bb); RGRK-Krüger-Nieland § 138 Anm. 29; Erman-Hefermehl 4 vor § 145; Malzer BB 1958, 141; J. Fischer, Verl. Eigt.-Vorbehalt in AGB, Diss. Göttingen 1959, S. 149; Schneider NJW 1954, 133 ff.; v. Brunn, Formularm. Vertragsbedingungen, 1956, Droste, Betrieb 1957, Beilage 10, IX; Hamann MDR 1949, 211; Bobrowski a.a.O. S. 140 f.; Holzberg a.a.O. S. 152 ff.; Pagenstecher, Sittenw. Lieferbed. 1943; Koehler a. a.O. S. 33 ff.; Michel, AGB als Vertragsbestandteil in der Rspr. 1932, S. 45 ff.; Roquette JW 1938, S. 548; Hamelbeck, Begriff, Arten u. Verbindlichkeit von AGB, 1930, S. 14. Für die SBZ vgl. ObGH NJ 51, 510 = BB 1951, 939, wonach (Bank-)AGB keinen Ausfluß einer Monopolstellung darstellen.

3) von der Wirksamkeit als selbstverständlich gesehen aus: AG Chemnitz v. 1930 - 15 Cg 824/29; AG Magdeburg v. 29.1.1930 - 5 C 3392/29; den Monopolmaßstab betrachten als richtig, ohne ihn aber auf den gegebenen Fall anzuwenden: LG Hamburg v. 13.10.1947 - 11.417/47; AG Stuttgart vom 31.8. 1955 - 2 C 10629/55; Walther, PZ 1951, Heft 9, S. 26 f.

OLG Celle vom 20 3.1920 - 5 U 238/20; AG Düsseldorf vom 5.4. 1948 (o. Az.); AG. München vom 28.6.1949 (o. Az.); AG Kellinghausen vom 10.7.1950 - C 77/50; LG. Hannover vom 27.3.1950 - 1 S 109/50 - PZ 1950 Heft 5 S. 6 f.; AG Stuttgart vom 22.7. 1953 - 17 C 6841/53; AG Wiesbaden vom 27.3.1952 - 9 a C 1594/ 51; LG Münster vom 26.4.1954 - 1 S 94/54; LG Heidelberg vom 6.6.1957 - 1 S 15/57;
AG Wiesbaden vom 7.1.1958 - 91 C 720/57. LG Düsseldorf vom 22.2.1952 - 13 S 407/51 - PZ 1952 Heft 5 (Mai) S. 4 ff.; LG Bielefeld vom 18.1.1951 - 1 S 873/50 - PZ 1951 Heft 4 S. 11; Eberhardt ZfV 1959, 411 ff.

wenige auch die Ausnutzung der Machtstellung als gegeben an.[1]

Der Maßstab der Monopolausnutzung ist jedoch mit der Mehrzahl der Schriftsteller[2] als ungeeignet anzusehen:[3] Der Begriff des Sittenverstoßes sei zu eng; § 138 wolle einen unsittlichen Erfolg im Einzelfall treffen und die neben der Rechtsordnung stehende Sittenordnung schützen, nicht aber die Lage einer ganzen Abnehmerschaft.[4] Doch nicht nur die Rechtsgrundlage des Maßstabes ist anfechtbar, auch er selbst ist mangelhaft: Das Erfordernis der Monopol-Ausnutzung beschränkt die Prüfung auf die Art der Durchsetzung statt auf den Inhalt der Bedingungen,[5] und wirft mit jedem Wortbestandteil rechtliche und tatsächliche Probleme: Einmal erfaßt das schon begrifflich schwierige [6] Monopol-

---

1) LG Hannover vom 4.6.1919 6. Zivilkammer- besprochen bei Lange S. 63 f.; AG München vom 28.6.1949 (o. Az.); AG Stuttgart vom 31.8.1955 - 2 C 1o629/55; LG Münster vom 26.4.1954 - 1 S 94/54; LG Heidelberg vom 6.6.1957 - 1 S 15/57. Nicht mit dem Monopolmaßstab kommt das AG Miesbach JR 195o, 87 f. zur Nichtigkeit der Chem.R.Haftungsbeschränkung, wie das LG Düsseldorf vom 22.2.1952 in FZ a.a.O. meint; richtig vielmehr Krien JR 195o, 88: "Das AG (Miesbach) läßt letzten Grund für die Unzumutbarkeit vermissen."

2) Lukes, Festschrift f. Hueck, S. 479; ders., JuS 1961, 3o7; Flume, Festschrift 1oo J. Juristentag, 196o, S. 17o; Mroch, AGB, 196o, v. Nottbeck a.a.O. S. 53 f.; Hurst, Abdingung von Gesetzesrecht durch AGB?, Diss. Köln 1958, S. 48 ff.; Sander, Haftung des Spediteurs nach ADSp u. HGB, Diss. Frankfurt 1956, S. 75 ff.; Capelle, Hamburger Jahrbuch f. Wirtsch. u. Gesellsch. Politik, 1958 S. 147; Fischer, BB 1957, 485; Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 31; ders. JR 55, 326; von Caemmerer JZ 1953, 99; RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 17 d (S. 63 f.); Haupt ZAkDR 1943, 87; ders. Bank-AGB S. 1o; Bernhardt DR 1942, 1173 Raiser a.a.O. S. 28o ff.; Wieneke, Die Freizeichnungsklausel, Diss. Köln, 1936, S. 82; Sebba, Autonome Vertragsbed. im Verkehrsrecht, 1931, S. 17

3) Die Ablehnung der Anwendbarkeit des für Rechtsgesch. geltenden § 138 durch diejenigen, die AGB für Rechtsnormen halten - vgl z. B. Eilles DGWR 1941, 125, aber auch Fischer a.a.O. - soll hier zunächst außeracht gelassen werden, s. aber unten S.

4) vgl. im einzelnen: Raiser a.a.O. S. 28o f.; v. Nottbeck a.a.O. Sander a.a.O.; Wieneke a.a.O.

5) Raiser a.a.O. S. 283; Mroch a.a.O.; Sander a.a.O. S. 77; Fisch a.a.O.; Haupt ZAkDR a.a.O.

6) dazu im einzelnen: Raiser a.a.O. S. 285; Sander a.a.O.; Bernhardt a.a.O.

erfordernis nicht alle Fälle ungerechtfertigter Bedingungen und ist damit ein zu weitmaschiger Maßstab.[1] Zum andern setzt ein Ausnutzen - abgesehen von schwer nachzuweisenden subjektiven Voraussetzungen[2] - eine Kausalität zwischen Monopolstellung und Vertragsschluß auf Grundlage der AGB voraus, die immer dann fehlt, wenn der Kunde die AGB nicht liest, nicht durchschaut und billigt.[3] Damit sind mit dem Monopolausnutzungs-Maßstab nur die allergröbsten Gesetzesabweichungen faßbar. Schließlich wird die Verwendung des § 138 wegen seiner Rechtsfolge - der Totalnichtigkeit - als unglücklich bezeichnet.[4] Wohl in Erkenntnis dieser Mängel sind die Gerichte bemüht, die Grenzen für Gesetzesabweichungen in AGB durch Auslegen und Einschränken der Unterwerfungserklärung enger zu ziehen.

II Die Auslegung

Bedingt durch ihre generelle Geltung für eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen wird für AGB allgemein eine gesetzesgleiche Auslegung als sachdienlich anerkannt, wobei der Wille der Parteien und die zufälligen Umstände des Einzelfalles nicht ausschlaggebend sind.[5] Auch die sog. Unklarheitenregel, wonach Unklarheiten zu Lasten des Aufstellers gehen (in dubio contra stipulatorem)[6] ist

---

1) Lukes Festschrift a.a.O.; Flume a.a.O.; Mroch a.a.O.; Hildebrandt: bei Schlegelberger a.a.O., In JR a.a.O; RGRK-HGB-v. Godin a.a.O.; Capelle a.a.O.; v. Nottbeck a.a.O. S. 55; Raiser a.a.O. S. 284

2) vgl. RGZ 15o, 1 ff.: verwerfliche Gesinnung

3) Sander a.a.O. S. 8o ff. mit Nachweisen; Haus, Vereinbarung von AGB zwischen Interessentengruppen, S. 31 f. 1936

4) v. Nottbeck a.a.O. S.69; Sander a.a.O. S. 77; Hurst a.a.O.; Sebba a.a.O. S. 17, ähnlich v. Brunn a.a.O. S. 1o8 f. halten Ausspruch der Sittenwidrigkeit für zu hart u. fürchten "Abnutzung." Sebba a.a.O. will daher das Verbot der Monopolausnutzung aus § 242 BGB entnehmen, wodurch aber die Schwierigkeiten nicht überwunden werden.

5) BGHZ 17, 1 (3); 7, 365 (368); RGZ 155, 26 (28); 149, 96 (1oo); 81, 117 (119); v. Gierke a.a.O. § 3 IV 5 (S. 28); Schumann a.a.O. S. 33; v. Brunn a.a.O. S. 86 f.; Fischer a.a.O. S. 483; Meeske BB 1959, 859; Staudinger-Coing § 133 Anm. 42; Raiser a.a.O. S. 251 ff.; Isele JuS 1961, 31o

6) BGHZ 5, 111 (115); RGZ 145, 21 (26); 116, 274 (276); 94, 26 (29); Staudinger-Coing § 133 Anm. 47; Hamelbeck a.a.O. S. 19. Zur Anwendung nur bei bestimmten AGB vgl. BGH NJW 1959, 38 m. Nachw.

trotz der Problematik des Unklarheitenbegriffs[1] im Hinblick auf oft ungeschickt formulierte AGB[2] zu billigen. Sie rechtfertigt sich nach § 157 BGB. Für den Urheber als Vertragspartei besteht die Verpflichtung, Treu und Glauben bei der Aufstellung zu berücksichtigen. Seine AGB sind dann in diesem Sinne zu verstehen. Daraus ergibt sich, daß Unklarheiten im Zweifel zu seinen Lasten gehen. Bedenken aber bestehen, die Auslegung i. S. "gebotsbeschränkender" Auslegung als Inhaltsmaßstäbe zu verwenden, wie es in der Rechtsprechung[3] - gelegentlich auch in Urteilen zu Chemischreinigungsbedingungen[4] - geschieht. Die Auslegung hat sich ihrem Wesen nach mit der Feststellung des Bestehenden - sei dies nun rechtmäßig oder rechtswidrig - zufrieden zu geben; eine Rechtsgrundlage für eine Inhaltsschranke oder für die von der Rechtsprechung mit dem Ergebnis einer Inhaltskorrektur vorgenommenen ändernden Eingriffe[5] ergibt sie nicht.[6]

III Die Einschränkung des Unterwerfungswillens

In einer Reihe von Entscheidungen zu Chemischreinigungsbedingungen[7] sowie zu anderen AGB[8] und im Schrifttum[9] wird mehr oder weniger klar die Unterwerfungserklärung des Kunden als Ansatzpunkt für Schranken gesehen: Der Unterwerfungswille des einsichtigen Kunden erstrecke sich nicht auf unangemessene und ungewöhnliche Klauseln,

---

1) Clauss JZ 1960, 309 f.; v. Gierke a.a.O. § 3 IV 5 (S. 28); ders. Versicherungsrecht, 1937-1947, § 6 II 4 b (S.65)

2) Diesen Umstand übersehen wohl v. Gierke, VersR. a.a.O. u. Prölss DRZ 1949, 547 bei ihrer Ablehnung der Unklarheitenregel.

3) RGZ 98, 122 (123); OLG Celle NJW 1963, 351; Holzberg a.a.O. S. 87 ff., 94; vgl. auch Erman-Westermann § 138 Anm. 11 b; § 133 Anm. 9

4) LG Itzehoe v. 22.2.1951 - 1 S 356/50

5) Besonders deutliches Beispiel: RGZ 98, 122 (123)

6) Lukes Festschr. S. 471; ders. JuS 1961, 307; Mroch a.a.O. S. 18; v. Nottbeck a.a.O. S. 62 f.; Sander a.a.O. S. 78 Fn. 1; Haupt ZAkDR 1943, 85; ders. Banken-AGB S. 195; Pagenstecher a.a.O. S. 100; Raiser a.a.O. S. 264 ff., 269; kritisch auch Staudinger-Coing § 133 Anm. 48

7) RG v. 7.2.1922 - VII 346.21 bei Senckpiehl, Sped.u.Schiff.Ztg. 1922, 1045 (unter Berufung auf RGZ 103, 84 ff.); LG Mainz v. 6.2. 1952 - 3 S 123/51; LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54; nicht ganz klar: AG Berlin-Mitte v. 26.6.1918 KGBl 1918, 71.

8) BGH BB 1960, 1364 f.; BGHZ 17, 1 (3); RGZ 103, 84 (86); RG JW 193 2093 f.;

9) Baumbach-Duden, Einl. 3 E z. 3. Buch; Meeske a.a.O. S. 861; Claus MDR 1959, 167; Erman-Hefermehl Bem. 4 vor § 145; Ballerstedt JZ 1956, 270; Staudinger-Weber 10. Aufl., Einl. 485 vor § 241; Koehler a.a.O. S. 41

seine Unterwerfungserklärung enthalte insoweit einen Vorbehalt. Diese Meinung, deren rechtliche Begründung im einzelnen streitig ist,[1] klärt nur ungenügend, was "ungewöhnlich" und "unangemessen" ist, was hier entscheidend ist. Auch die Anknüpfung an den Willen ist tatsächlich wie rechtlich verfehlt, sowohl dann, wenn die AGB ohne Willen des Kunden Vertragsinhalt geworden sind,[2] als auch dann, wenn ihre Geltung auf seinem Willen beruht; denn ein Wille wird erst rechtserheblich, wenn er nach außen hervortritt, also erklärt wird.[3] Ist schon an der inneren Bildung eines Vorbehaltswillens zu zweifeln,[4] so fehlt es im Regelfall an der Äußerung dieses Willens.

IV § 242 BGB als Inhaltsmaßstab

§ 242 BGB wird in der Rechtsprechung - auch der zu Chemischreinigungsbedingungen[5] - und im Schrifttum zur Bekämpfung von Unrecht in AGB herangezogen. Ob das im Sinne eines allgemeinen Inhaltsmaßstabes[6] oder im Sinne der unzulässigen Berufung auf eine an sich gültige und nur aus den Umständen des individuellen Falles ungerechte Klausel[7] geschieht, ist dabei vielfach unklar.[8] Da bei der un-

---

1) BGH BB a.a.O. begründet mit § 242 BGB, Erman-Hefermehl a.a.O. aus der Auslegung, wieder anders ist nach Ballerstedt a.a.O. die Erklärung deshalb nicht verbindlich, weil sie unvernünftig sei, da die Rechtsordnung eine Willenserklärung nur für verbindlich erkläre, wenn sie vernünftig sei. Zu dieser Verkennung der Privatautonomie vgl. Hurst a.a.O. S. 9o mit Nachweisen.

2) v. Nottbeck S. 6o; Hurst a.a.O. S. 42

3) vgl. statt vieler Lehmann, Allg. Teil, § 24 I (S. 129); Enneccerus-Nipperdey § 145 I (S. 894 ff.), § 153 (S. 942 f.)

4) Meeske S. 861; Haupt S. 57; Raiser S. 175

5) LG Kempten vom 21.2.1949 (o. Az.)

6) so wohl v. Brunn a.a.O. S. 1o3: "... vorerst einmal prüft, ... ob es sich nicht ... um eine unzulässige Rechtsausübung handelt, ... als wenn man sofort mit dem schweren Geschütz der Nichtigkeit gegen den Spatzen schießt ...", widersprüchlich aber Fn. 21 (S. 1o8/1o9). Ebenso wohl LG Kempten vom 21.2.1949: "Selbst wenn Ziff. 7 Inhalt der Vereinbarung geworden wäre, so verstieße die Vereinbarung gegen Treu und Glauben und wäre nach §§ 138, 242 nichtig. Daß dem so ist, erhellt in dem Augenblick, da man Ziffer 7 konkret auf den Fall anpaßt."

7) BGH BB 196o, 1364 f.; BGH BB 1958, 133; BGHZ 22, 9o (96); RGZ 168, 321 (329); RG DR 1941, 1726 f.

8) vgl. etwa RGZ 87, 335 ff. u. RGZ 142, 353, die von Lukes, Festschr. S. 467 u. JuS 1961, 3o7 als Fälle unzulässig. Rechtsausübung angesehen werden, v. Hurst a.a.O. S. 36 wohl zutreffend als solche der Auslegung. Vgl. die unveröffentl. RG-Entscheidung bei Schlegelberger-Hildebrandt § 36 Anm. 31, die Hildebrandt anscheinend als Anwendungsfall genereller, immanenter Grenzen ansieht. Schneider NJW 1934, 138 dag. wohl zutreffend als Fall unzulässiger Rechtsausübung.

zulässigen Rechtsausübung von den konkreten Umständen des Einzelfalles auszugehen ist, kann sie nicht zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, ob eine Klausel generell angemessen ist;[1] ihrer richtigen Anwendung auch bei AGB ist ohne weiteres zuzustimmen.[2]

V Die Gerechtigkeit als Inhaltsmaßstab

Wegen der Unzulänglichkeiten der behandelten Versuche greift daher vor allem das Schrifttum[3] zu dem tragenden Grundsatz der Rechtsordnung, der Gerechtigkeit, und verlangt gewissermaßen eine "Gerechtigkeitskontrolle",[4] ein Maßstab, der in der Rechtsprechung der Instanzgerichte zu den Chemischreinigungsbedingungen so gut wie keine Berücksichtigung findet.[5] Einigkeit besteht im Schrifttum darüber, daß AGB eine gerechte Verteilung von Rechten und Pflichten enthalten müssen. Umstritten sind jedoch Voraussetzungen und Rechtsgrundlage des Maßstabes im einzelnen.

1) Die Voraussetzungen des Gerechtigkeitsprinzips

Streitig ist zunächst, wie das abstrakte Prinzip der Gerechtigkeit in seinen konkreten Voraussetzungen zu erfassen ist, um einen Fall

---

1) so deutlich Fischer BB a.a.O. S. 486 f.; Lukes, Festschr. S. 467 f.; 479; v. Nottbeck a.a.O. S. 7o

2) Lukes a.a.O. S. 492; Fischer a.a.O.; Palandt-Danckelmann Einl. 1 b vor § 241; RGRK-Krüger-Nieland § 138 Anm. 4o; RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 17 d (S. 64); Malzer BB 1958, 141; Droste, Betrieb 1957, Beilage 1o, IX; Schneider NJW a.a.O. S. 136; Kritisc Michel a.a.O. S. 6o ff. Wieneke a.a.O. S. 83 bestreitet zu Unrecht, daß bei gültig befundenem, wirksam Vertragsinhalt gewordenen AGB überhaupt ein Fall unzulässiger Rechtsausübung möglich sei.

3) Vgl. die in den folg. Fn. Genannten, besonders aber: Grundlegend Raiser, Recht der AGB, 1935, S. 282 ff., sowie Lukes, Festschr. für Hueck, 1959, S. 479 ff. Vgl. auch Lukes u. Isele JuS 1961, 3o6 f., Larenz I § 8 IV (S. 95 f.); Flume, Festschr. Juristentag S. 165 f.; Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 49 III (S. 3o1 f.) Soergel-Hefermehl § 138 Anm. 64; v. Nottbeck a.a.O. S. 75 ff.; BGH 22, 9o (94); BGH MDR 1964, 483

4) Knur, Staatslexikon Bd. I, 1957, S. 254 (Ziff. 4 Abs. 3 am Ende) Isele JuS 1961, 311.

5) Eine auf Gerechtigkeit abgestellte Interessenabwägung ohne Angabe einer Rechtsgrundlage dafür nehmen vor: AG Miesbach JR 195 87 f. mit Anm. Krien; vgl. auch LG Düsseldorf v. 22.2.1952 - 13 S.4o7/51 - FZ 1952 Heft 5 (Mai) S. 4 ff.; AG Berlin-Mitte KGBl 1918, S. 71.

darunter subsumieren zu können. Zu dieser Ausfüllung wird nahezu[1] einhellig die gesetzliche Regelung, das zwingende und besonders das dispositive Gesetzesrecht herangezogen als hervorragendes Beispiel für verwirklichte Gerechtigkeit bei bestimmten tatsächlichen Interessenlagen. Umstritten ist aber, wie das im einzelnen zu geschehen hat. Der wohl überwiegenden Meinung, daß das dispositive Gesetzesrecht nur Beispiel für den selbständig und neu zu bildenden Tatbestand sein könne,[2] steht die Auffassung gegenüber, wonach die dispositiven Vorschriften unmittelbar den Tatbestand bilden, unmittelbar selbst Schranke für AGB sein sollen.[3] Begründet wird die letztere Auffassung teils mit einem revidierten Verständnis des nichtzwingenden Rechtes,[4] teils mit der "Ordnungsfunktion" desselben.[5] Dieser Meinung kann nicht beigepflichtet werden, da sie teils offen, teils versteckt willkürlich den Charakter des dispositiven Rechts anders auffaßt.[6] Mit der überwiegenden Meinung ist nur das ihm zugrundeliegende Wertungsschema heranzuziehen, das sich aus der Ermittlung der unterschiedlichen rechtsethischen, rechtsphilosophischen oder rein praktischen Gründe für die Regelung der einzelnen Materie ergibt. An dieses Wertungsschema hat sich auch der Aufsteller von AGB zu halten; um so weniger eine Regelung durch bestimmte zeitbedingte, wandelbare soziologische und technische Zustände bedingt ist, um so mehr hat er sie einzuhalten.

2) Die Rechtsgrundlage für den entwickelten Maßstab

Dieser Maßstab ist jedoch solange nur ein für die Praxis wertloser Wunschgedanke, bis nicht seine Herkunft und seine Anwendbar-

---

1) v. Gierke, HandelsR § 3 IV 6 (S.28) u. Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 31 stellen auf das "Allgemeininteresse" bzw. die "Gemeinschaftswidrigkeit" ab, ersetzen aber nur ein abstraktes Prinzip durch andere, ohne Vertatbestandlichung vorzunehmen. Hildebrandt a.a.O. beruft sich allerdings auf Raiser, könnte daher auch anders verstanden werden.

2) statt vieler: Raiser a.a.O.; Lukes a.a.O.

3) Nipperdey: bei Enneccerus § 49 III (S. 3o1 f.); bei Staudinger Bem. 17 vor § 688, 7o1 Anm. 39, in DRZ 195o, S. 198; Meeske a.a.O.; Brandt DRW 194o, 78 ff. 81; wohl auch Hurst a.a.O. S. 135.

4) Brandt a.a.O.

5) Nipperdey a.a.O.

6) so zu Brandt a.a.O. v. Caemmerer JZ 1953, 99 Fn. 33

keit aus dem geltenden Recht erwiesen ist. Unter den Befürworter des Gerechtigkeitsmaßstabes besteht zwar Einigkeit, daß er sich im geltenden Recht findet, Streit herrscht aber darüber, wie das zu begründen ist. Im einzelnen reichen die Begründungsversuche in ihrem Ausgangspunkt von der bestimmten Gesetzesvorschrift bis zu weiten Grundprinzipien des Rechts.[1)]

Nach einer Meinung bietet § 138 BGB die gesuchte Ermächtigung; sittenwidrig handle, wer unbegründet von dem gerechten Interessenausgleich der dispositiven Gesetzesvorschriften abweiche.[2)] Bedenklich daran ist die erweiternde Auslegung des Begriffs der Sittenwidrigkeit: Die dafür vorgebrachten Begründungen,[3)] das sei zulässig, weil es sich um AGB handele,[4)] oder, Sittenwidrigkeit sei Gemeinschaftswidrigkeit und das nichtzwingende Recht verkörpere die verbindlich aufgestellten Wertideale der Gemeinschaft,[5)] sind rechtlich nicht überzeugend.[6)] Demgegenüber finden der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1956[7)] und eine Anzahl von Autoren[8)] in § 242 BGB - gelegentlich zusammen mit den §§ 138, 157 BGB, 346 HGB genannt[9)] - die Ermächtigung zu einer Gerechtigkeitskontrolle. Das wird so zu verstehen sein, daß "Treu und Glauben" durch den gerechten Interessenausgleich des dispositiven Rechts ausgefüllt wird.[10)]

---

1) ohne deutliche Begründung Baumbach-Duden Einf. 3 E zum 3. Buch; Schumann a.a.O. S. 33

2) Soergel-Hefermehl § 138 Anm. 64; v. Gierke a.a.O. S. 28; H. Hildebrandt AcP 143, 345 f.; nicht ganz eindeutig ob § 138 Ausgangspunkt: Erman-Hefermehl Bem. 4 vor § 145

3) ohne Begründung v. Gierke a.a.O.

4) so Soergel-Hefermehl a.a.O.

5) so H. Hildebrandt a.a.O.

6) eingehend v. Nottbeck a.a.O. S. 131

7) BGHZ 22, 9o (94): "immanente Schranken".

8) Lehmann a.a.O. § 3 VII 4 (S. 26); Hildebrandt JR 1955, 326; ders. bei Schlegelberger § 346 Anm. 31,32.

9) Hildebrandt a.a.O.

1o) So deutlich nur Lehmann a.a.O., sonst nur daraus zu schließen, daß Raiser u.a., die das dispositive Recht herangezogen wissen wollen, zitiert werden. v. Nottbeck a.a.O. S. 71 f. weist nicht zutreffend darauf hin, daß der BGH a.a.O. S. 97/98 Autoren zitiert, die unterschiedliche Meinungen vertreten.

Da § 242 BGB jedoch ein konkretes Einzelrechtsgeschäft voraussetzt und auf die speziellen Umstände dieses Einzelfalles abstellt, ist § 242 zu eng und ungeeignet, um ohne unzulässige Erweiterung zur Anlegung genereller Maßstäbe zu ermächtigen.[1] Anders ziehen Larenz und ein Urteil des BGB von 1963 den "Schutzgedanken" des § 315 BGB heran:[2] Der Unternehmer setze durch die Aufstellung von AGB den Vertragsinhalt einseitig fest und habe ihn daher nach billigem Ermessen zu bestimmen; was billiges Ermessen sei, ergebe sich aus dem nichtzwingenden Recht. Dieser Meinung ist zwar in ihrem Ausgangspunkt, der Einseitigkeit der Aufstellung, zuzustimmen,[3] es sind aber die Unterschiede zwischen dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 315 und den Verträgen mit AGB bestehen geblieben. Bei Verträgen nach § 315 erfolgt eine Festlegung der Leistungsmodalitäten nach geschlossenem Vertrage. Bei AGB-Verträgen werden die Leistungsmodalitäten zwar vor Vertragsschluß einseitig festgelegt, sie bestimmen aber mit Vertragsschluß dessen Inhalt abschließend. § 315 setzt weiter eine einseitige Bestimmung durch einen Vertragspartner voraus. AGB werden hingegen durch beiderseitige Willenserklärungen Vertragsinhalt. Schließlich gibt § 315 nur eine Auslegungsregel für den Fall, daß die Leistungsmodalitäten durch einen Vertragspartner bestimmt werden sollen. Wenn wie bei AGB-Verträgen keine solche Bestimmung stattfindet, ist auch für die Auslegungsregel kein Raum.[4] Im übrigen ist bei der Ermittlung des Billigen auf die besonderen Umstände der jeweiligen Einzelpartner abzustellen,[5] womit § 315 die Anlegung genereller Schranken nicht zuläßt. Danach ist § 315 allein nicht die gesuchte Rechtsgrundlage.

Eine ältere Meinung versucht die Rechtsgrundlage für die Anlegung des Gerechtigkeitsmaßstabes über die Einordnung der AGB als Rechtsnormen zu gewinnen: Der Maßstab der - durch das dispositive Recht verwirklichten - Gerechtigkeit sei anders als bei Verträgen an

---

1) eingehend v. Nottbeck a.a.O. S. 72 ff.; 129 ff.; Lukes Festschr. S. 467 f., JuS 1961, 307; Meeske a.a.O.; Krause BB 1955, 268 f.

2) Larenz a.a.O. I § 8 IV (S. 95); Flume a.a.O. S. 165 f.; BGHZ 38, 183 (186) = NJW 1963, 99; vgl. eingehend dazu den zustimmenden Aufsatz von Lukes NJW 1963, 1897

3) vgl. dazu auch Lukes Festschrift S. 477 ff.

4) eingehend Lukes NJW 1963, 1898 (II) v. Nottbeck a.a.O. S. 75 ff. Hurst a.a.O. S. 63 f.; Neumann-Duesberg JZ 1952, 705 ff.

5) BGHZ 18, 149.

Rechtsnormen unmittelbar anzulegen.[1] Mit der geltenden Rechtsquellenlehre[2] ist die Auffassung der AGB als Rechtsnormen nicht vereinbar und daher mit der überwiegenden Meinung, die AGB als auf dem Boden der Privatautonomie entstanden ansieht, abzulehnen.[3] Aus eben diesem Prinzip der Vertragsfreiheit suchen wieder andere Autoren die Ermächtigung zu entnehmen, Abdingungen des Gesetzesrechts einzuschränken. Dabei besteht Einigkeit, daß die Privatautonomie nicht schrankenlos gilt,[4] streitig ist jedoch, woraus sich die Beschränkung ergibt.

Nach einer Auffassung ist die Privatautonomie von der Gemeinschaft verliehen mit der immanenten Verpflichtung, das Verliehene nicht zur Schädigung des Verleihenden zu verwenden. Wie sich die verleihende Gemeinschaft einen richtigen Gebrauch der Befugnis im Normalfall vorstelle, habe sie mit dem dispositiven Gesetzesrecht klargemacht.[5] Auch Lukes[6] sieht die Privatautonomie als immanent be-

---

1) so vor allem Eilles DGWR 1941, 127; Bernhardt DR 1942, 1173; Herschel DR 1942, 758; ders. DR 1941, 1727, Sander a.a.O. S. 98 ff.; Großmann-Doerth a.a.O. S. 6; Clauss MDR 1959, 165; Palandt-Danckelmann § 276 Anm. 5 b; Schmidt-Loßberg MDR 1953, 354 ff.; Hamann MDR 1949, 211; Lehmann a.a.O. (nur für ADSp); widersprüchlich von Caemmerer a.a.O., da auch Anschluß an Raiser; vgl. auch Haupt, Baiken-AGB S. 42, Rechtspr.: RG DR 1941, 1210 ff.; RGZ 170, 233 (240) KG MDR 1950, 287; OGH NJW 1949, 905; BGHZ 12, 136 (142); 9, 1 (2); 1, 83 (86); OLG Koblenz MDR 1962, 475; zweifelnd, ob Rspr. wirklich für den Normcharakter: v. Brunn a.a.O. S. 71 ff.; Holzberg a.a.O. S. 47 ff., 55.

2) vgl. zur herrsch. staatl. Theorie sowie zur genossenschaftl. Theorie O. v. Gierkes; Lehmann a.a.O. § 3 I (S. 12 f.); Holzberg a.a.O. S. 31 ff.

3) BGHZ 17, 1 (2); Lukes Festschr. S. 476 f.; ders., Der Kartellvertrag, 1959, S. 201 ff.; Isele JuS 1961, 310; Fikentscher BB 1961 279 f.; Larenz a.a.O. I § 8 IV Fn. 2 (S. 65); Meeske a.a.O. S. 85 Baumbach-Duden Einf. 3 A zum 3. Buch; Enneccerus-Nipperdey a.a.O. S. 163 VI 1 (S. 1007); Soergel-Mezger Bem. 12 vor § 145; Capelle a.a.O. S. 145; J. Fischer a.a.O. S. 125 ff.; R. Fischer a.a.O. S. 484; Hurst a.a.O. S. 2; Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 30 ("Vorbereitungshandlung"); Ballerstedt JZ 1956, 270 ("nichts"); Holzberg a.a.O. S. 34 ff., 55 f.; Staudinger-Coing Anm. 17 d (S. 5 v. Gierke a.a.O. § 3 IV 1 (S. 26); Schumann a.a.O. I S. 29; hierher wohl auch - mit Lukes Festschr. S. 476 Fn. 67 u. v. Brunn a.a.O. S. 73 Fn. 58 - Krause BB 55, 268, der aber mißverständlich ist vgl. etwa: "Rolle des Gesetzgebers", "normative Rechtsordnung."

4) anders Flume a.a.O. S. 168 ff. aus einer anderen Einordnung der AGB heraus

5) Raiser a.a.O. S. 282 f.; Fischer BB 1957, 486; RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 17 d (S. 63); Haupt ZAkDR 1943, 85 trotzdem er für den Normcharakter; nicht eindeutig Nastelski DRiZ 1955, 21, der sich sowohl auf Raiser als auch auf Nipperdey beruft.

6) Festschrift S. 479, JuS 1961, 307 f.

schränkt an: Sie gebe die Befugnis zur Gestaltung des eigenen Lebensbereiches, eine Ermächtigung zum Eingriff in den Bereich anderer, so wie es die AGB täten, aber nur insoweit, als diese Eingriffe gerecht seien, wobei das dispositive Recht zeige, wie die Eingriffe im Normalfall gerecht seien. Nach Nipperdey[1] hingegen ist die Privatautonomie nicht immanent, sondern durch die Ordnungsfunktion des dispositiven Rechts beschränkt, das auch als unmittelbare Schranke gilt. Demgegenüber entnimmt eine zunehmende Anzahl von Autoren die Beschränkung dem Grundgesetz, das mit Art. 2 I die Vertragsfreiheit garantiere, sie aber zugleich den dort genannten Schranken unterwerfe, von denen im Hinblick auf AGB das Sozialstaatsprinzip, Art. 2o I, 28 I GG Mißbräuche verhindere.[2]

In dem vorliegenden Überblick über den Stand der Meinungen ist vor allem deutlich geworden, daß die Versuche, die Gerechtigkeitsschranke aus gesetzlichen Einzelvorschriften herzuleiten, sich in ihren Ansatzpunkten zu eng erwiesen und daß sich befriedigende Lösungen nur bei Anknüpfung an einen weiten Rechtsgrundsatz, eben die Privatautonomie, erzielen lassen. Der "Schutzgedanke" des § 315 BGB, den der BGH heranzieht, allerdings ohne ihn näher zu umreißen, ist gerade der Schutz der richtig verstandenen Privatautonomie und die Begrenzung ihres Mißbrauches.[3] Das Hauptproblem ist damit die rechtliche Begründung der Grenzen derselben,[4] und es ist der Kritik zuzugeben, daß sich diese Grenzen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes zu wenig aus dem geltenden Recht ergaben.[5] Das hat sich aber nun geändert, Art. 2 I i.V.m. Art. 2o I, 28 I GG geben nunmehr die Rechtsgrundlage für die Grenzen der Vertragsfreiheit und damit der Befugnis, das dispositive Recht auszuschließen. Sie deuten zugleich den Inhalt des Maßstabes an, daß nämlich AGB eine die typischen Interessen der anderen Vertragspartner als Gruppe berücksichtigende, gerechte, am dispositiven Recht beispielhaft orientierte

---

1) vgl. Fn. 3 S. 119

2) Krause BB 1955, 268 f.; Raiser JZ 1958, S. 7 Fn. 43; eingehend Hurst a.a.O. S. 1o4 ff.; v. Nottbeck a.a.O. S. 75 ff.; Capelle a.a.O. S. 147.

3) Lukes NJW 1963, 1899 (2)

4) Schneider NJW 1954, 133 Fn. 5

5) v. Brunn a.a.O. S. 1o4 ff.; J. Fischer a.a.O. S. 157; v. Nottbeck a.a.O. S. 64 f.; Krause a.a.O.

Regelung zu enthalten haben. Damit ergibt sich die Haltlosigkeit des Einwandes, jede Abweichung vom dispositiven Recht solle für unzulässig erklärt werden.[1] [2]

3) Die Anwendbarkeit genereller Maßstäbe im konkreten Einzelfall

Unter den Befürwortern des entwickelten generellen Maßstabes besteht zwar Einigkeit darüber, daß er sich nicht nur aus dem geltenden Recht ergibt, sondern dieses auch seine Anwendung ermöglicht; umstritten ist jedoch, wann die Anwendung zulässig ist. Zwei Zeitpunkte werden vorgeschlagen: Die Überprüfung der AGB vor ihrem Eingehen in den Einzelvertrag oder die Prüfung nach dem Eingehen.

Kernproblem des Versuches, AGB einer Untersuchung v o r Eingehen in den Einzelvertrag zu unterwerfen, ist die Frage, ob AGB überhaupt vorher einer Wertung zugänglich sind, die Frage nach ihrer Rechtsnatur, da das Recht nur etwas bewerten kann, das rechtlich existent ist, das in rechtliche Kategorien einzuordnen ist. Eine Meinung sieht in den AGB Rechtsnormen, die unmittelbar dem Gebot der Gerechtigkeit unterstehen,[3] so daß AGB schlechthin überprüfbar sind. Diese Auffassung bringt wohl auch bei unterstelltem Normcharakter keine vollständig befriedigende Lösung, wie gelegentlich gemeint wird,[4] denn es findet sich keine überzeugende Begründung dafür, wieso der Richter - denn er ist praktisch damit befaßt und vor die Frage ihrer Anwendbarkeit gestellt - die Befugnis hat, diese und nicht auch andere Normen einer generellen Gerechtigkeitskontrolle zu unterwerfen und sie ggf. zu verwerfen. Es fehlt m. a. W. die Begründung der Sonderbehandlung. Diese Bedenken berücksichtigt aber Lukes,[5] der AGB ebenfalls durch Kategorisierung einer vom Einzelgeschäft losgelösten generellen Bewertung zugänglich machen will, nämlich dadurch, daß er in ihrem Aufstellungsvorgang ein einseitiges Rechtsgeschäft sieht,[6] das auf der Privatautonomie be-

---

1) Droste a.a.O.; vgl. auch Pagenstecher a.a.O. S. 101 f.; Kritik Flume a.a.O. S. 169 Fn. 99: "unglücklich"

2) Fischer BB 1957, 486; zur Kritik v. Brunns a.a.O. S. 62 vgl. Hurst a.a.O. S. 105

3) s. o. S. 122 Fn. 1

4) Lukes Festschr. S. 476

5) a.a.O. S. 477 ff.; dens. JuS a.a.O.

6) eingehende Begründung Lukes, Kartellvertrag, S. 253 ff.; Zustimmend: Rasch AcP 158,69; Ablehnend: Isele JuS 1961, 311 (V 1); Kaiser Festschrift Juristentag S. 112; ohne Begründung Flume a.a.O. S. 168 Fn. 98; vgl. grundlegend Hueck, IhJ 73, 33 ff.

ruhe und somit die Einhaltung von deren Grenzen schon vor Eingehen der AGB in den Einzelvertrag überprüft werden könne. Der Kritik der Sonderbehandlung von auf AGB beruhenden Verträgen gegenüber normal ausgehandelten wird mit dem Hinweis zuvorgekommen, daß bei Individualverträgen eine solche Prüfung sachlich nicht nötig werde, da bei ihnen Überschreitungen der Privatautonomiebefugnisse nicht vorkämen.[1] Dieser Hinweis ist jedoch nicht ganz ausreichend, um den Einwand der Sonderbehandlung vollständig auszuräumen: Es wird nämlich zum Beweis der Gleichbehandlung nicht Gleichartiges, einseitige Rechtsgeschäfte mit einseitigen Rechtsgeschäften, sondern Verschiedenes, nämlich einseitige mit mehrseitigen Rechtsgeschäften, verglichen. Der Umstand, daß andere einseitige Rechtsgeschäfte nicht abstrakt darauf überprüft werden, ob sie die Grenzen der Privatautonomie eingehalten haben, zeigt, daß eine Sonderbehandlung des einseitigen Rechtsgeschäftes "Allgemeine Geschäftsbedingungen" vorliegt, deren Zulässigkeit nicht genügend begründet wird, es sei denn durch den - eigentlich in Widerspruch zur entwickelten Meinung stehenden - Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit des Kunden gegenüber dem Unternehmer.[2]

Dagegen führt die Mehrzahl der Autoren die Gerechtigkeitskontrolle n a c h Eingehen der AGB in den Einzelvertrag durch, meist ohne daß die Problematik dieses Verfahrens deutlich wird: Zur Befreiung von der Bindung eines wirksam geschlossenen Vertrages oder einer Einzelabmachung aus einem solchen stellt das Gesetz und die Dogmatik zahlreiche Mittel und Institute zur Verfügung, u. a. Anfechtung, §§ 119 ff. BGB, Einrede der Arglist, der unzulässigen Rechtsausübung, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Wucher usw. Sie alle werden ausgefüllt aus den konkreten Umständen des Einzelfalles, so daß man von einer allgemeinen Rechtsregel sprechen könnte. Wenn nun bei Verträgen, die auf AGB beruhen, generelle Maßstäbe in einen Einzelfall eingeführt werden, so wird damit von dieser Regel abgewichen, eine Sonderbehandlung und ein der konkreten Normenkontrolle, Art. 1oo GG, ähnliches Verfahren vorgenommen. Soll also eine Gerechtigkeitskontrolle im Rahmen des Einzelvertrages durchgeführt werden, dann muß eine zusätzliche Rechtsgrundlage dafür angegeben werden, daß das mit generellen Maßstäben geschehen kann. So wird denn auch

---

1) a.a.O. S. 49o f.

2) a.a.O. S. 491

angeführt, der generelle Charakter der AGB,[1] ihre praktische Unabdingbarkeit,[2] die mangels Aushandelns fehlende Richtigkeitskontrolle,[3] die größere Schutzbedürftigkeit des Kunden gegenüber wirtschaftlicher Macht[4] sowie das Allgemeininteresse[5] forderten generelle, objektive Schranken. Diese "Gründe" sind jedoch überwiegend keine unmittelbar dem geltenden Recht entnommene Rechtsgründe, es handelt sich um tatsächliche Feststellungen, um die Aufnahme eines soziologischen Sachverhaltes oder Wünsche an den Gesetzgeber. Allein reichen sie wohl nicht aus, die rechtliche Zulässigkeit der Sonderbehandlung zu begründen.

Es fragt sich aber, ob nicht der Grundsatz der Privatautonomie, in Verbindung mit den angegebenen Gründen nicht nur die Ermittlung des Maßstabes selbst, sondern auch seine Anlegung im Einzelfall gestattet oder gar fordert. Die Einräumung der Privatautonomie, deren wichtigster Teil, die Vertragsfreiheit, hier in Betracht kommt, bedeutet die Lösung einer grundsätzlichen Zuständigkeitsfrage: Nicht die Rechtsgemeinschaft, der Staat, will das Rechtsleben allein bestimmen, sondern sie gibt den Einzelnen einen selbst zu gestaltenden Freiheitsraum, nämlich die Möglichkeit aus ihren besonderen Bedürfnissen und Umständen heraus eine nur sie betreffende, auf ein individuelles Maß gearbeitete Rechtsordnung en miniature zu schaffen.[6] Diese Grundentscheidung beruht auf zwei Voraussetzungen, nämlich einerseits der Bewertung des Menschen als eines freien,

---

1) Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 VI 1 (S. 1007); Staudinger-Coing § 133 Anm. 42; v. Gierke a.a.O. § 3 IV 1 (S. 26); v. Nottbeck a.a.O. S. 75 ff.; Meeske a.a.O.; R. Fischer a.a.O. S. 483 ff.: "funktionell in unmittelbarer Gesetzesnähe," "Dienen der Fortbildung des Rechts;" Krause a.a.O.;

2) Soergel-Hefermehl § 138 Anm. 64; Meeske a.a.O.; Fischer a.a.O.

3) Nipperdey a.a.O.; Soergel-Hefermehl a.a.O., Haupt ZAkDR a.a.O. im Anschluß an die von Schmidt-Rimpler begründete Meinung; dazu kritisch: Raiser JZ 1958, 1 Fn. 8; ders. Festschrift Juristentag S. 117 ff.

4) Soergel-Hefermehl a.a.O.; vgl. auch Lukes a.a.O.;

5) Krause a.a.O.; Nipperdey a.a.O.: "staatspolitisches Allgemeininteresse."

6) Raiser JZ 1958, 1 ff.; v. Hippel, Problem der rechtsgesch. Privatautonomie, 1936 S. 69; Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 137 IV 1 (S. 864 f.); Esser a.a.O. § 5, 1 (S. 12); eingehend Hurst a.a.O. S. 90.

vernunftbegabten, selbstverantwortlich-sittlichen Wesens,[1] sowie andererseits auf dem sog. Vertragsmechanismus, dem Aushandelnkönnen.[2] Haben daher bestimmte Parteien in Ausübung des Rechtes der Vertragsfreiheit einen normalen, ausgehandelten Vertrag geschlossen, so ist es gerechtfertigt, sie an ihre Willensentscheidung zu binden, weil zu vermuten ist, daß sie selbstverantwortlich und frei die getroffene Regelung gerade mit Rücksicht auf ihre ihnen bekannten und vernünftig berücksichtigten besonderen Umstände gestaltet haben, daß also eine ganz auf ihre Verhältnisse abgestellte individuelle Rechtsordnung vorliegt. In Anerkennung des selbstverantwortlichen Entscheides und aufgrund der Vermutung der Spezialität ist ein Richter bei einem Streit gehalten, diese selbständige Rechtsordnung mit ihren eigenen Maßstäben, d. h. aus den besonderen Umständen dieses Einzelfalles heraus zu messen und ihr - abgesehen von zwingenden höherrangigen Geboten oder Verboten - keine Maßstäbe einer fremden, nicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles zugeschnittenen Rechtsordnung aufzuzwingen. Nun bedeuten die angeführten Gründe und Feststellungen für die Notwendigkeit genereller Maßstäbe bei AGB nichts anderes als eine Widerlegung der Vermutung der Spezialität: Generelle Geltung, praktische Unabdingbarkeit und fehlendes Aushandeln von auf AGB beruhenden Verträgen zeigen, daß eine die besonderen Umstände der bestimmten Parteien besonders berücksichtigende individuelle Rechtsordnung gerade nicht vorliegt, wenn ein Vertrag auf der Grundlage von AGB geschlossen worden ist. Daraus ist als rechtliche Folgerung zu ziehen: Beruht der Grundsatz, im Einzelrechtsgeschäft die besonderen Einzelumstände heranzuziehen, auf der Privatautonomie und besteht er nur unter der Voraussetzung der Vermutung der Spezialität der Rechtsordnung auf Grundlage der Kontrolle durch Aushandeln, so muß er bei Widerlegung der Vermutung durch Beseitigung des Aushandelns entfallen. Damit gestattet die Vertragsfreiheit die Anlegung genereller Maßstäbe in einem Einzelgeschäft, dessen Vermutung der Spezialität weggefallen ist, weil es auf AGB beruht.

Der somit in seinen rechtlichen Problemen kurz umrissene Gerechtigkeitsmaßstab soll nunmehr auf die festgestellten Gesetzes-

---

1) vgl. näher Larenz a.a.O. I § 14 I (S. 147), § 19 I (S. 2o8 f.); Hurst a.a.O. S. 94 f.

2) eingehend Hurst a.a.O. S. 114 ff.

abweichungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes angewandt we-
den. Das soll im Einzelnen wie folgt geschehen: Es soll zunächst
die grundsätzliche Bedeutung, der Gerechtigkeitsgehalt der gesetz-
lichen Regelung, von der abgewichen ist, sowie die tatsächliche,
soziologische und wirtschaftstechnische Interessenlage festgestel
werden, von der sie ausgeht. Sodann soll die heutige Interessenla-
ge ermittelt werden so wie sie sich aus den typischen festzustel-
lenden Risiken und Bedürfnissen des Gewerbes und der Kunden ergi
Auf Grund der gesammelten Tatsachen und Erkenntnisse soll dann ve
sucht werden, festzustellen, ob die Vor- und Nachteile der AGB-Re
gelung angemessen oder unangemessen sind.[1)]

VI Das Verhältnis von Gerechtigkeitskontrolle und der Überprüfun durch das Bundeskartellamt

Soweit diese Arbeit die Bedingungen des Konditionenkartells der
Färber und Chemischreiniger betrifft, stellt sich aber vorher noc
die Frage, ob die Gerechtigkeitskontrolle nach Überprüfung der Ka
tellbedingungen durch das Bundeskartellamt überhaupt noch zulässi
oder erforderlich ist. Nach § 2 III 2 GWB hat zwar das Kartellamt
angemeldete Konditionenkartelle unter dem Gesichtspunkt des § 12
GWB - besonders der Ziffer 1 "Mißbrauch der durch die Freistellun
vom Kartellverbot des § 1 erlangten Stellung im Markt" - zu prü-
fen.[2)] Es ist jedoch niemand, ganz besonders kein Richter, an die-
se Vorprüfung und ihr Ergebnis gebunden,[3)] so daß jederzeit die
Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der allgemeinen Geschäfts-
bedingungen erneut zu prüfen. Es besteht also auch kein Hindernis
die Bedingungen des Färber- und Chemischreiniger-Kartells zu unte
suchen.

---

1) vgl. im einzelnen Lukes Festschr. S. 481 ff.; Raiser, Recht de
AGB, S. 285 ff., 291 ff.; v. Nottbeck a.a.O. S. 94 ff.
Zur Anwendung im Prozeß u. Beweislastfragen vgl. Pagenstecher
a.a.O. S. 95 ff.

2) Was genauer unter "Mißbrauch" zu verstehen ist, ob ein Durchse
zungsmißbrauch i. S. der Monopolausnutzung, geht aus dem Gese
nicht hervor. v. Bar[illegible]nn in Gemeinschaftskommentar § 2 Anm. 27
meint, die Behörde habe denselben Maßstab anzulegen wie der Ri
ter im Rechtsstreit über die AGB zwischen Unternehmer und Kund

3) so Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 163 Fn. 39 (S. 1012); Raiser
JZ 1958, S. 7 Fn. 38; Bartholomeyczik in Gemeinschaftskomment
§ 22 Anm. 100; vgl. auch v. Nottbeck a.a.O. S. 85 ff.

Vierter Teil: Prüfung der Angemessenheit der festgestellten Gesetzesabweichungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes.

§ 7 Die Haftungsausschlüsse

I Der Ausschluß der Prüfungspflicht und der Haftung aus ihrer Verletzung

Der in allen mit Ausnahme der Kartell-Bedingungen festgestellte Ausschluß jeder Prüfungspflicht und der Ausschluß der Haftung bei aus offensichtlicher Sonderbeschaffenheit entstandenen Schäden[1] ermöglicht dem Textilreinigungsunternehmer eine erhebliche Beschleunigung der Annahme und die Verwendung sachunkundigen Personals dabei. Die Klausel befreit ihn von einem typischen Gewerberisiko und belastet den Kunden damit. Demgegenüber ist nach dem Sinn des Gesetzes eine Pflicht zur Vorprüfung zumindest auf solche Sonderbeschaffenheiten, die bei einem fachlichen Grundwissen offensichtlich sind, als billig und die Interessen des Textilreinigers wie des Kunden angemessen berücksichtigend festgestellt worden.[2] Diese Pflicht beruht auf dem Grundsatz von Treu und Glauben, sie dient dem Schutze des Kunden und hat damit einen beträchtlichen, auch bei der Regelung durch AGB zu berücksichtigenden Gerechtigkeitsgehalt. Die Abweichung davon ist hier nicht aus der typischen Interessenlage, den Gewerbeeigentümlichkeiten gerechtfertigt; die typischen Bedürfnisse und Besonderheiten des Textilreinigungsgewerbes sind schon bei der Feststellung des Umfangs der Vorprüfungspflicht eingehend berücksichtigt worden, da sich dieser stets nach der jeweiligen Werkart richtet.

Eine andere Frage ist es, ob der daran geknüpfte Haftungsausschluß in vollem Umfange unangemessen ist. Da praktisch meist nicht der Unternehmer selbst, sondern Angestellte das Reinigungsgut entgegennimmt, schließen die Bedingungen insoweit die gesetzliche Haftung nach § 278 BGB aus. Als Grundgedanken dieser Regelung werden zwei Gesichtspunkte angeführt: Die Motive begründen § 278 mit einer Garantieübernahme für das ordnungsmäßige Verhalten derjenigen, deren Mitwirkung bei der Leistung sich zu bedienen dem Schuldner ge-

---

1) s. o. S. 65
2) s. o. S. 63 f., 65 f.

stattet sei.[1] In der Rechtslehre wird § 278 zusätzlich damit begründet, daß die Tätigkeit der Hilfspersonen im Einfluß- und Gefahrenkreis des Schuldners liege, der einseitig den Vorteil der Arbeitsteilung habe und daher auch sich daraus ergebende Nachteile tragen müsse.[2] Es wird jedoch eingewandt, § 278 beruhe auf der Vorstellung von einfachen bürgerlich-rechtlichen Vorgängen, wie sie bei Bauern, Handwerkern und kleinen Kaufleuten üblich sein möchten, wo es möglich sei, jeden in die Leistung eingeschalteten Dritten als Ersatzmann anzusehen. Dieser Grundsatz aber werde zum wirtschaftlichen Unsinn bei einer Übertragung auf die heutigen industriellen Verhältnisse. Es sei einfach nicht vorstellbar, daß der Inhaber eines industriellen Großbetriebes für seine sämtlichen Angestellten ebenso total zu haften habe, wie für sich selbst.[3] Dieser Einwand sieht die dem § 278 zugrundeliegende Interessenlage zu einseitig und zu eng. Auch zur Zeit der Schaffung des BGB hat es bereits Großbetriebe gegeben. Vor allem geht der Einwand an dem doch wichtigen Gesichtspunkt des Vorteilsausgleiches vorbei. Es ist in der Tat ein zeitloser Gesichtspunkt, dem Gläubiger einen Ausgleich dafür zu geben, daß er auf die Ware, die Leistung keinerlei Einfluß ausüben kann, während der Schuldner den Vorteil der Arbeitsteilung zur Steigerung seines Umsatzes und Gewinnes verwendet und die Möglichkeit hat, die Hilfspersonen zu überwachen oder durch geeignete Personen überwachen zu lassen.[4] Unzutreffend ist es weiter, wenn es heißt, der Unternehmer müsse immer "total" haften. Es ist anerkannt, daß eine Freizeichnung durchaus billig sein kann, da der Sphärengedanke, der in § 278 zum Ausdruck komme, im Gesetz nicht allgemein durchgeführt sei.[5] Im wesentlichen besteht aber Einigkeit darüber, daß § 278 einen grundlegenden Gerechtigkeitsgedanken enthält, der nicht völlig ausgeschlossen werden kann.[6] Danach ist

---

1) Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches Bd. II, 1888, S. 30; vgl. auch Larenz a.a.O. I § 19 (S.209); Esser a.a.O. § 58, 2 (S. 215)

2) Enneccerus-Lehmann § 44 I 1 (S. 194); Palandt-Danckelmann § 278 Anm. 1; v. Nottbeck a.a.O. S. 113 f., 118 ff.; Pagenstecher a.a.O. S. 88, Roquette JW 1938, 549.

3) Lancelle DR 1940, 1449 f.

4) Pagenstecher a.a.O.

5) v. Nottbeck a.a.O. S. 115, 118 f. mit Untersuchung der Bedeutung des Sphärengedankens in Gesetz, Rechtspr. und Lehre.

6) so mit Nachdruck Pagenstecher a.a.O.; v. Nottbeck a.a.O. S. 115.

eine Freizeichnung von § 278 nur insoweit gerechtfertigt, als die Verwendung von Hilfskräften mehr Risiken als Vorteile mit sich bringt, d. h. wenn unter Berücksichtigung des verschiedenen Verschuldensumfanges dem Vorteil durch Verwendung höhere Risiken der Schadensentstehung gegenüberstehen.

Die Interessenlage des Textilreinigungsgewerbes ist nicht wesentlich anders als die gesetzliche: Der Unternehmer bedient sich zahlreicher Erfüllungsgehilfen im Werk wie in Annahmefilialen zur Steigerung seines Gewinns und zur Vergrößerung des Einzugsbereiches seines Unternehmens. Durch diese Vorteile des Unternehmers werden aber als Nachteil für den Kunden die Möglichkeiten schädigender, für ihn unkontrollierbaren Einflüsse und Gefahren für sein Eigentum vergrößert. Hinzu kommt, daß insbesondere dem Chemischreinigungsgewerbe wertvolle Oberbekleidung im Vertrauen auf die besondere Sach- und Fachkunde anvertraut werden. Andererseits ist neben der mehr zeitbedingten Arbeitsmarktlage, durch die vielfach nur ungeschulte Kräfte zu haben sind,[1] das typische Gewerbeproblem der schwierigen Erkennbarkeit der ständig wechselnden Textilfasern, ihrer ständig anderen Kombinationen, ihrer verschiedenen Eigenschaften zu berücksichtigen. Bei einem Personal, das gar nicht bis ins einzelne gehende Spezialkenntnisse haben kann,[2] kann leichte Fahrlässigkeit schon zu erheblichen Schäden führen. Die Vorteile der Arbeitsteilung sind durch die Schadensgeneigtheit der Tätigkeit zum Teil aufgehoben, sodaß aus der typischen, vom Gesetz abweichenden Interessenlage insbesondere des Chemischreinigungsgewerbes der Ausschluß leichter Fahrlässigkeit des Personals, § 278 BGB, als gerechtfertigt anzusehen ist. Daß aber auch erhebliche Schäden durch eine außergewöhnliche starke Verletzung der im Gewerbe üblichen Sorgfalt oder durch Vorsatz von Hilfskräften entstehen, entspricht der vom Gesetz berücksichtigten Interessenlage. Der Ausschluß grober Fahrlässigkeit und des Vorsatzes von Angestellten ist daher im Textilreinigungsgewerbe nicht gerechtfertigt, mit der Folge, daß die Haftungsausschlüsse insoweit unwirksam sind, der Kunde also Schadensersatz bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Prüfungspflicht verlangen kann. Zu berücksichtigen wären die Klauseln durch die Aufnahme von "nicht offenkundige", wie sie das

---

1) vgl. Rordorf, FZ 1958, 326 (330)

2) so auch AG Bonn v. 20.10.1961 - 4 C 251/60 -.

Bundeskartellamt bei den Kartellbedingungen bewirkt hat.

II Die Freizeichnung von der Verzugshaftung

Der Ausschluß der Verzugshaftung in den AGB des Textilreinigungsgewerbes,[1] durch den sich der Unternehmer von einem allgemeinen unternehmerischen Risiko zu Lasten seiner Kunden befreit, berührt den Grundsatz der Vertragstreue, die Pflicht zum vertraglichen Zeitpunkt zu liefern. Der Grundsatz des pacta sunt servanda ist zwar im BGB nirgends ausdrücklich ausgesprochen,[2] er wird aber besonders eindrucksvoll in den Haftungsvorschriften durchgeführt, in denen der Staat seine Macht für die Durchsetzung der privaten Rechtsschöpfung anbietet und einsetzt. Es geschieht dies, weil die Bindung zweier freier Rechtspartner als regelmäßig gerecht angesehen wird. Nach § 346 BGB ist die Bindung zwar lösbar, aber eine beliebige Abdingbarkeit ist nirgends erwähnt.[3] Es handelt sich somit um eine prinzipielle Entscheidung des Zivilrechts, um einen Grundsatz mit beträchtlichem Gerechtigkeitsgehalt.

Der Verzugshaftungsausschluß der Textilreinigungsbedingungen verletzt zugleich ein zweites Prinzip, das der Haftung aus Verschulden. Wenn für den Verzug, der auf Verschulden von Angestellten beruht, das zur Bedeutung des § 278 BGB ausgeführte gilt, so ist der Gerechtigkeitsgehalt des § 276 BGB, der bei der Verzugshaftung eher in Form schlechter Betriebsorganisation durch den Unternehmer selbst oder ihm gleichgestellter, ihn repräsentierender, leitender Angestellter[4] auftritt, ein anderer, tieferer. Der Vorwurf des Verschuldens hat zum Inhalt, es hätte anders gehandelt werden sollen und auch können; ein Gebot sei, obwohl die Freiheit bestanden habe anders handeln zu können, nicht geachtet worden. Für den durch die freie, willentliche Entscheidung, gegen das Gebot zu handeln, entstandenen Schaden wird der Handelnde verantwortlich gemacht, weil seine Personenqualität, vor allem aber seine Bindung an sittliche und rechtliche Normen anerkannt ist. Dieser Verschuldensgrundsatz hat sich mit der fortlaufenden Verfeinerung des Rechtes entwickelt und entspricht dem ethischen Bewußtsein unserer Zeit. Er ist daher

---

1) s. o. S. 46 ff.

2) vgl. die eingehende Untersuchung bei v. Nottbeck a.a.O. S. 101

3) zur gleichen Frage im Völkerrecht v. Nottbeck a.a.O.

4) RGZ 102, 396 (397); Soergel-Schmidt § 276 Anm. 62; RGRK-Mastelska § 276 Anm. 76, jeweils mit Nachweisen; für die ältere Rspr. Michel a.a.O. S. 34

einer der fundamentalsten Grundsätze unseres Rechtes mit höchstem Gerechtigkeitsgehalt.[1)]

Der Verschuldensgrundsatz kennt verschiedene Schuldformen, Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit, so daß sich die Frage stellt, ob der hohe Gerechtigkeitsgehalt allen Formen in gleichem Maße innewohnt. Das ist nicht der Fall. Wenn das Gesetz den Ausschluß des Vorsatzes ausdrücklich verbietet, § 276 II BGB, so bringt es damit zum Ausdruck, daß der Vorsatz den höchsten Gerechtigkeitsgehalt der drei Schuldformen besitzt. Zur groben Fahrlässigkeit sagen zwar die Motive,[2)] daß in einer Ausdehnung des § 276 II auf grobe Fahrlässigkeit eine unhaltbare Beschränkung der Privatautonomie läge, für die ein genügend praktisches Bedürfnis sich nicht geltend machen ließe. Daraus, daß im BGB aber mehrfach der Ausschluß leichter, nicht aber grober Fahrlässigkeit geregelt ist,[3)] geht hervor, daß das Gesetz der Haftung aus grober Fahrlässigkeit dennoch großes Gewicht beilegt. Das Einstehenmüssen für grob fahrlässig verursachte Schäden beruht - wenn auch in schwächerem Maße als bei Vorsatz - auf dem Vorwurf einer fehlerhaften Willensentscheidung und damit auf einem Gerechtigkeitsgedanken, der nicht generell abdingbar ist.[4)] In vielen Fällen leichter Fahrlässigkeit dagegen ist der Vorwurf eines echten Willensfehlers nur ein sehr geringer, zumal bei dem herrschenden objektivierten oder typisierten Fahrlässigkeitsbegriff.[5)] Das Gesetz selbst schließt mehrfach die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit aus, etwa wegen des Mitverschuldens des anderen Teils, § 3oo BGB, oder wegen der Unentgeltlichkeit des Verhältnisses, § 69o BGB. Es wird daher auch weitere Fälle geben, in denen ein Ausschluß leichter Fahrlässigkeit gerecht und billig ist.[6)]

---

1) statt vieler Larenz a.a.O. I § 19 (S. 2o8 ff.); eingehend v. Nottbeck a.a.O. S. 1o6 f.

2) Motive II S. 31

3) eingehend v. Nottbeck a.a.O. S. 1o7 ff.

4) v. Nottbeck a.a.O.; für die Industrie wegen des technischen Wagnisses Lancelle DR 194o, 1449

5) statt vieler Palandt-Danckelmann § 276 Anm. 4

6) v. Nottbeck a.a.O. S. 111 ff.; vgl. BGHZ 16, 111 zum Ausschluß der Arbeitnehmerhaftung für leichte Fahrlässigkeit bei gefahrgeneigter Tätigkeit.

Aus dem Wesen der Verschuldensregelung ergibt sich, daß eine vollständige Freizeichnung davon, wie in den AGB des Textilreinigungsgewerbes, regelmäßig nur durch eine ganz beträchtlich von der gesetzlichen abweichenden Interessenlage gerechtfertigt werden kann. Im Rahmen des Kaufrechts hat die Rechtssprechung Ausschlüsse der Verzugshaftung wegen des "oft unübersehbaren Risikos" und deshalb als gerechtfertigt angesehen, weil die Haftung für reinen Verzögerungsschaden für den Unternehmer "wirtschaftlich schwer tragbar" sein könne.[1] Diese Gründe können zur Rechtfertigung der Ausschlüsse in den Textilreinigungsbedingungen nicht ohne weiteres übernommen werden: Der Verkäufer hat dadurch ein größeres Risiko, daß er von Drittlieferanten abhängig ist und oft Ware verkauft, die er noch beschaffen muß. Ob dies nicht auch der Gesetzgeber bei der Regelung des Kaufrechts schon berücksichtigt hat, kann hier dahinstehen. Der Textilreiniger dagegen schafft seine Leistungen weitgehend neu und selbständig. Er ist dabei, wie der Verkäufer, allenfalls von seinem Personal abhängig, das er jedoch beaufsichtigen und anleiten kann. Er ist nicht in dem Maße wie der Verkäufer zusätzlich auf betriebsfremde Lieferanten angewiesen. Plötzliche Stro Maschinen- oder Personalausfälle, die die rechtzeitige Lieferung vö zögern, beruhen meist nicht auf Verschulden des Unternehmers, führen zu keiner Haftung, § 285 BGB, und sind daher keine, hier zu berücksichtigende Umstände. Auch ein unerwarteter Massenanfall vom Aufträgen ist nicht beachtlich: Der Kunde kann nicht dafür bestraft werden, daß das Unternehmen floriert; ein Umstand, der dem Unternehmer größeren Gewinn abwirft, ist kein Grund dafür, dem Kunden über das Gesetz hinaus Schäden zuzumuten. Nach allem ist eine besondere gewerbeeigentümliche Risikolage des Textilreinigungsgewerbes nicht festzustellen, die eine Abweichung vom Gesetz rechtfertigen würde.[2] Das gilt vor allem dann, wenn der Kunde bei Eilaufträgen ein besonderes, erhöhtes Entgelt bezahlt hat.[3]

---

1) BGH NJW 1957, 1760 f.; RGZ 168, 321 (329); vgl. auch BGH BB 1957, 1056.

2) v. Nottbeck a.a.O. S. 104 f. begründet die Unzulässigkeit solcher Verzugsklauseln wie hier u.a. damit, daß sie keine hinreichend bestimmte und mit der Vertragserfüllung zusammenhängende Begründung für die Befreiung des Lieferers enthalten. Vgl. auch Bernhardt DR 1942, 1174.

3) s.o. S. 51.

Der Ausschluß der Verzugshaftung wird oft mit der für den Unternehmer untragbaren Gefahr unübersehbarer, unverhältnismäßiger mittelbarer Schäden vor allem mit dem Fall begründet, daß durch die verspätete Lieferung eines Maschinenteils eine ganze Fabrikation stilliegt und Millionenschäden entstehen.[1] Das Textilreinigungsgewerbe hat es jedoch nicht mit Produktionsgütern für Produzenten, sondern mit Verbrauchsgütern für Verbraucher zu tun. Ist ein Kleidungsstück eine kurze Zeit nicht vorhanden oder verwendbar, so ist diese Zeit durch Verwendung eines regelmäßig vorhandenen, gleichartigen zu überbrücken. Im Durchschnittsfall treten zu ersetzende Vermögenseinbußen nicht ein. Echte Schäden sind nur in den Fällen denkbar, daß ein besonderes Kleidungsstück, z. B. ein Frack, ein Abendkleid für einen bestimmten gesellschaftlichen Anlaß, den Auftritt eines Künstlers gebraucht wird und die Miete oder der Neukauf eines Ersatzstückes erforderlich wird. Weder die vorliegenden deutschen Entscheidungen noch die sonstige Fachliteratur nennen auch nur einen derarbiten Fall.[2] Von einer abweichenden Interessenlage kann daher nicht die Rede sein.

Keine Rechtfertigung bringt die in den Kartellbedingungen - wohl auf Betreiben des Bundeskartellamtes[3] - vorgesehene Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung fester Liefertermine,[4] womit die Erlangung der gesetzlichen Ansprüche, § 286 BGB, von einem zusätzlichen, gewillkürten Formerfordernis abhängig gemacht wird. Damit eine solche Regelung die Unzulässigkeit aufhebt, hat das RG in einer älteren Entscheidung zu einer ähnlichen Klausel in den Bedin-

---

1) Lancelle a.a.O.

2) anders die US-Praxis: Im Fall Supreme Court of Louisiana, Mitchell v. Shreveport Laundries, Inc. 6o So. 2 d 86 (in Street, Legal Decisions S. 9) war ein Anzug im Werte von 27,5o Dollar abhandengekommen, den der Kunde zur Hochzeit tragen wollte, auf der er nun in einem verfleckten, ungepflegten Anzug erscheinen mußte. Von den eingeklagten 27,5o und 2.5oo,-- Dollar "Schmerzensgeld" sprach ihm das Gericht 27,5o und 35o,-- Dollar zu. Ein "Schmerzensgeld" kann nach deutschem Recht, § 847 BGB, nicht verlangt werden.

3) vgl. ursprünglich angemeldete Fassung - Bundesanzeiger Nr. 119 v. 26.6.1959 - und eingetragene Fassung - a.a.O. Nr. 189 v. 2.1o. 1959.

4) Nr. 1 Ziff. 5

gungen eines anderen Gewerbes den Nachweis verlangt, daß von dieser Möglichkeit in der Praxis häufig und nicht nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werde.[1] Demgegenüber sagt das RG in einem jüngeren Urteil zu einer fast gleichlautenden Klausel, daß der Einwand der Unzulässigkeit des Haftungsausschlusses auch die Behauptung enthalte, daß die vorgesehene Möglichkeit nur auf dem Papier stehe, weil der Unternehmer den Kunden unter mißbräuchlicher Ausnutzung seiner Monopolstellung sowohl zum Abschluß unter ungünstigen Bedingungen als auch zur Nichtgeltendmachung der Ausnahme gezwungen habe.[2] Beide Entscheidungen weisen damit auf die sich bei allen AGB praktisch regelmäßig ergebende Unabdingbarkeit[3] und darauf hin, daß der Kunde für eine abweichende schriftliche Vereinbarung von der gutwilligen Mitwirkung des Unternehmers abhängig ist.[4] Ein Umstand, der ganz in das Belieben des Chemischreinigers gestellt ist, kann aber nicht zur Rechtfertigung von Rechtsmißbräuchen eben bei der Ausübung von Belieben herangezogen werden. Im übrigen besteht keine Vorschrift, die den Unternehmer zwänge, Liefertermine zu vereinbaren. Es steht ihm daher frei, die Zeit der Lieferung offen zu lassen, wenn er nicht sicher ist, sie einhalten zu können. Wird aber vertraglich eine solche vereinbart, dann findet sich in der Gewerbesituation keine Rechtfertigung dafür, im gleichen Augenblick die Verantwortlichkeit für die Vereinbarung wieder auszuschließen. Die Verzugsregelungen in den AGB des Textilreinigungsgewerbes sollten daher gestrichen werden.

III Der Ausschluß jeder Haftung bei bestimmtem Reinigungsgut

Die Interessenlage des Textilreinigungsgewerbes bei der Behandlung des oben aufgezählten Reinigungsgutes[5] ist einerseits durch die Vielfalt von Textilfasern von geringer Reinigungsbeständigkeit gekennzeichnet, andererseits, vor allem bei Gardinen, durch das nahe-

---

1) RG Seuff A 81 S. 34 Nr. 19

2) RGZ 132, 305 (309)

3) Fischer BB 1957, 482

4) so auch v. Lüpke BB 1956, 610 für eine ähnliche Klausel in Gebr. Wagen-AGB; vgl. auch - ohne Stellungnahme - zu ähnl. Klauseln: BGH MDR 1954, 346; OLG München BB 1959, 538.

5) s. o. S. 53 f.

zu regelmäßige Vorhandensein versteckter Mängel durch den Gebrauch. Insbesondere enthalten schon im Neuzustand empfindliche Gardinen durch den Gebrauch fast immer Schäden, die für das Auge nicht erkennbar sind.[1] Diese Schäden sind stark abhängig von der Art des Materials, ob es mattiert oder unmattiert ist und davon, wo und wie sie aufgehängt sind. Die ultravioletten Strahlen der Sonne schädigen ebenso wie die Nähe der Zentralheizung. Gardinen, die am Fensterkreuz oder an der Wand anliegen, saugen dort abschlagende Feuchtigkeit auf. Wärme und Feuchtigkeit beschleunigen den Zerfall. Die stärkste Verschmutzung und Schädigung geschieht durch schwefeliges Säureanhydrid, ein Verbrennungsgas der Kohle, das mit in der Gardine befindlicher Feuchtigkeit Schwefelsäure bildet. Das so geschädigte Material hält in der Chemischreinigung und Wäsche oft nicht einmal der bloßen Bewegung stand, so daß erst recht die geringste unachtsame Handhabung zu Schäden führen kann. Wird dieses besonders schadensgeneigte Reinigungsgut zu Preisen bearbeitet, die einen Kalkulationsanteil dafür, daß hier ein Schaden sicherer zu erwarten ist, als ein Gewinn, so liegt eine besondere Interessenlage vor. Auch ein Vorteil durch Verwendung von Hilfskräften im Sinne von § 278 BGB besteht hier nicht. Je mehr Hände mit dem Gute befaßt sind, um so mehr wächst nicht der Gewinn, sondern die Gefahr von Schäden. Daher erscheint der Ausschluß leichter Fahrlässigkeit aus dieser besonderen Situation des Gewerbes heraus gerechtfertigt. Keine Rechtfertigung ergibt sich dagegen dafür, daß bei besonders empfindlichen Gegenständen nicht nur keine der Empfindlichkeit angemessene größere Sorgfalt aufgewandt werden soll, sondern sogar grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ohne Haftung zulässig sein sollen. Danach ist in den Klauseln "jede Haftung" zu ersetzen durch "die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit."

IV Der Ausschluß der Haftung wegen Abhandenkommens von Reinigungsgut

Die Streitfrage, ob der Werkunternehmer bei Diebstahl und Einbruchdiebstahl für das abhandengekommene Gut haftet, ist oben im Zusammenhang mit der Versicherungsfrage untersucht und bejaht worden.[2] Da dies bereits aus der besonderen Interessenlage des Textilreini-

---

1) hierzu u. zum folgenden vgl. Wiesener WTC 1956, 503; vgl. auch WP 1955, 158; FZ 1959, 100 f.

2) s. o. S. 68 f.

gungsgewerbes geschehen ist, ist zugleich deutlich geworden, daß ein Ausschluß der Haftung insoweit nicht begründet ist.

Wenn in Wäschereibedingungen die Haftung für Abhandenkommen bei Feucht- und Sachwäsche ausgeschlossen wird,[1] so wird auch damit wieder in die gesetzliche Haftungsregelung für Eigen- und Fremdverschulden, deren beträchtlicher Gerechtigkeitsgehalt festgestellt wurde, eingegriffen. Die Situation des Wäschers wird dadurch bestimmt, daß nach Art des Werkes die Wäschestücke nicht gezählt werden und nach der Preiskalkulation für diese einfachste Werkart des Gewerbes auch wohl nicht gezählt werden können. Eine den völligen Ausschluß rechtfertigende abweichende Interessenlage wäre gegeben, wenn das Gesetz den Wäscher vor unberechtigten Behauptungen und Ansprüchen der Kunden nicht genügend schützte. Nach den Vorschriften der §§ 640, 363 BGB muß aber der Kunde nach der regelmäßig anstandslosen Rücknahme einmal die Einlieferung, zum andern die unvollständige Rückgabe beweisen. Dazu genügt nicht die bloße Behauptung durch den Kunden. Ein Beweis wird hier regelmäßig wohl nur durch Zeugen zu führen sein. Vielfach wird der Kunde einen genügenden Beweis nicht erbringen können. Diese Lage ist eher günstig als ungünstig für den Wäscher und enthält deshalb keine sachliche Rechtfertigung für einen generellen Haftungsausschluß auch bei einwandfrei nachgewiesenem Abhandenkommen. Es genügte daher, wenn die AGB im Sinne des Gesetzes darauf hinwiesen, daß nach der Abnahme Ersatz wegen fehlender Stücke nur noch geleistet werde, wenn durch Zeugen sowohl das Vorhandensein bei Einlieferung als auch das Fehlen bei Rückgabe bewiesen wird.

Eine Klausel schließt hier die Haftung nicht schlechthin aus, sondern nur dann, wenn kein Wäscheverzeichnis beigefügt ist.[2] Hier stellt sich die Frage, ob diese Obliegenheitsverletzung dem Kunden ohne weiteres seine gesetzlichen Rechte auf sein Eigentum nehmen kann. Die Untersuchung der im Gesetz, vor allem im Versicherungsvertragsgesetz, vorhandenen Obliegenheitsregelungen ergibt zwei Gesichtspunkte, ihren Schutzzweck auf der Grundlage der Zurechenbarkeit.[3] Um etwa die typischen Anzeigepflichten des Versicherungsrechts zu betrachten: Sie betreffen die Leistungspflicht des

---

1) s. o. S. 72 f.

2) s. o. S. 74 f.

3) eingehend v. Nottbeck a.a.O. S. 123 ff.; vgl. auch RGZ 62, 190 (191).

Schuldners. Ein wesentlicher Entstehungstatbestand für sie tritt in der Sphäre des Schuldners ein. Ohne die Erfüllung einer zusätzlichen Obliegenheit seitens des Gläubigers hat der Schuldner keine oder keine genügend sichere Kenntnis zur Feststellung oder zum Beweise seiner Verpflichtungen. Er bedarf der Erfüllung zu seinem Schutz. Erfüllt der Gläubiger sie nicht, verletzt er seine Treuepflicht gegenüber dem Vertragspartner und muß sich entsprechend eine Minderung oder einen Wegfall seiner Ansprüche gefallen lassen. Andererseits ist ihm eine Nichterfüllung nicht zuzurechnen, die er nicht verursacht hat oder die er nicht zu vertreten hat.

Im Wäschereigewerbe ist die Zahl der übergebenen Wäschestükke kein Umstand, der im Bereich des Kunden bleibt und dennoch die Leistungspflicht des Wäschers bestimmt. Ob die Stellung des Wäschers bei Fehlen eines Wäscheverzeichnisses sonst beeinträchtigt ist, hängt davon ab, welche Bedeutung ein vorhandenes Verzeichnis hat. Die Wäscheliste ändert regelmäßig nichts daran, daß der Kunde das Vorhandensein des Wäschestücks bei Anlieferung und das Fehlen bei Rückgabe zu beweisen hat, §§ 640, 363 BGB. Für den Beweis des Fehlens nach Rückgabe hat die Liste keine unmittelbare Bedeutung, sie sagt nur etwas aus über die ursprünglich angelieferten Stücke. Daß die Zählung der zurückgelieferten ein bestimmtes Ergebnis hat, ist eine außerhalb der Liste bestehende Tatsache. Deckt sich jedoch bei der Frage des ursprünglichen Vorhandenseins die Darlegung des Kunden mit der vom Wäscher unberichtigt gelassenen Liste, dann stützt sie den Kundenbeweis, schneidet dem Wäscher aber nicht ohne weiteres den Gegenbeweis ab, daß doch weniger Wäsche eingeliefert worden ist, die Liste aber durch bestimmte Umstände, durch das Versehen des Angestellten X nicht berichtigt worden sei. Eine etwas günstigere Stellung des Wäschers und eine schwierigere des Kunden besteht dann, wenn der Kunde beweisen will, daß die von ihm ausgefüllte, vom Wäscher nicht veränderte Liste ursprünglich unrichtig gewesen sei. Vor- und Nachteile des Fehlens oder des Vorhandenseins eines Wäscheverzeichnisses sind somit insgesamt gering, da eine Vermutung der Richtigkeit seines Inhalts nicht besteht. Die Wäschereibedingungen setzen damit eine gar nicht regelmäßig auftretende, geringe Verschlechterung der Unternehmerstellung mit dem Verlust des Eigentums und aller sich daraus ergebender Ansprüche gleich. Selbst aus der Besonderheit der vorlie-

genden Werkart und der daraus resultierenden Interessenlage ist eine Rechtfertigung dafür nicht zu bejahen und die Klausel somit zu streichen. Eine weitere Klausel kehrt die Beweislastregelung des § 282 i.S. der Sphärentheorie beim Werkvertrag zu Lasten des Kunden um.[1] Grundgedanke der gesetzlichen Regelung ist es, daß dem Schuldner, bei dem das schädigende Ereignis eingetreten ist und der daher bis ins einzelne über den Hergang informiert sein wird, infolgedessen eine Entlastung vom vermuteten Verschulden verhältnismäßig leichter fallen müsse als dem Gläubiger der positive Nachweis des Verschuldens in einer ihm unbekannten Sphäre.[2] Folge einer umgekehrten Regelung wäre, daß viele begründete Ansprüche wegen der Beweisfrage scheitern würden und dadurch die Gerechtigkeit verletzt würde. Der Gerechtigkeitsgehalt dieser Regelung ist somit hoch, denn von der prozessualen Durchsetzbarkeit hängt der Wert des materiellen Rechts entscheidend ab.[3]

Zur Begründung einer abweichenden Interessenlage im Textilreinigungsgewerbe ließe sich anführen, wegen der Vielzahl der im Betrieb befindlichen Kleidungsstücke sei ihm die Kenntnis der sie berührenden Ereignisse unmöglich. Dabei würde übersehen, daß einerseits auch zur Zeit der Schaffung des BGB andere Gewerbe, etwa Handelsbetriebe, mit einer Vielzahl von Gegenständen bestanden, andererseits, daß § 282 vom Unternehmer nicht verlangt, daß er jedes individuelle Kleidungsstück ständig im Auge hat. § 282 verlangt aber vom Unternehmer eine gewisse Überwachung, der außergewöhnliche Ereignisse, wie sie die Beschädigung oder das Verderben von Gütern darstellen, nicht entgehen dürfen. Auch eine Meldepflicht von Angestellten belastet den Betrieb nicht, ist vielmehr in seinem wohlerwogenen Interesse. Somit besteht die typische Interessenlage Schuldner - Gläubiger auch im Textilreinigungsgewerbe und eine abweichende, die völlige Beweislastumkehrung zu Lasten des Kunden rechtfertigende Interessenlage ist nicht gegeben. Die Beweislastregelung sollte daher ganz fortfallen.

---

1) s. o. S. 71 f.

2) RGRK-Nastelski § 282 Anm. 1; BGH LM Nr. 2 zu § 688 BGB (Blatt 2 Rücks.)

3) Lent a.a.O. § 1 (S. 1 f.)

§ 8 Die Haftungsbeschränkungen

Die festgestellten Haftungsbeschränkungen, meist auf ein Mehrfaches des Reinigungspreises oder auf einen Bruchteil des echten oder auch manipulierten Kleidungswertes,[1] greifen einmal in die Verschuldensregelung der §§ 276, 278 BGB ein und verhindern zum andern den vollen Ausgleich für die erlittene Geldeinbuße. Dies ist aber eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit.[2] Damit wird neben dem grundlegenden Verschuldensprinzip[3] das Prinzip verletzt, das den Schutz der Rechtsgüter des einzelnen gewährleisten und die Grundlage eines tätigen, erwerbstrebenden menschlichen Zusammenlebens, nämlich Rechtssicherheit und -frieden schaffen soll. Geschützt ist das jeweilige Rechtsgut ganz; Verletzungen sind ganz auszugleichen, ein Teilersatz würde nur Teil-Schutz und Teil-Rechtssicherheit bedeuten. Der Schädiger soll nicht mehr, aber auch nicht weniger als den schuldhaft verursachten Schaden ersetzen. Es handelt sich damit um eine grundsätzliche Regelung mit höchstem Gerechtigkeitsgehalt zum Zweck eines gerechten Ausgleichs der Interessen von Schädiger und Geschädigtem.

Zur Rechtfertigung der Haftungsbeschränkungen, die für das Textilreinigungsgewerbe die Kalkulation vereinfachen und den Gewinn steigern, aber einseitig zu Lasten des Kunden gehen,[4] wurden bei ihrer Einführung 1917/18 und in den ersten Jahren ihres Bestehens kriegsbedingte Unsicherheit der Verhältnisse, kriegsbedingte Steigerung der Kriminalität und Verminderung der Zuverlässigkeit und Arbeitslust des Personals angeführt.[5] Diese Gründe sind in der Rechtsprechung als zur Rechtfertigung genügend angesehen worden, so durch das OLG Celle in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1920 zu den Chemischreinigungsbedingungen.[6] Das Ge-

---

1) s. o. S. 81 ff.

2) hierzu u. zum folgenden Larenz a.a.O. I § 14 I (S. 147)

3) s. o. S. 132 f.

4) so ausdrücklich für die Chem.R. Haftungsbeschr. Lukes-Festschr. S. 461 Fn. 6

5) Nachweise oben § 1 Fn. 4 S. 3

6) v. 20.3.1920 - 5 U 238/20 - insoweit nicht - veröffentlicht in FZ 1920 Heft 5 (Mai) S. 6; ebenso LG Hannover - 1. Zivilkammer - v. 19.6.1919 besprochen bei Lange S. 64 f.

richt hat zutreffend erkannt, daß die Gründe zeitbedingt sind und führt wörtlich aus: "Es versteht sich denn auch von selber, daß die vorstehenden Ausführungen ihre Geltung verlieren, wenn mit zunehmender Wiederkehr normaler Verhältnisse der aus der unbeschränkten Haftung den Geschäftsinhabern drohende Schaden sich mindert." Diese normalen Verhältnisse sind längst wieder eingetreten, die ursprünglichen Argumente besitzen heute keine Gültigkeit mehr. Konsequent müßte die heute noch vorgenommene Haftungsbeschränkung ungerechtfertigt sein. Wenn heute aber andere Gründe dafür vorgetragen werden, daß das Gesetz für das Textilreinigungsgewerbe keine gerechte Abwägung von Unternehmer- und Kundeninteressen enthalte, so sind sie mit erhöhter Vorsicht zu prüfen: Es muß mißtrauisch machen, daß die hauptsächlich wegen Verlust eingeführte Haftungsbeschränkung nunmehr auch für Beschädigungen eine gerechte Regelung bringen soll. Es muß vor allem mißtrauisch machen, daß eine Regelung, die ausdrücklich einer Sonderlage Rechnung tragen sollte, nach Wegfall derselben plötzlich den Anspruch erhebt, auch eine ganz andere, normale Lage gerecht zu regeln.

Das gleiche Mißtrauen besteht bei den Spediteurbedingungen,[1] deren Entstehung und Rechtfertigung genau so aus den Verhältnissen des 1. Weltkriegs begründet wird.[2] Ihre Weitergeltung bis heute wird hier damit zu verteidigen gesucht, Kriegs- und Nachkriegszeit habe die Untragbarkeit der gesetzlichen Haftung nicht erzeugt, sondern nur besonders klar hervortreten lassen, die Untragbarkeit liege in der Art des Betriebes. Die Frage, ob Haftungsgrenzen bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage verändert werden müßten, habe mit der grundsätzlichen Untragbarkeit nichts zu tun.[3] Zum Beweise dieser Untragbarkeit werden zahlreiche Argumente angeführt, die im Textilreinigungsgewerbe und Speditionsgewerbe sehr ähnlich sind.

Zunächst heißt es, keinem anderen Gewerbezweig würden in solchem Umfange fremde Güter anvertraut, im einzelnen Betrieb häuften

---

1) Sander a.a.O. S. 56 f., der Beibehaltung der Sped.Bed. aus Macht- u. Gewinnstreben annimmt.

2) vgl. RGZ 99, 107 (110); KG Sped.u.Schiff.Ztg. 1922, 336 (insoweit auch bei Isaac JW 1922, 1533); Isaac, Recht des Spediteurs S. 412 f., der S. 416 zur Rechtfertigung der Sped.-AGB auf die Chem.R.-AGB verweist.

3) Isaac a.a.O. S. 428

sich gegen frühere Zeiten riesige Warenmengen und deshalb müsse sich der Unternehmer auf die Zuverlässigkeit der Angestellten verlassen.[1] Es wird damit wohl auf die Angestelltenhaftung nach § 278 BGB vor allem wegen Abhandenkommens von Kleidungsstücken Bezug genommen. Im Textilreinigungsgewerbe besteht insoweit aber heute keine außergewöhnliche Situation, die die Vorteile der Arbeitsteilung aufhebt: Typisch für das Textilreinigungsgewerbe ist es, daß Diebstähle durch Angestellte und auch Einbruchdiebstähle immer in Zeiten der Warenverknappung eine große Rolle spielen.[2] In Normalzeiten aber sind Fälle des Totalschadens und des Totalverlustes verhältnismäßig selten. Sie haben deshalb bei dem Massenumschlag von Reinigungsaufträgen betriebswirtschaftlich nur eine untergeordnete Bedeutung und können die Rentabilität des Betriebes kaum gefährden, geschweige denn in Frage stellen.[3] Weiter wird eingewandt, die Zunahme der Gütermengen habe zusammen mit der Steigerung der Güterwerte eine gewaltige Zunahme der Haftungssummen bewirkt,[4] m. a. W. das BGB habe eine Zunahme der Haftungsfälle und -summen nicht genügend berücksichtigt und es liege daher eine besondere Interessenlage vor. Die angeführte Zunahme der Gütermengen ist an sich ein günstiger Umstand: Mehr Kleidungsmengen bedeuten mehr Vertragsabschlüsse, bessere Betriebsauslastung und mehr Gewinn für das Textilreinigungsgewerbe. Sie wäre aber ein ungünstiger Umstand, wenn aus Gewerbeeigentümlichkeiten bei mehr Aufträgen der Gewinn nicht mehr im gleichen Verhältnis steige, sondern infolge der vermehrten Aufträge die Zahl der Haftungsfälle und damit die Haftungssummen prozentual zunähme. Dafür besteht aber kein Anhalt, eine bloß zahlenmäßige Zunahme der Haftungsfälle ist natürlich, eine prozentuale Steigerung braucht bei gleicher Sorgfalt nicht einzutreten. Tritt sie dennoch ein, so ist der Grund beim einzelnen Unternehmer zu suchen, nicht in der Situation des gesamten Gewerbes.

---

1) Für das Sped.Gewerbe: Isaac a.a.O. S. 406 f.; zum Massenverkehr bei der Chem.R.: Wiesener WTC 1957, 40.

2) LG Düsseldorf v. 22.2.1952 - 13 S 407/51 - FZ 1952, Heft 5 (Mai), S. 4 ff.; ausführliches Zahlenmaterial aus 15 Städten von 1914-1918 bei Lange, Anhang I Ziff. 7, der die steigenden Ersatzsummen bringt, ohne die wachsende Geldentwertung zu berücksichtigen, S. 57 aber eine Berliner Untersuchung erwähnt, wonach 1919 auf 100 000 Aufträge wegen 481 = 0,48 % Fälle von Abhandenkommen 32.419,40 RM Schadensersatz gezahlt worden sei; von 59 für diese Arbeit verwandten Urteilen von 1918-1960 beruhten 20 auf Verlust.

3) LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54.

4) Für das Speditionsgewerbe Isaac a.a.O. S. 406

Der Einwand ist andererseits so zu verstehen, das starre Gesetz berücksichtige die lebendige Wirtschaftsentwicklung, das Steigen und Fallen von Preisen, nicht, es sei von einem bestimmten Verhältnis von Entgelt und Güterwert ausgegangen und dieses Verhältnis sei heute für das Textilreinigungsgewerbe verschoben, kurz, die Kleidungspreise seien stark gestiegen, nicht aber die Reinigungspreise. Es ist in der Tat eine zu beobachtende wirtschaftliche Tatsache, daß infolge technischen Fortschritts, Massenverbrauch usw. Güter und Leistungen gegenüber der Vergangenheit billig geblieben oder gar billiger geworden sind. Es soll hier dahinstehen, ob das wirklich eine abweichende Interessenlage begründet. Die Chemischreinigungspreise, die für die Jahre 192o-193o, der Blütezeit der Chemischreinigung vor dem zweiten Weltkrieg, mit 3,5o bis 6,-- RM für einen Herrenanzug angegeben werden[1] und heute etwa bei 5,5o bis 8,-- DM liegen, sind gestiegen und haben - mindestens teilweise - mit der Preisentwicklung von Kleidung Schritt gehalten.

Trotzdem wird oft argumentiert, bei den niedrigen Speditions- bzw. Chemischreinigungspreisen könne der Unternehmer bei voller gesetzlicher Haftung nicht rentabel arbeiten.[2] Vereinzelt ist dieser Einwand in der Rechtsprechung als zur Rechtfertigung der Haftungsbeschränkung ausreichend hingenommen worden. So führt das LG Düsseldorf in einem der eingehendsten neueren Urteile zu den Chemischreinigungsbedingungen aus, "das ausschlaggebende Argument für die Haftungsbeschränkung ist ... zu erblicken ... in einer tragbaren Risikoverteilung. Grund der Beschränkung ist, daß die Chemischreiniger bei einer vollen Haftung angesichts der geringen Reinigungsgebühr nicht rentabel arbeiten könnten. Die volle gesetzliche Haftung würde somit eine beträchtliche Erhöhung der Reinigungsgebühren zur Folge haben.[3]

---

1) FZ 1947, Heft 12 (Dez.) S. 4; ausführl. statist. Material bei Lange Anhang I Ziff. 8 aus 15 Städten, z.B. 2-teiliger Herrenanzug: Juli 1914 = 3,25; Oktober 1919 = 13,5o. Für die Wäscherei genaue Angaben bei Bachmann S. 142 ff. z. B. Naßwäsche pro Pfund: 1914 = 1o Pfg.; 1929 = 25 Pfg.; vgl. auch Gutachten der IuHK Berlin bei Dove-Meyerstein Bd. 4 193o, Nr. 523 S. 1o5 zu Preisfragen des ChemR-Gewerbes 1919.

2) für das Sped.Gewerbe Isaac a.a.O. S. 4o6 f.

3) vom 22.2.1952 - 13 S 4o7/51 - FZ 1952, Heft 5 (Mai) S. 4 ff.

Warum bei voller Haftung nicht rentabel gearbeitet werden kann, wird verschieden begründet. Einerseits sagt das LG Düsseldorf dazu im unmittelbaren Anschluß an das obige Zitat: "Wenn sich auch naturgemäß keine annähernden oder gar genauen Zahlen über die aufgetretenen Reinigungsschäden ermitteln lassen werden, so kann jedoch unbedenklich festgestellt werden, daß die Reinigungsschäden je nach Kundenkreis schwanken. Eine Rolle wird hierbei auch der Lebensstandard, die Bevölkerungsschicht, der Grad der Verschmutzung, die Art des Stoffes, seine Ausnutzung und seine frühere etwaige unsachgemäße Bearbeitung spielen. Die Reinigungsschäden mögen deshalb unter diesen Differenzierungen entschieden zu hoch sein, sie lassen sich aber nicht wegleugnen. Hinzu kommen weitere Schäden durch Verlust, wie z.B. Diebstahl ..." Andererseits wird begründet, nach der Eigenart des Gewerbes - es handle sich heute um Massenaufträge des täglichen Verkehrs - müsse die Vergütung nach einfachen, äußerlichen Maßstäben - in der Spedition nach Gewicht, Größe, usw., in der Textilreinigung nach Art, wie Anzüge, Mäntel, Kleider u.a. - ohne jede Berücksichtigung des Wertes der einzelnen Sache und des Risikos, das der Unternehmer im einzelnen Fall eingehe. Da sich unter den Sachen solche mit Liebhaberwert befänden, müßte dieser bei unbegrenztem Ersatzrisiko des Unternehmers im Reinigungspreis zum Ausdruck kommen, dieser müßte also höher sein, als es das allgemeine Publikum wünsche. Eine pauschale Preisfestsetzung bedinge aber eine pauschale Haftungsbegrenzung.[1)]

Dem ist insoweit zuzustimmen, als die Möglichkeit dargetan wird, jedes einzelne Kleidungsstück auf seinen Wert zu prüfen und danach eine individuelle Vergütung zu berechnen. Ein solches Verfahren würde allen Verkehrsbedürfnissen zuwiderlaufen. Falsch in dieser Begründung aber ist, daß ein "Liebhaberwert" zu ersetzen sei. Das ist schon begrifflich unmöglich, denn unter Liebhaber- oder Erinnerungswert versteht man ein sog. Affektionsinteresse, das in Geldwert nicht zu berechnen ist, da ihm eine allge-

---

1) Für die Spedition: RGZ 99,1o7 (11o f.); OLG Hamburg HansGZ 1922, 217 = HansRZ 1923, 143; Isaac a.a.O. S. 4o6 f., 434 f. Für die Textilreinigung: Wiesener WTC 1957, 4o; Fabel a.a.O. S. 129; Gutachten IHK Berlin bei Dove-Meyerstein, 4. Bd. 193o, Nr. 8o4 S. 162 f. = Isaac a.a.O. S. 439. Ohne Grund dafür, warum Berliner Färber 1919 ausdrücklich beschlossen, das erhöhte Verlustrisiko nicht in die Preise einzukalkulieren, dafür aber die Haftung auf das 1o-fache zu beschränken: IHK Berlin bei Dove-Meyerstein, 4. Bd. 193o, Nr. 523 S. 1o5. Nach Tobias S. 76 f. wurden noch 19o8 Preise nach der Güte des Stückes individuell festgesetzt.

meine Bewertungsgrundlage fehlt.[1)]

Es ist jedoch denkbar, daß der Begriff "Liebhaberwert" nicht. in seinem engen juristischen Sinne, sondern laienhaft verwandt wurde und damit zweierlei angedeutet werden sollte. Er kann einmal bedeuten, daß sich unter dem Reinigungsgut außergewöhnlich wertvolle Stücke befinden. Das Schadensrisiko ist allerdings in einem solchen Falle größer und ein Sicherungsbedürfnis des Unternehmers anzuerkennen. Eine so erheblich abweichende Interessenlage, um die Haftungsbeschränkung zu rechtfertigen, liegt aber nicht vor. Es handelt sich nämlich um einen Sonderfall in hundert oder tausend Verträgen - kein Grund, deshalb bei den anderen 99 oder 999 die Haftung zu beschränken. Es ist dem Unternehmer zuzumuten, sein berechtigtes Sicherheitsbedürfnis auf Kosten derjenigen zu befriedigen, die ihm ein übergroßes Risiko zumuten, und nicht auf Kosten des Normalkunden. Es wäre vielleicht an eine Klausel zu denken, die den Kunden zur Wertangabe verpflichtet, wenn nach seiner Ansicht das Kleidungsstück über einem angemessen festzusetzenden Mittelsatz liegt. Der Unternehmer könnte dann ein höheres Entgelt fordern oder an die Verletzung der Obliegenheit die Folge knüpfen, daß der Kunde nur bis zur Höhe des Mittelmaßes entschädigt wird.

Zum andern kann der Hinweis auf das "Liebhaberinteresse" eine Bezugnahme auf die Gewerbeeigentümlichkeit der Textilreinigung sein, daß die Kunden bei Beschädigungen regelmäßig völlig überhöhte, unberechtigte Ersatzforderungen stellten.[2)] Dieses Arugment ist so zu verstehen, daß der Textilreiniger bei den Schwierigkeiten der Bewertung gebrauchter Kleidung diesen Ansprüchen hilflos ausgeliefert sei, wenn er nicht durch den festen Rahmen einer Haftungsbeschränkung geschützt sei, m. a. W. das Gesetz gehe von einfacher Ermittelbarkeit von Schäden und von verständigen Geschä-

---

1) allgemein Soergel-Schmidt §§ 249-253 Anm. 37; Staudinger-Werner 11. Aufl. § 253 Anm. 2 f. Vgl. auch AG Opladen vom lo.lo. 1951 - 2cC 257/51 - wonach z. B. ein modisches Interesse - ein sattroter Mantel hatte einen grauen Schimmer bekommen u. wirkte verblaßt - nur ein gem. § 253 nicht in Geld zu entschädigendes Liebhaberinteresse sei.

2) Franck FZ 1957, 418 f.; Hoffmann FZ 1952, Heft 2, S. 11; WP 196o, 246

digten aus; da beides speziell im Textilreinigungsgewerbe nicht vorliege, sei eine die Haftungsbeschränkung rechtfertigende abweichende Interessenlage gegeben.

Die geschilderten Erfahrungen werden nicht zu bestreiten sein. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob sie eine besondere Eigentümlichkeit des Textilreinigungsgewerbes sind. Es ist viel eher eine zeitlose, allgemein-menschliche Tatsache, daß der Geschädigte seinen Schaden überbewertet. Dem Gesetzgeber wird diese Erscheinung nicht fremd gewesen sein. Eine ebenso verbreitete Erfahrung ist die Schwierigkeit der Bewertung von Sachen im allgemeinen, von gebrauchten im besonderen. Gerade weil das Textilreinigungsgewerbe ständig mit gebrauchten Sachen und ihren Beschädigungen zu tun hat, haben sich über die Nationalgrenzen hinweg Erfahrungssätze gebildet,[1)] deren Sammlung und Zusammenfassung in einem Merkblatt in Zusammenarbeit mit Verbänden der Hersteller, Verbraucher u.a. möglich wäre. Dagegen ließe sich einwenden, daß im Einzelfall der

---

1) vgl. z. B. ausführlich Franck, FZ 1957, 418 und die Tabellen:
I Oberbekleidung: Wertminderung in % des Anschaffungspreises:
nach 1 Jahr: 3o %, nach 2 Jahren: 55 %, nach 3 Jahren: 75 %,
" 4 " : 9o %, " 5 " : 1oo % bei einer angenommenen durchschnittlichen Lebensdauer von 5 Jahren bei Oberkleidung.

II Wäsche: angenommene durchschnittliche Lebensdauer 1o Jahre, Wertminderung in % des Anschaffungspreises:
nach 1 Jahr: 15 %, nach 2 Jahren: 3o %, nach 3 Jahren: 45 %,
" 4 " : 55 %, " 5 " : 65 %, " 6 " : 75 %,
" 7 " : 85 %, " 8 " : 9o %, " 9 " : 95 %,
" 1o " : 1oo %.
vgl. eingehend auch Hoffmann, FZ 1952, Heft 2, S. 11; Richtsätze für die Wertminderung zu § 2 Abs. G; Crisolli-Ostler, S. 142 ff.; Beschluß der Prozeßrichterbesprechung des AG Stuttgart v. 26.5.193o; Wertminderung in % des Kaufpreises ab Kauf:
nach 1/4 Jahr 3o %, nach 1/2 Jahr 5o %, nach 1 Jahr 8o %,
" 1 1/2 " 1oo %.
S. 153: Zusammenstellung des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 23.11.1953:
a) bei Konfektion und Strickwaren: nach 2 Mon. 33 1/3 %, nach 4 Monaten 5o %, nach 6 Mon. 8o %, " 8 " 95 %, darüber hinaus 1oo %. b) bei Leibwäsche, Wirkwaren, Haushaltswäsche: bis 2 Mon. 5o %, bis 4 Mon. 75 %, darüber hinaus 1oo %.
Nach LG Ravensburg VersR 1956, 359 beträgt der Wert eines Anzuges nach 2 - 3 maligem Tragen 9o % des Anschaffungswertes; nach LG Wiesbaden VersR 1955, 64o repräsentieren die gewöhnlich getragenen Kleidungsstücke einschließlich einer einfachen Uhr keinen höheren Wert als 2oo,-- DM.

Streit darum, wie alt ein Stück sei, wie stark die Abnutzung durch Gebrauch usw., nicht behoben ist. Diesen Streit vermeidet aber auch nicht die zur Zeit im Textilreinigungsgewerbe übliche Haftungsbeschränkung: Nach dem Wortlaut wird nicht ohne weiteres das Mehrfache des Reinigungspreises in jedem Schadensfalle gezahlt, sondern Zeitwert und Schaden ist stets in jedem Falle individuell zu ermitteln, es wird nur "höchstens" das lo- oder 15-fache ersetzt, alle Beweisschwierigkeiten sowohl des Unternehmers wie des Kunden bleiben bestehen. Eine Lösung bringt nur die Begutachtung und Schätzung durch Sachverständige und Forschungsinstitute.[1] Eine rechtfertigende, besondere Interessenlage ist somit nicht festzustellen.

Als verfehlt ist auch die Begründung des LG Düsseldorf abzulehnen. Die Reinigungsschäden, die es zur Darlegung eines großen Haftungsrisikos des Chemischreinigergewerbes anführt, nämlich Reinigungsschäden aus dem "Grad der Verschmutzung", "der Art des Stoffes", "seiner Ausnutzung" und "aus früherer unsachgemäßer Bearbeitung" sind überhaupt keine echten Haftungsfälle. Das Gericht hat die für das Textilreinigungsgewerbe wesentliche Eigentümlichkeit, daß zahlreiche Schäden entstehen, weil das Reinigungsgut nach seiner Beschaffenheit die völlig normale, sachgemäße und ohne jedes Verschulden des Unternehmers vorgenommene Reinigung nicht übersteht,[2] überhaupt nicht erkannt. So behauptet das Gericht ein Haftungsrisiko, ohne überhaupt Haftungsfälle nachzuweisen.

---

1) vor allem für die Chemisch-Technische Beratungsstelle für das Textilreinigungsgewerbe, Krefeld, NRW u. das Forschungsinstitut Schloß Hohenstein, Kirchheim a.N., Bad.-Württ., vgl. auch Jahrbuch für das Textilreinigungsgewerbe 1960 S. 435 ff. Im übrigen haben zahlreiche Herstellungsfirmen chemischer Erzeugnisse für Reinigungen Laboratorien für Beanstandungsuntersuchungen. Im Ausland sind die dänischen, paritätisch mit Kunden u. Unternehmern besetzten freiwilligen Untersuchungsausschüsse bemerkenswert, vgl. Franck a.a.O. Nach Thiel, Reichsverband S. 52, 76 wurden vor 1914 Reklamationen oft an ein Konkurrenzunternehmen zur Begutachtung gegeben und damit gute Erfolge erzielt.

2) s. o. S. 53 ff.

Falsch ist auch die Behauptung des Gerichts, es ließen sich "naturgemäß" keine Zahlen über aufgetretene Reinigungsschäden ermitteln. Nach den Erfahrungen des Gewerbes kommt normalerweise eine Beanstandung auf hundert durchgeführte Reinigungen.[1] Und nach einer bis ins einzelne aufgegliederten Statistik über 25 Jahre Reklamationen in der Chemischreinigung, aufgestellt vom Chemischreinigungs- und Färberei-Forschungsinstitut Schloß Hohenstein, Kirchheim a.N., Bad.-Württ., gehen "selbst bei strenger Beurteilung" von loo Beanstandungen lediglich 7 zu Lasten des Chemischreinigers, nämlich 4 Detachierfehler, 2 Bügelfehler und 1 Fehler bei der Naßnachbehandlung.[2] Diese Zahlen zeigen die Bedeutung der Unterscheidung von Beschaffenheitsschäden und echten Haftungsfällen. Es ist mit ihnen auch widerlegt, daß das Haftungsrisiko des Chemischreinigers so groß sei, daß die Reinigungsschäden "entschieden zu hoch" seien. Das echte Haftungsrisiko ist nicht so hoch, daß es die Haftungsbeschränkung rechtfertigte.

Schließlich ist es wenig überzeugend, wenn das Gericht meint, das fast 5o-jährige Bestehen der Lieferbedingungen spreche schon allein für die Angemessenheit der Haftungsbeschränkung. Auch die Rechtfertigung, der Kunde selbst habe ein Interesse an der Haftungsbeschränkung, da er ein wirtschaftliches Interesse an der Existenz und Rentabilität der Reinigungsbetriebe habe, weil er selbst nicht reinigen könne, ist mit dem Nachweis, daß die Existenz und Rentabilität auch ohne die Haftungsbeschränkung nicht bedroht sind, widerlegt.[3]

Zur Rechtfertigung von Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen in AGB werden immer wieder niedrige Leistungspreise eingewandt. Rechtsprechung und Rechtslehre haben sich mit diesem

---

1) FZ 1958, 237, 239 (o,8 - 1 %); Franck a.a.O. nimmt die Ersatzleistungen ohne Haftungsbeschränkung mit etwa 1/2 % vom Umsatz an.

2) Mecheels und Nopitsch, in Festschrift zur Internationalen Fachausstellung München 1955.

3) auch ohne diesen Nachweis meint Krien in Anmerkung zu AG Miesbach, JR 195o, 88, den Kunden interessiere die Rentabilität eines gewerblichen Unternehmens überhaupt nicht.

allgemeinen Problem eingehend befaßt, aber keine einheitliche Meinung gebildet.
Die Rechtfertigung wird teilweise deshalb angenommen, weil jedes Haftungsrisiko eines Unternehmers bewertet werden könne. Dafür, daß er den Risikobetrag nicht einzukalkulieren brauche, könne er niedrigere Preise berechnen. Die niedrigeren Preise seien daher Äquivalent für die genommenen Rechte.[1] In dem angeführten Urteil des LG Düsseldorf heißt es wörtlich: "Mag auch im einzelnen Falle ein Kunde bei Auftreten eines Reinigungsschadens durch die Beschränkung der Haftung wirtschaftlich geschädigt werden, so darf aber nicht dieser konkrete Einzelfall als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Beschränkung nach § 138 BGB genommen werden, sondern es ist auf die Gesamtheit der Reinigungsaufträge und -schäden abzustellen. Hier jedoch steht gegenüber der Haftungsbegrenzung eine niedriggehaltene Reinigungsgebühr. Der Kunde, der zwar im Schadensfall schlechter als gesetzlich vorgesehen gestellt wird, hat aber im Normalfall - wenn kein Schaden eintritt - einen Vorteil in der geringen Reinigungsgebühr."

Die bei weitem überwiegende Meinung lehnt jedoch die Rechtfertigung durch niedrige Preise ab. Rechtlich wird das begründet, die Haftung habe ihren Grund in sittlichen Vorstellungen, im Gedanken der Pflichterfüllung. Das Recht ordne den Ausgleich der Interessen nach der Gerichtigkeit, nicht nach Preisen. Deshalb aber sei das Recht, wenn es auch die Preisbildung ökonomischen Marktgesetzen überlasse, nicht hinsichtlich aller Preisbildungsfaktoren indifferent: Auch der wirtschaftende Mensch habe die Gebote, Verbote und Erfordernisse des Gemeinschaftslebens zu beachten, auch er handle im Rahmen der Rechtsordnung.[2]
Aus wirtschaftlichen Erwägungen wird die Rechtfertigung abgelehnt, weil von einer wirtschaftlichen Äquivalenz von Haftungsfreizeichnung und Preissenkung nicht die Rede sein könne, es

---

1) v. Brunn a.a.O. S. 34 ff.; vgl. auch RGZ 99, 1o7 (11o); 2o, 115 (117)

2) BGHZ 22, 9o (98), der aber mit Treu und Glauben statt mit Gerechtigkeit begründet; Lukes Festschr. 462; ders. JuS 1961, 3o6; Isele a.a.O. S. 3o9; Raiser a.a.O. S. 679 f.; Mroch a.a.O. S. 67; Herschel DR 194o, 1451; ähnlich auch RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 17 d (S. 58 f.).

seien völlig inkommensurable Größen in Beziehung gesetzt, nämlich der generelle Kalkulationswert mit dem konkreten Schaden beim Einzelkunden. Ersatzverpflichtung und Preiskalkulationsquote entsprächen sich nur auf der Unternehmerseite. Auf seiten des Kunden sei die Preisverringerung nicht Äquivalent für einen bestimmten eingetretenen Schaden, sondern nur für die generelle Fehler- oder Schadenschance. Tatsächlich werde es dem Abnehmer kaum daran gelegen sein, dafür ein Preisäquivalent zu bekommen.[1] Mit dieser Argumentation wird also darauf hingewiesen, daß der Unternehmer, weil er in Haftungsfällen nichts oder weniger zu ersetzen hat, allen Kunden einen Preisnachlaß gewähren kann, daß er seine Befreiung zugunsten aller umlegt. In Verwendung dieses Gedankens wird teilweise argumentiert, wenn der Nachteil des Kunden normalerweise darin bestehe, daß er seinen Schaden nicht umlegen könne, dann müsse eine Rechtfertigung durch niedrige Preise aber dann angenommen werden, wenn der Kunde die Möglichkeit habe, das Risiko eines einzigen Schadensfalles auf eine große Anzahl gleichartiger Geschäfte zu verteilen und damit durch die Verbilligung einen spürbaren Ausgleich erhalten könne. Dem Kleinkunden gegenüber müßten aber Haftungsbeschränkungen, auch wenn sie mit Preisverbilligungen verbunden seien, stets für unzulässig erachtet werden.[2] Gemeint ist also, daß bei einer Vielzahl von Abschlüssen die Summe der Verbilligungen eines jeden Einzelabschlusses dem Verlust an Schadensersatz durch Freizeichnung oder Beschränkung gleichkomme. Eine Rechtfertigung wird weiter angenommen, wenn dem Kunden die Wahl zwischen niedrigem Preis mit Freizeichnung und höherem Preis mit gesetzlicher Haftung ermöglicht wird, sog. Doppeltarife.[3] Und schließlich wird eingewandt, mit der Haftung sei es gar nicht so streng zu nehmen, die Unternehmer seien ja kulant.[4]

Als Kernproblem der Streitfrage erscheint die Trennung von rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtungsweise. Rechtlich ist

---

1) Lukes a.a.O. S. 462, besonders Fn. 12; ders. JuS 1961 a.a.O.; Isele a.a.O.; Fischer BB 1957, 485.

2) Sander a.a.O. S. 101 f., der Rechtfertigung durch Preis auch dann annimmt, wenn Abwälzungen nur in mäßigem Umfang erfolgen.

3) Raiser a.a.O. S. 289 f.; Mroch a.a.O. S. 69; Sander a.a.O. S. 101 f.; Hamelbeck a.a.O. S. 9 f.

4) v. Brunn a.a.O. S. 61.

zu berücksichtigen, daß das Gesetz für alle Schuldverhältnisse, somit auch für die im Textilreinigungsgewerbe, eine Interessenabwägung getroffen hat, die letztlich auf ethischen Grundsätzen und auf dem Streben nach Gerechtigkeit beruht. Diese sind zumindest nicht vollständig in Geld und Geldeswert zu erfassen. Es ist daher dem Vorwurf, die Gerechtigkeit werde in bedenklicher Weise materialisiert und kommerzialisiert,[1] zuzustimmen. Unbefriedigend ist der Hinweis auf die Unternehmerkulanz, damit wird die Rechtsfrage nach der Angemessenheit der Haftungsbeschränkung nicht gelöst.[2] Der Preis gehört auch nicht zu den vom Einzelunternehmer unbeeinflußbaren Gewerbeeigentümlichkeiten, die die gesetzliche Regelung für ein bestimmtes Gewerbe untragbar und ungerecht machen könnten. In einer Marktwirtschaft ist der Preis frei beweglich, in der freien Wirtschaft ist dem Unternehmer die Verteidigung von Haftungsbeschränkungen mit unzureichendem Entgeld zu versagen: Er kann ja das angemessene Entgelt fordern.[3]

Ebenso muß die wirtschaftliche Betrachtungsweise zur Ablehnung der Preis-Rechtfertigung führen. Das LG Düsseldorf betont selbst, daß der Kunde im Schadensfall schlechter als gesetzlich vorgesehen gestellt ist. Wenn es trotzdem die Rechtfertigung durch niedrigen Preis bejaht, dann beruht das einmal auf der für diese Meinung typischen Verkennung der Äquivalenzfragen, die die Gegenmeinung zutreffend hervorgehoben hat. Der Nachweis fehlender Äquivalenz wird nun wohl nicht damit zu begründen sein, dem Abnehmer werde kaum an einem Preisäquivalent für die Schadens- oder Fehlerchance gelegen sein. Dieser Begründung aus dem mutmaßlichen Willen des Kunden läßt sich eine ebenfalls mutmaßliche Unlust des Kunden gegenüberstellen, die Schadensdeckung anderer, ihn nicht interessierender Schadensfälle über erhöhte Preise mitzufinanzieren, zumal er wohl regelmäßig damit rechnet, sein Vertrag werde störungsfrei erfüllt. Der Nachweis fehlender Äquivalenz ist nicht subjektiv zu führen, sondern objektiv: Dem objektiven Schaden im Einzelfall steht mit dem Minderpreis kein Äquivalenz gegenüber.

---

1) Herschel a.a.O.

2) so auch Fischer BB 1957, 481

3) Krien JR 1950, 88.

Sodann beruht die Tatsache, daß das Gericht die Rechtfertigung trotz Schlechterstellung des Kunden bejaht, wohl darauf, daß es die Umlegbarkeit des Risikos auf eine Vielzahl von Vertragsschlüssen annimmt. Das wird nicht ausdrücklich gesagt, in diesem Sinne sind aber wohl die Wendungen zu verstehen, es sei auf die Gesamtheit der Reinigungsaufträge und -schäden abzustellen, und die Geschädigte sei unstreitig seit Jahren Stammkunde der Beklagten. Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, ob für die Rechtfertigung überhaupt auf eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Zahl von Vertragsschlüssen abzustellen ist. Würde eine bestimmte Zeit, eine bestimmte Zahl von Abschlüssen festgesetzt, dann brauchte der Kunde, um die Rechtfertigung zu vereiteln, um die gesetzliche Haftung zu erlangen, nur kurz vor Erreichen der Zeit oder Zahl die Chemischreinigung zu wechseln. Das Abstellen auf rein tatsächliche Momente würde hier also nur eine sehr zufällige, unbefriedigende Lösung bringen. Es wird vielmehr eine Dauerbeziehung auf rechtlicher Grundlage zu verlangen sein, ein Verhältnis, bei dem der erste Abschluß bereits die rechtliche Tendenz zu weiteren Abschlüssen enthält. Im Rahmen der Textilreinigung besteht diese Tendenz aber nur tatsächlich: Zu zahlreichen Vertragsschlüssen mit demselben Unternehmer kommt es oft nur wegen einer zur Wohnung, zum Arbeitsweg günstig gelegenen Annahmestelle. Der Textilreinigungskunde ist daher regelmäßig Kleinkunde, für den eine rechtliche Möglichkeit nicht besteht, einem zukünftigen Schaden durch eine Vielzahl von Vertragsschlüssen zu niedrigeren Preisen vorweg zu kommen, ihn gewissermaßen umzulegen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen niedrigen Preisen mit Freizeichnung und höheren ohne Freizeichnung ist im Textilreinigungsgewerbe nicht üblich und kommt als Rechtfertigung ebenfalls nicht in Betracht. Im übrigen wird ein Umstand bei der Rechtfertigung durch niedrige Preise allgemein nicht genügend beachtet: Die "niedrigen Preise" selbst. Auch das LG Düsseldorf untersucht die Preise in seinem Schadensfall nicht näher, es unterstellt einfach, daß sie niedrig seien. Ob im Chemischreinigungsgewerbe wirklich "niedrige Preise" verlangt werden, ist fraglich und ist jedenfalls dann zu untersuchen, wenn daran so schwerwiegende Folgen wie die Rechtfertigung von Haftungsausschlüssen geknüpft werden. Wäre mit den "niedrigen Preisen" gemeint, daß die Textilreinigungspreise bei gesetzlicher Haftung höher sein würden, so enthielte das die Be-

hauptung, daß der Unternehmer seine Preise genau errechnet und genau mit den unterschiedlichen Haftungssummen bei Vollhaftung und bei Haftungsbeschränkung kalkuliert. Daß das tatsächlich nicht geschieht, ergibt sich einmal daraus, daß die verbreitetsten Chemischreinigungsbedingungen Verbandsausarbeitungen sind, daß die darin enthaltene Freizeichnung also nicht den Bedürfnissen des einzelnen Betriebes entspringt. Würde wirklich genau kalkuliert, dann müßten bei zahlenmäßig gleichen Preisen gut geleitete Unternehmen eine geringe Freizeichnung aufweisen und schlechter geleitete eine hohe. Typische, branchenbedingte Freizeichnungen gibt es nicht.[1] Vor allem spricht aber gegen eine genaue Kalkulation, daß die Fachorgane feststellen und beklagen, daß die Kalkulation der Betriebe sehr schlecht sei.[2] Es besteht daher hier und auch bei anderen AGB der Verdacht, daß nur aus dem Vorhandensein einer Haftungsbeschränkung argumentiert wird, es bestehe deshalb auch ein niedriger Preis.[3]

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß im Textilreinigungsgewerbe bei genügender Unterscheidung der vom Unternehmer zu verantwortenden und nicht zu verantwortenden Schäden von einem übergroßen Haftungsrisiko nicht gesprochen werden kann. Bei gehöriger Kalkulation kann das vorhandene Risiko durch die Preise gedeckt werden, ohne daß diese zu hoch würden.[4] Eine abweichende, die Haftungsbeschränkung rechtfertigende Interessenlage besteht nicht.

In einigen Textilreinigungsbedingungen wird Bezug genommen auf eine Versicherung des Reinigungsgutes. Es stellt sich die allgemein ebenfalls oft behandelte und umstrittene Frage, ob eine

---

1) so v. Nottbeck a.a.O. S. 48, der nach Untersuchung von 2oo Formularen zum Ergebnis kommt, Freizeichnungen würden mehr oder weniger willkürlich verwendet. Großmann-Doerth ACP 147, 7 meint, daß Haft.Beschr. in erhebl. Umfange von Betrieben in Anspruch genommen werden, bei denen keinerlei besonderer Grund vorliege, aus dem die unbeschr. Haftung nicht zumutbar erscheine.

2) nach Seitz, FZ 1956, 4o, kalkulieren 4o % aller Betriebe so schlecht, daß sie mit Verlust oder ohne Gewinn arbeiten. Die Reihenuntersuchung in Österreich a.a.O. S. 1o ff. ergab große Mängel in der kaufmännischen Organisation sowie, daß von 37 ausgewerteten Betrieben nur 2 aufgrund der Zahlen ihrer Buchhaltung kalkulieren. Zur schlechten Buchführung u. Kalkulation in der ChemR. allgemein vgl. Würth S. 96; Bertuch S. 158; FZ 1958, 36; Franck FZ 1957, 42o.

3) Pagenstecher a.a.O. S. 71 Fn. 11; Fischer BB 1957, 481.

4) so LG Münster v. 26.4.1954 - 1 S 94/54 - für die Einkalkulierung von Totalverlusten.

Freizeichnung bei Hinweis auf eine Versicherungsmöglichkeit gerechtfertigt ist.
Nach einer Meinung widerspricht die Verweisung auf eine Versicherungsmöglichkeit der Sorgfaltspflicht des Schuldners und seiner Haftung für die Ordnungsmäßigkeit und Tauglichkeit seines Betriebes und ist kein Ersatz für den Anspruch auf Vertragserfüllung, insbesondere nicht für den Anspruch auf Ware oder Leistung.[1] Auch das RG schloß sich dieser Meinung an, nachdem es zunächst die Rechtfertigung bejaht hatte.[2] Eine Versicherung müsse auch die Gefahr des Eigenverschuldens des Unternehmers umfassen und erfordere bei der Möglichkeit, daß im Schadensfall der Rückgriff gegen den schuldigen Unternehmer versage, besonders hohe Prämiensätze; unter solchen Umständen sei ein Haftungsausschluß nicht gerechtfertigt.[3] Es handele sich nicht um eine reine Geldfrage, der Auftraggeber wolle über die Ware verfügen können, darum gehe es ihm und nicht um eine Schadensersatzforderung, er wolle nicht an eine Versicherung verwiesen sein.[4] Hauptsorge ist es, daß der Versicherungsschutz den Unternehmer zu erhöhter Nachlässigkeit verführen könnte.[5]

Die Mehrzahl der Schriftsteller jedoch bejaht die Rechtfertigung von Freizeichnungen bei Versicherungsmöglichkeit. Auch der BGH hat sich dieser Meinung angeschlossen, er prüft allein, ob das wirtschaftliche Interesse des Kunden gewahrt ist.[6] Das wird regelmäßig bejaht, eine Versicherung stelle den Kunden besser, da er an eine weitaus kapitalkräftigere Versicherungsgesellschaft anstelle des oft zur Abdeckung größerer Schäden unfähigen Einzelunternehmers gewiesen werde.[7] Der Unternehmer könne sich schließ-

---

1) RGRK-HGB-v. Gobin § 346 Anm. 17 d (58 f.); Lukes Festschr. S. 462, JuS 1961, 306; Sander a.a.O. S. 108; Michel a.a.O. S. 53 ohne Begründung.

2) RGZ 20, 115 (117); 99, 107 (111).

3) RGZ 103, 82 f.

4) RGZ 106, 386 (388); RG JW 1931, 1588.

5) so deutlich LG Berlin JR 1951, 760 f. Sander a.a.O.

6) BGH BB 1960, 136 f.; ebenso, ohne Begründung, Larenz a.a.O. I § 8 IV (S. 80); Fischer BB 1957, 485. Anders Walther, FZ 1951, Heft 9, S. 26 f., der die Haft.Beschr.der Chem.R.AGB für rechtsgültig hält und nur von einer Zusatzversicherung spricht, die in das Belieben des Kunden gestellt ist, der mit der Beschränkung nicht einverstanden ist.

7) KG JR 1950, 600 f.; Senckpiehl JR 1951, 524 f.; Hamelbeck a.a.O. S. 16; Wieneke a.a.O. S. 86 f.; ebenso wohl auch RGZ 20, 115 (117); 99, 107 (111).

lich ohne weiteres selbst versichern und die Kosten durch Erhöhung seiner Preise auf die Kunden umlegen; der Kunde müsse die Versicherung so oder so tragen, deshalb könne er sich auch selbst versichern lassen, das komme ebenfalls nur auf eine geringe Mehrzahlung hinaus.[1] Bei der Durchsetzung und Verbreitung des Versicherungsgedankens könne man ihn heute jedenfalls nicht mehr ablehnen.[2] Teilweise wird jedoch verlangt, daß die Gefahr schlechter Arbeit des Unternehmers gebannt sei, wenn die Versicherung Haftungsbeschränkungen rechtfertigen soll.[3]

Der Meinung, wonach die Versicherungsmöglichkeit Haftungsausschlüsse rechtfertigt, ist im wesentlichen beizupflichten. Zu Recht wird einmal dem RG vorgeworfen, es habe die Höhe der Prämien überhaupt nicht nachgeprüft, sonst hätte es feststellen müssen, daß sie gar nicht so hoch gewesen seien.[4] Wenn es zum andern heißt, Versicherung sei "kein Ersatz für den Anspruch auf Vertragserfüllung" oder es sei dem Kunden um "die Ware, nicht um Schadensersatz" zu tun, dann läuft das praktisch auf ein Verbot hinaus, die Möglichkeit einer Leistungsstörung bei Vertragsschluß zu berücksichtigen. Der Unterschied von Primär- und Sekundärleistung wird verkannt. Die Sicherung einer zukünftig möglicherweise notwendig werdenden Sekundärleistung bedeutet nicht, daß die Primärleistung von vornherein gar nicht erbracht werden soll. Hinter jedem Vertrag ohne besondere Regelung für eine Sekundärleistung stehen von Anfang an die gesetzlichen Vorschriften über Leistungsstörungen, ohne daß dem Gesetz je vorgeworfen worden wäre, weil es die Möglichkeit von Leistungsstörungen voraussehe und regele, untergrabe es die Leistungsmoral im Hinblick auf die Primärleistung. Wenn argumentiert wird, eine Versicherung widerspreche "der Sorgfaltspflicht des Lieferers und seiner Haftung für die Ordnungsmäßigkeit und Tauglichkeit seines Betriebes", dann heißt das, daß jeder, der sich der Versicherung bedient, sich ein schlechtes Zeugnis ausstellt. Das geht an der Wirklichkeit vorbei: Auch bei Beobachtung aller erdenklichen Sorg-

---

1) KG Sped.u.Schiff.Ztg. 1922, 336; Isaac JW 1922, 1533; Wieneke a.a.O. S. 86 f.; Hamelbeck a.a.O. S. 9 f.

2) Staudinger-Nipperdey § 7o1 Anm. 39.

3) Hildebrandt AcP 143, 347.

4) OLG Hamburg HansGZ 1922, 217 = Isaac, Sped.Recht S. 435; Isaac JW 1922, 1533 mit genauer Prämienberechnung für RGZ 1o3, 82.

falt im allgemeinen können Versehen unterlaufen.[1] Gerade eine Versicherung ist der richtige Ausgleich für das der Haftung, insbesondere der aus § 278 BGB, allgemein innewohnende Risiko. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist aber die Sorge, daß die Sorgfalt bei einer Versicherung nachlassen könnte. Gegen ein solches Nachlassen wirken jedoch zwei Umstände: Einmal wird die Versicherungsgesellschaft einen Vertrag mit dem Unternehmer kündigen oder nicht verlängern, eine Kundenversicherung gar nicht mehr abschließen, wenn sich die Schadensfälle allzu sehr häufen. Zum andern wird der Unternehmer um den Ruf und das Gedeihen des eigenen Geschäfts bemüht sein.[2] Die Versicherung ist also als Ausgleich für Freizeichnungen anzusehen, gleich, ob der Kunde abgetretene Ansprüche des Unternehmers oder solche aus eigenem Versicherungsvertrage erlangt. Eine Versicherung ist z.B. in den ADSp vorgesehen und hat in Rechtsprechung und Literatur überwiegend Billigung gefunden.[3] Bietet der Unternehmer dem Kunden die Möglichkeit der Versicherung, dann ist zugleich die oben [4] erörterte Wahlmöglichkeit geschaffen. Voraussetzung für die Rechtfertigung aber ist, daß der Kunde durch die Versicherung Ersatz im vollen gesetzlichen Umfang erlangt.[5] Ersetzt aber die Versicherung nicht in dem Umfang, in dem der Unternehmer nach dem Gesetz verpflichtet wäre, dann ist mit der Gegenmeinung die Rechtfertigung durch Versicherung abzulehnen.[6]

Dies gilt auch für die AGB des Textilreinigungsgewerbes.[7] Allgemein wird jedoch eine Versicherung im Textilreinigungsgewerbe nicht angeboten, die am weitesten verbreiteten Kartellbedingungen erwähnen sie nicht. Aber selbst dort, wo sie oder die Abtretung von Unternehmerforderungen angeboten wird, erstreckt sie

---

1) Wieneke a.a.O.

2) OLG Hamburg HansGZ 1922, 217; ebenso Isaac a.a.O. S. 425 f.

3) BGHZ 2, 1 ff.; KG JR 1950, 600 f.; Krien-Hay ADSp-Kommentar, 1959, Bem. 8 vor § 51 (S. 332); Schmid-Loßberg MDR 1949, 609; Senckpiehl JR 1951, 524 f.; Fischer BB 1957, 485. Anders wohl nur Sander a.a.O. S. 60, 108.

4) S. 151

5) Hamelbeck a.a.O. S. 9 f.; Senckpiehl a.a.O.

6) RGZ 106, 386 (388); RG JW 1931, 1588.

7) ausdrücklich für die Chem.R.AGB: AG Miesbach JR 1950, 87 f. sowie die Anmerkungen dazu von Staudinger-Riedel § 644 Anm. 18, Krien JR 50, 88.

sich regelmäßig nicht auf Bearbeitungsschäden[1] und vielfach beschränken die Versicherungsbedingungen die Haftung in der gleichen Weise wie die Textilreinigungsbedingungen. Damit ist auch diese Rechtfertigung für die Haftungsbeschränkung im Textilreinigungsgewerbe nicht gegeben. Die Haftungsbeschränkung ist also ungerechtfertigt und daher unwirksam. An ihrer Stelle gilt daher die gesetzliche Regelung mit vollem Schadensersatz. Die Haftungsklauseln in den AGB sind zu streichen.

§ 9 Die Geltendmachung von Ansprüchen

I Die schriftliche Geltendmachung

Einige Textilreinigungsbedingungen verlangen die schriftliche Geltendmachung von Mängelrügen und Ansprüchen.[2] Allgemein hat sich der BGB-Gesetzgeber nach besonders eingehenden Abwägungen für die Formfreiheit entschieden. Er sah zwar die Vorteile eines Formzwanges, nämlich, daß er bei den Beteiligten eine geschäftsmäßige Stimmung hervorrufe, das juristische Bewußtsein wecke, zur besonnenen Überlegung herausfordere, die Ernstlichkeit der gefaßten Entschließung gewährleiste und den Beweis des Rechtsgeschäftes erleichtere und auch zur Verminderung oder doch zur Abkürzung und Vereinfachung der Prozesse führe.[3] Er hat sich dennoch für die Formfreiheit entschieden: Es sollte verhindert werden, daß die Form sich für die zahlreichen wirtschaftlich schwachen und geschäftlich unbewanderten Personen als "Fallstrick" auswirke, "in welchen der Unkundige zu seinem Schaden sich verwickelt, während ein gewissenloser Gegner in der Form eine willkommene Handhabe zur Übervorteilung sieht und findet."[4] Zum andern sollte die mit dem Formzwang verbundene Verkehrserschwerung vermieden werden.[5] Die

---

1) s.o. S. 89 f.; vgl. auch WP 1955, 11o f. mit Besprechung der Vers.Bedingungen für eine Wäscheschutzversicherung (Iduna-Germania); WTC 1956, 5o (Otto Rolvien-Wäscherei-Färberei-Versicherungsbedingungen); WP 196o, 246; Wiesener WTC 1957, 1o7 f.

2) s.o. S. 92 f.

3) Motive I S. 179; vgl. auch Staudinger-Coing § 125 Anm. 3

4) Motive I S. 179/18o

5) Motive I S. 18o

gesetzliche Regelung beruht somit zum großen Teil auf rein praktischen Erwägungen, zum Teil auf einem Schutzgedanken mit einem gewissen Gerechtigkeitsgehalt.

Soweit die Regelung auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, ist eine Rechtfertigung der Gesetzesabweichung der Textilreinigungsbedingungen nicht erforderlich. Sie ist aber erforderlich, soweit das Verlangen schriftlicher Geltendmachung gerade diejenigen belastet, die das Gesetz schützen wollte: Die Mehrzahl der Textilreinigungskunden sind nämlich Hausfrauen, die, ebenso wie viele der mehr körperlich Arbeitenden - Landbewohner, Arbeiter, Kleinhandwerker - die Mühe des Schreibens, die Kosten und Risiken des Versendens der Auftragsunterlagen und des Kleidungsstückes scheuen.

Die Interessenlage des Gewerbes bei dieser gefährlichen, leicht zum "Fallstrick" werdenden Klausel ist dadurch gekennzeichnet, daß oft Ansprüche erhoben werden, die teils dem Grunde nach, teils der Höhe nach unbegründet sind. Diese Ansprüche werden ohne entsprechende Klausel beim Ladenpersonal geltend gemacht. Es liegt insoweit ein berechtigtes Unternehmerinteresse an einem Schutz vor übereilten Zugeständnissen durch sachunkundiges Ladenpersonal, an einer Möglichkeit, Eingang und Rechtzeitigkeit einer Rüge überprüfen zu können,[1] sowie an einer Abwehr mehr querulatorischer Beanstandungen vor. Auch ein Interesse des Unternehmers an einer Entlastung der Annahmestellen durch Zentralisierung der Reklamationen beim Hauptbetrieb ließe sich berücksichtigen.

Zu bedenken ist aber, daß von einer großen Belastung der Annahmestellen nicht die Rede sein kann, wenn der Unternehmer etwa die Zahl von Beanstandungen hat, wie sie im Gewerbe durchschnittlich üblich sind, wenn also auf 100 Aufträge eine Reklamation kommt. Der Schutz vor übereilten Zugeständnissen braucht nicht auf Kosten der Kunden erzielt zu werden, er kann ebenso leicht durch eine innerbetriebliche Anweisung erreicht werden. Es besteht durch die Annahmestellen zugunsten des Unternehmers die Möglichkeit einer gewissen "Vorzensur", nämlich der Abweisung offensichtlich unbegründeter Reklamationen und der Aufklärung des Kunden über unverschuldete, durch die Beschaffenheit ent-

---

1) vgl. allgemein Koehler a.a.O. S. 84

standene Schäden. Es besteht auch zwischen Annahmestellen und Hauptbetrieb ein ständiger Transport von Reinigungsgut, der nicht untragbar belastet würde, wenn er auch für die prozentual wenigen Reklamationen zur Verfügung stünde. Es ist insgesamt nicht verständlich, warum das Netz der Annahmestellen dem Kunden den Verkehr mit dem Unternehmer nur dann erleichtern soll, wenn der Unternehmer dadurch - z.B. bei Vertragsschlüssen - Vorteile hat, nicht aber zu Reklamationen. Eine besondere, das Verlangen schriftlicher Beanstandungen rechtfertigende Interessenlage des Textilreinigungsgewerbes ist somit nicht ersichtlich. Die AGB sind insoweit unwirksam. Mündliche Reklamationen sind daher entgegenzunehmen. Werden sie wegen fehlender Schriftlichkeit zurückgewiesen, so tritt ein Ablauf der Ausschlußfrist für Reklamationen nicht ein.

II Der Gerichtsstand

Die Gerichtsstandsklauseln in den AGB des Textilreinigungsgewerbes, die dann eine ungünstige Stellung des Kunden bewirken, wenn das Unternehmen sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt,[1] berühren drei verschiedene Regelungen.

Nach dem Gesetz wäre für Klagen des Textilreinigungsunternehmers wie des -kunden der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO, gegeben.[2] Dieser Gerichtsstand entstand, als mit der Entwicklung des Kredites und der Transportverhältnisse die Trennung zwischen Wohnsitz, Vertragsschlußort und Erfüllungsort möglich und immer häufiger wurde.[3] Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist der Gerichtsstand des Geschäftsverkehrs, er ist in die ZPO aufgenommen ausdrücklich im Interesse des Verkehrs.[4] Er soll vor allem dem Interesse des Gläubigers daran dienen, an dem Orte, an dem er die Leistung verlangen kann, auch die Mittel zu ihrer Erzwingung zu haben.[5] Es handelt sich danach um eine Regelung, die zum

---

1) s. o. S. 97 f.
2) s. o. S. 97 f.
3) dazu ausführlich Oelenheinz AcP 89, 22o ff.
4) Hahn-Stegemann, Materialien zur CPO, 1881, S. 137.
5) Oelenheinz a.a.O. S. 223

überwiegenden Teil auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht und nur insoweit einen geringen Gerechtigkeitsgehalt hat, als dem Gläubiger eine gewisse Sicherung dadurch gewährt ist, daß Hindernisse und Unbequemlichkeiten bei der Erzwingung seiner Forderung möglichst beiseite geräumt sind. Schließlich beruht die Regelung mittelbar auf dem Gedanken der Vertragstreue, denn durch den Vertrag ist der Hauptanknüpfungspunkt, der Erfüllungsort, erst festgelegt worden.

Wie oben[1] festgestellt, deckt sich für den Textilreinigungskunden der gesetzliche Gerichtsstand des Erfüllungsortes mit seinem Wohnort und mit seinem allgemeinen Gerichtsstand, §§ 12, 13 ZPO. Wenn die Textilreinigungsbedingungen den Kunden nötigen, sich auswärts verklagen zu lassen und verteidigen zu müssen, dann wird damit in eine gesetzliche Regelung eingegriffen, die weitgehend gerade das vermeiden will, was die Gerichtsstandsklausel bewirkt. Der allgemeine Gerichtsstand beruht zwar zum Teil auf den Zweckmäßigkeitserwägungen, daß eine Rechtsverfolgung da am einfachsten ist, wo jemand wohnt. Die Regelung beruht aber sehr stark auch auf dem Gedanken des Schutzes:[2] Dem Beklagten wird ein Unrecht vorgeworfen, Rechte, Rechtsgüter, deren er sich ungestört erfreute, werden ihm bestritten, sollen ihm genommen werden. Der so Angegriffene ist in einer tatsächlich und psychologisch unsicheren, ungünstigen Situation. Es würde eine noch weitere Schwächung bedeuten, müßte er den Angriff an einem fremden, entfernten Ort abwehren, den er nur unter zusätzlichen Kosten erreichen kann. Es wäre ihm erschwert oder gar verwehrt, sich an der Ermittlung seines Rechtes zu beteiligen und seine Sache selbst zu führen. Die Regelung hat also eine allgemeine, zeitlose Interessenlage zur Grundlage und hat damit einen gewissen zu beachtenden Gerechtigkeitsgehalt.

Zur Abweichung vom allgemeinen, §§ 12, 13 ZPO, wie vom besonderen Gerichtsstand, § 29 ZPO, bedienen sich die Textilreinigungsbedingungen schließlich der Prorogation des § 38 ZPO. Das Gesetz gibt in § 38 den Parteien die Möglichkeit, auf Grund freier Übereinkunft die Zuständigkeit eines ihnen gleichermaßen bequemen Gerichts herbeizuführen.[3] Grund der gesetzlichen Regelung sind damit

---

1) s. o. S. 97 f.

2) Jacobi, Gruch 60, 962 ff., besonders S. 967

3) Gradhandt, Die Zuständigkeitsvereinbarung, Diss. 1936, S. 73 f.

wohl zum großen Teil praktische Erwägungen, aber auch Gerechtigkeitsgedanken, da die Abwägung und der gerechte Ausgleich der Interessen beider Teile ermöglicht und dadurch der materiellen Gerechtigkeit gedient werden soll, daß ihre prozessuale Durchsetzung erleichtert wird.

Diese drei, von den Textilreinigungsbedingungen abgeänderten gesetzlichen Regelungen beruhen überwiegend auf Zweckmäßigkeitserwägungen und geben daher einen beträchtlichen Abdingungsspielraum. Zugleich aber treffen die Gerechtigkeitsgehalte dieser Regelungen zusammen. Es fragt sich, ob aus der besonderen Interessenlage des Textilreinigungsgewerbes die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung untragbar ist. Solche speziellen Gründe finden sich nirgendwo. Es ließe sich anführen, im Textilreinigungsgewerbe sei das Risiko von Rechtsstreitigkeiten sehr groß und die gesetzliche Regelung führe daher zu großen Kosten für auswärtige Rechtsverfolgung, deren Berücksichtigung kalkulatorisch einen großen Unsicherheitsfaktor darstelle[1] und zu einer unerwünschten Preissteigerung führen müßte.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob das Kostenrisiko gerade für das Textilreinigungsgewerbe so groß ist, abgesehen davon, daß das Argument auf die bereits untersuchte und abgelehnte Preis-Rechtfertigung hinausläuft. Die Interessenlage wird besonders deutlich, vergleicht man sie mit der eines Versandgeschäftes. Die Verbreitung von Teilzahlungskäufen hat zur Folge, daß ein Versandunternehmen zahlreiche Prozesse gegen säumige, oft zahlungsunfähige Schuldner führen muß. Für diese Rechtsverfolgung kommen alle Gerichte der Bundesrepublik und möglicherweise des Auslands in Betracht; denn der Geschäftsbereich eines Versandhauses ist unbegrenzt. Im Textilreinigungsgewerbe ist die Situation entgegengesetzt: Geschäftsbereich ist ein durch die Ausdehnung der Annahmestellen begrenzter, überschaubarer Bezirk, mit dem aus der Natur des Gewerbes, durch den ständigen Transport von Reinigungsgut ein ständiger, unmittelbarer Kontakt besteht. Es kommt daher nur eine von vornherein beschränkte Zahl von Gerichtsständen in Betracht. Zu Prozessen des Textilreinigungsunternehmens gegen einen Kunden kommt es fast überhaupt nicht: Die unbedingte Barzahlungsregel

---

1) allgemein zur Gerichtsstandsklausel als Kalkulationsfaktor: Naegeli a.a.O. S. 13 f.

und die niedrigen Klagesummen, die in Frage kommen, machen Klagen des Unternehmers gegen Kunden so selten, daß von einem Kalkulationsposten insoweit wohl nicht gesprochen werden kann.

Auch die Klagen der Kunden gegen Chemischreiniger und Wäscher, deren Zahl größer ist als die der Klagen der Unternehmer, sind nicht häufiger als in anderen Gewerbezweigen mit gleichartigen Güterwerten und Umsatzziffern. Infolge der regelmäßig sehr niedrigen Schadenssummen bei der Beschädigung gebrauchter Kleidung läßt sich nur eine verschwindend geringe Zahl von Reinigungskunden auf die Unbequemlichkeiten, Aufregungen, Kosten und Risiken einer Klage ein. Das geschieht selbst in größeren Unternehmen nur in längeren Zeitabständen. Rechtfertigt also die besondere Interessenlage der Versandunternehmen, die Rechtsverfolgung an zahlreichen, verstreuten Gerichten bei einer beträchtlichen Ausfallquote, die Schaffung eines zentralen Gerichtsstandes,[1] so ist das für das Textilreinigungsgewerbe nicht der Fall. Die Gerichtsstandsklausel ist somit nicht gerechtfertigt[2] und unwirksam. Es gilt die gesetzliche Regelung, sodaß der Kunde an seinem Gerichtsstand klagen kann, der Unternehmer mit seiner Berufung auf die abweichende Klausel nicht gehört wird.

III Der Ausschluß der Geltendmachung

Die AGB des Textilreinigungsgewerbes enthalten Ausschlußfristen für die Erhebung von Ansprüchen. Der Unternehmer vereinfacht damit die Abwicklung von Schadensfällen, schafft sich ein einfaches Beweismittel, läßt aber den Kunden größere Gefahr als nach dem Gesetz laufen, seine Ansprüche zu verlieren. Es finden sich Fristen von 2 und 3 Tagen, aber auch sofortige und unverzügliche Geltendmachung wird verlangt.[3]

---

1) so mit eingehender Interessenabwägung Mroch a.a.O. S. 58; vgl. auch Klauss, Abzahlungsgeschäfte, S. 64 ff., Rd.Nr. 260. Entgegengesetzt, aber ohne Begründung, Klauss NJW 1950, 765, der die Gerichtsstandsklausel gerade bei Versandhäusern für ungerechtfertigt ansieht.

2) Allgemein kritisch zu Gerichtsstandsklauseln in AGB: Baumbach-Lauterbach § 29 Anm. 1 B; Schmidt MDR 1949, 159; Gradhandt a.a.O. Jacobi a.a.O.; Lent a.a.O. S. 27; Mroch a.a.O.; Preyer BB 1951, 587; AG München MDR 1962, 572; zu Bank-AGB vgl. Haupt a.a.O. S. 24 Fn. 50; vgl. auch BGH BB 1956, 1123. Ohne Bedenken RGZ 87,7 (9). Erschleichung eines Gerichtsstandes: RGZ 51, 175 (176).

3) s. o. S. 90 ff.

Demgegenüber kennt das BGB, abgesehen von der Verjährung, keine Fristen für die Geltendmachung. Es unterscheidet sich darin vom HGB, das in § 377 eine unverzügliche Mängelrüge verlangt. Der HGB-Gesetzgeber ging dabei von den besonderen Belangen der Kaufleute aus, die, auf Umsatz angewiesen, ein größtes Interesse an schnellster Abwicklung haben und für ihre weiteren Dispositionen möglichst bald Gewißheit haben müssen, ob der Käufer das Geschäft als ordnungsmäßig abgewickelt ansieht.[1] Für den nichtkaufmännischen Verkehr, wie ihn das BGB regelt, ist eine solche Schnelligkeit meist nicht erforderlich. Dem einzelnen Vertrage kommt regelmäßig nicht eine solche mengen- und zahlenmäßige Bedeutung zu wie im Handelsverkehr. Wie es in den Materialien zu § 377 HGB heißt, verpflichte das bürgerliche Recht die zahlreichen ungewandteren Teilnehmer des Alltagsverkehrs deshalb nicht zu sofortiger Untersuchung, weil sie häufig nicht die nötige Sachkunde und Erfahrung hätten.[2] Die Tatsache, daß das BGB nur längere Verjährungsfristen, nicht aber kurze Rügefristen enthält, ist somit zum großen Teil durch praktische Erwägungen ohne großen Gerechtigkeitsgehalt, zum Teil aber auch durch den weniger leicht abdingbaren Gedanken des Schutzes bedingt.

Die kurzen Fristen der Textilreinigungsbedingungen sind teilweise bereits durch die allgemeine Situation gerechtfertigt: Die allgemein größere Schnelligkeit des Lebens gegenüber der Zeit der Schaffung des BGB oder HGB begründen auch für den nichtkaufmännischen Rechtsverkehr ein Bedürfnis nach beschleunigter Abwicklung. Der technische und wirtschaftliche Fortschritt und der Einfluß der Masseninformationsmittel haben wohl auch eine größere Gewandtheit des durchschnittlichen Nichtkaufmanns bewirkt, als sie dieser vor 6o bis 8o Jahren besaß. Der Wunsch des Textilreinigungsgewerbes nach schneller Abwicklung ist daher teilweise durch die allgemeine Entwicklung gedeckt. Besonders ist aber zu berücksichtigen, daß es sich bei dem vom Textilreinigungsgewerbe hergestellten Werk um ein nicht gegenständliches handelt, dessen Bestehen nicht dauerhaft, sondern ständig durch Wiederverschmutzung bedroht ist und das an wenig beständigen, leicht zu beschädigenden Kleidungsstücken ausgeführt wird. Durch diese Eigentümlichkeit ist es dem Chemischrei-

---

1) v. Gierke a.a.O. § 6o V 1 (S.477); Schumann a.a.O. I § 2 I (S. 15).

2) nach RGZ 49, 157 (16o) in der Denkschrift zum Entwurf des HGB, zu § 369, S. 241; vgl. auch v. Gierke a.a.O.

niger und Wäscher nach Auslieferung nahezu unmöglich, Behauptungen über angeblich im Betrieb entstandene Schäden zu kontrollieren und zu widerlegen. Auch deshalb sind die langen Fristen des BGB untragbar und kürzere angemessen.

Unter Berücksichtigung des Schutzgedankens, der der gesetzlichen Regelung zugrundeliegt, muß eine Rügefrist aber so bemessen sein, daß sie eine ordnungsmäßige Untersuchung erlaubt. Wann das der Fall ist, richtet sich nach der jeweiligen Branche,[1] den erforderlichen und vorhandenen Kenntnissen des Untersuchenden sowie dem Orte der Untersuchung.
Im Textilreinigungsgewerbe bedarf es zunächst keiner größeren Sachkunde, um festzustellen, ob gut oder schlecht gereinigt wurde, ob das Stück unbeschädigt ist oder nicht. Um ein Kleidungsstück daraufhin zu prüfen, ist es lediglich nötig, daß es ausgebreitet und von allen Seiten bei gutem Licht aufmerksam betrachtet wird, ein Ingebrauchnehmen ist nicht erforderlich.[2] Nach dem Handelsrecht, § 377 HGB, hat die Untersuchung, wenn sich nichts anderes aus den Umständen ergibt, am Ablieferungsort, dem Ort, an dem der Gegenstand aus der Verfügungsgewalt des einen in die des anderen Teils gelangt,[3] zu erfolgen. Diese Übergabe geschieht zwar bei der Chemischreinigung in der Annahmestelle. Untersuchungsort ist aber nach der Art der vorzunehmenden Prüfung, der räumlichen Gegebenheiten und nach den daran beteiligten Personen die Wohnung des Kunden. Denn ein Ausbreiten und ausgiebiges Betrachten von Kleidungsstükken wird nach den Platzverhältnissen in Annahmestellen, bei Andrang, bei schlechten Lichtverhältnissen, bei Lampen- statt Tageslicht, in Ruhe und ohne Störungen nicht durchzuführen sein. Das wird besonders deutlich, wenn es sich um mehrere Kleidungsstücke handelt. Aus dem Umstand, daß gelegentlich die Kleidung zur Mitnahme bereit in Papier eingepackt ist,[4] kann geschlossen werden, daß auch die Chemischreinigung mit einer Untersuchung im Ladenlokal nicht rechnet. Und schließlich werden die typischen Reinigungskunden, die Hausfrauen, die erforderliche Prüfung nicht unter Störungen und ungünstigen Verhältnissen, sondern in Ruhe und zu Hause vornehmen wollen. Eine solche Untersuchung ermöglicht eine 1-, 2-

---

1) Koehler a.a.O. S. 83; vgl. auch RG Gruch, 62, 372 f.
2) so LG Bremen v. 9.6.1954 - 3 S 199/54.
3) Brüggemann in RGRK-HGB § 377 Anm. 2o
4) so im Fall LG Mönchen-Gladbach NJW 1958, 792.

und 3-Tagesfrist, die demgemäß als sachgemäß anzusehen ist.[1] Auch das Verlangen "unverzüglicher" Beanstandung in den Kartellbedingungen ist gerechtfertigt, wenn man es so versteht, daß der Kunde die Kleidung zu Hause ohne schuldhaftes Zögern untersucht und seine Beanstandung dann ohne schuldhaftes Zögern erhebt. Obliegenheitsverletzung und daran geknüpfter Anspruchsverlust stehen hier in angemessenem Verhältnis, da die Nichterfüllung der Obliegenheit die Stellung des Unternehmers erheblich verschlechtert. Als nicht gerechtfertigt aber erscheint das Verlangen "sofortiger" Beanstandung im Geschäftslokal. Es ermöglicht nicht die sachgerechte Untersuchung und verletzt den gesetzlichen Gedanken des Schutzes ungewandter Kunden.

Die Rechtfertigung der kurzen Rügefristen kann jedoch nur so weit gehen, als Mängel betroffen sind, die innerhalb der angegebenen Zeit zu entdecken sind. Im allgemeinen werden die Mängel in der Textilreinigung - mangelnde Säuberung, Beschädigungen - offen zu Tage liegen. Verdeckte, bei einer normalen Untersuchung nicht erkennbare Mängel werden aber wohl bei Färbungen auftreten, wenn sich z.B. die Wasserechtheit erst später herausstellt, sowie gelegentlich bei der Chemischreinigung von Pelzkleidung.[2] Die gesetzliche Regelung, die die Geltendmachung von Ansprüchen wegen erdeckter Mängel auch nach Ablauf der normalen Rügefrist zuläßt, § 377 III HGB, beruht auf dem Gedanken der Zurechenbarkeit, des Verschuldens: Der Abnehmer soll nicht Ansprüche wegen eines Umstandes verlieren, den er nicht zu verantworten hat. Die Abdingung dieses wesentlichen Gerechtigkeitsgedankens ist nicht durch eine besondere Interessenlage des Textilreinigungsgewerbes gerechtfertigt.[3] Ansprüche wegen geheimer Mängel können daher innerhalb der gesetzten Fristen n a c h Entdeckung weiter geltend gemacht werden.[4]

---

1) Die Wirksamkeit der 3-Tage-Frist in Chem.R.-AGB untersuchen und bejahen: LG Bielefeld v. 18.1.1951 - 1 S 879/5o - FZ 1951, Heft 4, S. 11 f., wonach die Klausel "eine nach § 637 BGB zulässige Beschränkung der Verpflicht. des U., einen Mangel des Werkes zu vertreten" darstellt; zustimmend: Walther, FZ 1951 Heft 9, S. 26 f.; ohne nähere Untersuchung und Begründung bejaht: LG München v. 2o.1.196o - 4 O 66o/59; vgl. allgemein auch Michel a.a.O. S. 57.

2) so im Fall des LG Bremen v. 9.6.1954 - 3 S 199/54, in dem eine Lammfelljacke bei Rückgabe nach Chem.Reinigung keine äußerlichen Schäden aufwies. Nach 4 Wochen aber wurde entdeckt, daß das Leder brüchig geworden und geplatzt u. die Jacke unbrauchbar geworden war.

3) so für die Chem.R. LG Bremen v.9.6.1954 - 3 S 199/54; vgl. allgemein RG v. 19.1o.1942 - II 55/42 bei Schlegelberger-Hildebrandt § 346 Anm. 32.

4) allgemein OLG Dresden SeuffA 74, 193 f.

lo Abholung und Nichtabholung

Legitimationspflicht und Aufrechnungsausschluß

ie festgestellt, wird zur Abwicklung des Werkvertrages im Textil-
einigungsgewerbe ein Legitimationspapier verwendet.[1] Der Gesetz-
eber hat die Rechtsfragen der Inhaber- und Legitimationspapiere
icht etwa im Rahmen der Werkvertragsregelung, §§ 631 ff. BGB, be-
andelt, sondern in einem selbständigen Titel. Eine Regelung wird
ur für den Fall getroffen, daß solche Papiere überhaupt ausgegeben
erden. Damit ist angedeutet, daß die Verwendung im einzelnen
chuldverhältnis unabhängig von seinem Inhalt frei und beliebig er-
olgen kann. Die Vorschriften stellen vor allem auf die Bedürfnis-
e und Wünsche des Schuldners ab,[2] der eine Vielzahl von ähnlichen
egenständen oder Leistungen schuldet und im Massenverkehr nicht
on jedem Gläubiger eine individuelle Legitimation verlangen kann.
s handelt sich daher um eine Regelung ohne jeden Gerechtigkeits-
ehalt. Es bedarf also keiner Rechtfertigung dafür, daß insbeson-
ere das Chemischreinigungsgewerbe von der gesetzlich zur Verfü-
ung gestellten Möglichkeit Gebraucht macht und ein Legitimations-
apier für die Abholung verlangt. Auch ein Mißbrauch der Befugnis
st nicht ersichtlich: Die Lage im Textilreinigungsgewerbe ent-
pricht der vom Gesetzgeber gesehenen Interessenlage - Bedürfnis
ach einfacher, sicherer Legitimation der Gläubiger bei Massenver-
ehr, wobei auch dem Sicherungsbedürfnis des Kunden Rechnung getra-
en ist, denn bei Verlust des Papiers kann er seine Berechtigung
uf andere Weise dartun.
it der Regelung des Herausgabeanspruchs wird in den AGB des Tex-
ilreinigungsgewerbes zugleich das Aufrechnungsrecht des Kunden aus-
eschlossen.[3] Der Gesetzgeber hat dieses Recht geschaffen einmal,
m ein unwirtschaftliches Hin und Her der Leistungen zu vermeiden,
um andern, um jedem Vertragspartner eine Deckung für die eigene
orderung zu geben.[4] Es soll niemand verpflichtet sein, zu leisten
nd zugleich das Risiko zu tragen, mit der eigenen Forderung auszu-
allen; der illiquide Teil soll sich nicht auf Kosten des liquiden

---

) s.o. S. loo ff.
) Erman-Hense Bem. 1 vor § 793
) s.o. S. lo3 ff.
) vgl. Palandt-Danckelmann § 387 Anm. 1; RGRK-Löscher Bem. 1 vor § 387.

bereichern.[1] Grund der Regelung sind also einerseits praktische Erwägungen, andererseits hat sie einen Schutzzweck und damit einen gewissen Gerechtigkeitsgehalt.
Zur Beseitigung dieses Schutzes des Kunden durch die Textilreinigungsbedingungen ließe sich anführen, daß die Kunden des Gewerbes einmal nicht zwischen verschuldeten und unverschuldeten Schäden unterscheiden könnten und zum andern regelmäßig überhöhte, unberechtigte Ersatzforderungen erhöben, daß die Unternehmer deshalb zur Sicherung ihrer eigenen Ansprüche vor einseitigen Aufrechnungserklärungen der Kunden eines Schutzes bedürften. Sind aber die Kunden vielfach der irrigen Meinung, Ansprüche zu haben, so besteht die Gefahr unberechtigter Aufrechnungen. Vor diesen bedarf der Unternehmer allerdings Schutz. Diesen gibt ihm auch die Barzahlungsklausel. Will ein Kunde nicht oder nicht voll bezahlen, hat der Textilreiniger als weitere Schutzmittel ein Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB, und die Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 32o. Andererseits ist bei wirklich bestehenden Gegenforderungen des Kunden seine Ausfallchance nach der Lebenserfahrung so gering, daß ein Schutzbedürfnis im Sinne des Gesetzes nicht mehr festgetellt werden kann. Damit ist der Aufrechnungsausschluß als gerechtfertigt anzusehen.

II Die Nichtabholung

Die Regelung der Textilreinigungsbedingungen zu nicht abgeholten Sachen mit Ausschlußfristen und völliger Freizeichnung[1] weicht ganz von der gesetzlichen Regelung ab, nach der das Schuldverhältnis und die Pflicht sorgfältiger Aufbewahrung auch bei Verzug bestehen bleibt und ein Verlust von Ansprüchen erst 3o Jahre nach Fälligkeit eintritt.
Weiter bestimmt § 3oo BGB, daß der Schuldner während des Annahmeverzuges des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Damit wird der Gerechtigkeitsgehalt der Regelung deutlich: Der Schutz des Kunden mindert sich, weil er durch die Verletzung einer eigenen Vertragspflicht eine zusätzliche, treuwidrige Belastung des anderen Teils hervorruft. Diese Belastung wird vom Gesetzgeber im Normalfall als nicht so schwerwiegend angesehen, daß der Schuldner sich nun nach Willkür von ihr befreien

---

1) vgl. eingehend Pagenstecher a.a.O. S. 89 f.
2) s.o. S. 1o5 ff.

könnte. Er darf in seiner Sorgfalt nur geringfügig nachlassen. Danach müßte die Nichtabholung im Textilreinigungsgewerbe wegen dessen Eigentümlichkeiten eine über das Normale hinausgehende, ganz erhebliche Belastung bewirken, um die Freizeichnung auch von Vorsatz und Fahrlässigkeit in den AGB zu rechtfertigen.

Ebenso hat die gesetzliche Verjährungsregelung einen hohen Gerechtigkeitsgehalt. Sie dient der Verkehrssicherheit und dem Rechtsfrieden. Werden Ansprüche jahrelang nicht geltend gemacht, so kann sich der Schuldner in der Regel wegen des Zeitablaufs, insbesondere wegen des Verlustes von Beweismitteln, nicht mehr sachgemäß verteidigen. Er wäre den Behauptungen des Klägers ausgeliefert. Davor will ihn das Gesetz schützen, selbst auf die Gefahr hin, daß durch die Verjährung aus Unrecht Recht wird. Diese Gefahr ist aus der Erwägung in Kauf genommen, daß der Gläubiger seinen Anspruch rechtzeitig hätte erheben können.[1] Dieser Schutz tritt nach 3o Jahren ein, da 3o Jahre eine Generation darstellen und eine zweite nicht mehr mit alten Streitigkeiten belastet werden soll; nach zwei Jahren bei Geschäften des täglichen Lebens, bei denen die Gefahr, daß die Tatsache sich verdunkeln und Beweisnachteile eintreten, besonders groß ist, da Alltagsgeschäfte meist mündlich abgewickelt werden. Schutzzweck und Gerechtigkeitsgehalt werden deutlich in § 225 BGB, wonach zwar der Schutz des Schuldners vergrößert, nicht aber durch Verlängerung der Verjährungsfristen verringert werden darf. Andererseits deutet die Tatsache, daß im ganzen BGB eine Verjährungsfrist von sechs Monaten nicht unterschritten ist,[2] darauf hin, daß der Gesetzgeber selbst in den Fällen größter Schutzbedürftigkeit einen Sechsmonatsschutz für ausreichend erachtete und auch dem Gläubiger eine angemessene Frist zur Geltendmachung geben wollte. Insoweit ist nach dem Gerechtigkeitsgehalt die Befugnis zur Abkürzung nicht unbegrenzt.

Zur Begründung der Abweichung in den Textilreinigungsbedingungen wird angeführt, wie in keinem anderen Gewerbe komme es hier auf schnellste Räumung der vorhandenen geringen Lagerungsmöglichkeiten an.[3] Es ließe sich weiter anführen, die 3o-jährige Aufbewahrungs-

---

1) Motive I S. 291; Erman-Groepper Bem. 2 vor § 194; Enneccerus-Nipperdey a.a.O. § 23o I (S. 1399)
2) vgl. §§ 558, 6o6, 638, 1o57, 1226 BGB
3) für die Wäscherei: Wiesener WTC 1957, S. 4o; vgl. Bertuch S. 121 wonach die durchschnittliche Lagerdauer der fertigen Stücke 8 - 15 Tage beträgt u. daß selbst in den Jahren 1945-47 Sachen nicht abgeholt wurden.

frist sei ein Unding, es müsse eine schnellere Befreiungsmöglichkeit geben. Es ist insoweit tatsächlich eine andere Interessenlage anzunehmen: Es würden sich in 3o Jahren im Betrieb riesige Mengen von Kleidungsstücken ansammeln und erhebliche, sinnlose Kosten verursachen - sinnlos, da es sich bei den hängenbleibenden Sachen nach den Erfahrungen des Gewerbes meist um von vornherein geringwertige Stücke handelt, bei denen oft der Verdacht besteht, daß die Eigentümer sie nicht mehr abholen, um das Reinigungsentgelt zu sparen; sinnlos auch deshalb, weil Kleidung als stark der wechselnden Mode unterliegend von Jahr zu Jahr im Werte abnimmt. Eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist und eine schnellere Befreiung ist daher gerechtfertigt.

Soweit es das Gesetz dem Schuldner gestattet, über Sachen des Gläubigers zu disponieren, nämlich durch Selbsthilfeversteigerung mit Erlöshinterlegung oder Aufrechnung, §§ 383 ff., sowie im Wege der Pfandverwertung, §§ 1257, 1233 ff., stellt es sehr stark auf den Schutz des Gläubigers, des Eigentümers ab, wenn es gleichermaßen eine vorherige Androhung, Versteigerung u.a. verlangt. Der Schutz, den beide Regelungen zum Zwecke der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit wollen, läßt sich nicht ohne den Nachweis einer abweichenden Interessenlage beseitigen. Eine solche ist aber für das Textilreinigungsgewerbe gegeben: Das BGB trifft die Regelung für einen schutzbedürftigen Eigentümer bei verwertbaren, wenn nicht wertvollen Gegenständen. Hier handelt es sich jedoch überwiegend um gebrauchte, unter den heutigen Umständen regelmäßig nicht verwertbare Kleidung. Alte Kleidung würde nicht nur nicht die Kosten und den Aufwand einer amtlichen Versteigerung decken,[1] sie läßt sich überhaupt kaum verkaufen, es sei denn für Pfennige an den Lumpenhändler.[2] Es bleibt vielfach nur die Schenkung an wohltätige Einrichtungen,[3] um nicht noch tragfähige Kleidung sinnlos zu verschleudern. Ist aber eine Verwertung an sich nahezu unmöglich, dann ist es illusorisch, an einem besonderen Verwertungsverfahren und einer Haftung für schlechte Verwertung festhalten zu wollen.

---

1) vgl. FZ 1951, Heft 6 (Juni) S. 17.

2) So im Falle des LG Düsseldorf v. 22.2.1952 - 13 S 4o7/51 - FZ 1952, Heft 5 (Mai) S. 4 ff., das aber für den Verlust durch Weggabe an den Lumpenhändler dennoch vollen Ersatz gibt, weil das Kleid nach Rückgabe zur Schadensregulierung nicht abgeholt worden war und da - durch ein nicht unter die AGB fallendes unentgeltliches Verwahrungsverhältnis entstanden sei.

3) AG Mannheim BG 4 v. 2o.7.196o - 4 O 178/59: Caritas.

Aus dieser besonderen Gewerbesituation ist es gerechtfertigt, daß die Textilreinigungsbedingungen freie Hand für die Beseitigung, den Vorbehalt freier Verwertung und den Ausschluß der Haftung für Schlechtverwertung durch einen Ausschluß schuldrechtlicher Ansprüche und durch einen Eigentumsübergang schaffen. Dabei sind Fristen von 12, 6, sowie 3 Monaten als angemessen anzusehen.[1)]

Zweifelhaft ist aber, ob auch die Abdingung der gesetzlich vorgesehenen individuellen Erinnerung gerechtfertigt ist.[2)] Die Abdingung ließe sich damit begründen, daß ein großer Teil der hängengebliebenen Stücke nicht abgeholt werde, weil den Kunden nachträglich der Reinigungspreis bei älterer, geringwertiger Kleidung zu hoch sei, sie hätten also daran gar kein Interesse mehr und bedürften des Schutzes, den ihnen das Gesetz zukommen lassen wolle, gar nicht. Mag das auch zutreffen, so gilt es doch nur für einen Teil der Stücke. Es wird vom Gewerbe selbst beklagt, daß zahlreiche Kunden die Reinigung als einen billigen Aufbewahrungsort für Saisonkleidung benutzen,[3)] wonach also auch Kleidung darunter ist, an der weiter ein Interesse besteht. Zudem wird denjenigen Kunden, die ohne Verschulden, infolge von Krankheit, Unfall, Tod, plötzlicher Verletzungen, unerwarteter Reisen usw. nicht abgeholt haben, der ihnen gesetzlich zustehende Eigentumsschutz genommen. Das gilt besonders, wenn schon nach der kurzen Zeit von 1, 2 oder 3 Monaten eine so umfassende Freizeichnung von Aufbewahrungs- und Sorgfaltspflichten eingreifen soll, die dem Verlust der Sache fast gleichkommt. Gegen die Kunden, die wegen des Reinigungspreises überhaupt nicht mehr abholen, kann sich das Gewerbe dadurch wehren, daß es die Reinigungspreise generell bei Vertragsschluß verlangt, also eine Vorleistungspflicht des Kunden begründet, wie es im Ausland gelegentlich geschieht, gerade um eine baldige Abholung zu erreichen.[4)] In allen anderen Fällen ließe sich eine gewisse Abschreckung dadurch erzielen, daß Lagergebühren festgesetzt und erhoben werden. In den dann noch verbleibenden Fällen darf der Unternehmer nicht die schuldlosen Kunden das schuldhafte Verhalten anderer tragen lassen,

---

1) FZ 1951, Heft 6 (Juni) S. 17 f. spricht sich für nicht unter 6 Monate aus.

2) vgl. zur ähnlichen Frage bei Bank-AGB Haupt a.a.O. S. 182 ff.

3) FZ 1951, Heft 6, S. 17 f.

4) so nach WP 1960, 580 in der Tschechoslowakei.

er hat nach dem Gesetze individuell zur Abholung aufzufordern und den Ausschluß von Ansprüchen u.a. eine angemessene Zeit vor Eintritt des Ausschlusses anzudrohen. Eine solche individuelle Aufforderung ist 1906/07 vom Reichsverband der deutschen Färbereien und chemischen Waschanstalten den Betrieben empfohlen worden,[1] ist bei Betrieben in der SBZ[2] und im Ausland[3] üblich und verursacht bei der verhältnismäßig geringen Zahl nicht abgeholter Gegenstände weder unverhältnismäßige Kosten, noch ist sie in einem normal geleiteten Betrieb mit Auftragsbuch oder Auftragsdurchschrift unmöglich.

Auch die Regelung der gleichen Interessenlage durch § 30 der Eisenbahnverkehrsordnung[4] für die Gepäckaufbewahrung spricht für eine individuelle Erinnerung. § 30 EVO lautet: "Wird das Gepäck nicht binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof abgenommen, so ist das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten Wird es nicht binnen vier Wochen nach dem genannten Zeitpunkt abgenommen, so hat die Eisenbahn nur noch für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Die Eisenbahn kann solches Gepäck unter Einziehung der etwa noch nicht bezahlten Kosten auch bei einem Spediteur oder einem öffentlichen Lagerhaus auf Gefahr und Kosten des Berechtigten hinterlegen.
Die Eisenbahn ist ferner berechtigt, Gepäck, das nicht abgenommen worden ist, drei Monate nach seiner Ankunft auf dem Bestimmungsbahnhof ohne Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der etwa noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrages verpflichtet.
Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln läßt, von dem bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen."

---

1) Thiel, Reichsverband S. 71
2) vgl. Venus, Wäscherei 1960, S. 108 ff.
3) USA: vgl. FZ 1959, S. 346.
4) i.d.F. vom 7.11.1961 (BGBl II 1655); vgl. auch Finger S. 124.

Der Ausschluß der gesetzlich vorgesehenen individuellen Erinnerung im Textilreinigungsgewerbe ist daher nicht gerechtfertigt. Hat daher der Unternehmer ohne Erinnerung über ein Kleidungsstück verfügt, ist er schadensersatzpflichtig. Die AGB sollten so gefaßt werden, daß drei Monate nach Aufforderung zur Abholung alle Ansprüche für beide Teile erlöschen.

Fünfter Teil : Die Folge der Unangemessenheit von Einzelklauseln allgemeiner Geschäftsbedingungen

§ 11 Die Teilnichtigkeit der Textilreinigungsbedingungen

Die Feststellung der Unangemessenheit einzelner Klauseln der Textilreinigungsbedingungen wirft weniger die Frage nach der Art der Folge für die übrigen, angemessenen Bestimmungen als vielmehr das Problem der rechtlichen Begründung dieser Folge auf: Nahezu einhellig ist nämlich anerkannt, daß die angemessenen Klauseln und die auf ihnen beruhenden Verträge aus den Bedürfnissen des Rechts- und Wirtschaftslebens aufrecht erhalten werden müssen.[1] Umstritten ist aber, wie das rechtlich geschehen kann. Dabei liegt die Problematik in der auf den Parteiwillen abstellenden Vorschrift des § 139 BGB und der daraus folgenden Gefahr, daß der Wille des stärkeren Teils zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages und zu einem Ausschluß des Kunden vom Rechtsverkehr führen könnte.

I Ausscheidung unangemessener Klauseln vor Eingehen in den Einzelvertrag

Lukes und Raiser versuchen, die unangemessenen Klauseln bereits vor Eingehen der AGB in den Einzelvertrag auszuscheiden, so daß die Verträge nur zu den angemessenen Bedingungen zustandekommen.

Nach Lukes ermöglicht das Prinzip der Vertragsfreiheit die Angemessenheitsprüfung und die Ausscheidung ungerechtfertigter Klauseln schon vor Eingehen in den Einzelvertrag, wenn der Vorgang der

---

1) vgl. Literaturzusammenstellung bei Fischer BB 1957, 484 Fn. 27; Übersicht bei v. Brunn a.a.O. S. 114 f. Anders aber für Gesamtnichtigkeit: OLG Stuttgart BB 1959, 868 ff.; LG Düsseldorf, NJW 1956, 304 ff. mit ablehn. Anm. von Raiser; LG Hannover BB 1955, 299 f.

Aufstellung von AGB als Rechtsgeschäft charakterisiert wird.[1] Die beanstandenswerten Klauseln sind bei diesem Ausgangspunkt als vorformulierte Vertragsinhalte insoweit rechtlich unerheblich, als sie gegen § 138 BGB oder gegen die dargelegten Grundsätze der Angemessenheit verstoßen. Diese Teile der AGB können dann auch nicht durch die Willenserklärung beim Abschluß des Einzelrechtsgeschäfts zu dessen Inhalt werden.

Nach Raiser kommt hingegen in den §§ 248, 443, 476, 540, 637, 1229 BGB, 64 IV, 81, 87, 184 VVG sowie in den §§ 276 II, 1149, 617 - 619 BGB, §§ 62, 74 HGB, 89 VVG ein allgemeines Prinzip zum Ausdruck, wonach eine Vertragsvereinbarung nichtig ist, soweit sie die Vertragsfreiheit mißbraucht, das Geschäft selbst aber gerade im Interesse des schwächeren Vertragsteils aufrechterhalten bleiben soll. Dieses allgemeine Prinzip erstrecke sich auch auf die Fälle des Mißbrauchs der Vertragsfreiheit, die nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt seien. Auch nach Raiser werden die unangemessenen AGB-Klauseln danach gar nicht erst gültiger Vertragsinhalt. Weder Unternehmer noch Kunde solle dadurch eine Gelegenheit gegeben werden, sich vom ganzen Vertrag loszumachen, da beide von vornherein damit rechnen dürften und müßten, daß der Vertrag nur in den Grenzen des Zulässigen wirksam würde. § 139 BGB scheide daher aus.[2]

Zweifel, ob das Prinzip der Vertragsfreiheit die Prüfung der Angemessenheit von AGB schon v o r ihrem Eingehen in den Einzelvertrag ermöglicht, sind bereits oben[3] geäußert worden. Im besonderen überzeugt bei Raiser nicht ganz, daß § 139 BGB ausscheiden soll. Auch wenn eine Vertragsbestimmung von vornherein nichtig ist, so sollte sie nach dem Willen der Parteien doch Teil des Rechtsgeschäfts im Sinne von § 139 BGB sein.[4] Gegen die Meinung von Lukes wendet Isele ein, sie führe nicht in allen Fällen zum

---

1) s.o. S. 122 mit Nachweisen

2) Raiser a.a.O. S. 319 ff., besonders 323 f.; teilweise ebenso v. Nottbeck a.a.O. S. 132; ebenso wohl RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 17 d (S. 64 2. Absatz), den Krause BB 1957, 484 Fn. 27 allerdings als unklar bezeichnet.

3) S.o. S. 124 f.

4) kritisch auch Hildebrandt AcP 143, 345; vgl. auch Mroch S. 52

gewünschten Ziele. Aus der Interessenlage dieses Gewerbes gerechtfertigte Klauseln könnten im Einzelvertrag aus den besonderen Umständen doch noch den Charakter der Sittenwidrigkeit annehmen. Die Frage nach der Aufrechterhaltung des Vertrages bliebe dann bestehen.[1)]

Damit ist die Meinung von Lukes allein nicht widerlegt: Isele nimmt nämlich Bezug auf die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung. Diese Einrede soll die Berufung auf eine an sich rechtsgültige Bestimmung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles hindern. Die Frage der generellen Wirksamkeit der Klauseln und damit der generellen Teil- oder Gesamtnichtigkeit muß also bereits beantwortet sein, ehe auf die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles abgestellt werden kann. Kommt es aber dazu, dann kann für die Entscheidung über das weitere Schicksal des Vertrages ohne weiteres gem. § 139 BGB auf den Willen der Einzelvertragsparteien abgestellt werden. Gefahren für das gesamte Publikum ergeben sich daraus nicht.

Der Ausgangspunkt dieser Meinung, der Normencharakter von AGB, ist bereits oben[2)] als unrichtig erkannt worden, so daß hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht.[3)]

II Ausscheidung unangemessener Klauseln nach Eingehen in den Einzelvertrag

Die überwiegende Meinung jedoch setzt mit der Beseitigung ungerechtfertigter Klauseln beim bereits geschlossenen Vertrag an. Zur Aufrechterhaltung des Restvertrages wird teilweise § 14o BGB,[4)] überwiegend aber § 139 BGB[5)] herangezogen. Beide Vorschriften stel-

---

1) Isele JuS 1961, 312

2) s.o. S. 121

3) LG Hannover BB 1955, 3oo: "Die dem heutigen Rechtsempfinden kaum noch entspr. Anerkennung der ALB als eine Art Rechtsnorm hindert keineswegs, § 139 wenigstens entsprechend anzuwenden."

4) Herschel DR 1939, 1264 (2 b); ders. DR 194o, 1452; aufgegeben aber in DR 1942, 759.

5) so vor allem die Rspr.: BGHZ 22, 9o (92 f); RGZ 1o2, 396 (397 f.) LG Hamburg DR 1939, 1262 ff.; vgl. auch RGZ 1o7, 39 f.; 118, 219 (222); 131, 213 (222, 224); Isele JuS 1961, 312 (V 3); Baumbach-Duden Einf. 3 Buch Anm. 3 F; v. Brunn a.a.O. S. 118; Huber BB 1959, 871; Fischer, Eigt. Vorbehalt, S. 155 f.; Roquette DR 194o 215o; Wieneke a.a.O. 93 ff.; Koehler a.a.O. S. 38 f.; Michel a.a.O. S. 58 f. Hierher wohl auch, da sich auf BGHZ 22 a.a.O. berufend: Larenz § 8 IV (S.93); Clauss MDR 1959, 167; Flume Festschr. a.a.O.

len auf den Willen der Parteien des Einzelvertrages ab.

Aus gerade diesem Grunde hält ein Teil der Literatur die §§ 139, 14o BGB jedoch für schlechthin unanwendbar. Bei AGB sei es nicht möglich und auch nicht zulässig, weil insoweit der generelle Charakter der AGB und das Gebot einer einheitlichen Auslegung ohne ersichtlichen Grund beiseitegeschoben wurde. Man müsse bei AGB auch insoweit an objektive Beurteilungsmaßstäbe anknüpfen und ähnlich wie bei der Auslegung nicht auf die subjektiven Vorstellungen der jeweils beteiligten Vertragspartner sondern auf die allgemeine Meinung der an solchen Verträgen typischerweise beteiligten Wirtschaftskreise abstellen. Dabei könne dann kein Zweifel bestehen, daß bei einer solchen Beurteilung die Nichtigkeit des ganzen Vertrages nicht angenommen werden könne.[1)]
Dieser Meinung ist zwar insoweit zuzustimmen, als sie aus der Auslegung eines generellen Inhaltsmaßstabes die Konsequenz zieht, daß bei den Folgen einer so festgestellten Unangemessenheit nicht wieder in die individuelle Einzelfall-Betrachtungsweise zurückgefallen werden kann. Die Frage aber, auf welcher Rechtsgrundlage im Einzelfall generelle Maßstäbe anzulegen sind, wird nicht genügend beantwortet. Vor allem bleibt jedoch offen, warum bei einem allein durch den Willen der Parteien zustandegekommenen Rechtsgeschäft deren Wille vollkommen unbeachtlich sein soll, und das gegen einen etwa ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willen sowie gegen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Eine Gesetzesbestimmung kann nur der Gesetzgeber ganz beseitigen, von einer Nichtanwendbarkeit des § 139 kann daher nicht gesprochen werden.

Daß das Geschäft überhaupt erst durch den Willen zustandekommt und dieser daher nicht vollkommen außer acht gelassen werden darf, erkennt auch Pagenstecher. Er trennt aber zwischen der auf dem Willen beruhenden grundsätzlichen Einigung, der Grundabrede, und der weiteren rechtlichen Ausgestaltung durch AGB, der Ergänzungsabrede. Sind AGB-Klauseln nichtig, so bewirke das Nichtigkeit lediglich der Ergänzungsabrede, die Grundabrede aber bleibe unangetastet bestehen.[2)] Ist auch hier der Ausgangspunkt, die Berücksichtigung des Wil

---

1) Fischer BB 1957, 484; Meeske BB 1959, 86o; Soergel-Hefermehl § 139 Anm. 29; vgl. auch v. Nottbeck S. 132.

2) Pagenstecher, Sittenw. LB, 1943, S. 2o, 68, 1o5; ders. DR 1943, 976 f. Kritisch dazu: Hurst a.a.O. S. 61 ff.; v. Brunn a.a.O. S. 115 ff.; Holzberg a.a.O. S. 183 f.

lens der Parteien billigenswert, so wird diesem Willen doch mit seiner Zerlegung in unterschiedlich zu behandelnde Teile sofort wieder Zwang angetan. Denn dieser Wille ist auf den Abschluß eines einheitlichen, geschlossenen Vertrages gerichtet. Auch wenn er sich teilen ließe ist zu berücksichtigen, daß das Rechtsgeschäft für die Parteien seinen Wert wesentlich erst durch die "Ergänzungsabrede" erlangt, die Grundabrede ist erst leere, noch zu füllende Form. Hat aber nach dem erklärten Willen auch nur einer Partei die "Ergänzungsabrede" für sie entscheidenden Wert, so ist das Problem dennoch nicht gelöst, ob der Unternehmer mit seinem Willen die Nichtigkeit des gesamten Vertrages herbeiführen kann oder nicht.

Die bei weitem überwiegende Meinung stellt denn auch auf ein einheitliches Rechtsgeschäft ab und fragt mehr oder minder eingehend danach, worauf der Willen der Parteien im einzelnen gerichtet ist und ob dieser Willen auch anzuerkennen ist.

Wenig klar wird dies in der Rechtsprechung, die meist "stillschweigend" über die gesamte Problematik hinweggeht.[1] Erkennt man aber, daß ein Anwendungsfall des § 139 gegeben ist, wenn in einem auf AGB beruhenden Einzelrechtsgeschäft zwischen bestimmten Parteien AGB-Klauseln und damit ein Teil[2] des Vertrages nichtig ist, dann besteht das Rechtsgeschäft nur weiter, wenn ein Wille der Parteien, sie hätten das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen, positiv festgestellt werden kann. Ein solcher Wille läßt sich nach Meinung vieler feststellen: Der verständige und vernünftige Wille der Parteien gehe nicht auf die völlige Vernichtung des gesamten Geschäftes, es komme den Parteien im Grunde nicht auf die AGB, sondern auf das wirtschaftliche Ergebnis des Vertrages an.[3] Der AGB verwendende Unternehmer würde nicht auf das ganze Geschäft verzichtet haben, wenn er sich klar darüber gewesen wäre, daß der Schutz gegen Kundenansprüche im vollen gewünschten Umfang nicht erreichbar sei.[4] Der Unternehmer sei auf den Abschluß der Verträge

---

1) BGHZ 22, 90 (92 f.); Raiser S. 319 f.

2) zur Anwendbarkeit im Hinblick auf den Begriff des Teils in § 139 vgl. eingehend Hurst a.a.O. S. 54 ff., der den § 139 insoweit für anwendbar hält (mit Nachweisen).

3) v. Brunn a.a.O.; Huber a.a.O.; Fischer, Eigt.Vorbeh. a.a.O.; Roquette a.a.O.; Wieneke a.a.O.; Koehler a.a.O.; ähnlich Pagenstecher a.a.O. S. 105, aber nur für die Grundabrede.

4) Koehler a.a.O. S. 38 f.; LG Hamburg DR 1939, 1262 ff.; vgl. Roquette DR 1940, 215o: "Es liegt wohl außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, daß gerade die gemißbilligten Klauseln für den Vermieter von so großer Wichtigkeit sind, daß er ohne sie den Vertrag nicht abschließen würde."

angewiesen, bei Totalnichtigkeit müsse er den ganzen Betrieb einstellen, was außer Frage stehe.[1] Dagegen wird eingewandt, es sei nicht anzunehmen, daß der Vertrag von seiten des Unternehmers auch ohne den nichtigen Teil der AGB geschlossen worden wäre,[2] denn Haftungsbeschränkungen bedeuteten stets einen Faktor in seiner Preiskalkulation,[3] er würde die AGB nicht seinen Verträgen zugrundelegen, wenn sie ihm nichts bedeuteten.[4]

Bei der Würdigung dieser Argumente ist genauer zwischen Geschäften mit und ohne Leistungsstörungen zu unterscheiden.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Verträge wird störungsfrei abgewickelt. Die Frage der Gesamt- oder Teilnichtigkeit taucht bei einem solchen reibungslosen Verlauf der Vertragsbeziehungen überhaupt nicht auf. Den Parteien ist es vollkommen gleichgültig, ob die gegenseitigen Leistungen auf Grund eines gültigen, ganz oder teilweise nichtigen Vertrages erbracht werden, solange sie erbracht werden. Damit ist weder der Kunde noch ein Unternehmer vom Rechtsverkehr ausgeschlossen, wenn sämtliche Verträge nach dem Willen der AGB verwendenden Unternehmer nichtig sein sollten, für den Fall, daß ein Teil der AGB nichtig sind. Der Bereich der störungsfrei erfüllten Verträge und damit der größere und bedeutendere Teil kann damit für die Beantwortung der Frage nach dem Unternehmerwillen - zumindest nach seiner wirtschaftlichen Bedeutung - ausscheiden.

Es bleiben die zahlenmäßig geringeren Geschäfte mit Leistungsstörungen. Für den Unternehmerwillen wird es dabei auf deren Häufigkeit und die auf dem Spiele stehenden Schadensbeträge ankommen. Handelt es sich - wie im Textilreinigungsgewerbe - einerseits um wenige von vielen Massengeschäften und liegt die Durchschnittszahl der Reklamationen bei ca. 1 %[5], steht andererseits eine Schadenssumme von einem Mehrfachen der vertraglichen Vergütung in Frage, dann ist etwa die nichtige Haftungsbeschränkung dem Unternehmer so

---

1) Wieneke a.a.O. S. 93 ff.

2) Lukes JuS 1961, 308; ders. Festschr. a.a.O.; Sander a.a.O. S. 80; Raiser a.a.O. S. 321; Hildebrand AcP 143, 344; Hurst a.a.O. S. 58; Holzberg a.a.O. S. 183 f.; Mroch a.a.O. S. 49 ff.; Mayerhofer a.a.O. S. 14

3) Sander a.a.O.

4) Lukes JuS a.a.O.

5) s.o. S. 149

wichtig, daß er für den Fall einer Leistungsstörung das Geschäft nicht ohne den nichtigen Teil abgeschlossen hätte. Dieser Wille ist regelmäßig als schon bei Vertragsschluß bestehend anzunehmen. Hiergegen läßt sich nicht einwenden, der Unternehmer habe ein gewisses Interesse an der Erhaltung der AGB, denn sie seien oft immer noch besser als das Gesetz auf die typischen Rechtsprobleme des Gewerbes zugeschnitten und gäben daher in mancher Hinsicht wertvollen angemessenen Schutz. Von einem solchen Schutz kann aus der Sicht des Unternehmers gerade bei Nichtigkeit einer wesentlichen Haftungsbeschränkung nicht gesprochen werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß die AGB vielfach Ausarbeitungen von Verbänden sind, die empfohlen, vielleicht aufgedrängt und aus Verbandsrücksichten, vermeintlicher Gewerbesolidarität auch von Unternehmern angenommen werden, die selbst nie ein Bedürfnis für AGB festgestellt haben, die ihre angebliche Notwendigkeit gar nicht erkennen und die getroffenen Regelungen im einzelnen nicht durchschauen. Danach ist davon auszugehen, daß der Unternehmerwille für den Fall der Nichtigkeit wesentlicher Klauseln auf Nichtigkeit des gesamten Vertrages gerichtet ist.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen auch einer Gesamtnichtigkeit bei Verträgen mit Leistungsstörungen sind differenzierend zu betrachten. Ansprüche des Geschädigten aus positiver Vertragsverletzung sind bei Nichtigkeit nicht gegeben, da ein wirksamer Vertrag Voraussetzung ist. Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß werden dagegen ebenso wenig wie solche aus § 823 BGB durch die Nichtigkeit berührt. Betrifft also die Leistungsstörung - wie regelmäßig im Textilreinigungsgewerbe - andere Rechtsgüter als das Vermögen, so ist die Gesamtnichtigkeit wirtschaftlich bedeutungslos. Nur dann, wenn allein vertragliche Erfüllungsansprüche in Frage kommen, verliert der Geschädigte mit der Annahme eines Willens des Unternehmers, den Vertrag nicht ohne den nichtigen Teil abschließen zu wollen, seine sämtlichen Ansprüche. Dann stellt sich aber die Frage, ob dieser Wille des Unternehmers anzuerkennen ist. Dafür ist davon auszugehen, daß beide Parteien einen Vertrag gewollt haben. Damit gilt für ihr gegenseitiges Verhältnis der Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB, wonach ein treuwidriges Verhalten des einen gegenüber dem anderen Teil unzulässig ist. Danach stellt es eine unzulässige Rechtsausübung seitens des Unternehmers dar, sich auf einen Willen zu berufen, das Geschäft für den Fall der Nichtigkeit von AGB-Klauseln nicht abgeschlossen zu haben. Wie ge

sehen, beruft er sich auf diesen Willen nur in den Fällen, in denen er dem anderen Teil bereits einen Schaden verursacht hat, und diese Berufung hat allein den Zweck, sich gerade in diesem Einzelfall der Haftung zu entziehen. Ein solches Verhalten ist arglistig und nicht anzuerkennen. Der Vertrag ist daher regelmäßig nur teilnichtig.
Gegen dieses Ergebnis werden mit verschiedener Begründung Bedenken vorgebracht.
Pagenstecher sieht eine Gefahr, daß die ständige Aufrechterhaltung eines Teiles den Unternehmer geradezu anspornen müsse, möglichst rigorose Bedingungen aufzustellen.[1] Diese Gefahr mag dann bestehen, wenn man AGB, wie nach Pagenstecher, unter dem Gesichtspunkt des Monopolmißbrauchs prüft, nicht aber bei dem sich heute immer stärker durchsetzenden Gerechtigkeitsmaßstab, wonach alle Bedingungen, die in eine gesetzliche Regelung mit Gerechtigkeitsgehalt eingreifen, durch eine besondere Interessenlage des Gewerbes gedeckt sein müssen. Gegen die "möglichst rigorosen Bedingungen" bestehen somit keine Bedenken, wenn sie nach dem Gerechtigkeitsmaßstab angemessen sind.

Weiter wird kritisiert, die Anwendung des § 139, so wie erfolgt löse nur die Frage Teil- oder Gesamtnichtigkeit, sie beantworte aber nicht, was an die Stelle des als nichtig weggefallenen trete.[2] Dem ist für den Regelfall nicht zuzustimmen: Ist eine Klausel in AGB ganz oder teilweise nichtig, dann fällt sie ersatzlos fort; es entsteht eine Lage, die der entspricht, wenn Parteien die Frage von Leistungsstörungen, Haftung u.a. überhaupt nicht vorher geregelt haben. Dort wie hier gelten dann die subsidiären gesetzlichen Vorschriften;[3] erst wenn sich eine solche nicht findet, ist die ergänzende Vertragsauslegung heranzuziehen.[4] Der Kritik ist jedoch insbesondere für die Fälle zuzustimmen, in denen Wandlung und Minderung ausgeschlossen und durch ein Nachbesserungsrecht ersetzt sind, die Nachbesserung aber erfolglos ist.[5] Hier ist kein Vakuum

---

1) DR 1943, 976; Mroch a.a.O. S. 24 Fn. 1o3

2) vgl. etwa Fischer BB 1957, 484

3) Soergel-Siebert § 157 Anm. 8o u. 81; vgl. auch BGH NJW 64, 35o. Zu einer Preiserhöhung kommt es dann nicht, vgl. Raiser a.a.O. S. 324 f.; Hildebrand AcP 143, 348; Fischer BB 1957, 484 f.; RGRK-HGB-v. Godin § 346 Anm. 17 d (S. 6o); Holzberg a.a.O. S.18

4) so Soergel-Siebert a.a.O. Anm. 73 ff.; Staudinger-Coing § 157 Anm. 37 ff.; Übersicht über die Streitfrage, ob das ergänzende Recht oder die ergänzende Vertragsauslegung den Vorrang hat, be Soergel-Siebert a.a.O. Anm. 8o f.

5) vgl. den Fall des BGHZ 22, 9o ff.

entstanden, in das die gesetzliche Regelung tritt, Wandlung und Minderung sind nicht ersatzlos weggefallen, der Ersatz ist vielmehr erfolglos. Ob dieses Problem mit der ergänzenden Vertragsauslegung[1] oder mit einem Kontrahierungszwang[2] zu lösen ist, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen: Die AGB des Textilreinigungsgewerbes werfen ein gleiches oder ähnliches Problem nicht auf.

---

1) so Flume, Festschrift a.a.O.; Clauss MDR 1959, S. 167

2) zu dieser Meinung Nipperdey vgl. mit Nachweisen: Raiser a.a.O. S. 321 f.; Mroch a.a.O. S. 52; Hurst a.a.O. S. 67 ff.; Mayrhofer a.a.O. S. 14 f.; Holzberg a.a.O. S. 173 ff.; besonders 178.

Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die AGB eines der bedeutendsten, im Dienste des Verbrauchers tätigen Dienstleistungsgewerbes, des Textilreinigungsgewerbes, das zwei Hauptzweige umfaßt, die Färberei-Chemischreinigung und die Wäscherei-Plätterei. Von ihnen hat das später entstandene, das Färberhandwerk in sich aufnehmende Chemischreinigerhandwerk früher als das ältere Wäscherhandwerk AGB entwickelt. Während die AGB der Färber-Chemischreiniger von Anfang an typische, bis heute wenig veränderte Formulierungen aufweisen und heute nahezu einheitlich verbreitet sind, hat sich im Wäscherei-Plättereigewerbe noch kein ähnlich geschlossenes und verbreitetes Formular durchgesetzt. Ebenso ist das Färber-Chemischreinigergewerbe durch größere Vereinheitlichung und Mechanisierung der Arbeitsvorgänge, durch größere Betriebseinheiten und intensivere Verbandstätigkeit gekennzeichnet, wohingegen das Wäscherei-Plättereigewerbe handwerkliche Arbeitsweise, kleinere Betriebsformen und geringere Verbandsgeschlossenheit aufweist. Damit ist auch am Beispiel des Textilreinigungsgewerbes dargetan, daß Mechanisierung und Massenverkehr entscheidenden Einfluß auf die Entstehung von AGB haben.

Die AGB des Textilreinigungsgewerbes sind darauf untersucht worden, ob sie vom Gesetze abweichen und ob diese Gesetzesabweichungen angemessen sind. Hierbei ist der in der Literatur überwiegend vertretene und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer mehr Anerkennung findende Gerechtigkeitsmaßstab zugrundegelegt, wonach es auf die Besonderheiten der in Betracht kommenden Geschäftsart sowie auf die Interessen der an einem solchen Geschäft üblicherweise beteiligten Unternehmer und Kundenschicht ankommt. Dieser Maßstab ist nach Untersuchung und Ausscheidung der in Rechtsprechung und Literatur vielfach vertretenen sonstigen Meinungen als der angemessene erkannt worden. Dabei hat die Auswertung der Rechtsprechung zu den AGB des Textilreinigungsgewerbes die allgemein festgestellte Uneinheitlichkeit und Unsicherheit der Untergerichte gegenüber den AGB auch am Beispiel der Textilreinigungs-AGB bestätigt. Dabei hat sich ergeben, daß der angelegte Maßstab auch enger ist, als der des Bundeskartellamtes. Denn die Untersuchung hat nicht nur die Unangemessenheit von Klauseln aus AGB von Einzelfirmen, sondern auch die solcher aus den AGB der Färber-Chemischreiniger, die im Rahmen eines Konditionenkartells beim BKA angemeldet sind.

Zwei Gruppen von unangemessenen AGB-Klauseln können unterschieden werden, die teilnichtigen und die gesamtnichtigen.

Zu den ganz nichtigen Regelungen gehören im wesentlichen die Freizeichnung von der Verzugshaftung, die Beschränkung der Haftung wegen Schäden am Reinigungsgut und die Gerichtsstandsklausel. Entscheidend für die Unangemessenheit der Verzugsregelung ist, daß eine das Gewerbe übermäßig belastende Gefahr großer unmittelbarer Schäden durch Verzug nicht besteht, da regelmäßig dem Kunden kein echter Vermögensschaden daraus entsteht, daß ein alltägliches Kleidungsstück zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht. Ebensowenig ist zur Rechtfertigung der heute in allen AGB des Textilreinigungsgewerbes vorhandenen Haftungsbeschränkung auf das lo- oder 15-fache des Reinigungspreises eine außergewöhnliche Gefahr belastender Schadensersatzforderungen gegeben. Die durchschnittliche, bei 1 % liegende Zahl von Schadensfällen und die Feststellbarkeit des Wertes gebrauchter Kleidung stehen dem entgegen.

Die Entstehungsgeschichte der Haftungsbegrenzungsklausel hat das bestätigt. Danach gehört sie nicht zu den ursprünglichen AGB, sondern ist zur Regelung des Ausnahmezustandes des 1. Weltkrieges hinzugefügt, nach dessen Ende aber nicht wieder mit beseitigt worden. Schließlich konnte die rechtfertigende Lage für eine abweichende Gerichtsstandsregelung, nämlich die fehlende räumliche Beziehung zwischen Unternehmer und Kunden, für das Textilreinigungsgewerbe mit seinem Netz von Annahmestellen und deren betriebswirtschaftlichen Konzentration um einen Hauptbetrieb nicht festgestellt worden. Mit diesem Ergebnis ist die Kritik, daß AGB oft Klauseln gedankenlos oder aus Macht- und Gewinnstreben voneinander übernehmen, auch für das Textilreinigungsgewerbe bestätigt gefunden worden.

Anders ist vor allem eine Haftungseinschränkung wegen Schäden aus Verletzung der Pflicht, den vom Besteller gelieferten Stoff vorzuprüfen und der Ausschluß des Rückgabeanspruches nach bestimmter Zeit als gerechtfertigt erkannt worden.
Hier liegen typische Eigenarten des Gewerbes vor, das einmal seine Werkleistung an von vornherein unerkennbar nicht reinigungsfähigen und regelmäßig unerkennbar geschädigten und daher empfindlichen Gegenständen ausführen muß. Dieses aus der Spähre des Bestellers kommende Risiko, das dieser auch mittragen muß, umfaßt jedoch nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Textilreinigers. Zum andern hat sich als ein besonderes Problem des Gewerbes die Nichtabholung

oft geringwertiger Kleidung gezeigt, dem die gesetzliche Regelung mit einem aufwendigen Verwertungsverfahren nicht angemessen Rechnung trägt. Die Sonderlage des Gewerbes geht jedoch nicht so weit, als daß eine völlige Freizeichnung von der individuellen Benachrichtigungspflicht erfolgen dürfte. Damit hat die Untersuchung erwiesen, daß AGB auch eine nützliche Funktion im Rechtsleben erfüllen, indem sie das starre Gesetz lebendig fortentwickeln und den Stoff erarbeiten, den der Gesetzgeber einmal bei einer Gesetzesüberarbeitung zu berücksichtigen haben wird.

Schließlich hat sich ergeben, daß die Nichtigkeit einzelner Klauseln nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge hat, da einem zu vermutenden auf Gesamtnichtigkeit gerichteten Willen des Unternehmers aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung die Anerkennung zu versagen ist. Für das Textilreinigungsgewerbe besteht die Besonderheit, daß die typischen Schädigungen des Reinigungsgutes als nichtvertragliche Eigentumsverletzung von der Nichtigkeit des Vertrages nicht berührt werden und die Frage nach Teil- oder Gesamtnichtigkeit des Vertrages damit wirtschaftlich geringe Bedeutung hat.

Nr. 1 a

K a r t e l l v e r t r a g

Der Zusammenschluß führt den Namen

"Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungs-Betriebe."

Er hat die Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sitz der Gemeinschaft ist Hannover. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ebenfalls Hannover. Die Gesellschaft unterhält keinen Geschäftsbetrieb und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die Gesellschaft hat den Zweck, im Rahmen der nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehenden Möglichkeiten die einheitliche Anwendung von Lieferungsbedingungen durch die Gesellschafter herbeizuführen.

Die Gesellschafter verpflichten sich gegenüber der Gemeinschaft und untereinander, bei der Ausführung von Aufträgen nur die durch Mehrheitsbeschluß festgelegten Lieferungsbedingungen anzuwenden. Abweichende Bedingungen sind zulässig, sie müssen jedoch schriftlich vereinbart werden.

Der Gemeinschaft kann jeder, der eine Färberei oder Chemische Reinigung betreibt, beitreten. Die Aufnahme ist bei dem Geschäftsführer schriftlich zu beantragen. Sie gilt als vollzogen, sobald dieser Vertrag durch rechtsgültige Unterschrift unterzeichnet ist.

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus durch

a) Veräußerung oder Einstellung des Betriebes
b) Eröffnung des Konkurses
c) Kündigung.

Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß spätestens 6 Monate vorher dem Beauftragten (§ 7) gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
Das Ausscheiden einzelner Gesellschafter berührt den Bestand der Gesellschaft nicht.

Die Kosten der Gesellschaft werden nach Bedarf durch Umlage aufgebracht.

Der jeweilige Geschäftsführer des Hauptverbandes Färberei und chem. Reinigung in der Bundesrepublik Deutschland e.V., zur Zeit Herr Dr. Fritz Voss, Hannover, Im Bruche 6, wird mit der Durchführung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft beauftragt. Er wird gleichzeitig zum Vertreter gemäß § 36 GWB bestellt.
Beschlußfassungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich, und zwar nach Mehrheit der Stimmen; jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Beschluß zur Auflösung der Mehrheit von 3/4 aller Gesellschafter.

Hannover, den 30. April 1959

gez.: Unterschriften

Nr. 1

Lieferungs - Bedingungen
der Lieferungsbedingungen - Gemeinschaft
deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe.

"Lieferungs-Bedingungen des Färber- und Chemischreiniger-Gewerbes"

Sämtliche Aufträge werden nur zu folgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1. Ausführung
Wir verpflichten uns zu guter, sachgemäßer Ausführung und schonender Behandlung. Die Chemischreinigung erfolgt nach der vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß festgelegten Begriffsbestimmung "Chemische Reinigung" RAL Nr. 99o A, die in unserer Annahmestelle eingesehen werden kann. Die zweckmäßige Behandlung im Einzelfall bleibt unserem fachmännischen Ermessen überlassen.

2. Haftungsausschluß
Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die durch eine nicht offenkundige Beschaffenheit des eingelieferten Stückes verursacht werden (z.B. Schäden durch: ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, andere verborgene Mängel).

Insbesondere lehnen wir jede Haftung ab für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus beschwerter Naturseide bestehen und auch für solche, die nicht oder nur begrenzt chemischreinigungsfähige Materialien enthalten, soweit dies nicht offenkundig ist oder die Stücke nicht entsprechend gekennzeichnet sind.

3. Farbmuster
werden nach Möglichkeit berücksichtigt, für völlige Übereinstimmung keine Gewähr.

4. Rücktritt
Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, daß der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, daß der Auftraggeber einer möglichen Abänderung des Auftrages zustimmt. Bei Rücktritt vom Vertrage hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf kostenlose Rückgabe des Gegenstandes in dem jeweiligen Zustand.

5. Liefertermine werden möglichst eingehalten. Aus verspäteter Lieferung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, es sei denn, daß ein fester Liefertermin schriftlich bestätigt worden ist.

6. Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung und Barzahlung ohne Abzug. Wer die Auftragsbestätigung vorlegt, gilt als empfangsberechtigt. Die Abholung muß innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung erfolgen. Nach dieser Frist trägt der Besteller jede Gefahr.
Wird der Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung nicht abgeholt, so erlöschen für beide Teile sämtliche Ansprüche, gleichgültig, ob sie sich auf Vertrag, Eigentum oder sonstige Rechtsgründe stützen.

7. Beanstandungen
Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich nach Rückgabe unter Vorlage der Quittung (Rechnung, Lieferschein) oder unseres Zei-

chenetiketts erfolgen; sie können nur innerhalb von längstens 5 Tagen berücksichtigt werden.

8. Haftung
Soweit unsere Haftung in Frage kommt, kann nur Geldersatz verlangt werden. Wir haften nur in Höhe des Zeitwertes, höchstens jedoch bis zum 15-fachen unseres Preises für die Chemischreinigung des zur Bearbeitung eingelieferten Gegenstandes. Eine etwaige Haftung wegen vorsätzlicher Beschädigung bleibt unberührt.
Auch für alle anderen Aufträge (z.B. Färben) gilt als Haftungsgrenze der 15-fache Preis für die Chemischreinigung des Gegenstandes.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile der Ort unserer Hauptniederlassung.

Nr. 2 a

Vom "Reichsverband der deutschen Färbereien und chemischen Waschanstalten e.V." empfohlene Lieferbedingungen von 1911:

Ausführung: Die Reinigerei verpflichtet sich zu möglichst guter und sachgemäßer Ausführung. Die Art der Behandlung der ihr übergebenen Gegenstände bleibt dem fachmännischen Gutachten der ausführenden Reinigerei überlassen.
Wenngleich sorgfältigste Schonung der Gegenstände zugesichert wird, so übernimmt die Reinigerei keine Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehen, wie ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlaufen und dergleichen.

Farbenmuster können beim Färben gebrauchter Gegenstände nur annähernd berücksichtigt werden. Für völlige Übereinstimmung der Färbung mit dem Muster wird keine Gewähr übernommen.

Lieferungstermin: Die zugesicherten Lieferungstermine werden nach Möglichkeit innegehalten, sofern nicht unvorhergesehene Zwischenfälle die Rücklieferung verzögern. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden.

Ablieferung: Die Abgabe der fertigen Gegenstände geschieht nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

Reklamationen: Etwaige Beanstandungen finden nur innerhalb 3 Tagen nach der Ablieferung Berücksichtigung.

Aufbewahrung: Für Gegenstände, die nicht innerhalb 6 Monaten nach Abgabe zur Rücklieferung gelangt sind, wird nicht gehaftet. Die Gefahr der Lagerung trägt der Besteller.

Als Erfüllungsort gilt beiderseits der Ort der Bearbeitung.

Nr. 2

Die bis Oktober 1959 weitgehendst verwandten, vom Verband empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Lieferungs-Bedingungen

Die Ausführung der Aufträge erfolgt unter den nachfolgenden Lieferungsbedingungen

des Färber- und Chemischreiniger-Gewerbes.

Sonstige Vereinbarungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung rechtsgültig.

Ausführung
Die Firma verpflichtet sich zu möglichst guter und sachgemäßer Ausführung. Die Art der Behandlung der ihr übergebenen Gegenstände bleibt dem fachmännischen Gutachten der ausführenden Firmen überlassen.
Wenngleich sorgfältigste Schonung der Gegenstände zugesichert wird, so übernimmt die Firma keinerlei Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehen, wie ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlaufen, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung und dergleichen. Für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus beschwerter Seide bestehen, wird jede Haftung abgelehnt.
Die Chemischreinigung erfolgt nach der vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) festgelegten Begriffsbestimmung "Chemische Reinigung" RAL Nr. 99o A, die in den Annahmestellen der ausführenden Firma eingesehen werden kann.

Farbmuster
Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für völlige Übereinstimmung der Färbung mit dem Muster wird keine Gewähr übernommen.

Rücktritt
Die Firma ist befugt, von übernommenen Aufträgen zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustand zurückzugeben, wenn sich trotz vorheriger fachmännischer Prüfung erst bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist. In diesem Falle stehen dem Besteller, abgesehen von seinem Anspruch auf Rückgabe, irgendwelche Ansprüche an die ausführende Firma nicht zu. Die ausführende Firma verzichtet ihrerseits auf eine Vergütung der von ihr an dem Gegenstand vorgenommenen Bearbeitung.

Lieferungstermin
Die zugesicherten Lieferungstermine werden nach Möglichkeit innegehalten. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können jedoch aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden.

Rückgabe der fertigen Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe dieser Auftragsbestätigung und nur gegen Barzahlung ohne Abzug. Die Abholung hat innerhalb dreier Monate nach Auftragserteilung zu erfolgen. Nach Ablauf der drei Monate trägt der Besteller jegliche Gefahr; eine weitere Aufbewahrungspflicht wird abgelehnt.

Beanstandungen können nur innerhalb von 3 Tagen nach der Rückgabe berücksichtigt werden.

Haftung
Soweit gesetzliche Haftung für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fälle gegeben ist, wird, gleichgültig, worauf der Auftrag lautet, nicht über das Zehnfache des ortsüblichen Preises, der zur Zeit der Annahme für Chemischreinigung eines derartigen Gegenstandes berechnet wird, gehaftet.
Wird gegen Verlust des Gegenstandes eine besondere Versicherung von dem Kunden durch Vermittlung der ausführenden Firma abgeschlossen, so kommt die Haftung der ausführenden Firma für Verlust in Fortfall. Die Ansprüche des Kunden gegen die Versicherungsgesellschaft wegen Verlustes unterliegen nicht der Haftungsbeschränkung nach Abs. 1, richten sich aber nach dem Versicherungsvertrage.

Gerichtsstand: Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt für beide Teile der Ort der Hauptniederlassung der ausführenden Firma.

Nr. 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Färberei Mietzi, Saarbrücken[1]).

Allgemeine Bedingungen

1. Ausführung: Die Färberei verpflichtet sich zu möglichst guter und sachgemäßer Ausführung. Die Art der Behandlung der ihr übergebenen Gegenstände bleibt dem fachmännischen Gutachten der ausführenden Färberei überlassen.

2. Wenngleich sorgfältigste Schonung der Gegenstände zugesichert wird, so übernimmt die Färberei keine Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehen, wie ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlaufen, verborgene Mängel und dergl. Für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus beschwerter Seide bestehen, wird jede Haftung abgelehnt.

3. Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für völlige Übereinstimmung mit dem Muster wird keine Gewähr übernommen.

4. Rücktritt: Die Färberei ist befugt, von übernommenen Aufträgen zum Färben und Reinigen von Gegenständen zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustande zurückzugeben, wenn sich bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist In diesem Falle stehen dem Besteller, abgesehen von seinem Anspruch auf Rückgabe, irgendwelche Ansprüche an die Färberei nicht zu.

5. Lieferungstermin: Die zugesicherten Lieferungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sofern unvorhergesehene Zwischenfälle nicht die Rücklieferung verzögern. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden.

6. Ablieferung: Die Rücklieferung der fertigen Gegenstände geschieht nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

7. Abholung der übergebenen Gegenstände hat durch den Kunden in der Annahmestelle innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten Lieferungstermine zu erfolgen. Gelangt erst nach dem vereinbarten Lieferungstermin der Gegenstand an die Annahmestelle zurück, oder ist ein Lieferungstermin nicht vereinbart, so wird die dreimonatige Frist von dem Tage berechnet, an dem der Gegenstand an die Annahmestelle zurückgeliefert ist.

8. Etwaige Beanstandungen finden nur innerhalb drei Tagen nach der Ablieferung Berücksichtigung.

9. Haftung: Für Einbruchdiebstahl wird die Haftung abgelehnt. Soweit im übrigen gesetzliche Haftung für Verlust oder Beschädigung gegeben ist, wird, gleichgültig, worauf der Auftrag lautet, nicht über das zehnfache des ortsüblichen der zur Zeit der Annahme für Reinigen eines derartigen Gegenstandes berechnet wird, gehaftet. Nach Ablauf der nach dem vorstehenden berechneten dreimonatigen Frist wird von der Färberei weitere Aufbewahrungspflicht abgelehnt, dann trägt der Besteller jegliche Gefahr.

10. Wird eine Versicherung über den Gegenstand abgeschlossen, so erlöschen alle Ansprüche gleicher Art an die Färberei; insbesondere kommt damit auch die Haftung aus Ziffer 9 in Fortfall.

11. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt für beide Teile Bischwiller

---

1) vgl. Handbuch der Groß-Unternehmen, 6. Aufl. 1958/59, Band II, Seite 1663

Nr. 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bardusch, Wäscherei-Chem.Reinigung-Färberei, Ettlingen/Baden.[1)]

Annahmebedingungen

1. Die angenommenen Aufträge werden nach Maßgabe der jeweiligen Bearbeitungsrichtlinien sachgemäß bearbeitet. Für Reinigungsaufträge ist die Begriffsbestimmung RAL 990 A maßgebend, ebenso für Schnellreinigungsaufträge, bei denen jedoch die lokale Fleckenbehandlung oder sonstige Sonderbehandlungen in Wegfall kommen. Für Musterübereinstimmung bei Farbaufträgen keine Gewähr.

2. Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Ansprüche aus verspäteter Lieferung, auch bei Eilaufträgen mit Zuschlag, können nicht geltend gemacht werden. Die Aufbewahrungspflicht fertiggestellter Aufträge ist auf 3 Monate begrenzt.

3. Auf Kundenrisiko werden bearbeitet:
Gardinen, Vorhänge und sonstige Stücke aus empfindlichen Geweben, Lederkleidung, Plisseeröcke und beschwerte Seide.

4. Von einer Haftung sind ausgeschlossen:
Schäden, die durch die Beschaffenheit eines Stückes entstehen, wie ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, verborgene Mängel, Einlaufverluste, mangelhafte Farbechtheit usw., Beeinträchtigen oder Verlust von Zubehörteilen wie Knöpfe, Schließen, Polster usw.
Bei Gewichtswäsche, Beeinträchtigungen von nicht kochechten Stükken. Bei der Reinigung Schäden an Stücken, die aus nicht oder nur begrenzt reinigungsfähigen Materialien hergestellt sind.
Für Schadensfälle wird im Höchstfall das 10-fache des Bearbeitungspreises vergütet. Für Farbaufträge gelten die Preise der Spezialreinigung als Berechnungsgrundlage.

5. Beanstandungen sind spätestens innerhalb 3 Tagen dem Hauptbetrieb unter Vorlage der Auftragsunterlagen schriftlich einzureichen.

6. Schwierigkeiten, die sich bei der Bearbeitung eines Stückes ergeben, berechtigen zur Rückgabe im jeweiligen Zustand.

7. Mündliche Vereinbarungen haben nur bei schriftlicher Bestätigung durch den HauptbetriebGültigkeit.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ettlingen in Baden.

Vorderseite der als "Annahmeschein" bezeichneten Auftragsbestätigung:

"Die Annahme Ihres Auftrages erfolgte auf Grund der umseitigen Annahmebedingungen. -- Auslieferung nur gegen Rückgabe dieses Annahmescheines."

---

1) vgl. Handbuch der Groß-Unternehmen, 6. Aufl., 1958/59, Band II, Seite 592

Nr. 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Chemische Reinigung Phönix GmbH, Leinfelden/Württ.[1]

Lieferungsbedingungen

Die Ausführung des umstehenden Auftrags erfolgt zu folgenden Bedingungen:

1. Ausführung: Wir verpflichten uns zu möglichst guter und sachgemäßer Ausführung. Die Art der Behandlung der uns übergebenen Gegenstände bleibt unserem fachmännischen Gutachten überlassen. Wir sichern sorgfältige Schonung der uns überlassenen Gegenstände zu, bedauern aber, keine Haftung für Schäden übernehmen zu können, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehen (ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung, Einlaufen von Stoffen usw,).
   Für Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Kunstfaserstoffen oder beschwerter Seide bestehen, müssen wir jede Haftung ablehnen. Die Chemischreinigung erfolgt nach der vom Reichsausschuß für Lieferungsbedingungen (RAL) festgelegten Begriffsbestimmungen "Chemischreinigung" (RAL Nr. 99o A), die in unseren sämtlichen Läden und Annahmestellen eingesehen werden kann.

2. Farbmuster beim Färben werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für völlige Übereinstimmung der Färbung mit dem Muster kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

3. Rücktritt: Wenn sich bei der Bearbeitung ergibt, daß der uns übergebene Auftrag nicht ausführbar ist, sind wir berechtigt, von der Auftragsübernahme zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustand dem Auftraggeber zurückzugeben. Außer dem Anspruch auf Rückgabe stehen dem Auftraggeber in diesem Fall keinerlei weitere Ansprüche zu. Wir verpflichten uns dagegen, auf eine Vergütung für die an dem Gegenstand schon vorgenommene Bearbeitung zu verzichten.

4. Lieferungstermine: Wir sind bemüht, zugesicherte Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Irgendwelche Ersatzansprüche aus verspäteter Lieferung können hieraus nicht abgeleitet werden.

5. Auslieferung: Fertiggestellte Gegenstände können nur gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug ausgehändigt werden. Falls Abholung nicht innerhalb dreier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, kann keine Haftung unsererseits übernommen werden. Der Auftraggeber trägt von diesem Zeitpunkt ab selbst jegliche Gefahr für den uns überlassenen Gegenstand. Eine Aufbewahrungspflicht besteht für uns dann nicht mehr.
   6 Monate nach der Auftragserteilung steht uns an dem uns übergebenen Gegenstand das Unternehmer-Pfandrecht zu nach den Bestimmungen des BGB und wir sind dann berechtigt, zur Befriedigung unserer Leistungen aus Werkslieferungsvertrag die uns übergebenen Gegenstände durch einen vereidigten Inventierer veräußern zu lassen.

6. Beanstandungen können nur bei Ablieferung des fertiggestellten Auftrags berücksichtigt werden.

7. Haftung: Soweit gesetzliche Haftung für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fälle gegeben ist, wird, gleichgültig worauf der Auftrag lautet, nicht über das zehnfache des ortsüblichen Preises, der zur Zeit der Annahme für die Chemischreinigung eines derartigen Gegenstandes berechnet wird, gehaftet. Die Haftungszeit beträgt drei Monate (siehe Nr. 5). Insbesondere wird jede

---

1) vgl. Handbuch der Großunternehmen, Bd. II, S. 1229

Nr. 5

Haftung für den Verlust von Knöpfen und Schließen aus Kunstharzmassen abgelehnt, die sich evtl. bei der Chemischreinigung aufgelöst haben.

8. Sonderabmachungen mit unseren Filialen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

9. Gerichtsstand ist für beide Teile Stuttgart.

Vorderseite der als "Auftrag/Rechnung" und "Abholquittung" bezeichneten Auftragsbestätigung:

"Rückgabe nur gegen diesen Schein und nur gegen Barzahlung. Durch Annahme dieses Scheines erkennt der Auftraggeber die umstehenden Lieferbedingungen an."

Nr. 6

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Färberei Printz GmbH., Chemische Reinigungswerke, Karlsruhe.[1)]

Lieferungsbedingungen

Die Ausführung der Aufträge erfolgt unter den nachfolgenden Lieferungsbedingungen des Färber- und Chemischreiniger-Gewerbes. Sonstige Vereinbarungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung rechtsgültig.

1. Ausführung: Wir verpflichten uns zu guter und fachmännischer Ausführung. Die Art der Behandlung der uns übergebenen Gegenstände bleibt unserem fachmännischen Gutachten überlassen. Wenngleich sorgfältige Schonung der Gegenstände zugesichert wird, so übernehmen wir keinerlei Verantwortung für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Stoffe entstehene, wie ungenügende Festigkeit, ungenügende Echtheit der Farben, Einlaufen, Ausspringen der Nähte bei Farbaufträgen, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung und Ausweitung solcher Schäden, die unsere Werksannahme beim Werkeingang schon feststellte. Für Gardinen, Spitzen und Tüllgewebe wird jede Haftung abgelehnt.

   Für Textilien sowie deren Verarbeitungsmaterialien und Zutaten, die aus Werkstoffen hergestellt sind, welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Fachkreisen unserer Branche noch nicht allgemein bekannt waren und sich als nicht chemisch reinigungsfähig erweisen, lehnen wir jede Haftung ab.
   Die Chemischreinigung erfolgt nach der vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) festgelegten Begriffsbestimmung "Chemische Reinigung" RAL Nr. 99o A, die in unserer Annahmestelle eingesehen werden kann. Hierin eingeschlossen ist auch eine als notwendig erkannte Naßnachbehandlung.

2. Farbmuster: Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Für völlige Übereinstimmung derFärbung mit dem Muster oder der Farbkarte, ebenso wie für Farbgleichheit bei stark verschossenen bzw. abgetragenen Stücken oder Stücken aus verschiedenem Material wird keine Gewähr übernommen.

3. Rücktritt: Der Auftrag wird durch unsere Annahmestelle vermittelt. Er gilt erst nach fachmännischer Prüfung d.h. mit Aufnahme der Bearbeitung im Werk als rechtsgültig abgeschlossen. Wir sind befugt, von übernommenen Aufträgen zurückzutreten und die Gegen

stände in dem jeweiligen Zustand zurückzugeben, wenn sich trotz vorheriger fachmännischer Prüfung erst bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist. In diesem Fall stehen dem Besteller, abgesehen von seinem Anspruch auf Rückgabe, irgendwelche Ansprüche an die ausführende Firma nicht zu. Die ausführende Firma verzichtet ihrerseits auf eine Vergütung der von ihr an dem Gegenstand vorgenommenen Bearbeitung.

4. Lieferungstermin: Die zugesicherten Lieferungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können jedoch aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden.

5. Rückgabe der bearbeiteten Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe der Auftragsbestätigung und nur gegen Barzahlung des Rechnungsbetrages ohne Abzug.
Die Abholung soll an dem vereinbarten Auslieferungstermin erfolgen. Die Aufbewahrungspflicht unserer Firma erlischt 3 Monate nach der Auftragserteilung. Nach Ablauf dieser Frist trägt der Auftraggeber jegliche Gefahr.
Ebenso sind wir nach Ablauf dieser Frist berechtigt, uns wegen der Bearbeitungskosten zuzüglich etwaiger weiterer Unkosten und Auslagen aus den nicht abgeholten Gegenständen nach unserer Wahl unter Ausschluß jeglicher Haftung für den zu erzielenden Erlös zu befriedigen.

6. Beanstandungen können nur innerhalb 3 Tagen nach Rückgabe unter Vorlage der Quittung und unseres Einzeichenetiketts berücksichtigt werden. Hierzu müssen uns Nummernläppchen und Auftrag zwecks Nachprüfung übergeben werden.

7. Haftung: Die uns übergebenen Gegenstände sind bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft versichert, es sei denn, daß der Auftraggeber diese Versicherung ausdrücklich untersagt. Die Versicherungsbedingungen, die der Auftraggeber anerkennt, können bei der Annahmestelle eingesehen werden.
Durch die Versicherung erlöschen alle Ersatzansprüche, gleich welcher Art, des Kunden an die Firma, die ihrerseits alle Rechtsansprüche, die sie aus dem abgeschlossenen Vertrag an die Versicherungsgesellschaft hat, an den Kunden abtritt. Die Versicherungsgesellschaft leistet im Schadensfalle Geldersatz in Höhe eines wirtschaftlich vertretbaren Preises, von dem der Bearbeitungspreis in jedem Falle in Abzug gebracht werden darf.
Für den Fall, daß nach den Versicherungsbedingungen oder aus anderen Gründen kein Versicherungsschutz besteht, haften wir selbst für einen Schaden nur dann, wenn wir gesetzlich zum Schadensersatz verpflichtet sind und auch dann nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Umfang unserer Haftung beschränkt sich auf Geldersatz bis zur 10-fachen Höhe des Bearbeitungsgeldes. Ein Anspruch auf Naturalersatz besteht nicht.

8. Als Entgelt für die Ausführung gelten die Preise als vereinbart, die in der in unserem Geschäftsraum ausgehängten Preisliste angegeben sind. Diese Preise sind Richtpreise; eine über den normalen Rahmen hinausgehende Sonderbehandlung wird zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Die Versicherungsgebühr ist in dem in der ausgehändigten Quittung ausgewiesenen Gesamtpreis enthalten.
Sämtliche Preise verstehen sich bei Barzahlung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt für beide Teile der Ort der Hauptniederlassung unseres Werkes.

---

1) vgl. Handbuch der Großunternehmen, Bd. I, S. 1075

Vom Deutschen Wäscherei-Verband seinen Mitgliedern empfohlene Allgemeine Geschäftsbedingungen.[1)]

1. Unsere Firma verpflichtet sich zu einer guten, sachgemäßen Ausführung des Auftrags. Es wird mit weichem Wasser unter Verwendung bester Waschmittel pfleglich gewaschen. Die Durchführung bleibt unserer fachmännischen Beurteilung überlassen.

2. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß jedem Posten ein Wäscheverzeichnis beigefügt wird. Fehlt dieses Verzeichnis, dann ist die Zählung der Wäscherei maßgebend, ebenfalls soweit eine Berichtigung notwendig wird. Für das Abhandenkommen einzelner Wäschestücke aus Gewichtswäscheposten wird, sofern kein Stückgutverzeichnis beigefügt ist, nicht gehaftet.

3. Wenngleich sorgfältige Behandlung des Kundeneigentums zugesichert wird, so übernimmt unsere Firma keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Art der Beschaffenheit der Gewebe und Stoffe entstehen, z.B. durch ungenügende Festigkeit, ungenügende Farbechtheit, Einlaufen, verborgene Mängel, frühere unsachgemäße Behandlung, zu kurz gefaßte Nähte und ähnliche Ursachen.
Der Auftraggeber hat selbst verantwortlich zu prüfen, daß das Wäschestück für maschinelles Waschen geeignet ist. Insbesondere Gilt das für nicht waschechte Wäschestücke und ungeeignete Knöpfe.
Für Bearbeitungsschäden am Waschgut, das seiner Natur nach nicht zum Waschen in der Maschine, sondern für die Chem.Reinigung bestimmt ist, wird grundsätzlich keine Gewährleistung übernommen.

4. Schäden durch Fremdkörper in der Wäsche, z.B. Kopierstifte, Gardinenringe oder nicht waschbare Bestandteile gehen zu Lasten des Kunden.

5. Wollene, seidene und nicht kochechte Stücke sind gesondert zu bündeln, da sonst jede Garantie abgelehnt werden muß.

6. Gardinen und besonders wertvolle Sachen gehören nicht zur Gewichtswäsche.

7. Grundsätzlich wird für das Gardinenspannen und Gardinenwaschen keinerlei Haftung übernommen. Gardinen sind in der Regel weder licht- noch waschecht eingefärbt. Sie unterliegen der Einwirkung der Zentralheizung. Ebenfalls eine maßgebliche Rolle spielen die ultravioletten Strahleneinwirkungen der Sonne. Behandlung von Gardinen, Vorhängen u. dgl. erfolgt besonders sorgfältig, jedoch ohne Garantie.
Flecken und Verfärbungen können nur beseitigt werden, soweit dieses im üblichen Waschvorgang möglich ist. Eine örtliche Behandlung (Detachur) ist im Waschpreis nicht einbegriffen.
Für Schadensersatzleistungen wird eine Qualität mittlerer Art und Güte zugrunde gelegt, unter Berücksichtigung der gebrauchsgewöhnlichen Abnutzung. Erfolgt eine Regulierung des Schadens durch eine Versicherungsgesellschaft, so wird unter Zugrundelegung des augenblicklichen Gebrauchs- und Zeitwertes bei Bearbeitungsschäden nur bis zum lo-fachen des Waschentgeltes, das zur Zeit der Annahme für das zu behandelnde Waschgut gefordert wird, Entschädigung geleistet.

8. Unsere Firma ist befugt, von übernommenen Aufträgen zurückzutreten und die Gegenstände in dem jeweiligen Zustand zurückzugeben, wenn sich trotz vorheriger Prüfung erst bei der Bearbeitung ergibt, daß der Auftrag nicht ausführbar ist. In diesem Falle

1) Empfohlen mit Rundschreiben seit 13.6.1961

Nr. 7

bekommt der Auftraggeber die der Firma übergebenen Gegenstände zurück. Die Firma verzichtet auf eine Vergütung der bisher vorgenommenen Bearbeitung.

9. Liefertermin. Die angegebenen Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Ersatzansprüche jeder Art können aus verspäteter Lieferung nicht hergeleitet werden.

10. Die Aufbewahrungsfrist unserer Firma erlischt 2 Monate nach dem angekündigten Liefertermin. Nach Ablauf dieser Frist trägt der Auftraggeber jegliche Gefahr.

11. Rückgabe der bearbeiteten Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe der Auftragsnummer bzw. Auftragsbestätigung und gegen Barzahlung des Rechnungsbetrages. Beanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen, bei Feuchtwäsche nur innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe berücksichtigt werden unter Beifügung des Wäscheverzeichnisses.

12. Gerichtsstand. Als ausschließlicher Erfüllungsort gilt der Sitz der Wäscherei als vereinbart.

13. Anerkennung. Mit Erteilung des Waschauftrages ist die Anerkennung des Auftrages verbunden.

Nr. 8

Die vom Deutschen Wäscherei-Verband bis Juni 1961 empfohlenen Bedingungen (Auszug).[1]

12. Haftung. Soweit gesetzliche Haftung für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fälle gegeben ist, wird, gleichgültig worauf der Auftrag lautet, nicht über das Zehnfache des ortsüblichen Preises, der zur Zeit für das Waschen, Reinigen und Plätten des jeweils in Betracht kommenden Gegenstandes berechnet wird, gehaftet. Wenn durch unsere Firma für die Gegenstände eine besondere Versicherung abgeschlossen ist, kommt die Haftung unserer Firma in Fortfall. Durch die Versicherung erlöschen alle Ersatzansprüche gleicher Art des Kunden an die Firma, die ihrerseits alle Rechtsansprüche, die sie aus dem abgeschlossenen Vertrage an die Versicherungsgesellschaft hat, an den Kunden abtritt.

Nr. 9

Ein früherer Vorschlag des Deutschen Wäscherei-Verbandes (Auszug)[2]

"Bei Schadensfällen, soweit für solche gesetzlich zu haften ist (die Haftung erstreckt sich nicht auf Vorhänge, Stores, Seide, Kunstseide, Ersatzstoffe und nicht Farbechtes) wird im Höchstfall bis zu 5o % des Anschaffungswertes vergütet."

---

1) Der vollständige Text, der weitgehendst in den neuen Verbandsvorschlag vom Juni 1961 aufgenommen worden ist, findet sich in WTC 1956, Heft 1 (Januar) S. 5o f.

2) Der vollständige Text dieses Vorschlags, dessen Geltungszeit nicht genau zu ermitteln ist, aber wohl bis 1956 reicht, findet sich in Wäschereipraxis 1954, Heft 1o (Oktober) S. 2o.

Nr. 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Frauenlob, Großwäscherei-Betriebe, Vallendar/Koblenz[1)]

Lieferbedingungen der Wäschereien und Plättereien

1. Jedem Wäscheposten muß das vorgeschriebene Verzeichnis beigefügt sein. Bei Unterlassung ist nur die Eintragung der Wäscherei maßgebend, ebenfalls bei einer schriftlichen Berichtigung durch die Wäscherei.

2. Gardinen und besonders wertvolle Sachen sowie Kleidungsstücke gehören nicht zur Gewichtswäsche. Schäden durch Fremdkörper in der Wäsche, z.B. Kopierstifte, Gardinenringe oder nicht waschbare Bestandteile gehen stets zu Lasten des Kunden.

3. Wollene und seidene Stücke sind stets gesondert zu bündeln, da sonst jede Garantie abgelehnt wird. Wenn farbige Wäscheteile nicht waschecht sind, wird die Behandlung ohne Garantie ausgeführt.

4. Im Falle von Schadensersatzleistungen gilt als Maßstab mittlere Qualität unter Berücksichtigung der Abnutzung. Naturalersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Fahrer und Boten sind bei Abholung und Zustellung der Wäsche schnell abzufertigen, Körbe oder Säcke sind stets gleich zu entleeren.

6. Beanstandungen oder Reklamationen sind innerhalb 3 Tagen an den Betrieb schriftlich einzureichen, unter Beifügung der Rechnung.

7. Die Wäscherei verpflichtet sich zu guter und schonender Behandlung des Waschgutes.

8. Feuchtwäsche wird für sich allein bearbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Stückzahl wird nicht übernommen.

Nr. 11

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Edelweiß-Renfert, Heger & Sohn, Münster

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Jeder Einlieferung ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen, beim Fehlen eines solchen gilt die in der Firma vorgenommene Zählung als maßgeblich.

2. Die Abgabe des fertigen Gutes erfolgt nur Zug um Zug gegen Barzahlung. Ein Recht auf Einbehaltung oder Aufrechnung steht dem Kunden nicht zu.

3. Die Abnahme des fertigen Gutes muß innerhalb Monatsfrist erfolgen; nach Ablauf dieser Frist erlischt jede Haftung der Firma. Sie ist nach Ablauf eines weiteren Monats berechtigt, das Gut au die ihr besterscheinende Weise zu veräußern und sich am Erlös schadlos zu halten. Ein etwaiger Überschuß bleibt zur Verfügung des Kunden.

4. Etwaige Beanstandungen brauchen nur dann Beachtung zu finden, wenn sie innerhalb 2 Tagen nach Ablieferung des Gutes angebracht werden. Der Beweis für die Innehaltung dieser Frist liegt der Kundschaft ob.

---

1) Diese Bedingungen entsprechen weitgehend den "Lieferbedingungen der Wäschereien u. Plättereien für das Wirtschaftsgebiet Rheinland" von 1948, veröffentlicht in WTC 1948, Heft 11 (Nov.) S. 14.

5. Die Firma verpflichtet sich zu sach- und fachgemäßer Ausführung des Auftrages, die Art der Behandlung bleibt ihrem fachmännischen Gutachten überlassen. Jegliche Verantwortung für Schäden, die durch die Bearbeitung mangelhaft beschaffener Stoffe, Unechtheit der Farben, Einlaufen usw., sowie Gardinen, Vorhänge, Gegenstände aus beschwerter Seide und Kunstfaserstoffen, gleichviel ob sie ganz oder teilweise daraus bestehen, sowie für Naßwäsche wird abgelehnt, wie auch jede Haftung für Knöpfe oder Knopfschäden abgelehnt wird.
Die Haftung für zertrennte wie auch zusammengereihte Sachen sowie Teile derselben muß aus zeitbedingten Gründen abgelehnt werden.

6. Jegliche Haftung für Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Kriegsereignisse wird abgelehnt. Werden die Räume oder eine Niederlassung der Firma von derartigen Ereignissen betroffen und läßt sich dann das angelieferte Gut nicht auffinden, so gilt als bewiesen, daß es durch das Ereignis abhanden gekommen ist. Bei zufälligem Verlust haftet die Firma für den Zeitwert des verlorenen Gutes bis zum Höchstbetrag des lo-fachen Bearbeitungspreises. Hierfür wird ein geringer Aufschlag zum Rechnungsbetrag erhoben.

7. Als Erfüllungsort gilt für beide Teile der Ort der Hauptniederlassung der Firma.

Vorstehende Bedingungen gelten als vom Kunden genehmigt, wenn nicht unverzüglich Widerspruch erhoben wird, und gelten auch für alle der erstmaligen Aushändigung folgenden Aufträge.

Auf der Vorderseite der als "Rückgabeschein" bezeichneten Auftragsbestätigung:

"Ich erkenne an, daß die Firma Heger & Sohn das angelieferte Gut nur unter der Bedingung angenommen hat, daß sie ganz unabhängig von den umseitigen Geschäftsbedingungen einen etwaigen Schadensersatz niemals anders als in Geld und niemals in größerer Höhe als bis zum Zehnfachen des Verarbeitungspreises zu erfüllen hat.

Lieferungsbedingungen anerkannt!

(Kundenunterschrift)"

Nr. 12

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Heinr. Beck, München[1])

Lieferbedingungen

1. Jedem Posten außer Sack-Naß- und Sack-Trockenwäsche muß eine vorgedruckte ausgefüllte Wäscheliste mit Anschrift des Kunden beigefügt sein. Bei Unterlassung ist jeweils die Eintragung der Wäscherei maßgebend. Ist eine schriftliche Berichtigung durch die Wäscherei notwendig, so ist diese rechtsverbindlich.
2. Wäschestücke, welche in der gewünschten Ausführungsart nicht sachgemäß behandelt werden können, werden ohne Rückfrage sach-

1) vgl. Handbuch der Groß-Unternehmen, 6. Aufl., 1958/59, Band II Seite 1380

gemäß richtig bearbeitet und verrechnet. Besonders wertvolle Wäschestücke, Wollsachen und echte Spitzen müssen als solche auf der Wäscheliste bezeichnet sein.

3. Schäden, die durch Fremdkörper in der Wäsche entstehen, wie Kopierstift, Gardinenringe, Nägel, Kragenversteifungen und dergleichen sowie nicht waschechte Bestandteile gehen zu Lasten des Kunden. Für Glas-, Steingut- und Perlmuttknöpfe kann keine Haftung übernommen werden.
   Es wird nicht gehaftet
   a) für Gardinen und Stores, die oftmals durch Sonneneinwirkung brüchig werden
   b) für die Waschechtheit bunter Stücke
   c) für ungenügende Festigkeit von Geweben
   d) für Schäden durch nichtgeöffnete Hemden- und andere Knöpfe
   e) für Wäsche, die nicht innerhalb 2 Monaten abgenommen wird.

4. Bei Fehlen von Wäsche und Bekleidungsstücken werden bis 2/3 des Neuwertes vergütet, sofern ein nachweisbares Verschulden der Wäscherei vorliegt. Als Maßstab für die Bewertung gilt mittlere Qualität unter Berücksichtigung der Abnützung.

5. Die Wäsche wird im trockenen Zustand vor der Bearbeitung gewogen.

6. Bearbeitungsarten:
   a) Mangelwäsche = glatte Stücke gemangelt, Leibwäsche getrocknet. Mindesgewicht 5 Pfund, Preis nach Gewicht. Mangelwäscheposten unter 5 Pfund werden wie schrankfertige Wäsche behandelt und verrechnet.
   b) Schrankfertige Wäsche = glatte Stücke gemangelt, Leibwäsche gebügelt. Über 5 Pfund: Preis nach Gewicht und Bügelzuschlag für Leibwäsche und Sonderstücke. Unter 5 Pfund: Stückpreise.
   c) Trockenwäsche = alles getrocknet. Preis nach Gewicht, mindestens 1 Pfund.
   d) Sacknaßwäsche - Weißwäsche naß, Buntwäsche getrocknet. 15 oder 30 Pfund Einheitspreis; für Übergewicht Zuschläge. Für Buntwäsche Zuschläge pro Stück.

7. Für schwierige Fleckenentfernungen kann keine Garantie übernommen werden - Sonderberechnung bleibt vorbehalten.

8. Wäschestücke aus synthetischen Fasern wie Nylon, Perlon, Diolen usw., sowie solche mit Synthetischen- oder Wollfaserbeimischungen müssen durch ein waschbares Etikett gekennzeichnet sein. Für nicht kenntlich gemachte Wäschestücke aus Spezialgeweben sowie für das Einlaufen neuer Gewebe wird nicht gehaftet.

9. Die Lieferung der Wäsche erfolgt nach unserem festgesetzten Tourenplan soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und die Wäsche durch besondere Umstände an der Lieferung behindert wird. Eine Garantie der Lieferfrist kann nur in Ausnahmefällen gegeben werden.

10. Für Schnellwäsche, die innerhalb von 24 Stunden geliefert wird, kommt ein Zuschlag von 25 % in Anrechnung.

11. Bahn- und Postversand ab Fabrik, Annahmestelle erfolgt auf Risiko des Empfängers. Fahrer und Boten sind bei Abholung und Zustellung schnellstens abzufertigen.

12. Die Preise verstehen sich ab Filiale oder Annahmestelle. Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug. Die Angestellten der Wäscherei sind angewiesen, gewaschene Wäsche und

Nr. 12

gereinigte Kleidungsstücke nur gegen Erhalt des Rechnungsbetrages auszufolgen. Bei Nichtzahlung darf die Wäsche unter Hinweis auf § 1206 BGB nicht ausgeliefert werden.

13. Bei Hauszustellung wird die Wäsche nach einem erfolglosen Zustellungsversuch bei der nächsten Filiale hinterlegt. Eine neuerliche Hauszustellung kann nur gegen Entgelt verlangt werden.

14. Reklamationen können nur innerhalb 3 Tagen unter Vorlage des Wäschestückes und der bei dem Posten befindlichen Begleitpapiere anerkannt werden.

15. Bei Sackwäsche finden Beanstandungen bezüglich der Stückzahl keine Anerkennung. Gardinen, Stores, Wollsachen, wertvolle Wäschestücke und Spezialwäschestücke gehören nicht in die Sackwäsche. Es wird dafür keine Haftung übernommen.

16. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist München.

Nr. 13

Allgemeine Geschäftsbedingungen der neuzeitlichen Wäschereien, Mietwäschereien, Waschsalons, Automatenwäschereien und verwandter Betriebe, empfohlen durch den Gesamtverband des neuzeitlichen Wäscherei-Gewerbes Deutschlands e.V.[1] [2]

Für die Übernahme und Durchführung aller einschlägigen Aufträge sind die nachstehenden Lieferungsbedingungen des Gesamtverbandes des Neuzeitlichen Wäschereigewerbes Deutschlands e.V., Sitz Bonn, Hauptgeschäftsstelle Gelsenkirchen-Buer, Hochstraße 19, verbindlich.

I. Annahme

1. Jedem Wäscheposten ist ein vom Kunden angefertigtes Verzeichnis beizufügen, das von der Wäscherei (Inhaber oder Angestellten) gegenzuzeichnen ist. Bei Fehlen eines solchen Verzeichnisses ist die Zählung der Wäscherei maßgebend.
2. Gardinen und besonders wertvolle Wäschestücke, Buntwäsche, sowie Woll- oder Seidenwäsche sind gesondert anzuliefern und gehören nicht zur Hauswäsche.
3. Die Wäscherei sichert die Verwendung anerkannt guter (Marken-) Waschmittel zu; der Auftraggeber ist jedoch selbst verantwortlich für die Prüfung, daß das Stück für maschinelles Waschen geeignet ist. Insbesondere gilt dies für nicht waschechte Wäschestücke und ungeeignete Knöpfe.
4. Waschgut, das seiner Natur nach nicht zum Waschen in der Maschine, sondern für die chemische Reinigung bestimmt ist (z.B. Mischgewebe) wird nur unter der Voraussetzung der Ziffer I 3 dieser Bedingungen ohne Gewährleistung übernommen.
5. Flecken und Verfärbungen können nur beseitigt werden, soweit dies im üblichen Waschvorgang möglich ist, eine örtliche Behandlung (Detachur) ist im Wäschepreis nicht einbegriffen.
6. Bei einem Verstoß gegen Ziffer I 3 dieser Bedingungen haftet der Auftraggeber der Wäscherei für etwa entstehende Beschädigungen der Maschinen; ebenso hat er die Anstalt von Ersatzansprüchen zu befreien, falls mitgewaschenes Gut Dritter dadurch zu Schaden kam. Die Wäscherei genügt in solchem Falle ihrer Verpflichtung aus dem Vertrage, wenn sie dem oder den Dritten die Rechte gegen den Schädiger zediert.

II. Durchführung und Gewährleistung

1. Die Wäscherei verpflichtet sich, die übergebenen Wäschestücke schonend und sachgemäß zu behandeln.
2. Gardinen werden besonders pfleglich behandelt, jedoch sind diese

von jeder Garantie ausgenommen, weil bereits durch Licht- und Lufteinwirkungen Schäden angelegt werden, die vor dem Waschen nicht sichtbar sind. Gardinenringe usw. sind vor Anlieferungen zu entfernen.

3. Für evtl. Schadensersatzleistungen wird eine Qualität mittlerer Art und Güte zugrundegelegt, wobei die Abnutzung zu berücksichtigen ist.
Naturalersatz ist ausgeschlossen. Tritt eine Versicherungsgesellschaft in den Schadensfall ein, wird nur bis zur Höhe der Versicherungsleistung, bei Arbeitsschäden nur bis zum Zehnfachen des Waschentgeltes, das zur Zeit der Annahme für das zu behandelnde Waschgut gefordert wird, Entschädigung geleistet.

4. Eine Haftung der Wäscherei ist ausgeschlossen für Schäden, die zurückzuführen sind auf:
   a) in der Wäsche enthaltene Fremdkörper wie Nägel, Nadeln, Messer, Farb-, Kopier- oder Lippenstifte, Gardinenringe und dergleichen
   b) frühere Behandlung der Wäsche
   c) natürliche Beschaffenheit des Waschgutes, insbesondere dem Gewebe beigemischte Kunst- oder Ersatzfasern, leichte Zerreißbarkeit des Gewebes, Einlaufen von Wollsachen, mangelnde Farbechtheit des Stoffes usw.
   d) Fehlerhaftigkeit des Waschgutes wie Webfehler, zu schmale Nahtränder, Abnutzung durch Gebrauch u. dergl.
   e) bei Einlaufen der Wäsche, bei Verfärbungen und bei Schäden an Seiden- und Wollstoffen
   f) für Auswirkungen durch frühere Verwendungen von Dauerstärke (keine pflanzliche z. B. Kunstharze).

   Konnte der Schaden den Umständen nach aus einer oder mehreren dieser Ursachen entstanden sein, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Auftraggeber vermutet, daß derSchaden auf die Ursachen, angeführt unter a) bis f) zurückzuführen ist. Die Wäscherei ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen in Abs. I 3 dieser Bedingungen oder das Waschgut auf bestehende Mängel auch verdeckter Art bei Annahme zu überprüfen.

III. Ablieferung

1. Die Auslieferung erfolgt gegen Rückgabe des Bestellscheines (Auftragsnummer), des von der Wäscherei anerkannten Wäscheverzeichnisses und Barzahlung des Rechnungsbetrages. Die Wäschestücke sind bei Aushändigung auf Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu prüfen; nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.
2. Bestellte und nicht abgeholte Naßwäsche wird zur Vermeidung von Schäden auf Kosten des Auftraggebers getrocknet bzw. gemangelt; eine Haftung für rechtzeitige Nachbehandlung besteht jedoch nicht. Zu dem vereinbarten Liefertermin nicht abgeholte oder übernommene Wäsche lagert auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

IV. Ersatzansprüche

Die zugesagten Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus verspäteter Lieferung nicht abgeleitet werden.

V. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der Wäscherei als vereinbart.

---

1) veröffentlicht in Wäschereipraxis 1956, S. 325
2) als Vorläufer vgl. den Text der AGB der Mitglieder des Verbandes der Automat. Wäschereien Berlin e.V. in Wäschereipraxis 1954 Heft 1o (Oktober) S. 2o

Nr. 13

VI. Anerkennung

Mit Erteilung des Waschauftrages ist die Anerkennung dieser Bedin gungen verbunden.

Nr. 14

Vorschlag für Annahme- und Lieferbedingungen für Chemisch-reinigungen und Färbereien, Kammer der Technik, Berlin-Ost. [1]

Für die Ausführung der den Chemischreinigungen und Färbereien (im folgenden "Betrieb" genannt) erteilten Aufträge gelten nachstehen Bedingungen, mit denen sich der Kunde durch die Auftragserteilung einverstanden erklärt.

1. Der Betrieb verpflichtet sich zur sachgemäßen Ausführung des Auftrages. Die Art der Behandlung der dem Betrieb übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (im folgenden "Stück" genan bleibt dem fachmännischen Gutachten des Betriebes überlassen.
2. Stücke, die von Kranken stammen, die an einer ansteckenden Kra heit leiden, dürfen nur abgegeben werden, wenn sichergestellt daß keine Gefährdung für die Gesundheit der im Betrieb beschäf tigten Arbeitskräfte besteht.
3. Stücke, die nur begrenzt und nur durch eine Sonderbehandlung reinigungsfähig sind, sind vom Kunden unter Angabe der Materia zusammensetzung abzugeben, wenn sie vom Hersteller nicht entsp chend gekennzeichnet sind.
4. Der Kunde erhält über den erteilten Auftrag eine Empfangsbest tigung.
5. Die Auslieferung der bearbeiteten Stücke erfolgt nur gegen Rü gabe der Empfangsbestätigung und Zahlung des vollen Rechnung trages. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Kunden bei Barzahlu einen Nachweis über den erhaltenen Geldbetrag auszuhändigen. Kunden, die zur unbaren Zahlungsweise verpflichtet sind, habe den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungs frist zu entrichten.
   Auch bei Beanstandungen wegen der Beschaffenheit der Stücke i sofort der volle Rechnungsbetrag zu zahlen. Der Anspruch auf E satzleistungen wird getrennt bearbeitet.
6. Der Betrieb haftet für alle Schäden und Verluste, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Die Ersatzleistung erfolgt d Zahlung eines Ersatzbetrages bis zur Höhe des Zeitwertes des Stückes am Tage der Übergabe an den Betrieb. Der Zeitwert ist vom Kunden nachzuweisen. Ist das nicht möglich, erfolgt die Er satzleistung bis zu höchstens 2/3 des vom Betrieb geschätzten Anschaffungspreises.
7. Der Betrieb übernimmt keine Haftung für Schäden, die ihreUrsa che in einer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits vor liegenden verdeckten ungenügenden Beschaffenheit der Gewebe h ben, wie z.B. ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Näht ungenügende Echtheit der Färbung und Drucke, Einlaufen bei no wendig werdender sachgemäßer Naßnachbehandlung oder beim Fär ben, früherer unsachgemäßer Behandlung und andere verborgene M gel.
8. Für Stücke, die nicht oder nur begrenzt chemischreinigungsfäh ge Materialien enthalten, wird keine Haftung übernommen, wenn sie vom Hersteller nicht entsprechend gekennzeichnet sind bzw. wenn sie nicht unter Hinweis auf ihre Beschaffenheit abgegeben worden sind.
9. Flecke werden nicht entfernt, wenn dazu eine Sonderbehandlung überdurchschnittlicher Gewebeschädigung erforderlich wäre.

---

1) Veröffentlichung und Entwicklungsgeschichte in "Die Wäsche rei" 1961, Heft 7 (Juli), S. 212 f.

Nr. 14

Bei Eintritt unabwendbarer Ereignisse entfällt jegliche Haftpflicht für den Betrieb.
Ergibt sich bei der Bearbeitung des übergebenen Stückes die Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Betrieb berechtigt, von der Ausführung des Auftrages zurückzutreten, wenn keine andere, den Betrieb und den Kunden befriedigendere Vereinbarung getroffen werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden außer dem Anspruch auf Rückgabe des Stückes keine weiteren Ansprüche zu.

Beanstandungen über die Ausführung des Auftrages sind bei Chemischreinigungs-Aufträgen bei der betreffenden Ausgabestelle oder beim Betrieb innerhalb von drei Tagen nach Abholung geltend zu machen. Beanstandungen bei Farbaufträgen wegen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von drei Tagen und wegen verdeckter Mängel innerhalb von sechs Wochen nach Abholung vorgebracht werden.
Dabei sind das beanstandete und mit dem betrieblichen Kennzeichen versehene Stück und der Preisnachweis vorzulegen. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist können alle Ansprüche abgelehnt werden.
Zur Deckung eines vom Betrieb nicht verschuldeten Schadens kann der Betrieb im Auftrag und zu Lasten des Kunden die übergebenen Stücke bei der Deutschen Versicherungsanstalt versichern. Voraussetzung dazu ist, daß der Betrieb einen entsprechenden Globalvertrag mit der DVA abgeschlossen hat und daß der Kunde bei der Auftragserteilung nichts Gegenteiliges bestimmt. Die Versicherungsgebühr wird beim Abholen gemeinsam mit dem Bearbeitungspreis erhoben. Für die Höhe der Versicherungsgebühr und den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bedingungen der Einheitsversicherung für Chemischreinigungen und Färbereien.
Die Pflicht des Betriebes zur Aufbewahrung von fertiggestellten Stücken ist begrenzt. Das Abholen der Stücke hat bis zum Ablauf der bei der Annahme vereinbarten oder nach Fertigstellung mitgeteilten Lagerfrist zu erfolgen. Wird dieser Termin überschritten, so kann der Betrieb Lagergebühren in der preisrechtlich genehmigten Höhe berechnen.
Für Stücke, die trotz schriftlicher Aufforderung zum Abholen sechs Monate nach Ablauf der Lagerfrist noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspruch des Kunden auf Rückgabe bzw. Ersatz vollständig und endgültig. Ist dem Betrieb die Anschrift des Kunden nicht bekannt, so entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Aufforderung zum Abholen.
Alle Leistungen sind nach der zur Zeit der Übernahme des Auftrages gültigen Preisregelung für Chemischreiniger und Färber bzw. nach den Preisbewilligungen, die für in dieser Preisregelung nicht aufgeführte Leistungen erteilt wurden, zu berechnen.

Die Annahme- und Lieferbedingungen sind in der Annahmestelle an einer für alle Kunden gut sichtbaren Stelle auszuhängen oder auszulegen.
Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten auch für betriebsfremde Annahmestellen (Agenturen), die im Namen und auf Rechnung des Betriebes Aufträge entgegennehmen und nach der Bearbeitung wieder an die Kunden ausgeben.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für den Betrieb und den Kunden der Sitz des Betriebes.

Nr. 15

Vorschlag für Annahme- und Lieferbedingungen für Wäschereien und Plättereien, Kammer der Technik, Berlin-Ostl)

die Ausführung der den Wäschereien und Plättereien (im folgenden "Betrieb" genannt) übergebenen Aufträge gelten nachstehende Be-

dingungen, mit denen sich der Kunde durch die Auftragserteilung verstanden erklärt:

1. Der Betrieb verpflichtet sich zur sachgemäßen Ausführung des Auftrages. Die Behandlung der Wäschestücke erfolgt entsprech der TGL 4494 und DAMW-Norm 64-066. Der Betrieb ist nach der Anweisung zur Verordnung über das Material- und Warenprüfun wesen - Sicherung der Qualität der Leistung auf dem Gebiet gewerblichen, industriellen und Anstaltswäschereien vom 2. 1952 (GBl. 5/52 S. 28) - verpflichtet, die Qualität seiner L leistungen laufend beim Deutschen Amt für Material- und War prüfung - Prüfdienststelle 356 (Wäschereiprüfamt) - überwac zu lassen.
2. Um eine reibungslose Abfertigung und fristgemäße Bearbeitung der Aufträge zu sichern, kann der Betrieb festlegen, daß de gabetermin bei allen Aufträgen vorher mit der Annahmestelle vereinbaren ist. Bei der Voranmeldung ist das voraussichtli Gewicht anzugeben. Die bestätigte Voranmeldung verliert eine Stunde vor Annahmeschluß ihre Gültigkeit. Bestätigt angemel Waschaufträge, die bis eine Stunde vor Annahmeschluß nicht liefert wurden, können bei Überschreitung des täglichen Abn kontingentes zurückgewiesen werden.
3. Der Kunde verpflichtet sich, alle Infektionswäsche desinfizi abzugeben. Wäsche, die von Kranken stammt, welche an einer steckenden Krankheit leiden, darf nur abgegeben werden, wen chergestellt ist, daß keine Gefährdung für die Gesundheit d beschäftigten Arbeitskräfte besteht.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Wäsche in einer Annahmestel oder im Betrieb persönlich oder durch eine von ihm bevollmä tigte Person zu übergeben und zu übernehmen. Geschieht das so hat der Kunde bei Aufträgen für Fertigwäsche eine Aufst der ungezählt übergebenen Wäschestücke mitzugeben. Die im B festgestellte Art und Menge der Wäschestücke gilt verbindli für Kunden und Betrieb. Wäschestücke nicht bzw. in geringer zahl im Posten enthalten, als auf der dem Betrieb übergebene Aufstellung vermerkt ist, so ist dies dem Kunden sofort mit len.
5. Beim Abholen und Anliefern im Haus bzw. Lager des Kunden is Fahrpersonal verpflichtet, über den Empfang der Wäscheposten wie über den Empfang von Geldbeträgen und Schecks zu quitti Bei Übergabe des Wäschepostens an das Fahrpersonal hat der de eine Aufstellung der abgegebenen Wäschestücke mitzugeben Feststellung der Stückzahlen wird rechtsverbindlich erst vo Annahmestelle des die Wäsche bearbeitenden Betriebes vorgen Die im Betrieb festgestellte Art und Menge der Wäschestücke verbindlich für Betrieb und Kunden.
6. Wäschestücke aus Synthesefasern, die einer besonderen Behan bedürfen und die vom Hersteller nicht entsprechend gekennzei net sind, sind vom Kunden getrennt und unter Angabe der Fas anzugeben.
7. Bei Feuchtwäscheaufträgen werden die Art und die Anzahl der schestücke, die dem Betrieb übergeben werden, nicht einzeln gestellt und bestätigt. Der Kunde erhält eine Empfangsbesch gung über das Gewicht des zur Bearbeitung als Feuchtwäsche gebenen Wäschepostens.

   Bei Fertigwäscheaufträgen wird außer dem Gewicht des Wäschep stens die Art und Anzahl der abgegebenen Wäschestücke bestä
8. Die Auslieferung der bearbeiteten Wäschestücke erfolgt nur Rückgabe der Empfangsbestätigung und Zahlung des vollen Rec nungsbetrages. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Kunden bei zahlung einen Nachweis über den erhaltenen Geldbetrag auszu

digen. Kunden, die zur unbaren Zahlungsweise verpflichtet sind, haben den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der gesetzlichen Frist zu zahlen.

9. Kann der Wäscheposten nicht vollständig ausgeliefert werden, so hat der Betrieb dem Kunden eine schriftliche Restbestätigung über die noch nachzuliefernden Wäscheaufträge auszuhändigen. Auch bei Beanstandungen wegen der Vollzähligkeit oder Beschaffenheit der Wäsche ist sofort der volle Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Anspruch auf Nachlieferung von Reststücken bzw. Ersatzleistung wird getrennt bearbeitet.
10. Der Betrieb haftet für alle Schäden und Verluste, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Die Ersatzleistung erfolgt, falls sie in natura nicht möglich ist, durch Zahlung eines Ersatzbetrages bis zur Höhe des Zeitwertes, den das im Wert geminderte bzw. verlorengegangene Wäschestück am Tage der Übergabe an die Wäscherei hatte. Der Zeitwert ist vom Kunden nachzuweisen. Ist das nicht möglich, erfolgt die Ersatzleistung bis zu höchstens 2/3 des vom Betrieb geschätzten Anschaffungspreises.
11. Die Wäscherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die ihre Ursache in einer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bereits vorliegenden verdeckten ungenügenden Beschaffenheit der Gewebe haben, wie z.B. ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit der Färbungen und Drucke, Einlaufen trotz sachgemäßer Bearbeitung, frühere unsachgemäße Behandlung und andere verborgene Mängel.
12. Werden Wäschestücke aus Sythesefasern, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, vom Kunden nicht getrennt und unter Angabe der Faserart abgegeben, haftet der Betrieb nicht für auftretende Schäden.
13. Für Gardinen und Garderobe, die zum Waschen abgegeben werden, wird keine Haftung für Bearbeitungsschäden übernommen.
14. Ein Entflecken derWäschestücke, das bei dem normalen Waschprozeß nicht erreicht wird und bei Sonderbehandlung zu einer überdurchschnittlichen Gewebeschädigung führen würde, wird nur auf besonderen Wunsch des Kunden gegen nochmalige Bezahlung des Waschpreises durchgeführt. Soll grundsätzlich vollständig entfleckt werden, so muß dies in einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Kunden festgelegt werden.
15. Bei Eintritt unabwendbarer Ereignisse entfällt jegliche Haftpflicht für den Betrieb.
16. Bei Fertigwäsche können Beanstandungen, die bei der Aushändigung der Wäsche nicht sofort festgestellt werden konnten, innerhalb von drei Tagen nach Abholung bei der betreffenden Annahmestelle oder beim Betrieb geltend gemacht werden. Dabei sind das beanstandete Wäschestück und der Quittungsschein vorzulegen. Beanstandungen wegen der Vollzähligkeit können nur sofort bei der Rückgabe der Wäsche anerkannt werden. Bei verdeckten Mängeln ist die Beanstandung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Abholung vorzubringen.
17. Bei Feuchtwäsche können Beanstandungen wegen der Vollzähligkeit vom Betrieb nicht anerkannt werden. Beanstandungen, die beim Aushändigen der Wäsche nicht sofort festgestellt werden konnten, sind bei Feuchtwäsche spätestens am nächsten Öffnungstage in der Annahmestelle unter Vorlage des Quittungsscheines geltend zu machen.
18. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist können alle Ansprüche abgelehnt werden.
19. Zur Deckung eines vom Betrieb nicht verschuldeten Schadens kann die Wäscherei im Auftrage und zu Lasten des Kunden die übergebenen Wäschestücke bei der Deutschen Versicherungsanstalt versi-

chern. Voraussetzung dafür ist, daß der Betrieb einen entsprechenden Vertrag mit der DVA abgeschlossen hat und daß der Kunde bei der Auftragserteilung nichts Gegenteiliges bestimmt. Die Versicherungsgebühr wird beim Abholen gemeinsam mit dem Bearbeitungspreis erhoben. Für die Höhe der Versicherungsgebühr und den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bedingungen der Einheitsversicherung für Wäschereien und Plättereien.

10. Das Ausfüllen einer Schadensmeldung hat bei Ansprüchen wegen Wertminderung infolge Beschädigung, Verfleckung usw. sofort und wegen fehlender oder vertauschter Wäschestücke einen Monat nach Vorbringen der Beanstandung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist müssen der Betrieb und der Kunde nachprüfen, ob das fehlende Wäschestück wieder herbeigeschafft werden konnte bzw. ob ein gleichwertiges als Ersatz angeboten und angenommen werden kann.

11. Das Abholen der Wäsche hat zu dem bei der Annahme vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Für Wäscheposten, die trotz schriftlicher Aufforderung zur Abholung sechs Monate nach dem vereinbarten Auslieferungstag noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspruch des Kunden auf Rückgabe bzw. vollständig und endgültig. Ebenso erlischt der Anspruch auf Nachlieferung von Reststücken sechs Monate nach dem Ausstellungsdatum der Restbestätigung.

Ist dem Betrieb die Anschrift des Kunden nicht bekannt, so entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Aufforderung zum Abholen.

12. Alle Leistungen sind nach der zur Zeit der Übernahme des Auftrages gültigen Preisregelung für Wäscher und Plätter bzw. nach den Preisbewilligungen, die für in dieser Preisregelung nicht aufgeführte Leistungen erteilt wurden, zu berechnen.

13. Die Annahme-und Lieferungsbedingungen sind in der Annahmestelle an einer für alle Kunden gut sichtbaren Stelle auszuhängen oder auszulegen.

14. Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten auch für betriebsfremde Annahmestellen (Agenturen), die im Namen und auf Rechnung des Betriebes Aufträge entgegennehmen und nach der Bearbeitung wieder an die Kunden ausgeben.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für den Betrieb und den Kunden der Sitz des Betriebes.

---

1) vgl. die Veröffentlichung in Wäscherei 1961, Heft 7 (Juli) S. 213 ff.

Nr. 16

Annahme- und Lieferbedingungen der zentralgeleiteten volkseigenen Chemischen Reinigungen und Färbereien der Sowjetischen Besatzungszone.[1])

Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei

Für die Behandlung des übergebenen Reinigungs- und Umfärbegutes gelten nachstehende Bedingungen als vereinbart, mit denen sich der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Ein Auftrag zur Reinigung oder Umfärbung gilt erst dann als angenommen, wenn eine fachmännische Begutachtung durch den Auftragnehmer über die Durchführungsmöglichkeit des Auftrages stattgefunden hat. Eine Begutachtung ist deshalb erforderlich, um die individuellen Wünsche des Auftraggebers genügend berücksichtigen zu können und ihn vor Schaden zu bewahren, der dadurch entstehen könnte, daß der Zustand des übergebenen Reinigungs- oder Umfärbegutes die gewünschte Bearbeitung nicht ohne Schaden ermöglicht. Ergibt sich nach Begutachtung die völlige oder teilweise Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entgegennahme der Gegenstände den Auftraggeber zu unterrichten, neue Vereinbarungen mit ihm zu treffen oder den Auftrag abzulehnen. Nach Ablauf von zehn Tagen seit Entgegennahme der Gegenstände ohne Benachrichtigung des Auftraggebers gilt der Auftrag als bedingungslos angenommen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur qualitäts- und termingerechten Ausführung des Auftrages.
3. Um Beschädigungen und Verluste an den übergebenen Gegenständen zu vermeiden, sind vor Übergabe Knöpfe, Reißverschlüsse, Schnallen usw. abzutrennen.
4. Entstehen trotz sorgfältiger Behandlung an dem übergebenen Reinigungs- und Umfärbegut Schäden, die ihre Ursache in einer vor Auftragserteilung entstandenen starken Abnutzung, unsachgemäßen Behandlung, Beschädigung oder in verborgenen Mängeln haben, so haftet der Auftragnehmer nicht.
Ergibt sich erst bei der Bearbeitung der übergebenen Gegenstände und trotz vorheriger fachmännischer Prüfung die Undurchführbarkeit des Auftrages, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom übernommenen Auftrag zurückzutreten, wenn keine anderweitige Vereinbarung, die beide Vertragspartner befriedigt, getroffen werden kann. Im Falle des Rücktritts stehen dem Auftraggeber außer dem Anspruch auf Rückgabe keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber hat jedoch Anspruch auf Vergütung der tatsächlich geleisteten Arbeit.
5. Beanstandungen über die Durchführung des Auftrages sind durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer oder der Annahmestelle anzuzeigen. Für offene Mängel muß dies binnen drei Tagen, für verborgene Mängel, die nachweisbar durch den Auftragnehmer verursacht wurden, muß dies binnen sechs Monaten nach Empfang der bearbeiteten Gegenstände erfolgen.
6. Für Verlust, Beschädigung oder sonstige Fehler, die durch Verschulden des Auftragnehmers an den übergebenen Gegenständen entstehen, haftet der Auftragnehmer in Höhe des Zeitwertes. Die Höhe des Zeitwertes ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Zur Deckung eines vom Auftragnehmer nicht verschuldeten Schadens versichert der Auftragnehmer im Auftrage und für Rechnung des Auftraggebers die übergebenen Gegenstände bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt soweit der Auftraggeber nichts Gegenteiliges

bestimmt. Für die Versicherung sind die Versicherungsbedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt maßgebend.

Die Auslieferung der bearbeiteten Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe des Auftragsscheines und nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz des Auftragnehmers.

Nr. 16 a

Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei, Vom 12.11.1955[1)]

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden die als Anlage veröffentlichten Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei mit rechtsverbindlicher Wirkung erlassen.

Die Annahme- und Lieferbedingungen gelten für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe, die als Auftragnehmer chemische Reinigungen und das Färben textiler Stoffe durchführen.

Den örtlichen Organen der Staatsgewalt wird empfohlen, entsprechende Bestimmungen für die chemische Reinigung und Färberei durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft zu erlassen.

Die Werkleiter sind verpflichtet, die Annahme- und Lieferbedingungen in den Annahme- und Ausgabestellen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. März 1955 über die Annahme- und Lieferbedingungen der volkseigenen Textilveredelungsbetriebe - Chemische Reinigung und Färberei - (GBl. II S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann, Minister

---

1) Gesetzblatt der DDR, Teil II, 1955, S. 398 f.; Vorläufer vgl. Gesetzblatt a.a.O. S. 134

L e b e n s l a u f

Am 23. 2. 1935 wurde ich als ältester von zwei Söhnen des heutigen Bundesbahn-Oberamtmannes Friedrich Schmidt aus Oldenburg (Oldb) und seiner Ehefrau Eleonore geb. Pfeiffer aus Bochum in Münster (Westf) geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Ich besuchte die Volksschule in Münster (Westf) und im Evakuierungsort Lengerich (Westf). Von 1947 bis 1951 war ich Schüler des Ratsgymnasiums in Osnabrück.
1951/52 lebte ich auf Grund eines Einladungsprogrammes der Rotary Clubs in Michigan, USA, ein Jahr in einer amerikanischen Familie in Plymouth, Michigan, USA. Ich besuchte die örtliche High School und erwarb am 12. 6. 1952 das High School Abschluß Diploma.
Anschließend fand ich Aufnahme auf dem Gymnasium-Laurentianum und Aufbaugymnasium in Warendorf (Westf) und legte hier am 16. 2. 1961 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1956 begann ich das Studium der Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster (Westf) und bestand am 23. 1. 1961 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt des Oberlandesgerichts Hamm (Westf). Nach Fertigstellung dieser Arbeit nahm ich am 1. 12. 1961 den juristischen Vorbereitungsdienst als Referendar im Landgerichtsbezirk Münster (Westf) auf.

Meinen Lehrern an der Westfälischen Wilhelms-Universität, insbesondere Herrn Professor Dr. jur. Dr. oec. Rudolf Lukes, der diese Dissertation anregte und betreute und an dessen handels- und wirtschaftsrechtlichen Seminar ich mehrere Semester teilnehmen durfte, bin ich mit aufrichtigem Dank verpflichtet.